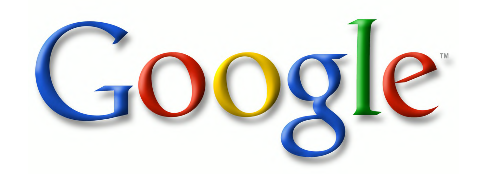


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/


B 1,488,831
Digitized by Google

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Zweyter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.



Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlun

Zweyter Band.



Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Ma
1817.

Digitized by Google

J
351
H6
v. 2

Digitized by Google

Siebente Sitzung,

Am 3ten Februar 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6ten Februar 1817.

(Inhalt. §. 34. Vorstellung des Oekonomen Hoffmann zu Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum. §. 35. Verschiedene Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse. §. 36. Schuldforderung des Freyherrn von Willweber an Sachsen-Hildburghausen. §. 37. Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und die Fürstlich Reußischen Lande. §. 38. Genehmigung der bey der Bundeskanzley getroffenen Einrichtungen. §. 39. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Rechberg und Rothenlöwen;

Digitized by Google

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverischen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen.

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Digitized by Google

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 34.

Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hofmann zu Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum.

Nach eröffnetem Protokolle zu Erledigung der Privatreclamationen, trug der Herzoglich Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg, die unter Z. 75. vom Jahr 1816. und Z. 20. vom Jahr 1817. eingekommenen Vorstellungen des Oekonomen Wilhelm Hofmann, von Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume vor, und erwähnte in der Geschichtserzählung, daß die von dem Oekonomen Hofmann in den Jahren 1811. und 1812. von der Verwaltung der Königlich Westphälischen Krondomainen erkauften Güter demselben am 18. August 1815. in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden seyen; auch wäre derselbe durch ein Kurfürstliches Rescript vom 13. Oktober 1815. zur Entrichtung der Rittersteuern von diesen Gütern angehalten worden. Am 25. May 1816, aber habe eine Kurfürstliche Commission dem Reclamanten eröffnet, daß er gegen Ersatz des wirklich gezahlten Kaufgeldes und der etwa verwendeten Meliorationskosten, die erkauften deutschen Ordensgüter, welche nach einer Kurfürstlichen Resolution vom 10. May 1816, als Staatsgüter nicht in den Händen von Privaten bleiben sollten, zurückgeben müsse.

Durch eine Kurfürstliche Verordnung vom 8. Oktober 1816. sey die Zurückziehung der während der feindlichen Besetzung veräußerten Güter des vormaligen

Digitized by Google

deutschen Ordens, gegen Erstattung des Kaufschillings und der Meliorationen, so wie deren Räumung binnen 3 Monaten allgemein vorgeschrieben worden. Der Oekonom Hofmann gründe hierauf und auf den Umstand, daß er gegen die Kurfürstliche Verordnung bey den Landesgerichten kein Recht erwarten könne, die Abtretung der in Frage stehenden Güter aber schon um deswillen verweigern müsse, weil er einen Theil derselben an mehr als 20 Individuen weiter verkauft habe, auch nur durch den fortgesetzten Besitz sich von den Folgen der während des Kriegs getragenen Lasten zu erholen hoffen könne, seine Beschwerde und die Bitte um Schutz in dem Besitze der erkauften Domainen.

In dem Gutachten erörtert der Herr Referent, daß es sich davon handle, einen Mann aus dem Besitze eines Gutes zu setzen, daß derselbe von der vorigen Regierung erkauft habe, und ihm nach einer Verfügung der obersten Finanzbehörde des wiederhergestellten Regenten in dem ritterschaftlichen Kataster förmlich zugeschrieben worden sey, nun aber in Folge eines spätern Gesetzes entzogen werden solle. Dieser Fall dürfte zu einer Verwendung der Bundesversammlung geeignet seyn, und es lasse sich mit Recht hoffen, daß die nähere Erwägung der in demselben vorkommenden ganz besondere Umstände für den Supplikanten nicht ohne nützliche Wirkung seyn werde, wenn er die für ihn sprechenden Gründe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unmittelbar umständlich vortrüge. Daß er dieses gethan, habe er nicht einmal ausdrücklich angeführt, noch weniger bescheiniget; dazu wäre er also zuvörderst anzuweisen, und wenn dieses ohne Erfolg wäre, könne die Verwendung der Bundesversammlung billig eintreten.

Oesterreich: ist der Meynung, daß die Bundesversammlung nicht umhin könnte, sich alsobald zu Gunsten des Reclamanten zu verwenden, da unter andern die Kurfürstliche obere Staatsbehörde das Eigenthumsrecht desselben durch Zuschreibung in den ritterschaftlichen Steuerkataster u. s. w. anerkannt habe, und der diesfällige Steuerbeytrag auch wirklich bezogen worden sey, wenn nicht billig vorauszusetzen wäre, daß namentlich in Rücksicht des angeführten auffallenden Umstandes einer nachgefolgten rückwirken sollenden Verordnung andere hier ganz unbekannte Verhältnisse eingewirkt hätten, oder wirklich obwalteten; es wäre daher der Oekonom Hofmann vor allem zuvörderst noch an seinen Landesherrn zu verweisen, zugleich auch der Kurfürstliche Herr Gesandte von Carlshausen um bald gefällige Bey-

Digitized by Google

bringung näherer Aufklärung zu ersuchen und dann erst, wenn er gegen Erwarten dort nicht erhört würde, bleibe demselben unbenommen, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerde-Vorstellung bey dieser Versammlung einzureichen.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich bey, und auf die bey dieser Gelegenheit vorgelegte Eingabe des Oekonomen Hofmann vom heutigen Tage (s. unten §. 39.): «worin derselbe dringend um Schutz gegen die von den Kurfürstlichen Commissarien angedrohte Exmission bittet»; äußerte in Folge des Antrages mehrerer Herren Gesandten, welchen alle übrigen beygetreten sind, der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte von Carlshausen, daß er sehr bereit sey, bey seinem höchsten Hofe diesem Antrage nämlich, auf die Erhaltung des Besitzstandes für den Reclamanten, zu entsprechen.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde diesem Protokolle unter Z. 8. angefügt.

Beschluß.

Daß der Oekonom Hofmann zuvörderst an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu verweisen, ihm jedoch unbenommen sey, wenn er dort gegen alle bessere Erwartung der Bundesversammlung nicht erhört werden sollte, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerdevorstellung bey dieser Versammlung einzureichen.

§. 35.

Vorstellung von Kaspar Ziegler, für sich und seine Ehefrau, geborne Dorn, zu Maynz: Bittschrift des Schiff- und Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten in Wörth, Königreichs Baiern, Fürstenthums Aschaffenburg, Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse betreffend; und Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg, auf Herrn Doktor Goll zu Frankfurt.

Ebenderselbe: legt die unter Z. 99. (1816.) und 32. (1817.) des Einreichungs-Protokolls eingetragenen Bittschriften vor, und zwar 1) jene des Kaspar Ziegler für sich und seine Ehefrau, geborne Dorn, zu Maynz; dann 2) des Schiff- und Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten in Wörth, Königreichs Baiern, Fürstenthums Aschaffenburg, Forderung an die ehemalige Reichs-

Digitized by Google

Operationskasse betreffend; endlich die von dem Herrn Dr. Goll unter Z. 21. exhibirte Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg, die Forderung derselben an die ehemalige Reichs-Operationskasse betreffend.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt beyder ersten Vorstellungen ausführlich mitgetheilt hätte, bemerkte derselbe, daß sich nach und nach immer mehr Personen einfänden, welche von dem deutschen Bunde die Bezahlung der Schulden des untergegangenen Reiches erwarteten. Ob der deutsche Bund für die Schulden des deutschen Reichs zu haften habe? sey eine Frage, deren Erörterung vorerst noch aufgeschoben bleiben könne. Hier sey nur von Forderungen an die Reichs-Operationskasse die Rede, und da der Zustand der letzten Kasse dieser Art nicht offiziell bekannt sey, so wäre schon bey zwey frühern Vorträgen (in der 5ten Sitzung 1816, Beylage 13. in der 14ten Sitzung 1816, Beylage 41.), dafür gehalten worden, daß die Gesammtheit des Bundes, welche deshalb in Anspruch genommen werde, dergleichen Gesuche wenigstens nicht ganz unberücksichtigt lassen könne. Die gegenwärtigen Vorstellungen gehörten in diese Kategorie und Referent trage daher darauf an: sie zur Berichtserstattung und Einholung näherer Instructionen anzunehmen; die Vollmacht der Frau Wittwe Rief auf Herrn Doktor Goll aber ad acta zu legen.

Gelegentlich dieses Vortrages wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die vormalige Reichs-Operationskasse, insbesondere aber jene der Privatforderungen zu erhalten, und der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte versicherte, diese bey seinem Allerhöchsten Hofe bereits nachgesucht zu haben, und neuerdings in Erinnerung bringen zu wollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, das Resultat dieser Verwendung abzuwarten.

Beschluß.

Daß die Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die vormalige Reichs-Operationskasse abzuwarten, die Vorstellungen des Kaspar Ziegler zu Mainz und des Handelsmanns Jakob Hofmann und Consorten zu Wörth, aber mit den übrigen zur Berichtserstattung und Instructions-Einholung anzunehmen; endlich die unter Zahl 21. überreichte Vollmacht der Frau Wittwe Rief zu Aschaffenburg auf Herrn Dr. Goll dahier ad acta zu legen sey.

Digitized by Google

§. 36.

Vorstellung des Freyherrn von Willweber, eine Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen betreffend.

Der Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Dr. Hach, erstattet Vortrag über die Vorstellung des Freyherrn von Willweber zu Münster, seine Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen betreffend, (s. Einreichungs-Protokoll Z. 19. 1817.) worin die in erwähnter Eingabe enthaltenen wesentlichsten Thatsachen ausgeführt werden, und der Antrag des Reclamanten dargestellt wird, die Akten der vormaligen Reichssubdelegations-Commission von Hildburghausen abzufordern, und eine neue Commission zur Regulirung des dortigen Schuldenwesens anzuordnen.

In dem Gutachten erörtert der Herr Referent, daß die Anträge von Privatpersonen in Beziehung auf Staatsschulden, wovon in den unter die Garantie des Bundes gestellten desfallsigen Verfügungen des Reichsdeputationsschlusses nicht die Rede sey, auch nicht vor die Bundesversammlung gehörten. Es verstehe sich jedoch von selbst, daß in Fällen, wo die Gültigkeit einer Forderung an irgend eine Regierung bestritten werde, ein anderer Weg zum Rechte zu gelangen geöffnet seyn müsse; und in sofern ein Staatsgläubiger sich über verweigerte Justiz zu beschweren Ursache hätte, dürfte allerdings nach einer richtigen Würdigung des Geistes der Bundesakte, diese Versammlung sich der Sache annehmen können und müssen; in dem vorliegenden Falle sey jedoch eine Justizverweigerung zur Zeit nicht nachgewiesen. Sey dagegen nur von einer unterlassenen oder unvollständigen Befriedigung anerkannter aber nicht unter der Garantie des Bundes stehenden Forderungen die Frage, so scheine eine Einmischung von Seiten der Bundesversammlung auf den Antrag von Privatpersonen den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen. Die hoffentlich bald in allen deutschen Bundesstaaten hergestellten landständischen Verfassungen müßten den eigenen Unterthanen dieser Staaten die Gewähr leisten, daß alles zu ihrer Befriedigung geschehe, was ohne Verletzung der wesentlichsten Staatszwecke geleistet werden könnte. Die Bewohner anderer Staaten aber würden nur die Verwendung ihrer Regierungen in jenem vorausgesetzten Falle nachsuchen können

Digitized by Google

Es leide keinen Zweifel, daß jede Regierung in solchen Fällen befugt und geneigt seyn werde, sich ihrer Unterthanen anzunehmen, und wenn die unmittelbare Verwendung ohne Erfolg bliebe, die Vermittlung der Bundesversammlung anzusprechen.

Aus diesen Gründen hält der Herr Referent dafür, daß der Supplicant mit seinem Gesuche abzuweisen und ihm zu überlassen sey, in sofern die Gültigkeit seiner Forderungen an das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen bestritten werde, die geeigneten ihm unfehlbar offen stehenden gerichtlichen Wege einzuschlagen, und in soweit er sich über mangelnde Befriedigung anerkannter Forderungen beschweren zu müssen glaube, sich zunächst an seinen Landesherrn zu wenden.

Der Vortrag wurde unter Z. 9. diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich: war der Meynung, daß Freyherr von Willweber ab- und an die ordentliche Gerichtsbehörde zu verweisen sey.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten Oesterreich bey, daher

Beschluß:

Daß Freyherr von Willweber mit seinem Gesuche in Betreff einer Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen ab- und an die ordentliche Gerichtsbehörde zu verweisen sey.

§. 37.

Anordnung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann die Fürstlich Reußischen Lande; dessen Eröffnung am 7. Januar d. J. und Großherzoglich Sachsen-Weimarische Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Gelegenheitlich dieser Verweisung des Freyherrn von Willweber an eine Herzoglich Sächsische Obergerichtsbehörde giebt der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich folgende Erklärung zu Protokoll:

Von meinen höchsten Committenten ist mir befohlen worden, einer hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß zu Befolgung des Art. 12. der Bundesakte mit Beytritt des Fürstlich Reußischen Gesammthauses ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht zu Jena niedergesetzt und den 7. Januar daselbst feyerlich eröffnet worden sey.

Digitized by Google

Von des Großherzogs von Weimar-Eisenach Königliche Hoheit sind mir zugleich mehrere Exemplare der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung mit der Anweisung zugesendet worden, solche zu überreichen und zu vertheilen.

Der Herr Gesandte der Fürstlich Reußischen Häuser älterer und jüngerer Linie, Freyherr von Leonhardi, erwiedert hierauf:

Im Namen der Durchlauchtigsten Hochfürstlich Reußischen Häuser trete ich der eben, der hohen Bundesversammlung von dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten gemachten Anzeige, in Betreff des errichteten und am 7. Januar feyerlichst eröffneten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, bey.

Beschluß.

Unter dankbarer Anerkennung der gefälligen Anzeige, wie dem 12. Artikel der deutschen Bundesakte von Seite der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann der Fürstlich Reußischen Häuser älterer und jüngerer Linie Genüge geleistet worden sey, wäre die zugleich übergebene Großherzoglich Sachsen-Weimarische Oberappellationsgerichtsordnung in dem Archive zu hinterlegen.

§. 38.

Genehmigung der bey der Bundeskanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte Freyherr von Berstett zeigt an, er habe von seinem höchsten Hofe den Auftrag erhalten, die Genehmigung der bey der Bundeskanzley getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten, welche solche theils schon ausdrücklich erklärt, theils bisher nur die verabredeten Geldvorschüsse geleistet und davon die Anzeige zu Protokoll gemacht hatten, äußerten daß ihre Höfe und Committenten diese Genehmigung ebenfalls ertheilt hätten.

Beschluß.

Dient zur Wissenschaft und Nachachtung.

Digitized by Google

§. 39.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 38. bis 45. wurde verlesen und beschlossen:

Die neuen Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz, und ex subst. auch für Luxemburg,
für Baiern ex substitutione und für Sachsen.
Görtz.
Martens.
Mandelsloh.
Freyherr von Berstett.
von Carlshausen.
von Harnier.
Hendrich.
Plessen, und ex substitutione für Holstein und Lauenburg.
von Berg.
Leonhardi.
Hach.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 38. bis 45.

Nro. 38. Graf Karl von Persico in Verona, K. K. wirklicher Kämmerer: bittet als ehemaliger Kurköllnischer Hauptmann der Leibwache und Kammerherr um eine günstige Verfügung in Betreff seines rückständigen Gehaltes, und Anweisung einer angemessenen Pension.

Nro. 39. Friedrich Makern, Friedrich Carl Blum, und Franz Greß, ehemalige K. Kammergerichts-Protokollisten: bitten um Gleichstellung in der Pension mit den ältern Kollegen, und um Entschädigung für die verflossenen zehn Jahre.

Nro. 40. Die Pensionisten der Abteyen und geistlichen Häuser in den Niederlanden: bitten in Betreff der rückständigen Auszahlung ihrer Pains und Pensions d'Abbayes den König der Niederlande zur schleunigen Erfüllung dieses Gegenstandes vermögen zu wollen.

Nro. 41. Christian Ernst, Graf von Benzel-Sternau, Staatsminister des vormaligen Großherzogthums Frankfurt: bittet um rechtliche Vollziehung des Art. 45. Nro. 5. und 6. der Wiener Congreßakte in Betreff seines Gehaltes.

Nro. 42. Georg Schmidtdiehl von Mannheim, rheinpfälzischer Hofkammer-Kanzellist: bittet um Vervollständigung seines Quiescenten-Gehalts für das Verflossene sowohl als das Zukünftige, vom Jahr 1801. anzufangen.

Nro. 43. Von Edel in Mannheim, ehemaliger Regierungsrath: überreicht eine weitere Vorstellung in Betreff seiner Pensionserhöhung.

Nro. 44. Franz Philipp Kreker in Wetzlar, ehemaliger Kammergerichts-Tax-Einnehmer: bittet um gnädige Bewilligung einer Pension.

Nro. 45. Wilhelm Hofmann, Oekonom in Marburg: bittet dringend um Verhütung der durch die Kurfürstlich Hessische Oberrentkammer-Commissarien verfügten Exmission aus seinen erkauften ehemaligen Deutsch-Ordens-Besitzungen bey Marburg.

Digitized by Google

Neunte Sitzung,

Am 10ten Februar 1817.

War eine vertrauliche Sitzung,

zu welcher der Königlich Baierische Herr Gesandte, Graf von Rechberg, den Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Herrn Grafen von Görtz; und der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, den Königlich Preußischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz substituirt hatte.

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten Februar 1817.

(Inhalt. §. 40. Zu Protokoll gegebene Erklärungen und Beschluß über die Nachsteuer und Abzugs-Freyheit. §. 41. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der achten Sitzung Anwesenden.

§. 40.

Nachsteuer und Abzugs-Freyheit.

Präsidium. Da einige Herrn Gesandten sich geäußert hätten, über die in der Bundesakte festgesetzte Nachsteuer und Abzugs-Freyheit Erklärungen zu Protokoll geben zu wollen, so nehme man mit Vergnügen hievon Anlaß, das Protokoll hiezu zu eröffnen.

Digitized by Google

Der Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich, erklärt demnach für Sachsen-Hildburghausen: Von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht bin ich angewiesen worden, bey der Bundesversammlung dahin anzutragen, daß diese von der Bundesakte ausgesprochene Befugniß des freyen Wegziehens von einem Bundesstaat in den andern nicht ferner zum Gegenstand einzelner Unterhandlungen gemacht; sondern durch eine Erklärung aller Bundesglieder jeder Zweifel über das Gelten der den Unterthanen gegenseitig bedungenen und zugesicherten Freyheit auf eine kürzere Weise beseitigt werde.

Indem ich diesen Auftrag befolge, glaube ich zur Erläuterung beyfügen zu müssen, daß, so viel mir bekannt, in allen Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Landen Abzug und Nachsteuer, ohne Unterschied, ob sie von dem Staat selbst, oder von Privatpersonen, z. B. Gutsbesitzern und Communen, bezogen wurden, in Gemäßheit der Bundesakte abgeschafft und aufgehoben worden.

Insoferne dieses nicht von einzelnen Bundes-Staaten geschehen, und einige derselben die Privatpersonen und Communen, welche diese Abgaben hergebracht haben, dabey ferner gegen den allgemeinen Ausspruch der Bundesakte, erhalten wollen; so würde es freylich ein Gegenstand der Unterhandlung werden müssen, weil kein Staat seinen Unterthanen zum Besten der Auswandernden, eine hergebrachte Abgabe wird entziehen wollen, wenn andere Staaten den ihrigen ihre Rechte vorbehalten, und daher die in seinen Staat Einwandernden nicht immer gleicher Freyheit genießen würden.

Der Herr Gesandte der 15ten Stimme, von Berg, für Holstein-Oldenburg: In dem ersten Vortrage der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft wird über den 18ten Artikel der deutschen Bundesakte folgendes gesagt: « Dieser Artikel enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutschen, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Er bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesakte unterzeichneten. Es liegt hierin die Aufforderung eines Wetteifers für uns alle, und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige, reife Berathung. »

Hierauf anzutragen, giebt die Erfahrung, daß insonderheit die in jenem Artikel festgesetzte Freyzügigkeit nicht in allen Bundesstaaten eine gleichförmige Anwendung findet, gegründete Veranlassung. Seine Herzogliche Durchlaucht von Holstein-Oldenburg, haben sogleich nach Errichtung des deutschen Bundes das Abzugsrecht gegen alle Bundesstaaten ohne Einschränkung aufgehoben, und ohne die Zusicherung der Reciprocität von denselben erst zu erwarten, da diese, nach dem klaren Inhalt der Bundesakte, sich von selbst versteht, und nur dann, wenn solche in vorkommenden Fällen verweigert werden sollte, es Zeit seyn wird, auf die Erfüllung des 18ten Artikels zu dringen. Seine Herzogliche Durchlaucht haben zum Ueberfluß Höchstihrer Regierung aufgegeben, durch eine allgemeine Verordnung die unbedingte Aufhebung des Abzugsrechts gegen alle Bundesstaaten zur öffentlichen Kunde zu bringen, darnach ferner zu verfahren, und nur in dem Falle an Seine Herzogliche Durchlaucht zu berichten, wenn irgend ein anderer deutscher Staat bey Einwanderungen in die Herzoglichen Lande Schwierigkeiten machen sollte.

Die Worte der Bundesakte, wornach die Mitglieder des deutschen Bundes übereingekommen sind, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freyheit von aller Nachsteuer zuzusichern, lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß die verbindliche Kraft dieser Zusicherung mit der Unterzeichnung der Bundesakte zugleich eingetreten ist. Weil jedoch hierüber eine verschiedene Ansicht obzuwalten, und eben daher die Bestimmung der Bundesakte von mehreren Bundesstaaten nicht unbedingt befolgt zu werden scheint, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, mich angewiesen, Höchstihren Wunsch, daß durch einen gemeinschaftlichen Beschluß jeder Zweifel gehoben, und die unbedingte Erfüllung des 18ten Artikels der Bundesakte auch in Ansehung der Abzugsfreyheit bewirkt und gesichert werden möge, dieser hohen Versammlung vorzutragen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, für Lippe: Die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe, Höchstwelche bereits seit Unterzeichnung der Bundesakte in Beziehung auf die gabella emigrationis und das jus detractus dem Artikel 18. des Grundvertrags vollkommen Genüge geleistet; in der Ueberzeugung, daß dieser zum Wohl deutscher Unterthanen so zweckmäßig und entscheidend abgefaßte Artikel,

Digitized by Google

keiner besonderen Convention unter den deutschen Bundesstaaten mehr bedürfe da derselbe an sich schon allgemein verbindlich seye; hat mir die höchste Weisung zukommen lassen, bey einer hohen Bundesversammlung darauf anzutragen:

Daß festgesetzt und erklärt werden möge: es bedürfe in Hinsicht dieses Artikels, die Freyheit von aller Nachsteuer betreffend, keiner weitern Verabredungen mehr, und könne nirgends in dem deutschen Staatenbunde fernerhin Nachsteuer, weder von dem Vermögen der Auswandernden, noch von Erbschaften gefordert werden, sobald Deutschlands Gränzen nicht überschritten würden.

Umfrage.

Oesterreich. Die durch den 18ten Artikel der deutschen Bundesakte festgesetzte Nachsteuer und Abzugsfreyheit von dem in einen andern Bundesstaat übergehenden Vermögen, scheint durch den Beysatz: « insofern mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehn »; bedingt zu seyn. Um nun in der Anwendung dieser Vorschrift jeden Zweifel zu entfernen, und über die Unterordnung oder Vereinbarung dieser Verträge mit jener allgemein bindenden Norm überein zu kommen, damit ihr zum Besten der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, die größtmöglichste Ausdehnung verschafft werde, sey es unerläßlich, diese besonderen Verträge zu kennen; Oesterreich trage daher auf Berichterstattung und Instructions-Einholung an.

Preußen: stimme um so mehr Oesterreich bey, als der Königlich Preußische Hof schon alles erschöpft habe, die in der deutschen Bundesakte festgesetzt Abzugs- und Nachsteuerfreyheit allenthalben geltend zu machen.

Baiern: stimmt wie Oesterreich auf Berichterstattung und Instructions Einholung, und werde auch hierin allem entgegenkommen, was die Bundesakt zum Besten der Unterthanen deutscher Bundesstaaten festgesetzt habe.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: desgleichen, mit der Bemerkung, daß die Abzugs- und Nachsteuerfreyheit in dem Königreiche Hannover schon durch ein allgemeines Gese eingeführt sey, und nur jure retorsionis Abzug oder Nachsteuer erhoben würde.

Württemberg: wie Oesterreich.

Digitized by Google

Baden: trete Oesterreich um so mehr bey, als die Gesandtschaft den Auftrag erhalten habe, sich zu erkundigen, wie die übrigen Regierungen die hier einschlagenden Fragen, z. B. wegen des Nachsteuerrechts der Mediatisirten, der Gemeinheiten u. s. w. zu erledigen gedächten.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freyen Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich, und mit der Bemerkung, ob es nicht zweckbeförderlich seyn würde, zum Behuf der Berichterstattung vorher in vertraulicher Besprechung die Fragen zu erörtern, worüber eigentlich die Instructionen vorzüglich zu erbitten wären.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Vorschlage einverstanden, und der Herzoglich Oldenburgische Herr Gesandte wurde einhellig ersucht, der Bundesversammlung in einer Uebersicht diejenigen Punkte gefälligst darzustellen, worüber besonders die Instructionen einzuholen wären. Der Herr Gesandte von Berg übernahm diesen Auftrag mit gefälliger Bereitwilligkeit.

Beschluß.

Daß zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung der, durch den 18ten Artikel der deutschen Bundesakte festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit, wegen der noch unerörterten, in dieser Akte enthaltenen Beziehung auf die besondern Freyzügigkeits-Verträge, Bericht zu erstatten und Instructionen einzuholen seyen; der Herzoglich-Oldenburgische Gesandte, Herr von Berg aber ersucht werde, zum Behufe gleichförmiger Berichterstattung und In-

Digitized by Google

structionen diejenigen Punkte näher zu bezeichnen, welche in der Anwendung noch einer besonderen Verabredung und Uebereinkunft zu bedürfen schienen.

§. 41.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 46. bis 54. wurde verlesen, und

beschlossen:

Die Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 46. bis 54.

Nro. 46. Ihro Königliche Hoheit, Prinzessin Maria Kunigunde von Pohlen, Herzogin zu Sachsen, in Dresden, als Fürstin und Aebtissin von Essen und Thorn, so wie auch die wenigen noch übrigen Mitglieder des Kapitels zu Thorn und Dienerschaft: stellen ihre Ansprüche auf lebenslängliche Pensionen dar, und ersuchen um die diesfällige Vermittlung bey Sr. Majestät dem König der Niederlande.

Nro. 47. Scheppelin, als Bevollmächtigter der transrhenanischen Strasburger Pensionisten: bittet um Sicherung der Pensionen überhaupt, bey der bevorstehenden Abänderung mit dem transrhenanischen Sustentations-Institute, und insbesondere die Einrückung einer dahin gerichteten Klausel.

Nro. 48. Regierungsrath von Edel in Mannheim: übergiebt zu dem bereits eingereichten Gesuch wegen Bevollständigung seines Jahrgehaltes noch einige Belege.

Digitized by Google

Nro. 49. Friedrich Tiburtius in Lübeck legt zur hohen Einsicht vor: Ideen über ein zu errichtendes National-Institut für Wissenschaft und Kunst.

Nro. 50. von Avemann, Königlich Großbritannischer Vice-Kanzley- und Consistorial-Direktor in Hildesheim: übergiebt ad acta seine Entschädigungs-Ansprüche bey Regulirung der Pensionen des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals.

Nro. 51. Magdalena Ziegler, Wittib des verstorbenen rheinpfälzischen Kriegs-Registrators in Mannheim: bittet wegen des ihr theilweise entzogenen Pensionsgehaltes von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz, um Schadloshaltung fürs Verflossene, und Sicherstellung für die Zukunft.

Nro. 52. Holzer, Wittwe des verstorbenen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats-Kanzellisten Stephan Holzer in Mannheim: bittet in Hinsicht des ihr theilweise entzogenen Pensionsgehaltes von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz, um Schadloshaltung fürs Verflossene, und Sicherstellung für die Zukunft.

Nro. 53. Johann Philipp Müller und Eisenbeys, Deputirte der Gemeinde Kehl und Sundheim: bitten um die Verwendung bey Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Karl von Oesterreich und Bestätigung der zugesagten Entschädigung wegen des erlittenen Unglücks und Brandschadens.

Nro. 54. Forstbereiter Thielmann und Johann Bayerische Erben in Mockstadt: reklamiren als vormalige mittelrheinisch-ritterschaftliche Gläubiger wegen der von Kurhessen verweigerten Zahlung der Zinsen von ihren auf dem Huttenschen Grund haftenden Kapitalien.


Digitized by Google

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17ten Februar 1817.

(Inhalt. §. 42. Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 43. Ueberrheinische Sustentations-Angelegenheit. §. 44. Pensionsgesuch des Fürstbischofs und der Domherren von Lüttich und Stablo. §. 45. Sustentationsgesuch der Stiftsdamen von Münsterbilsen. §. 46—51. Pensionsgesuch des Priors Delvuve von Malmedy und des Domkapitular Fraipont von Stablo, der Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Worms und Trier, des Kanonikus Platz in Worms, des Kanonikus Uhrich von Oberwesel, des Vikarius Fertig zu Mainz, der noch übrigen 16 Mitglieder der Stifter St. Stephan, St. Petri und Unser lieben Frauen zu Mainz, wie auch des Prokurators Braun. §. 52. Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung. §. 53. Vortrag über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 54. Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena betreffend.)

In Gegenwart

Aller in der achten Sitzung Anwesenden.

§. 42.

Reichskammergerichtliche Sustentationssache.

Präsidium. Nachdem der Termin zur Abstimmung über die Reichskammergerichtliche Sustentationssache erschienen ist, so findet Präsidium keinen Anstand, das Protokoll hierüber zu eröffnen; da jedoch der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen sich bereit erklärt hat, den in dieser Angelegenheit rückständigen

Digitized by Google

Vortrag noch in dieser Sitzung, wenn andere dringende Gegenstände es erlaubten, unfehlbar aber in der nächsten zu erstatten, welches, wenn er auch nicht ganz nothwendig jener Berathung vorangehen muß, doch in mancher Beziehung, besonders wegen der Rückstände von wesentlichem Einflusse auf die dereinst zu nehmenden Beschlüsse ist, so will man der Beurtheilung der Herren Bundestagsgesandten anheim geben, diesen Bericht vor allem abzuwarten.

Sämmtliche Stimmen waren mit letzterem Vorschlage einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der commissarische Vortrag des Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten von Carlshausen vordersamst abzuwarten sey, um hiernächst das Protokoll zur Abstimmung in der Reichskammergerichtlichen Sustentationssache zu eröffnen.

§. 43.

Die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.

Präsidium: wolle dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, welcher einen Vortrag in der transrhenanischen Sustentationssache zu erstatten gesonnen sey, hierzu Gelegenheit geben.

Der Herr Gesandte von Martens verlas hierauf seinen dritten Vortrag an die Bundesversammlung, die transrhenanische Sustentation betreffend, und legte die Etats über die den neuen Besitzern des linken Rheinufers zu übergebenden Pensionaire vor, worin dargestellt wurde:

1) Der frühere wirkliche Bezug eines jeden Pensionärs, oder im Falle späteren Vorrückens im Kapitel, dessen Gebühr unter Gleichstellung mit der cisrhenanischen Geistlichkeit;

2) Die demselben zugedachte volle Congrua;

3) Dessen bisheriger jährlicher Genuß aus der Sustentationskasse.

Mit Rückweisung auf die Entstehung und den Fortgang dieser Kasse, bemerkt der Herr Referent, er habe sich in der Hauptsache bey Entwerfung der Etats auf diejenigen Pensionäre beschränken müssen, welche sich bey der transrhenanischen Sustentations-Commission gemeldet hätten, und als qualificirt anerkannt worden

Digitized by Google

seyen, da nur diese von der Sustentationskasse auf die Kassen der neuen Landesherren übertragen würden.

Es würde weder möglich noch nützlich seyn, aller derer zu erwähnen, die entweder von der Commission abgewiesen, oder, wenn gleich qualificirt, sich nicht bey derselben gemeldet hätten. Diese würden sich unmittelbar an die neuen Landesherren wenden müssen. Viele von ihnen, vorzüglich die Mitglieder der Collegiatstifter, denen die Sustentationskasse keine Pension habe zahlen können, verdienten gewiß alle Berücksichtigung.

Der Umstand, daß die Sustentationskasse nur an die auf das rechte Rheinufer übergegangenen Geistlichen und Diener habe Zahlungen leisten dürfen, könne für die neuen Landesherren kein Grund mehr werden, den an dem linken Ufer Verbliebenen Pensionen zu verweigern, oder die höchst dürftigen, von Frankreich ausgesprochenen Pensionen nicht zu erhöhen.

Da der Zweck der Sustentationskasse nur subsidiarisch gewesen, so sey daraus entstanden:

1) Daß den Mitgliedern einiger Domstifter, obwohl auf dem linken Rheinufer gelegen, wegen Zulänglichkeit der Güter auf der rechten Rheinseite zu ihrer Pensionirung, gar nichts aus der Sustentationskasse gezahlt worden wäre;

2) Anderen aber, wegen nicht völlig zureichenden Mitteln ihrer Güter an dem rechten Rheinufer zu ihrer Pensionirung, Beyhülfe aus derselben gegeben worden;

3) Andere endlich, wegen Abgangs eigener Güter an dem rechten Rheinufer, ganz der Sustentationskasse zur Last gefallen seyen.

Die an die neuen Besitzer der Lande an dem linken Rheinufer zu überweisenden Pensionäre theilten sich demnach in Geistliche und Dienerschaft,

1) von Lüttich und Stablo,
2) von Basel,
3) von Worms,
4) von Trier und Aachen,
5) von Straßburg.

In Bezug auf die vorgelegten Etats bemerkt der Herr Referent, seinen Vortrag wegen der Straßburger Pensionisten, bis zu verhoffender baldiger Festsetzung

Digitized by Google

dieses Punktes der künftigen Uebernahme der fünf Straßburger Pensionen noch aussetzen zu wollen.

Da nun außer Zweifel sey, daß die Pensionäre von Lüttich und Stablo von Seiner Majestät dem König der Niederlande, die des Hochstifts Basel, sämmtlich von der Schweiz, den Kantonen Bern und Basel zu übernehmen seyen, auch in der Hauptsache die Pensionen des Hochstifts Worms Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, die Pensionäre von Trier und Aachen Sr. Majestät dem Könige von Preußen zur Last fielen, ohne demjenigen vorzugreifen, was in Hinsicht der späteren Uebernahme dieser Lande von dem früheren Besitzer zu concurriren seyen, oder was Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen an Vergütung zu fordern haben dürften; so trage Referent nunmehr darauf an, daß Namens der Bundesversammlung und unter der Unterschrift des Präsidii:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Behuf der Berichterstattung an seinen Hof, das Verzeichniß der Pensionäre von Lüttich und Stablo nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen;

2) Auf eben diesen Fuß das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten;

3) Das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten zugestellt werden; daß endlich

4) Sobald die Bundesversammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie anderen Europäischen Mächten kund gemacht haben werde, ein Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft erlassen, und in demselben unter Beyfügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre nebst dazu gehörenden Anmerkungen, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundesversammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionen des Hochstifts Basel seit dem 1. Juny 1815. als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seite der gesammten Schweiz und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

Der Vortrag wurde unter Zahl 10. dem Protokoll angefügt; sämmtliche Herren Gesandten erkannten mit Dank die fortgesetzten Bemühungen des Herrn

Digitized by Google

Gesandten von Martens in der geistlichen Sustentations-Angelegenheit, und unter allgemeinem Einverständniß mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Daß Namens der Bundesversammlung und unter der Unterschrift des Präsidiums

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, Behuf der Berichterstattung an seinen höchsten Hof, das Verzeichniß der Pensionäre von Lüttich und Stablo, nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen;

2) Auf eben diesen Fuß das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten von Harnier;

3) das Verzeichniß und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, zugestellt werden; und daß endlich

4) Sobald die Bundesversammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie andern Europäischen Mächten kund gemacht habe, ein Schreiben der Bundesversammlung an die Eidgenossenschaft zu erlassen sey, worin, unter Beyfügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundesversammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionen des Hochstifts Basel seit dem 1. Juny 1815, als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seiten resp. der gesammten Schweiz, und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

§. 44.

Gesuch des Fürstbischofs, der Domherren und Diener von Lüttich und Stablo, ihre Pensionen betreffend.

In Folge dieses Vortrages legte der Herr Gesandte von Martens diejenigen ihm zugetheilten Reclamationen vor, welche in dessen Gemäßheit zu erledigen seyn dürften, und zwar die Einlagen unter den Zahlen 15. 16. 36 und 80, Gesuche des Fürstbischofs, der Domherren und Diener von Lüttich und Stablo, ihre Pen-

Digitized by Google

Pensionen betreffend; und einverständlich mit dem Antrag des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Den Lütticher Deputirten zu eröffnen, daß das Verzeichniß der aus der Sustentationskasse bezahlten Pensionen an Geistliche und Dienerschaft des Hochstifts Lüttich und Stablo, dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Behuf der Beförderung an seinen Hof und der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey; und wenn gleich die Bundesversammlung sich darauf beschränken müsse, die Uebernahme der bisher von der Sustentationskasse bezahlten Summen in Anspruch zu nehmen; sie gleichwohl zum Behuf der Erhöhung derselben sich auf das dringendste verwendet habe.

§. 45.

Vorstellung der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Eltz, Eleonora Freyin von Freyberg, Stiftsdamen von Münsterbilsen; ihre Sustentation betreffend.

Die unter Zahl 55. eingekommene Vorstellung der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Eltz und Eleonora Freyin von Freyberg, als Stiftsdamen des vormaligen reichsunmittelbaren gefürsteten Damenstiftes Münsterbilsen; worauf nach des Herrn Referenten Antrage

beschlossen

wurde, dem Bevollmächtigten der Stiftsdamen von Münsterbilsen bekannt zu machen:

Daß diese Stiftsdamen in das Verzeichniß der von Seiner Majestät dem König der Niederlande zu übernehmenden Pensionen mit aufgeführt worden, und die Uebergabe desselben zum Behuf der nachgesuchten und von Sr. Majestät dem König der Niederlande abhangenden Erhöhung der Pensionen, zweckmäßige Verwendungen gemacht worden seyen.

Digitized by Google

§. 46.

Vorstellung des Priors Delouve von Malmedy und des Kapitulars Fraipont von Stablo.

Die Vorstellung des Priors Delouve von Malmedy und des Kapitulars Fraipont von Stablo (Z. 7. 1817. des Einreichungs-Protokolls), worauf, nach dem Antrage des Herrn Gesandten von Martens,

beschlossen

wurde, den Herren Reklamanten erkennen zu geben:

Daß, da von den Mitgliedern der Stifter Stablo und Malmedy der Kanonikus Dümont allein eine Pension aus der Sustentationskasse genossen habe, auch dieser allein in dem Verzeichnisse der von Sr. Majestät dem König der Niederlande zu übernehmenden Pensionäre, welches bereits dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten zugestellt worden, habe aufgeführt werden können, der Herr Prior und übrigen Mitglieder gedachter Stifter sich daher mit ihrem Gesuche allein an Se. Majestät den König der Niederlande zu wenden hätten.

§. 47.

Vorstellung der Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Worms, ihre Pensionen betreffend.

Die Vorstellung der Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Worms, den Vollzug der in dem Artikel 15. der deutschen Bundesakte über die Sustentation und die Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend (Z. 82. 1816. des Einreichungs-Protokolls). Uebereinstimmend mit dem Herrn Referenten wurde

beschlossen,

den Mitgliedern des erwähnten Domstifts kund zu thun:

Daß das Verzeichniß der aus der Sustentationskasse bisher bezahlten Pensionen an Geistliche und Dienerschaft des Hochstifts Worms, bereits dem Herrn Gesandten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen,

Digitized by Google

zum Behuf der Beförderung an seinen Hof und der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey, und wenn gleich die Bundesversammlung sich darauf beschränken müsse, die Uebernahme der Pensionen so wie sie bisher bezahlt worden seyen, in Anspruch zu nehmen, sie gleichwohl auf das von den Wormser Pensionären eingereichte Gesuch um Erhöhung ihrer Pensionen sich bey Sr. Königlichen Hoheit dringend verwendet habe; und daher die Pensionäre nunmehr an denselben mit ihrem deßfallsigen Gesuche verwiesen werden.

§. 48.

Gesuch der Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Trier, ihre Pensionen betreffend.

Auf das Gesuch der Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Trier, den Vollzug der im Artikel 15. der deutschen Bundesakte über die Sustentation und die Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmung betreffend (s. Einreichungs-Protokoll 56. 1817.), wurde dem Antrage gemäß

beschlossen,

den Herrn Reklamanten die Mittheilung zu machen:

daß das Verzeichniß der aus der Sustentationskasse bisher bezahlten Pensionen an Geistliche des Erzstiftes Trier bereits dem Herrn Gesandten Sr. Königlich Preußischen Majestät am deutschen Bundestage, zum Behuf der Beförderung an seinen Hof und Bewirkung der Uebernahme derselben, zugestellt worden sey, und daß sich zwar die Bundesversammlung darauf beschränken müsse, die Uebernahme dieser Pensionen, so wie sie bisher bezahlt worden, in Anspruch zu nehmen, gleichwohl auf das von den Mitgliedern des trierischen Domkapitels eingereichte Gesuch, zum Behuf der nicht von der Bundesversammlung abhangenden Erhöhung dieser Pensionen, die Pensionäre der bekannten Milde und Großmuth des Königlich Preußischen Gouvernements dringend empfohlen habe, und daher die Pensionäre nunmehr mit diesem Gesuche an gedachtes Gouvernement verwiesen werden.

Digitized by Google

§. 49.

Sustentations-Gesuch des Philipp Platz, Kanonikus des vormaligen St. Andreasstifts in Worms betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens legt ferner vor: das Gesuch des Philipp Platz, Kanonikus und Sänger des vormaligen Collegiatstifts zu St. Andreas in Worms, Sustentation betreffend, Z. 95. von dem Jahr 1817, und unter allgemeinem Einverständniß mit dessen Gutachten, wurde

beschlossen:

Daß da der Supplikant als Mitglied eines Collegiatstiftes zu Worms zu einer Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse so wenig qualificirt gewesen sey, als aus selbiger eine Pension erhalten habe, er in das Verzeichniß der, in Folge des 15. Artikels der Bundesakte, auf den Herrn Großherzog von Hessen zu übertragenden Pensionen der gedachten Kasse nicht aufgenommen werden könne, vielmehr auf den Grund der von ihm nicht in Abrede gestellten Großherzoglich Hessischen Verfügung vom 26. July 1805, und in Beziehung auf die Großherzogliche Resolution vom 27. März 1813. sein angebliches Recht wider seine Chorbrüder vor den Großherzoglich Hessischen Behörden auszuführen habe.

§. 50.

Bitte des Joseph Uhrich, Kanonikus des ehemaligen Collegiatstiftes zu Oberwesel, um Anweisung neuer Pension.

Ebenderselbe erstattet Vortrag auf die unter Zahl 106. des Einreichungs-Protokolls v. J. 1816. eingetragene Bitte des Joseph Uhrich, Kanonikus des ehemaligen Collegiatstiftes zu Oberwesel um Anweisung einer Pension; worauf nach dem Gutachten des Herrn Referenten

beschlossen

wurde: Daß da der Supplikant als Mitglied eines Collegiatstiftes, eine Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse so wenig in Anspruch nehmen könne als erhalten habe, er in das Verzeichniß der von dieser Kasse, auf den Grund des 15ten Artikels der Bundesakte, auf Se. Majestät den König von Preußen zu

Digitized by Google

übertragenden Pensionäre nicht aufgenommen werden könne, die Bundesversammlung sich daher darauf beschränken müsse, dem Königlich Preußischen Herrn Bundestags-Gesandten anheim zu stellen, sich zu dessen Besten bey seinem Hofe zu verwenden.

§. 51.

Gesuche: 1) des Johann Aloys Fertig, Vikarius des ehemaligen Liebfrauen-Stifts zu Maynz, um Anweisung der Sustentation sowohl für das Vergangene als Zukünftige;

2) der noch übrigen sechzehn Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frau zu Maynz, um Verleihung einer angemessenen Pension, dann

3) des Johann Peter Braun, Prokurators der Collegiatstifte U. l. F. und St. Stephan zu Maynz, um Regulirung seiner Pension, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

Ebenderselbe trägt vor: die Bitte des Johann Aloys Fertig, Vikarius des ehemaligen Liebfrauen-Stifts zu Maynz, um Anweisung der Sustentation sowohl für das Vergangene als Zukünftige (Z. 105. des Einreichungs-Protokolls v. J. 1816); ferner das Gesuch der noch übrigen sechzehn Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frau zu Maynz, um Verleihung einer angemessenen Pension (Z. 114. des Einreichungs-Protokolls v. J. 1816); dann die Vorstellung des Prokurators Braun, von dem Collegiatstifte U. l. F. zu St. Stephan in Maynz, um Regulirung seiner Pension für das Vergangene und Zukünftige (Z. 10. des Einreichungs-Protokolls v. J. 1817); und dem Gutachten gemäß wurde

beschlossen:

Daß die vorgenannten Bittsteller aus der transrhenanischen Sustentationskasse eine Pension so wenig in Anspruch nehmen könnten, als erhalten hätten, sie also auch in das Verzeichniß der, auf den Grund des 15ten Artikels der Bundesakte, von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden

Digitized by Google

Pensionen, nicht aufgenommen werden könnten; nachdem sich jedoch aus den Akten und insonderheit aus der Vorstellung des J. P. Braun ergäbe, daß eines Theils die früherhin, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder und Angehörigen dieser Stifte, von den Besitzern der einzelnen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter, derselben getroffene Vereinbarung der Art sey, daß die durch selbige vorgenommene Vertheilung einzelner, an sich selbst geringfügiger Pensionen unter viele Interessenten, dem Pensionär die Erhebung seiner Pension höchst lästig und beynahe unmöglich mache, andern Theils diese Vereinbarung nur den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil dieser Güter zum Gegenstande gehabt habe, ohne daß dabey die jetzt Frankreich wieder entzogenen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Güter mit in Anschlag gebracht worden wären, endlich drittens in Ansehung einzelner Mitglieder dieser Stifte, welche auf dem linken Rheinufer verblieben, das Hinderniß, welches sie früherhin von dem Anspruche an der Theilnahme an den Pensionen von den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gütern ausgeschlossen habe, hinwegfalle, sich also ergäbe, daß dermalen eine neue Regulirung der Pensionen für die gesammten Mitglieder der gedachten Stifte unvermeidlich sey, auch nicht zu bezweifeln stehe, daß die verschiedenen Interessenten, welche dazu zu concurriren hätten, zu einer solchen Regulirung gern die Hände bieten würden; so werde der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, dessen Hof sowohl in Betreff der auf dem rechten Rheinufer gelegenen, als der auf dem linken Rheinufer etwa noch vorhandenen und ihm überwiesenen Güter, einer der vorzüglichsten Interessenten sey, ersucht, unter Vorstellung dieser Thatumstände seinen Hof zu vermögen, eine solche Vereinbarung mit den übrigen Interessenten einleiten zu wollen, bey welcher die Bundesversammlung ihre Vermittlung eintreten zu lassen gern bereit sey.

§. 52.

Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung.

Präsidium. Die Herren Gesandten, welche in der vierten Sitzung des vorigen Jahres gefälligst übernommen hätten, die Reihenfolge der Geschäfte

Digitized by Google

dieser Bundesversammlung zu begutachten, hätten geäußert: daß sie bereit wären, dieses Gutachten vorzutragen; man wolle also solches vernehmen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Namens der Commission, und in Abwesenheit des damit einverstandenen Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben, verlies't den «Gutachtlichen Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung», worin folgende Fragen erörtert werden:

I. Welche Forderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes überhaupt hervor?

II. Welche Vorschriften enthält in dieser Hinsicht der Buchstabe des Grundvertrags?

III. Wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von diesen Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen?

In Bezug auf letzteren Punkt wird erörtert: daß die Aufgabe, welche die hohe Bundesversammlung ihrem Ausschusse gemacht habe, sich bey diesem Stande der Sache hauptsächlich in die Frage auflöse:

Welche von den organischen Einrichtungen sind neben den bereits zur Berathung gestellten Gegenständen zunächst, oder gemeinschaftlich mit diesen, in richtiger Verbindung und Folgeordnung zur weitern Verhandlung des Bundestags zu bringen?

Nach dem Gutachten der Commission würde die Bundesversammlung folgende drey Hauptgeschäfte, nämlich:

1) Die Regulirung der Militär-Verhältnisse;
2) Die Friedens- oder die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes;
3) Die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine innern Verhältnisse,

vorzugsweise und zunächst zu betreiben und neben einander in Berathung zu nehmen haben, um in der Zwischenzeit, bis die Instructionen von den höchsten Committenten eingeholt würden, in ununterbrochener Folge und mit gehöriger Benutzung der Zeit, in vertraulichen und förmlichen Sitzungen diese Gegenstände genauer erörtert, und so allmählich zur Reife der Abstimmung gefördert zu sehen.

Digitized by Google

Um diese drey Hauptgegenstände durch die Commission auch so vorzubereiten, wie der erste Präsidial-Vortrag es zur Erörterung des Gegenstandes sowohl, als zur bestimmten Instructions-Einholung wünsche, übergab dieselbe, in drey besondern Beylagen zu diesem Vortrage, die kurze Auseinandersetzung jener Materien, indem sie auf die nähere Entwickelung des eigentlichen Inhalts dabey eingieng, ohne jedoch ihrer Seits Vorschläge und Meynungen hinzuzufügen.

Die Commission giebt übrigens der Bundesversammlung anheim, wegen derjenigen Gegenstände, worüber eine entschiedene Disposition in der Bundesakte bereits vorliege, sich auch ohne Aufschub zu beschäftigen, um zu bestimmen, in wie fern und wie bald solche allgemeine Einrichtungen, wozu man durch die Bundesakte sich grundgesetzlich schon verstanden habe, nun in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seyn werden?

Nachdem endlich die Commission auch die Gegenstände verzeichnete, worüber sich die Bundesglieder ihre Bestimmungen vorbehalten haben, indem sie solche in der Bundesakte zur künftigen Berathung der Versammlung ausstellten, auch dabey bemerkte, daß das Recht der Bundesglieder Vorschläge zu machen (Art. 5.), und die in dem 6ten Artikel eröffnete Aussicht auf gemeinnützige Anordnungen in dem Lauf der Geschäftsführung der Bundesversammlung die wohlthätige Vermehrung dieser Gegenstände ohne Anstand erwarten lasse, schließt dieselbe mit der Zusicherung ihrer Bereitwilligkeit, sich über die gemachten Vorschläge noch weiter zu äußern, wenn im Verfolge der Verhandlungen solches zweckdienlich gehalten und verlangt werden sollte.

Die oben erwähnten Beylagen wurden verlesen, und mit diesem Vortrage unter den Zahlen 11. 12. 13. und 14. zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ausdruck des verbindlichsten Dankes für die vorzügliche Bemühung, welche die Commission dieser Erörterung gewidmet hat, und kamen überein, daß das Gutachten sammt Anlagen vordersamst mitzutheilen sey, weßwegen zum Behuf der vertraulichen Besprechung über die darin erwähnten Gegenstände, die genannten Anlagen 12. bis 14. loco dictaturae drucken zu lassen, durch Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Königlich Niederländische Herr Gesandte, welcher mit der Minder-

Digitized by Google

zahl für den offenen Druck gestimmt hatte, bezog sich hierbey vorläufig auf seine in der dritten Sitzung vorigen Jahres, zu Ende des 12ten Paragraphen gemachte Aeußerung.

Beschluß.

Daß vordersamst das commissarische Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung sammt Anlagen loco dictaturae, zum Behuf der vertraulichen Besprechung über diesen Gegenstand drucken zu lassen sey, um hiernächst über die Annahme dieser Reihenfolge abzuschließen.

§. 53.

Nachsteuer und Abzugfreyheit.

Präsidium: ersuche den Herrn Gesandten von Berg, die in der letzten Sitzung bereitwilligst übernommene Entwickelung der Fragen, welche noch wegen der durch die Bundesakte begründeten Nachsteuer- und Abzugfreyheit gemeinschaftlich zu erledigen seyn dürften, vorzutragen. Diesem zufolge verlas

der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg eine «Kurze Uebersicht der Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bey der Ausführung des 18ten Artikels der Bundesakte in «Ansehung der Aufhebung aller Nachsteuer ergeben könnten».

Der Vortrag wurde unter Z. 15. zu Protokoll genommen, und dem Herrn Referenten für diese Auseinandersetzung gedankt, hiernächst aber

beschlossen:

Daß der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg loco dictaturae gedruckt und der Berichterstattung und Instructions-Einholung zum Grunde gelegt werde.

§. 54.

Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena für die Fürstlich Reußischen Lande betreffend.

Der Herr Gesandte der Fürstlich Reußischen Häuser, älterer und jüngeren Linie, Freyherr von Leonhardi, erklärt:



Indem ich einer hohen Bundesversammlung das von den Durchlauchtigsten Fürsten Reuß, älterer und jüngerer Linie, in Betreff der Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, erlassene Patent, zu überreichen die Ehre habe, bin ich noch ganz besonders beauftragt, die dankbare Anerkennung der, bey dieser Gelegenheit, meinen höchsten Committenten, von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfen Ernestinischer Linie, bewiesene ehrenvolle Geneigtheit, auf das Verbindlichste auszudrücken.

Beschluß.

Daß das Patent der regierenden Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena betreffend, in dem Bundes-Archive zu hinterlegen sey.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20sten Februar 1817.

(Inhalt. §. 55. Substitution des Herrn Grafen von Mandelsloh für den Großherzoglich Badischen Gesandten, Freyherrn von Berstett. §. 56. Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 57. Diäten des Justizrath Kraus. §. 58. Vortrag des Herrn Senator Hach, über das an die Bundesversammlung eingesandte Werk des Oberlieutenant Schmitson; Die Wehr und Schirm-Anstalt. §. 59. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett, auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirten Königlich Württembergischen Herrn Gesandten und Staats-Ministers, Grafen von Mandelsloh.

§. 55.

Substitution des Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett.

Präsidium zeigt an: daß der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freyherr von Berstett, welcher auf kurze Zeit verreiset sey, auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, substituirt habe.

Digitized by Google

§. 56.

Reichskammergerichtliche Sustentationssache.

Präsidium: wolle dem in der vorigen Sitzung genommenen Beschlusse zufolge, für den Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit, das Protokoll eröffnen.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen: verliest demnächst einen ausführlichen Vortrag in erwähnter Sustentationssache, und legt die zur gründlichen Beurtheilung derselben erforderlichen, mit möglichster Vollständigkeit zusammengebrachten Nachweisungen und Berechnungen unter der Bemerkung vor, daß sie zu jeder Ansicht bey der Instruetions-Einholung über diese Angelegenheit dienlich und geeignet seyn werden, überall anschauliche Darstellung der bestehenden Verhältnisse zu geben.

Die übergebenen Berechnungen, welche alle bis zum 31. Dezember 1816. gehen, sind folgende:

1) Nachweisung des Kassen-Vorraths in der Sustentationskasse am 31. Dezember 1816;

2) Berechnung der Kammerzieler-Rückstände, mit Ausschließung der in feindlicher Gewalt gewesenen Länder für die Dauer der Occupation;

3). Berechnung des Ertrags Eines Kammerziels;

4) Nachweisung über die aus der Sustentationskasse des vorhinnigen Reichskammergerichts ausgeliehenen Kapitalien, der jährlichen und rückständigen Zinsen und der, nach Berichtigung der Kapitalschuld an Kurhessen mit den Zinsen, verbleibenden Kapitalien- und Zinsen-Einnahmen;

5). Vollständige Abrechnung mit allen Personen, welche einen ständigen Gehalt aus der Sustentationskasse und von den Taxen bezogen haben, nebst dem Anzeigen aller von Bundesgliedern erhaltenen Zahlungen;

6) Zusammenstellung der aus dieser Abrechnung sich ergebenden Resultate der zu viel und zu wenig bezahlten Beträge, auch Angabe des Alters aller betreffenden Individuen, und Berichtigung ihrer in den vorhinnigen Eingaben zum Theil unrichtig bis in das verflossene Jahr fortgezählten Dienstjahre;



7) Tabellarische Uebersicht von allen bey der Provisionskasse für die unbesoldeten Kameralpersonen vom 1. Juny 1806. bis dahin 1816. vorgekommenen Einnahmen;

8) Uebersicht von allen bey dieser Kasse für die unbesoldeten Kameralpersonen und die Boten in der nämlichen Zeit bestrittenen Ausgaben;

9) Nachweisung aller von den noch lebenden Kanzleypersonen in Anspruch genommenen älteren Besoldungsrückstände bis den 31. Dezember 1803, der neueren bis den 31. Dezember 1816, und der jährlichen Besoldungsbeträge, mit erläuternden Anmerkungen versehen;

10) Verzeichniß aller dermalen noch jährlich aus der Sustentationskasse zu bestreitenden Pensionen;

11) Verzeichniß aller jährlich an die unbesoldeten Kameralen, nach dem Antrage in den §§. 21. und 22. der Beylagen zum Protokolle der 7ten Sitzung der Bundesversammlung, zu leistenden Pensions-Zahlungen;

12) Verzeichniß der in dem Reichskammergerichts-Archive befindlichen Depositen an Geld und Obligationen.

Aus diesen Berechnungen zieht der Herr Referent die Resultate

I. in Hinsicht auf die Rückstände;

II. In Beziehung auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben; und indem derselbe die Summen und Erfordernisse erläuternd darstellt, begutachtet der Herr Referent, daß, wenn alle vorgetragenen Ausgaben angenommen würden, ohne Rücksicht auf die Ueberschüsse von den Rückständen zu nehmen, nicht einmal 1½ Kammerziele jährlich nöthig seyn würde.

Wenn Ihre Majestäten die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, und Ihre Königliche Hoheiten die Großherzoge von Baden und Hessen, die in Ihre Dienste genommenen Mitglieder des vormaligen Reichskammergerichts auch zu besolden geruhten, so würde die auf der Gesammtheit der Staaten noch ruhende Last um 69,120 fl. jährlich vermindert werden, und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben nur ein halbes Kammerziel vorerst erforderlich seyn.

Des Königs von Sachsen Majestät hätten den übernommenen Herrn Kammergerichts-Assessor, Freyherrn von Leutsch, vom 20. Juny 1807. an bis zu Ende des Jahres 1813, Allerhöchstselbst besoldet, ohne der Sustentationskasse

Digitized by Google

irgend eine Zurechnung deswegen zu machen. Man dürfe vertrauensvoll hoffen, daß die hier genannten allerhöchsten Souveraine diesem Beyspiele, wenigstens von dem laufenden Jahre an, zu folgen geruhen werden.

Der Vortrag sammt Anlagen wurde, unter den Zahlen 16. bis 31., diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen gaben dem vortragenden Herrn Gesandten ihren Dank für die mit dieser Auseinandersetzung übernommene Bemühung zu erkennen, und kamen vorläufig überein, daß der Vortrag mit den wesentlicheren Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen sey, um hierauf in der Berichterstattung gebührende Rücksicht nehmen zu können.

Um indessen für den Unterhalt der hülfsbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen einen vorläufigen Fond zu erhalten, wurde vorgeschlagen:

1) Einen Vorschuß in dem ungefähren Betrag eines halben Kammerzieles baldmöglichst von den betreffenden Regierungen auszuwirken;
2) Daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfenningmeisterey keine Pensionen erhielten, insonderheit den vorhin von den Taxgefällen besoldeten Kanzleypersonen eine fernere Unterstützung zu bewilligen; und zwar
3) In den bisher diesen Pensionisten geleisteten Beträgen; wobey auch
4) Diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung dringendst benöthigten, zu berücksichtigen wären; weßwegen dann
5) Der Herr Gesandte von Carlshausen zu ersuchen sey, einen Etat dieser Vertheilung baldigst vorzulegen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, auf diesen provisorischen und unter Vorbehalt künftiger Bestimmung zu leistenden Vorschuß, bey ihren Höfen und Committenten den Antrag zu machen, und der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, gab bey dieser Gelegenheit noch besonders zu Protokoll:

1) Für Hohenzollern-Hechingen habe er gehorsamst anzuzeigen, daß am Kammerzieler-Rückstand im Monat Januar d. J. an die Pfenningmeisterey zu Wetzlar 389 fl. 34 kr. bezahlt, nicht weniger die rückständigen Zinsen von dem dortstehenden Antheil an den Sustentations-Kapitalien mit 48 fl. berichtigt worden.

Digitized by Google

2) Für Hohenzollern = Siegmaringen habe er:

a) Ergebenst zu bemerken, daß es mit dem dortigen Kammerzieler = Rückstand zu 3,200 Rthlr. 70 ½ kr. eine ganz besondere Bewandniß habe, indem das Hochfürstliche Haus über hundert Jahre von der ganzen Gräflich Wardenbergischen Allodial = Erbschaft, wovon Hochdasselbe nicht den zehnten Theil erhalten, die Kammerzieler habe abführen müssen, wodurch ein sehr beträchtlicher Schaden entstanden sey. In dieser Rücksicht sey vor mehreren Jahren eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, vermöge deren nur immer ein altes und ein neues Ziel entrichtet werden mußte. Würde bey diesen besondern, hier obwaltenden Umständen ein billiges und ermäßigtes Aversal = Quantum für den zum Theil noch illiquiden Rückstand ausgemittelt werden können, so sey man erbietig, das Ganze sogleich zu berichtigen;

b) Darauf anzutragen, daß, falls noch keine ganz neue Matrikel entworfen werden könne, der Kammerzieler = Beytrag des Fürstenthums Hohenzollern = Siegmaringen herabgesetzt werden möge, da die Prägravation desselben in die Augen falle. Nach dem Verzeichniß der Kammerzieler = Beyträge zahle Hohenzollern = Siegmaringen entweder um die Hälfte, oder um ein Drittheil mehr, wie Pommern, Sachsen = Weimar, Sachsen = Gotha, Sachsen = Koburg, Oldenburg, die beyden Häuser Schwarzburg u. s. w., welcher Ansatz ihm bey den gegenwärtigen Verhältnissen fernerhin nicht zugemuthet werden könne.

3) Für Lippe habe er anzuführen, daß die Kammerzieler jährlich zur bestimmten Zeit immer prompt bezahlt worden seyen, und der in dem Verzeichniß aufgeführte Rückstand lediglich dadurch veranlaßt worden wäre, daß die jährlich abzulegenden und eingeforderten Rechnungen von der Pfenningmeisterey nicht eingesandt worden. Sobald aus den bey dieser hohen Versammlung eingereichten Vorstellungen die Rechnungslage sich habe ersehen lassen, seyen für die Jahre 1815. und 1816, für jedes zwey Kammerzieler sofort berichtigt worden.

4) Für Waldeck habe er zur Anzeige zu bringen, daß daselbst wegen sofortiger

Digitized by Google

Abführung eines Drittheils des Kammerzieler-Rückstandes, wie auch wegen Entrichtung der laufenden Kammerzieler, vorerst für ein halbes Jahr, das nöthige verfügt sey.

Beschluß:

1) Daß der Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten von Carlshausen mit seinen wesentlicheren Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen sey, um in der Berichterstattung darauf Rücksicht nehmen zu können; daß jedoch, um indessen bis zur gänzlichen Erledigung der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit für den Unterhalt der hülfsbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen vorläufig einen Fond zu erhalten,

2) Vorbehaltlich künftiger Bestimmung ein Vorschuß, in dem ungefähren Betrage eines halben Kammerziels, von den betreffenden Regierungen baldmöglichst zu erwirken; und

3) Daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfenningmeisterey-Kasse keine Pension erhalten hätten, insonderheit den vorhin von den Taxgefällen besoldeten Kanzleypersonen, eine fernere Unterstützung in dem nämlichen, diesen Pensionisten bisher geleisteten Betrage bewilligt werde; wobey

4) Auch diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung am dringendsten benöthigten, zu berücksichtigen wären; weßwegen endlich

5) Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen ersucht werde, einen Etat dieser Vertheilung baldthunlichst vorzulegen.

§. 57.

Bestimmung der Tagegelder des Herrn Justizrath Kraus.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen legt ein Schreiben des vormaligen Protonotars, Herrn Justizrath Kraus vor, worin derselbe bey seiner bevorstehenden Rückreise nach Wetzlar, nach nunmehr beendigter Liquidation, um Bestimmung seiner Tagegelder bittet, worauf einhellig

beschlossen

wurde: Daß dem Protonotar, Herrn Justizrath Kraus, auf die Dauer seiner An-

Digitized by Google

wesenheit in Frankfurt, und zwar von dem Tage seiner Abreise aus Wetzlar bis zu seiner Ankunft allda, die Tagegelder mit 11 fl. im 24 fl. Fuße nebst den Reisekosten, aus der Provisionskasse zu verabreichen seyen.

§. 58.

Schrift des Königlich Sächsischen Oberlieutenants Teutwart Schmitson: «Die Wehr- und Schirm-Anstalt, der ho-«hen deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt darge-«legt. Leipzig 1816.»

Nach eröffnetem Protokoll zu Erledigung der besondern Eingaben, trug der Herr Gesandte der freyen Städte, Senator Dr. Hach, die von dem Königlich Sächsischen Oberlieutenant Teutwart Schmitson überreichte Schrift vor, unter dem Titel: «Die Wehr- und Schirm-Anstalt, der hohen deutschen Bundesversammlung dargelegt.»

Derselbe giebt der vorliegenden Bearbeitung das Zeugniß, daß sie sich auf vielseitiges und tiefes Nachdenken gründe, durch folgerechten Zusammenhang und innere Festigkeit auszeichne, und würdig sey, bey der Berathung über die Militär-Verhältnisse des Bundes zu Vollziehung der Artikel 10. und 18. der deutschen Bundesakte berücksichtiget und erwogen zu werden.

Nach einer genauen und kritischen Zergliederung des vorgelegten Werkes, macht der referirende Herr Gesandte den Antrag, die Eingabe des Herrn Oberlieutenants Schmitson, dem Beschlusse vom 30. Januar zu §. 30. gemäß, in das Verzeichniß der Vorschläge, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, aufzunehmen, und bey den Herren Bundestags-Gesandten in Umlauf zu setzen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 32. zu Protokoll genommen. Sämmtliche Herren Gesandte waren vollkommen mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

Daß die Eingabe des Königlich Sächsischen Oberlieutenants Schmitson über die Wehr- und Schirm-Anstalt, in das Verzeichniß der einer besondern Prüfung würdig befundenen Vorschläge aufzunehmen, und bey den Herren Bundestags-Gesandten in Umlauf zu bringen sey.

Digitized by Google

§. 59.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 55. bis 66. wurde verlesen, und beschlossen:

Die neuen Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 55. bis 66.

Nro. 55. Christian Knecht, ehemaliger Kurmaynzischer Zöllner in der Stadt Maynz: bittet, in Betreff seiner geleisteten Dienstkaution, um die gnädige Verwendung, daß ihm das Kapital von 300 Fr. nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1sten Dezember 1802 an, aus irgend einer Kasse zurückgezahlt werde.

Nro. 56. Sophie Cnyrim geborne Fürstenau, verwittwete Justizräthin in Kassel: bittet für sich und im Namen ihrer Schwester Jeannette Fürstenau, um Zahlungs-Anweisung auf den Rückstand ihres verstorbenen Vaters, des gewesenen Reichskammergerichts-Prokurators Dr. Fürstenau.

Nro. 57. Johann von Zurwesten, Graf von Wickenberg in Mannheim, ehemaliger Westphälischer Divisions-General und Gouverneur von Kassel: bittet um die hohe Vermittlung wegen Unterhalt und Zahlungs-Anweisung einer Pension.

Nro. 58. Balthasar Frech: bittet in der Eigenschaft als supernumerärer Bote des Reichskammergerichts, um die Aufnahme unter die Zahl der Pensionisten.

Digitized by Google

Nro. 59. Justizrath Kraus, als Deputirter des Kammergerichtlichen Richter- und Kanzley-Personals: bittet in Berücksichtigung des dringenden Nothstandes zu bewirken, daß die Kammerzieler provisorisch bis zu einer weiteren Verfügung ferner bezahlt werden, und die schleunige Berichtigung derselben erfolge.

Nro. 60. Johann Reinhard Kaesseberger, Bürger in Wiesbaden: übergiebt eine Forderung für geliefertes Pulver an die Reichsoperationskasse in Maynz auf noch 19,280 Fr. nebst Zinsen vom 31. May 1796, und bittet um Zahlungs-Anweisung.

Nro. 61. Dr. David Friedrich Grübel in Ilmenau, erneuert für sich und Namens seiner Mutter den Inhalt der bereits eingereichten Supplik: und bittet, der Königlich Preußischen Regierung in Erfurt die Untersuchung seiner Justizbeschwerden gegen Sachsen-Weimar zu ertheilen.

Nro. 62. Schreiber, Domainenkäufer, für sich und Kraft Auftrags seiner Committenten: wiederholt seine Bitte um Schutz im Besitz der Domainenkäufe im Kurhessischen Gebiete.

Nro. 63. Maximilian von Riese und Jakob von Lilienstern: überreichen eine Vorstellung im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweyer Creditoren-Consortien, in Betreff der Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau.

Nro. 64. Freyherr von Zobel zu Darstadt und Freyherr Rüdt von Collenberg: überreichen eine Darstellung, Erklärung und Bitte als Bevollmächtigte des vormaligen unmittelbaren Reichsadels.

Nro. 65. Johann Philipp Müller und Eysenbeyß, Deputirte der verunglückten Gemeinden von Kehl und Sundheim: dokumentiren ihre in dem Betrage von 767,845 Fr. liquide Forderungen.

Nro. 66. Maurermeister Roos aus Maynz: überreicht eine Forderung für die in den Jahren 1813. und 1814. an den Festungs-Gebäulichkeiten gefertigten Arbeiten, und bittet um die Vermittlung, wegen Zahlungs-Anweisung des noch zu gut habenden Betrags von 14,633 Francs, 38 Centimes.

Digitized by Google

Dreyzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24sten Februar 1817.

(Inhalt. §. 60. Substitution des Herrn Grafen von Görtz für den Königlich Baierischen Gesandten. §. 61. Kammergerichtliche Sustentationssache, und Erklärung des Königlich Dänischen Hofes darüber. §. 62. Königlich Preußische und Badische Erklärung über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 63. Besoldungs-Reclamation des Regierungsrath Edel zu Mannheim. §. 64. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Baierns: des von dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg, substituirten Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz;

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten Badens: der Großherzogliche wirkliche Herr Geheime Rath, Freyherr von Berstett.

Digitized by Google

§. 60.

Substitution des Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, für den Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Grafen von Rechberg.

Präsidium zeigt an: der Königlich Baierische Herr Gesandte, Graf von Rechberg und Rothenlöwen, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, substituirt.

§. 61.

Reichskammergerichtliche Sustentationssache.

Präsidium: verdanke dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten die Mittheilung, daß sein allerhöchster Hof für die reichskammergerichtliche Sustentationskasse einen Vorschuß von 3,000 Thalern bewilligt habe. Man beeile sich daher, diesen rühmlichen nachahmungswürdigen Vorgang zu Protokoll zu bringen.

Hiernächst verliest der für die Stimme von Holstein und Lauenburg substituirte Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, folgende Erklärung des Königlich Dänischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben.

Der in der letzten Sitzung gemachte Antrag: « Unseren höchsten und hohen « Committenten anheim zu geben, den Betrag eines halben Kammerziels zu Be« seitigung der dringendsten Bedürfnisse verschiedener Individuen des ehemaligen « Kaiserlichen Reichskammergerichts zu bewilligen », veranlaßt mich, in Gemäßheit bereits erhaltener Befehle, zu der Aeußerung: Daß Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, innigst wünschen, allen kammergerichtlichen Personen, die ein begründetes Recht auf Pensionen haben, diese baldmöglichst festgestellt und ausgemittelt zu sehen, und daß hierbey vorzüglich auch darauf Bedacht genommen werden möge, daß diese Pensionszahlungen mit der größten Pünktlichkeit in den zu bestimmenden Terminen wirklich geleistet werden, um für die Zukunft diese zu pensionirenden Personen gegen die bisher öfters eingetretenen Nahrungssorgen möglichst sicher zu stellen. In dieser wohlthätigen Rücksicht haben Se. Majestät auch

Digitized by Google

den in der vertraulichen Berathung vom 9. Dezember v. J. gemachten Vorschlag vollkommen genehmigt, daß ein subsidium charitativum als Vorschuß baldmöglichst bewilligt werde, dessen Betrag jedoch lediglich von der Bestimmung eines jeden Bundes-Mitgliedes abhängen sollte, und von den allenfallsigen künftigen Beyträgen abzuziehen seyn würde; und haben demzufolge, unter erwähnten Bedingungen, und in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß es nicht als eine Matrikular-Zahlung angesehen werde, mich befehliget, unverzüglich und sobald nur mehrere Bundesglieder zu ähnlichen provisorischen Hülfleistungen sich bereit zu erklären geneigt seyn würden, die Summe von 1000 fl. zur fortdauernden Sustentation des ehemaligen Kammergerichts-Personale auszuzahlen. Dieser provisorische Vorschuß würde jedoch die baldige endliche Entscheidung dieser Sustentations-Angelegenheit in keiner Hinsicht verzögern dürfen.

Beschluß.

Dient zur vorläufigen Nachricht.

§. 62.

Nachsteuer und Abzugfreyheit.

Präsidium. Da einige Herren Gesandte sich über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit äußern wollten, so gebe man hierzu Gelegenheit.

Preußen. Der Königlich Preußische Herr Gesandte eröffnet, daß er aus Veranlassung des Vortrages des Herzoglich Oldenburgischen Herrn Gesandten von Berg, in der 11ten Sitzung, die besondern Bemerkungen mittheilen wolle, wozu dieser Gegenstand in Beziehung auf die Königlich Preußische Regierung den Stoff darbiete.

Derselbe erklärt demnach:

Die Preußische Regierung hat, bey dem längst gefaßten Entschlusse, die Bundesakte auch in Beziehung auf die den deutschen Unterthanen versicherte Nachsteuerfreyheit, Ihrerseits zu genauer Vollziehung zu bringen, schon bis dahin:

Erstlich, wo ein Vermögen in einem Bundesstaat hat ausgehen sollen, mit welchen kein Freyzügigkeits-Vertrag bestanden hat, verfügt: daß die

Digitized by Google

Verabfolgung dennoch abzugsfrey in der geäußerten Erwartung erfolgen solle, daß die Erwiederung bey eintretenden gegenseitigen Fällen Statt haben werde. Was

Zweytens solche Bundesstaaten betrifft, mit welchen bereits Freyzügigkeits-Verträge bestanden haben; so ist dahin verhandelt worden, daß dergleichen Verträge vorzüglich in Hinsicht stattgehabter Gebietsveränderungen dem jetzigen Länderbesitz angepaßt sind. Außerdem aber, und

Drittens sind Anträge auf Abschließung neuer Freyzügigkeits-Verträge an mehrere Bundesregierungen ergangen, mit welchen dergleichen bis dahin nicht bestanden haben.

Wornach sich also der Preußische Staat mit den meisten Bundesregierungen hierunter, auch nach ausdrücklichen Stipulationen, bereits in einem der Bundesakte entsprechenden Verhältnisse befindet.

Die inneren Bedingungen, welche man theils bey der ersterwähnten faktischen Befolgung der Bundesvorschrift beobachtet, theils bey den stattgehabten Abschlüssen einzuführen gesucht hat, sind vorzüglich folgende gewesen:

a) Die Freyheit der Verabfolgung ist ausdrücklich sowohl für erbschaftliches Vermögen, als für das Vermögen der Auswandernden festgestellt.

b) Es ist erklärt, daß kein Unterschied statt finden solle, ob die Erhebung dem Königlichen Fisco oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten, zugestanden habe.

c) Die Verabfolgungsfreyheit aus den Königlichen Staaten ist für die zum Bunde gehörigen und nicht gehörigen Königlichen Staaten ausgesprochen.

Wenn die erst angeführten zwey Bedingungen, als mit Ausführung des Gegenstandes wesentlich verbunden betrachtet werden müssen; so hat die Preußische Regierung, indem sie die gleiche Verabfolgungsfreyheit auch mit den europäischen Regierungen Ihrerseits jetzt, so wie vormals, möglichst zu fördern gesucht hat, auch keinen Anstand genommen, dieselben erwähntermaßen in Beziehung auf nicht deutsche Preußische Lande denjenigen Bundesregierungen, mit welchen verhandelt worden, überall anzubieten. Auch ist der Gesandte ganz neuerlich autorisirt, dieses Anerbieten nun im Allgemeinen auch hier auf dem Bundestage zu erneuern und auszudrücken. Außerdem kann in ganz spezieller Hinsicht, oder zur Erläuterung, noch Folgendes bemerkt werden:

Digitized by Google

Wegen der Verabfolgungsfreyheit für die Auswandernden, ist stets vorausgesetzt, und in geschlossenen Verträgen, zu Vermeidung alles Mißverständnisses ausdrücklich hinzugefügt, daß dieselbe in den Fällen eintrete, in welchen die Auswanderung aus dem einen Staat in den andern an und für sich erlaubt sey; indem die Nachsteuerfreyheit mit der in einem andern Abschnitt desselben Artikels bewilligten, doch durch die specielle Militärverpflichtung an den eignen Staat bedingten, und erst noch durch die vorbehaltene nähere Uebereinkunft zu freyerer Ausführung vielleicht gelangenden Wegzugsfreyheit nicht zu verwechseln ist.

Was die bisherige Berechtigung der Communen und Patrimonial-Gerichte betrifft, so ist, nach Inhalt der Verträge, so wie der in den eignen Königlichen Staaten ergangenen Verfügungen, die Aufhebung jener Berechtigungen im Allgemeinen nicht als ein Entschädigungs-Gegenstand betrachtet worden; obwohl, was einzelne billige Ausgleichungs-Rücksichten betrifft, z. B. Beamte, die dergleichen Abgaben als Gehaltstheil genossen haben, nach einem angenommenen Zeitdurchschnitt des bis dahin gehabten Genusses entschädigt sind, und wegen der Patrimonial-Gerichte darauf Rücksicht genommen worden ist, daß denselben neuerlich manche Erleichterungen von Seiten des Staats in den Jurisdictions-Lasten zu Theil geworden sind.

Der Gesandte darf nach diesen Bemerkungen nichts mehr hinzufügen, um zu zeigen, daß er seinerseits sich vollkommen authorisirt befindet, zu einer vollständigen, möglichst befriedigenden näheren Anordnung und übereinstimmenden Ausgleichung der Sache mitzuwirken.

Baden. Die von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung veranlaßt mich zur gleichzeitigen Eröffnung der mir in demselben Betreffe von meinem höchsten Hofe bereits zugekommenen Instructionen, wornach bey der Großherzoglich Badischen Regierung schon längst der Grundsatz bestanden, die Freyzügigkeit, nämlich die Befreyung von Entrichtung des Abzugs oder der Nachsteuer gegen jeden Staat zu beobachten, der ein gleiches Benehmen gegen Baden eintreten ließ.

Da nun die Bundesakte die Befugniß des freyen Wegzugs aus einem Bundesstaate in den andern, und die Befreyung von aller Nachsteuer allgemein ausgesprochen hat, und von Seiten der Großherzoglichen Regierung diese Bestim-

Digitized by Google

mungen, als zu den wohlthätigsten und gemeinnützigsten, für die sämmtlichen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gehörig, anerkannt werden; so gehet der mir ertheilte Auftrag dahin, den Antrag zu machen, daß in Gemäßheit des Art. 18. der Bundesakte, welcher jeden Vermögensabzug innerhalb Deutschland aufhebt, auch alle ferneren Abzugsrechte der Privaten und Körperschaften für unzulässig erklärt, und deßfalls von den gesammten Bundesstaaten die erforderlich übereinstimmenden Einleitungen getroffen werden möchten; damit nicht etwa an die Stelle der abgeschafften Abzugsgebühren, andere, die wohlthätigen Absichten der Bundesakte hemmende Beschränkungen, durch Verschiedenheit der Vollziehung dieses Artikels, sich ergeben dürften.

§. 63.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung für das Verflossene sowohl, als das Zukünftige betreffend.

Präsidium. Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte sey gesonnen, über die Reclamation des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Pension betreffend, eine Erklärung Namens seines höchsten Hofes zu machen, die man nunmehr vernehmen wolle.

Baden. In Beziehung auf die §. 9. des Protokolls der ersten Sitzung vom 13. Januar dieses Jahrs, zum Vortrag gekommene Vorstellung des Regierungsraths von Edel in Mannheim, die Vervollständigung seiner Besoldung, für das Verflossene sowohl, als das Zukünftige betreffend, und die bey dieser Gelegenheit gegebene Zusicherung unverweilter Berichterstattung; so wie bezüglich auf den §. 13. des Protokolls der zweyten Sitzung in diesem Betreffe gefaßten Beschluß, habe ich die Ehre Einer hohen Versammlung die mir zugekommene Aufklärung meines höchsten Hofes über vorliegende Reclamation mitzutheilen.

Der Regierungsrath von Edel ist schon unter der rheinpfälzischen Regierung in Quiescenten-Stand versetzt, sein Gehalt, nach einer Bestimmung vom 12. November 1800, so wie die aller übrigen Diener der damals aufgelösten Collegien regulirt, und auf 1000 fl. gesetzt worden. Mit diesem Gehalte ist derselbe bey

Digitized by Google

Abtretung der Rheinpfalz an die Theilhaber derselben übergegangen, und bisher auch richtig bey der gemeinschaftlichen Concurrenzkasse bezahlt worden. Ein besonderes Abkommen zwischen Baden und den übrigen Theilhabern der Rheinpfalz ist eben so wenig vorhanden, als Reclamant in der Eigenschaft als Quiescent eine etwanige Besoldungs-Gradation anzusprechen hat, welche von Seiten Pfalzbaierns nur den Gliedern des im Jahr 1800. errichteten General-Landes-Commissariats, sofern sie in Dienst-Aktivität bleiben würden, für die Zukunft verheissen worden ist.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst die Würdigung des besondern veranlassenden Betreffs, so wie der allgemeinen Anwendung hinsichtlich des Zustandes dieses Pensionswesens überhaupt.

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Erklärung der Commission, welcher die neuesten Eingaben des Regierungsraths von Edel zugestellt worden seyen, zu übergeben.

§. 64.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 67. bis 78. wurde verlesen, und

beschlossen:

Die neu eingekommenen Schriften der bestehenden Commission zuzustellen.

Die Versammlung gieng darauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 67. bis 78.

Nro. 67. Seibt, ehemaliger Großherzoglich Frankfurtischer Einregistrirungs-Einnehmer in dem Bureau extra muros, dermalen in Maynz: bittet um Wiedereinsetzung in den Genuß seiner dekretmäßigen Besoldung von 1800 Fl. durch die freye Stadt Frankfurt.

Nro. 68. Maximilian Friedrich Scheibler, evangelisch lutherischer Prediger in Montjoin bey Aachen, übersendet zwey Schriften zur hohen Einsicht: 1) «Geistliche Waffenrüstung eines christlichen Soldaten;» und 2) «Ermahnungs-Schreiben an die in den Gränzfestungen Frankreichs zurückgebliebenen deutschen Besatzungen.»

Nro. 69. Heinrich Wüst und Herrmann Münster, im Namen von 41 Einwohnern der Gemeinde Bach im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, und Bürgermeister Lotz im Namen des Stadtmagistrats: überreichen eine dokumentirte Schadenberechnung des erlittenen Brandes während dem französischen Rückzuge im Monat Oktober 1813, und bitten um die Verfügung, daß der Gemeinde eine Vergütung nebst denen noch zu gut habenden Einquartierungs-Geldern ausgezahlt werde.

Nro. 70. Schreiber, Bevollmächtigter einer großen Anzahl Westphälischer Domainenkäufer, dermalen in Frankfurt: bittet wiederholt und dringend um Aufrechthaltung der Domainenkäufe im vormaligen Westphälischen Staate.

Nro. 71. Freyherr von Schweickhard in Mannheim: übergiebt eine weitere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Kommissariats, die ihnen reichsschlußmäßig gebührende Gehalte und Emolumente betreffend.

Nro. 72. Heinrich Geyer, Bürger und Zimmermeister in Maynz: überreicht eine Forderung an die Reichs-Operationskasse von 1,169 fl. 11 kr., und bittet um die Auszahlungs-Anweisung dieses Betrags.

Nro. 73. Johann Baptist Brack, Finanzrath in Fulda: bittet um die hohe Verfügung und Anweisung eines der betreffenden Gouvernements, welches seine Anstellung oder Pensionirung übernehme.

Digitized by Google

Nro. 74. Franz Ludwig Graf von Mörchingen, Freyherr von Helmstadt, dermalen in Frankfurt: bittet wegen der Restitution oder Entschädigung, welche er in Betreff seiner Lothringischen Besitzungen an die Krone Frankreich zu fordern hat, die hohe Verwendung in Ausführung zu bringen.

Nro. 75. Georg Graf von Waldeck, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände: übergiebt eine Vorstellung und Forderung des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee von 140,000 fl., als stipulirte Belohnung früherer, Kaiser und Reich geleisteten wichtigen Dienste.

Nro. 76. Wolf und Salomon, Lehrer an der Herzoglichen Franz-Schule in Dessau: überreichen eine Denkschrift unter dem Titel: «Der Charakter des Judenthums.»

Nro. 77. Georg Friedrich von Mollenbeck, Großherzoglich Badischer Kreis-Direktorial-Assessor: überreicht ein Promemoria, die Forderungen und gesetzliche Ansprüche des verstorbenen vormaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck im Betrag von 8541 fl. 18¼ kr. betreffend, und bittet um die dießfällige hohe Vermittelung.

Nro. 78. Müller und Eysenbeyß, Deputirte der Gemeinde Kehl und Sundheim: bitten wiederholt um Schadenersatz, entweder bey dem Großherzoglich Badischen Gouvernement, oder auf einem andern gemeinsamen Wege.

Digitized by Google

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27sten Februar 1817.

(Inhalt. §. 65. Neue Vollmacht des Freyherrn von Leonhardi für die Fürstlich Reußische Stimme, älterer Linie. §. 66. und 67. Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 68. Bemerkungen des Königlich Niederländischen Gesandten über die Abzugsfreyheit. §. 69. Reclamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D., und Erklärung des Großherzoglich Badischen Gesandten darüber. §. 70. Gesuch des Obristen von Mogen. §. 71. Anzeige wegen des beendigten ersten Turnus in der gemeinsamen Stimmführung der 13ten Stimme, wo jetzt Nassau, und der 17ten, wo jetzt Frankfurt eintritt. §. 72. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 65.

Neue Vollmacht des Herrn Gesandten Freyherrn von Leonhardi, für die Fürstlich Reußische Stimme älterer Linie.

Präsidium zeigt an: daß nach erfolgtem tödtlichen Hintritte Sr. Durchlaucht Heinrich des Dreyzehnten, Fürsten von Reuß älterer Linie, des jetzt regierenden Fürsten Heinrich XIX. von Reuß Durchlaucht, den Herrn Gesandten Freyherrn von Leonhardi mit neuer Vollmacht versehen hätten.

Digitized by Google

Die Vollmacht, d. d. Greitz den 17. Februar 1817. wurde verlesen, und hierauf

beschlossen:

Dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen, dem Herrn Gesandten, Freyherrn von Leonhardi aber eine beglaubte Abschrift davon zuzustellen.

§. 66.

Reichskammergerichtliche Sustentationssache.

Präsidium. Der Kurhessische Herr Gesandte habe angezeigt, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen die alsbaldige Auszahlung des Vorschusses, im Betrage eines halben Kammerziels zu den Pensionen der reichskammergerichtlichen Diener, anzuordnen geruht hätten, von welchem rühmlichen Vorgange man andurch Kenntniß geben wolle.

§. 67.

Bey fortgesetzter Berathung über die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit, legte der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen erstlich seine Ansichten über die Befriedigung der Pensionäre des ehemaligen Reichskammergerichts, und zwar entweder durch fernere Beyträge der Bundesglieder zur Sustentationskasse, oder durch Vertheilung der Pensionärs unter die Bundesglieder vor, welche loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen wurde. (Anlage 33.)

Man kam demnächst überein, jenen unter 3. und 4. in dem Beschlusse zu §. 56. des Protokolls der 12ten Sitzung erwähnten kammergerichtlichen Personen, die Summen auszusetzen, welche ihnen einstweilen aus der kammergerichtlichen Sustentationskasse zu entrichten wären. Dem gemäß übergab der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen zweytens den Etat der Pensionen, welche einstweilen und bis zur endlichen Regulirung derselben, den bey dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte angestellt gewesenen Personen, vom 1. Januar 1817. auszuzahlen sind; und zwar in der vierfachen Abtheilung:

1) An Personen, welche vorhin auf die Sustentationskasse angewiesen waren;

2) An Personen, welche vorhin aus der Taxkasse besoldet wurden;

Digitized by Google

3) An unbesoldete Advokaten und Prokuratoren; und

4) An zehn unbesoldet gewesene Notarien und Protokollisten.

Dieser Etat wurde unter Z. 34. zu Protokoll genommen; endlich trug der Herr Gesandte von Carlshausen darauf an, daß die Auszahlung dieser Pensionen monatlich zu bewirken, und der Etat dem Herrn Pfenningmeister von Hötzendorf mitzutheilen sey, um darnach die Zahlungen zu leisten.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

1) Daß den Kammergerichts-Personen, und insbesondere denjenigen, welche aus der Pfenningmeisterenkasse keine Pension erhalten haben, und vorhin aus den Taxgefällen besoldet worden sind, dann denjenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung am dringendsten benöthigen, dieselben Summen, welche ihnen einstweilen aus der kammergerichtlichen Sustentationskasse zu entrichten wären, ausgesetzt werden; daß

2) Die Auszahlung dieser Pensionen bis auf weitere Verordnung monatlich bewirkt; und

3) Der Etat nach der erwähnten vierfachen Abtheilung dem Herrn Pfenningmeister von Hötzendorf zu Wetzlar zu seiner Nachachtung, um die Zahlungen hiernach zu leisten, mitgetheilt werde.

§. 68.

Das freye Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern betreffend.

Präsidium: wolle dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, welcher aus Veranlassung des Vortrags des Herrn Gesandten von Berg über die Freyzügigkeit einige Bemerkungen mitzutheilen gesonnen sey, das Protokoll eröffnen.

Der Herr Gesandte, Freyherr von Gagern. Es kommt darauf an, die Hindernisse unsern Höfen vollständig zu entwickeln, die sich noch dem praktischen Gebrauch des 18ten Artikels der Bundesakte entgegensetzen, und so zu ihrer Beseitigung beyzutragen.

Digitized by Google

Es handelt sich von einer großen Berechtigung, und wir erfüllen eine sehr wesentliche Pflicht. Der Präsident von Berg hat bereits mit gewohnter Kunde und Wissenschaft der Frage von vielen Seiten Licht gegeben, wozu ich nur einen Nachtrag liefern will, so wie ich seine Schlußworte vollkommen unterschreibe.

Um die Bundesakte, um solche ausgesprochene Gerechtsame zu würdigen, muß man nicht scheuen, die Sonde an den Zustand der Dinge zu legen, und auf den Ursprung oder die frühere Bewandniß zurückzugehen.

Ich bekenne mich zuvörderst zur Lehre derer, die die drey Elemente der Staaten und Staatenformen, und ihre nothwendige Mischung durchaus anerkennen. Es ist auch die Gesinnung meines Königs, es ist die Oranische; und vollkommen die Farbe, Verfassung und ächte Sprache der Niederlande oder Luxemburgs. Der fürstlichen Hoheit oder den monarchischen Ideen habe ich anderwärts hinlänglich gehuldigt, ja, niemand hat eifriger und überzeugter wie ich, der Kaiserwürde das Wort geredet; und wenn schon hier der Ort nicht mehr ist, diesen Wunsch zu erkennen zu geben, so darf ich ihn fortan in meiner Brust bewahren. In der Aristokratie bin ich geboren, und habe die Rittersitte und ihre Grundsätze in der älterlichen Wohnung gelernt und eingesogen. Aber ich würde das eine und das andere nur unvollständig bewirken, würde mich zur Behauptung nicht stark fühlen, wenn ich der Völker und der Allgemeinheit Rechte nicht mit gleicher Wärme und Nachdruck in Schutz nähme, so oft davon, wie hier, so ernstlich die Rede ist.

Ich kenne den Irrwahn wohl, der nur an zu vielen Orten herrscht: ein gewisser Jean Jacques von Genf habe pfantastische Bücher geschrieben, Montesquieu uns die fremde Anglomanie gepredigt, und die französische Revolution hernach ihr Gift gestreut; wodurch seitdem die alte gute Sitte der ungebundenen fürstlichen Gewalt und solch' alt hergebrachten väterlichen Regiments von Neuerungssüchtigen nur gestört werde. So sieht aber die Sache gar nicht aus. Das englische Gemeinrecht ist anerkanntermaßen sächsischen Ursprungs. Wenn Montesquieu von Großbritanniens großer und freyer Verfassung ausruft: sie sey in den Wäldern gefunden, so meynt er unsere Wälder, jene westphälischen Wälder dort um Osnabrück, wo der geistreiche Möser im Eingang zur Geschichte seines Landes vorlängst schon sprach:

« von den wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche

Digitized by Google

« Hang die Territorial-Hoheit emporgetrieben; von der glücklichen Mäßi-
« gung, welche Christenthum, deutsches Herz und eine der Freyheit günstige
« Sittenlehre dann gewirkt hätten »!

Was würde er erst von den Begebenheiten dieses Jahrhunderts unter uns gehalten haben!

So manche Dinge sind nicht mehr, auf die der Deutsche so hohen Werth legte; nicht Kaiser und Reich, die er kannte und ehrte, in welchen sich eben jene drey Elemente verschmolzen fanden; nicht die Reichs- oder Erzgerichte, wo er glaubte Schutz zu finden, die den Besitz nachdrücklich schirmten, und die Besteuerung in Schranken hielten und kontrollirten. Die alten Stände sind ausgeartet oder in Abgang gekommen. An die Stelle der Landesregierungen, die in ihrer edleren Bestimmung so oft das Land bey dem Herrn vertraten, sind häufig Präfekturen und büralistische Dinge auswärtiger Art getreten. Und wenn wir in den alten fürstlichen Testamenten so oft die väterliche Lehre an die Nachfolger lesen: dem treuen Rath alter geprüfter Diener zu folgen; so vernahmen wir nun die neue Doktrin vom Mißtrauen und Selbstregieren. Dazu ist die gewaltsame Procedur der Mediatisirung gekommen; die gleichsam ansteckende Sucht, sich zu vergrößern; die traurige Nothwendigkeit des Länderwechsels. So, während dem das übrige Europa vorwärts strebte, schien Deutschland allein in politischem Sinn rückwärts zu schreiten.

Diesen unhaltbaren Zustand hat ganz Europa, hat Deutschland in allen Klassen, hat der Congreß zu Wien lebhaft gefühlt; und die Bundesakte ist entstanden. Wir, die wir daran thätige Hand gelegt haben, rechnen es uns zur großen Ehre; unbekümmert um schiefe, unreife Urtheile; aber wir fühlen auch die stärksten Triebfedern, das aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und zu vervollständigen; vom stehenden Gebäude oder seinen Fundamenten den Schutt wegzuräumen, und für die bequeme Wohnung, für Licht und frohe Aussicht zu sorgen.

Es wäre undankbar und ungerecht, zu mißkennen, daß vieles und großes, ja hinreichendes zum Ersatz gegeben ist, wenn es nur fest und treu, und consequent gehalten wird. Der wichtigen, in der Bundesakte der Allgemeinheit vom Pallast bis zu der niedrigsten Hütte eingeräumten Rechte sind kaum mehr wie vier, die Artikel 3. 12. 13. und 18. Oder, die Gleichheit aller Fürsten und Völker-

Digitized by Google

schaften in ihren völkerrechtlichen Befugnissen, die Sicherung des Rechts und der Gerichte, die ständische Verfassung; und diese freye Auswanderung, von welcher eben nun die Rede ist.

Jawohl, wie früher die Präsidial-Gesandtschaft sagte: « Dadurch wird ein « wahres deutsches allgemeines Bürgerrecht begründet; und es liegt darin die Auf- « forderung des Wetteifers für uns alle ».

Es ist darin weit mehr gegeben, als in den vordern Religionsfrieden, oder dem westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 37. Conventum autem est, ut a territoriorum dominis, illis subditis etc. wenn nur erst in seiner ganzen Ausführbarkeit und Reinheit feststeht, wie die Hauptworte des 18ten Art. der Bundesakte lauten: « Die Befugniß des freyen Wegziehens aus einem deutschen « Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will ».

Man hat die Hauptschwierigkeit in der Berechtigung gewisser Gemeinheiten oder Individuen zur Erhebung der Abzugsgelder gesucht. Ich wiederhole es, mir schien das nur partiell, und das stärkste und allgemeinste Hinderniß vielmehr in der erwähnten Verpflichtung zum Kriegsdienst zu liegen. Denn nach der gewöhnlichen Kapitulationszeit kommen noch Reserven, Landwehrdienst und Landsturm, die alle zum Vorwand dienen könnten, der wesentlichsten Vorschrift des 18ten Artikels, wenn man sonst will, auszuweichen. Alsdann, wie wenn der Vater so viele dienstpflichtige Söhne hätte, soll er sie zurücklassen und die Familie trennen? Auch auf diese wesentlichen Fragen wird es nothwendig seyn, unsere Höfe und die Obrigkeiten der freyen Städte aufmerksam zu machen, und wir werden wohlthun, in unseren Anträgen darüber übereinzukommen, und zwar so; bey der ungewissen Epoche, wenn jene gleichförmige Grundsätze bey den gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, die der 18te Artikel erwartet und unterstellt, zu Stande kommen werden:

1) Ob es nicht räthlich und heilsam sey, provisorisch über ein Mannsalter, z. B. das 27ste Jahr übereinzukommen, nach welchem die Haupt-Kriegspflicht als geleistet anzusehen wäre;

2) Daß die ganze Familie, mit Ausschluß derer, die bereits eigens zu Bürgern und Unterthanen aufgenommen worden, dem Haupte zu folgen befugt seyen; jedoch

Digitized by Google

3) Söhne oder Enkel ihre Kapitulationszeit auszuhalten gebunden blieben, die sie bereits angetreten haben;

4) Wegen Wittwen und Vormünderinnen aber, und Vormundschaften überhaupt, eigene Vorsehung nothwendig sey.

Denn es kömmt dabey noch in wesentlichen Betracht, daß es nur zwischen Staaten auf möglichen Gewinn oder Verlust hinausgeht, das gesammte Vaterland verliert aber keine Streitkräfte. Denn was möglichen Falls dem einen entgeht, wächst dem andern zu, worauf wir eben bey jenen gleichförmigen Grundsätzen werden Rücksicht nehmen.

Präsidium. Da die Bemerkungen des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten hauptsächlich die Aufstellung gleicher und liberaler Grundsätze über die Militärpflichtigkeit, als bisheriges Hinderniß des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern beträfen, so komme es hier lediglich darauf an, welche Instructionen auf die bereits beschlossene und auch über diese Frage, unbeschadet ihrer eigenen Erörterung, auszudehnende Berichterstattung erfolgen werden.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

§. 69.

Vorstellung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

Nach eröffnetem Protokolle zur Abstimmung und Beschlußnahme über Privat-Reclamationen, verlas der Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich einen Vortrag über die von dem Herrn Geheimen Justizrath Martin, Z. 61. vom Jahre 1816, eingereichte Vorstellung der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, worin dieselben um Wiedereinsetzung in den seit 1803. entbehrten Genuß der aus den Badischen Aemtern Heidelberg und Mosbach zu leistenden Zinsen, und um Verfügung wegen der vertragsmäßigen Abschlagszahlung bitten; dann die,

Digitized by Google

Z. 58. vom J. 1816. eingetragene Bittschrift eines gewissen Ziegler zu Limburg bey Aachen, in gleichem Betreffe.

Der Herr Referent legt einen vollständigen Auszug der eingekommenen Beschwerdeschrift sammt Urkunden vor, woraus die Geschichte der Verhandlungen über die erwähnte Kapitalschuld und des Verfahrens der betreffenden Regierungen hervorgeht. Hierauf begründet derselbe sein Gutachten, welches dahin geht, daß diese Sache nicht zur rechtlichen Entscheidung, aber doch zu der den Reklamanten zu gewährenden Unterstützung, vor den Bundestag gehöre. Der 15te Artikel der Bundesakte stelle ausdrücklich « die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. « Februar 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, unter die « Garantie der Bundesversammlung ».

Es sey kaum glaublich, daß in Deutschland Familien, die dem Staate mehr als drey Millionen Gulden unter den bündigsten Versicherungen anvertraut hätten, 14 Jahre lang, ohne daß man die Richtigkeit ihrer Forderungen zu bezweifeln vermöge, nicht einmal die Zinsen ihrer Vorschüsse erhalten könnten.

Mit Deutschlands Unabhängigkeit scheine nun das dem Deutschen eigene, durch fremden Einfluß unterdrückte Rechtsgefühl zurückgeführt zu seyn, und gewiß sey auch in dieser Versammlung der Wunsch allgemein, daß diesen unglücklichen Opfern der Zeitverhältnisse zu ihrem Eigenthume bald verholfen werde.

Nur über die Frage, wie dieses zu bewirken sey? könnten die Meynungen verschieden seyn. Sie an die obersten Gerichtshöfe zu verweisen, wäre hier gar nicht denkbar, weil die Forderungen zwar ganz unbestritten seyen, die schuldenden Höfe sich aber über die Quota, die jeder beyzutragen habe, nicht vereinigen könnten, und keiner der Gerichtshöfe den andern für competent anerkennen würde. Der gemäßigteste Weg sey ohne Zweifel der, welcher schon in der ersten diesjährigen Sitzung in Ansehung der Theilhaber des oberrheinischen Kreises, und selbst der Besitzer der Rheinpfalz vorgeschlagen und fast einstimmig von der Versammlung angenommen worden wäre. Der Herr Referent trage also dahin an:

Die Gesandten sämmtlicher betheiligten Höfe zu ersuchen, daß sie sich, allenfalls unter Mitwirkung der Bundesversammlung, über die Theilung dieser Kapitalien, vorzüglich aber über die baldigste Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D. in die ihnen seit 14. Jahren entzogenen Zinsen vereinigen möchten, wor-

Digitized by Google

über die Bundesversammlung deren Anzeige erwarte. Das gemeine Recht erlaube, wenn diejenigen, gegen welche eine Forderung geltend gemacht werden solle, verschiedene Richter hätten, mit Uebergehung derselben, bey dem gemeinschaftlichen obern Gerichtshof zu klagen. Bey den vielen Ländertheilungen und Vertauschungen scheine dringend nothwendig, wie auch schon von mehreren verehrten Mitgliedern dieser Versammlung bemerkt worden, daß man sich vereinige, wie es, so lange man kein Bundesgericht habe, in solchen Fällen, besonders dann, wenn die Forderung richtig, die Quota des Betrags aber ungewiß sey, gehalten werden solle, damit nach Vorschrift des 12ten Artikels, nirgends über Mangel an Justiz geklagt werden könne.

Es wäre daher zu wünschen, daß bey dem über die Competenz der Bundesversammlung zu entwerfenden Gutachten anch hieranf Rücksicht genommen würde.

Der Vortrag wurde unter Zahl 35. dem Protokolle beygelegt.

Baden. Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte erklärte hierauf: obwohl die von dem Herrn Referenten, als Grund der Competenz der Bundesversammlung unterstellte Interpretation des 15ten Artikels der Bundesakte bezüglich auf die Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. in Betreff des Schuldenwesens in Zweifel gezogen, und blos als eine Analogie auf den vorliegenden Fall anwendbar erklärt werden könnte, da in dem Reichsdeputations-Hauptschluß §. 77. 82. und andern, bloß von der Regulirung des Schuldenwesens geistlicher und säkularisirter Lande, sodann von Kreisschulden die Rede sey; so entstehe er dennoch nicht, folgende Erklärung über die näheren Verhältnisse des rheinpfälzischen Schuldenwesens zu Protokoll zu geben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben seit dem Anfall eines Theils der Rheinpfalz die Angelegenheit der Staatsgläubiger dieses Landes mit dem lebhaftesten Interesse in das Auge gefaßt, und glaubt sich das Zeugniß geben zu können, jeden Schritt versucht zu haben, welcher dazu dienen könnte, die Krone Baiern von der Weigerung jeder Theilnahme an jenen auf dem gesammten ehemalig pfälzischen Kurstaate haftenden Schulden zurückzubringen. Höchstderselbe ist in diesen Bemühungen mit den sämmtlichen übrigen Höfen, welche Theile der Rheinpfalz erhielten, stets im Einverständnisse vorgeschritten. So wie nun aus dieser Thatsache der Theilung der Rheinpfalz unter mehrere Fürsten schon

Digitized by Google

erhellet, daß jede zu erhebende Ansprache nicht privativ das Großherzogthum Baden angehen konnte; so liegt auf der andern Seite die offenkundige Weigerung Baierns zu jeder Concurrenz vor, und die bey der ehemaligen Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, so wie in Druckschriften entwickelten Verhältnisse geben darüber genügendes Licht.

Die in dem Jahr 1796. von weiland dem Kurfürsten Karl Theodor von Pfalzbaiern ausgestellte Schuldverschreibung, worin die Aufnahme der, die Staatsobligationen Lit. D. ausmachenden 3,600,000 fl. verkündet wird, erklärt, daß die außerordentlichen Civil- und Militär-Bedürfnisse des gesammten Kurstaates bey dem fortdauernden Kriege ein General-Staatsanlehen von 6 Millionen Gulden nöthig gemacht hätten.

Nachdem bereits die Oberämter Mosbach und Heidelberg für ein Anlehen von 2,400,000 fl. verpfändet waren, hat der damalige Landesherr auch für die neu aufzunehmenden 3,600,000 fl. nicht allein die Kammergefälle besagter Oberämter, sondern auch jene der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche zusammen 1,100,000 fl. ertragen sollten, als Special-Hypothek; zur General-Hypothek aber seine sämmmtlichen Kurfürstlichen Landes-Einkünfte verpfändet, und versprochen: «solche aus den Gefällen ob«gedachter Herzogthümer, Landgrafschaft und Oberämter halbjährig verzinsen, «und nach Verlauf von sechs Jahren abzahlen zu lassen».

Aus diesem Wortlaute, so wie aus der Natur des Staatsverbandes geht also hervor, daß jenes General-Staatsanlehen auf der Gesammtheit des Kurstaates, und nicht allein auf der Pfalz des rechten Rheinufers, noch weniger auf den Oberämtern Mosbach und Heidelberg haftend angesehen werden konnte; sondern sich zur verhältnißmäßigen Theilung nach dem Länder- und Unterpfands-Besitze rechtlich eignete.

Bey der durch die Zeitereignisse herbeygeführten Auflösung des deutschen Reiches, bey dem Mangel jeden Mittels, die wohlbegründeten Rechte der Theilhaber der Pfalz des rechten Rheinufers gegen Baiern rechtlich geltend zu machen, und ein Resultat herbeyzuführen, blieb denselben, und namentlich Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden nichts übrig, als interimistisch solche Verfügungen zu treffen, welche die Pflichten gegen den Gesammtstaat und das

Digitized by Google

Wohl aller Klassen der Unterthanen, so wehe es auch dessen väterlichen Herzen gethan, die befragliche Klasse der Staatsgläubiger leiden zu sehen, aufrecht erhielten.

Hätte Seine Königliche Hoheit auf jene beyden Oberämter die ganze Last der Kapital- und Zinsschulden überwälzen lassen sollen, so würde nicht allein der Ertrag derselben nicht dazu hingereicht haben, sondern in einer, unter steten Kriegsdrangsalen aller Art verflossenen Periode, wo die höchste Anstrengung kaum den laufenden, stets wachsenden Forderungen der Uebermacht zu genügen vermochte, hätte man die Theile der Rheinpfalz ohne gegründete Aussicht auf Ersatz mit neuen schweren Steuern, zur Tilgung dieser ihnen rechtswidrig aufgebürdet werdenden Lasten, neben den obigen unvermeidlich belegen, und so den Ruin dieser Landestheile, die noch außerdem Millionen von Kriegsschäden und Lasten unter sich gesondert, zu tragen und auszugleichen hatten, herbeyführen müssen.

Gleichwohl haben Seine Königliche Hoheit, um das Loos jener Staatsgläubiger der Kurpfalz nach Kräften zu lindern, mehr gethan, als HöchstSie Sich streng verbindlich erachteten.

Die Theilhaber der Rheinpfalz haben nach dem Revenüen-Verhältniß der Hypothek einen Maasstab der Concurrenz ausmitteln und wiederholt erklären lassen, daß sie darnach zu Zahlung ihrer Raten bereit seyen. Man hat Wittwen und Waisen, milden Stiftungen u. a. m. ihre Staats-Obligationen Lit. D. nach einem höhern Typus, ja pari, stets mit Vorbehalt des Regresses an die mitschuldende Krone Baiern vergütet und bezahlt, und ist zu keiner Zeit von den Bestrebungen abgewichen, die Folgen eines Uebels zu mildern, dessen Quelle man nicht gewesen ist.

Gleiche Gesinnungen und gleiche Ueberzeugungen beleben Seine Königliche Hoheit noch gegenwärtig, und Sie stehen nicht an, dieselben durch Ihre Gesandtschaft der hohen Bundesversammlung zu eröffnen, indem HöchstSie nur das Recht neben der correspondirenden Pflicht anerkannt verlangen.

Es ist und bleibt die Krone Baiern nicht allein aus dem Grunde der Mitverpfändung der noch in ihrem Besitz gebliebenen Lande; sondern auch aus dem Grunde ihrer für den Verlust des linken Rheinufers im Reichsdeputations-Rezeß 1803. erhaltenen Entschädigungen zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den Schulden des ehemaligen pfälzischen Gesammt-Kurstaates verbunden. Denn

Digitized by Google

niemand wird in Abrede stellen, daß die in der Periode von 1794. bis 1796. contrahirten Staatsschulden, wäre damals das Land des linken Rheinufers wieder erobert worden, auch auf dem Inbegriff dieser Lande mitgehaftet hätten, um dessen Verlust und momentaner Entbehrung willen, um der Anstrengungen willen, es dem Feinde wieder entreißen zu helfen, eigentlich jene Schulden gemacht worden sind; kein Mensch wird läugnen, daß das Surrogat, die erhaltene Entschädigung, die Natur des Surrogandi annehme, und daß die namentlich 1803. abgetretenen jenseit rheinischen Lande von Frankreich nie anders übernommen wurden, als daß die entschädigten deutschen Fürsten ihre von Frankreich nicht anerkannten Schulden auf die neuen Lande mit hinüber nehmen mußten; eine Bestimmung, die 1810. noch umfassender von Frankreich auf Baiern, gleichwie auf andere entschädigte Staaten angewendet ward.

Wenn nun dazu noch kommt, daß der siegreiche Umschwung der deutschen Angelegenheiten jetzt die Lande des linken Rheinufers wieder in den deutschen Bund und namentlich die Pfalz des linken Rheinufers beynahe ganz wieder unter die Herrschaft Baierns gebracht hat, so wird dessen Verbindlichkeit als Besitzer von Surrogat und Surrogand und eines Theiles der Hypothek für die Staatsschuld Lit. D. auch zur Zahlung derselben endlich sich zu verstehen, um so dringender und augenfälliger hervortreten.

Bey dieser Erklärung und der bisherigen Handlungsweise fest beharrend, dürfen Seine Königliche Hoheit die Ueberzeugung aller Unbefangenen zu gewinnen hoffen, daß es nicht an Ihrem redlichen Willen gefehlt habe, die in Sprache gebrachte Angelegenheit zu ordnen, und für Ihren Theil Ihren Verbindlichkeiten zu genügen.

Baiern. Der Königlich Baierische substituirte Herr Gesandte, Graf von **Görtz**, nimmt die Anträge des vortragenden Herrn Gesandten, insbesondere aber die Aeußerung des Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten ad referendum, und behält sich seine Erklärung hierüber bevor.

Oesterreich: würde keinen Anstand gefunden haben, dem Antrage des Herrn Referenten beyzutreten; nachdem jedoch Baiern sich vorbehalte, auf das so eben vernommene Gutachten und die von Seite Badens abgegebene Erklärung zu antworten, so glaube man noch nicht zur Abstimmung übergehen zu können, sondern vielmehr diese Antwort erst abwarten zu müssen.

Digitized by Google

§ 70.

Gesuch des Obristen von Meyen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreis-Kapital betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens, gibt für Nassau folgende Erklärung zu Protokoll:

In der ersten dießjährigen Sitzung wurde auf den Vortrag eines Gesuchs des Obristen von Meyen, von dem oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold betreffend (No. 84 des Einreichungs-Protokolls von 1816.) laut Protokoll v. J. 1817. § 8. der Beschluß gefaßt:

« Daß die Bundes-Gesandtschaften der hierbei betheiligten Höfe vormaliger « Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen seyen, unter Empfehlung dieses « Gesuchs sich bald in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen « Aufklärungen sowohl über die zu Berichtigung des Pensionswesens des oberrhei- « nischen Kreises überhaupt getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Auseinan- « dersetzungen, als auch eventualiter über die zu verfügende Erledigung der vor- « liegenden Reklamation, zu ertheilen. »

Zu diesem Zwecke bin ich von dem Herzoglich Nassauischen Hofe beauftragt, unter abschriftlicher Mittheilung einiger dazu gehörender Aktenstücke, zu erkennen zu geben:

Daß, nachdem der Obrist von Meyen von seiner jährlich 439 fl. betragenden Pension im Jahr 1811. für die Jahre 1805. bis 1811. einen Rückstand von 2775 fl. zu fordern hatte, bey noch nicht geschlossenen Verhandlungen über die oberrheinische Kreisausgleichung, zu deren Zahlung provisorisch der Fuß eines Römer-Monats angenommen wurde; nach welchem dem Hause Nassau für seine Besitzungen ungefähr der fünfte Theil der Pensionssumme zur Last fallen, mithin es an den rückständigen 2775 fl. ungefähr 550 fl., an der laufenden Gage ungefähr 80 bis 90 fl. zu zahlen haben würde; daß Nassau dieser provisorischen Uebernahme auch so weit nachgekommen, daß es auf jenen Rückstand über 500 fl., seitdem aber auf die laufende Pension jährlich 80 fl. auszahlen lassen, den unbedeutenden allenfall-

Digitized by Google

sigen Ueberrest aber bis jetzt nicht verwilligen könne, weil die Concurrenz-Quote noch nicht genau ausgemittelt war und bis dahin auch an Nassau ein mehreres nicht gefordert werden könne.

Ich trage darauf an, daß diese Erklärung vorläufig dem Herrn Referenten in der Mogenschen Reclamation mitgetheilt werde, um seiner Zeit, wenn die Erläuterungen der übrigen betheiligten Fürsten eingegangen seyn werden, davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi: behält sich vor, für Waldeck in der nächsten Sitzung seine Erklärung abzugeben.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde hierauf

beschlossen:

Die vorgelegten Aktenstücke der Commission zur gefälligen Zustellung an den Herrn Referenten mitzutheilen, damit nach Einlangung der von den übrigen betheiligten Regierungen erbetenen Erläuterungen, hiervon der erforderliche Gebrauch gemacht werde.

§. 71.

Anzeige wegen Führung der 13ten Stimme auf die nächstfolgenden drey Monate von Nassau, und der 17ten Stimme von der freyen Stadt Frankfurt.

Braunschweig und Nassau. Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens, in seiner Eigenschaft als Herzoglich Braunschweigischer Bundestags-Gesandte zeigt an: Daß nach einer zwischen dem Herzoglich Braunschweigischen und Herzoglich Nassauischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, die 13te Stimme in der engern Bundesversammlung, in den nächstfolgenden drey Monaten vom 1. März laufenden Jahres anfangend und ausschließend der Ferien, von Nassau geführt werde.

Aus gleicher Veranlassung giebt der Herr Gesandte Senator Dr. Hach zu Protokoll:

Indem ich die Ehre habe, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß

Digitized by Google

§. 70.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreis-Kapital betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens, gibt für Nassau folgende Erklärung zu Protokoll:

In der ersten dießjährigen Sitzung wurde auf den Vortrag eines Gesuchs des Obristen von Mogen, von dem oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold betreffend (No. 84. des Einreichungs-Protokolls von 1816.) laut Protokoll v. J. 1817. §. 8. der Beschluß gefaßt:

« Daß die Bundes-Gesandtschaften der hierbei betheiligten Höfe vormaliger « Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen seyen, unter Empfehlung dieses « Gesuchs sich bald in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen « Aufklärungen sowohl über die zu Berichtigung des Pensionswesens des oberrhei- « nischen Kreises überhaupt getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Auseinan- « dersetzungen, als auch eventualiter über die zu verfügende Erledigung der vor- « liegenden Reclamation, zu ertheilen. »

Zu diesem Zwecke bin ich von dem Herzoglich Nassauischen Hofe beauftragt, unter abschriftlicher Mittheilung einiger dazu gehörender Aktenstücke, zu erkennen zu geben:

Daß, nachdem der Obrist von Mogen von seiner jährlich 459 fl. betragenden Pension im Jahr 1811. für die Jahre 1805. bis 1811. einen Rückstand von 275 fl. zu fordern hatte, bey noch nicht geschlossenen Verhandlungen über die oberrheinische Kreisausgleichung, zu deren Zahlung provisorisch der Fuß eines Römer-Monats angenommen wurde; nach welchem dem Hause Nassau für seine Besitzungen ungefähr der fünfte Theil der Pensionssumme zur Last fallen, mithin es an den rückständigen 275 fl. ungefähr 550 fl., an der laufenden Gage ungefähr 80 bis 90 fl. zu zahlen haben würde; daß Nassau dieser provisorischen Uebernahme auch so weit nachgekommen, daß es auf jenen Rückstand ihm 500 fl., seitdem aber auf die laufende Pension jährlich 80 fl. auszahlen lassen, den unbedeutenden allenfall-

Digitized by Google

figen Ueberrest aber bis jetzt nicht verwilligen könne, weil die Concurrenz-Quote noch nicht genau ausgemittelt war und bis dahin auch an Nassau ein mehreres nicht gefordert werden könne.

Ich trage darauf an, daß diese Erklärung vorläufig dem Herrn Referenten in der Mogenschen Reclamation mitgetheilt werde, um seiner Zeit, wenn die Erläuterungen der übrigen betheiligten Fürsten eingegangen seyn werden, davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi: behält sich vor, für Waldeck in der nächsten Sitzung seine Erklärung abzugeben.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde hierauf

beschlossen:

Die vorgelegten Aktenstücke der Commission zur gefälligen Zustellung an den Herrn Referenten mitzutheilen, damit nach Einlangung der von den übrigen betheiligten Regierungen erbetenen Erläuterungen, hiervon der erforderliche Gebrauch gemacht werde.

§. 71.

Anzeige wegen Führung der 13ten Stimme auf die nächstfolgenden drey Monate von Nassau, und der 17ten Stimme von der freyen Stadt Frankfurt.

Braunschweig und Nassau. Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens, in seiner Eigenschaft als Herzoglich Braunschweigischer Bundestags-Gesandte zeigt an: Daß nach einer zwischen dem Herzoglich Braunschweigischen und Herzoglich Nassauischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, die 13te Stimme in der engern Bundesversammlung, in den nächstfolgenden drey Monaten vom 1. März laufenden Jahres anfangend und ausschließend der Ferien, von Nassau geführt werde.

Aus gleicher Veranlassung giebt der Herr Gesandte Senator Dr. Hach zu Protokoll:

Indem ich die Ehre habe, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß

Digitized by Google

nach der unter den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft wegen des Turnus, mit dem heutigen Tage die Führung der 17ten Stimme von Seiten Lübeks beendigt ist, und auf die freye Stadt Frankfurt übergeht, finde ich mich veranlaßt, der hohen Versammlung meinen lebhaftesten Dank für das mir bewiesene, ehrenvolle Vertrauen auszudrücken und mich dem ferneren geneigten Wohlwollen zu empfehlen.

Sämmtliche Herren Gesandte benutzten diese Gelegenheit mit Vergnügen, dem Herrn Senator Dr. Hach ihren verbindlichsten Dank für dessen so thätige als zweckmäßige Verwendung in den Geschäften und Verhandlungen dieser Versammlung auszudrücken.

§. 72.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 79. bis 81. wurde verlesen, und die erwähnten Eingaben der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 79. bis 81.

Nro. 79. Markus Keller, gewesener Kammerdiener weiland Sr. Königlichen Hoheit des Erzherzogs Maximilian, Kurfürsten von Kölln: bittet um die gnädige Verfügung wegen Flüssigmachung einer Pension.

Nro. 80. Graf von Schulenburg-Wolfsburg, Herzoglich Braunschweigischer Staatsminister: übergiebt eine Denkschrift von Seiten des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorf, als Seniors des Betzendorfischen Hauses, und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venezianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg, wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege, durch Kabinets-Befehle.

Nro. 81. Friedrich von Reineck, vormaliger Westphälischer Staatsrath, dermalen in Offenbach: bittet um die hohe Verwendung, daß ihm eine seinen angeführten Dienstverhältnissen angemessene Versorgung angewiesen werde.

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3ten März 1817.

(Inhalt. §. 73. Eintritt und Vollmacht des Herrn Syndikus Danz, Gesandten der freyen Stadt Frankfurt, für die 17te Stimme der engeren Bundesversammlung. §. 74. Substitution des Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, für den Herzoglich Nassauischen Gesandten, Freyherrn von Marschall. §. 75. Beyträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse von Württemberg und Anhalt. §. 76—78. Pensionsgesuche des Philipp Kreker, als Kammergerichts-Taxeinnehmer, der fünf überzähligen Kammergerichtsboten, und der beyden Kameral-Aerzte zu Wetzlar. §. 79. Nachträgliche Erklärung des Herzoglich Oldenburgischen Gesandten über Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 80. Pensionsgesuch des Obristen von Mogen. §. 81. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten und Staats-Minister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Kabinetsraths von Martens; und

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndikus Danz.

Digitized by Google

§. 73.

Vollmacht der freyen Städte, zu Führung ihrer Stimme in der engern Bundesversammlung, für den Herrn Gesandten der freyen Stadt Frankfurt, Syndikus Danz.

Präsidium: zeigt an, daß die freyen Städte zu Führung der ihnen in der engern Bundesversammlung zukommenden 17ten Stimme, welche nach dem unter ihnen angenommenen Turnus vom 1. März l. J. an, für die folgenden drey Monate auf die Stadt Frankfurt übergehe, den Herrn Syndikus Danz durch eine mit Substitutionsgewalt versehene Vollmacht beauftragt hätten.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der Herr Gesandte, Syndikus Danz, erklärt hiemit:

Der hohen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen präsidirenden Gesandtschaft drücke ich meinen lebhaftesten Dank für die gemachte Anzeige mit der Versicherung aus, daß ich mich eifrigst bestreben werde, das Wohlwollen und das Vertrauen sämmtlicher hohen Gesandtschaften, an deren Berathschlagungen Theil zu nehmen, mir die Ehre vergönnt ist, zu verdienen. Ich bitte angelegentlichst, mir jenes und dieses zu schenken.

Beschluß.

Daß die Vollmacht in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten eine beglaubte Abschrift davon zuzustellen sey.

§. 74.

Substitution des Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten von Martens, für den Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten Freyherrn von Marschall.

Präsidium: übergiebt ferner die Substitutions-Vollmacht des Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten Freyherrn von Marschall, wodurch derselbe, auf den Fall seiner Verhinderung, den Königlich Hannöverischen, Herzoglich

Digitized by Google

Braunschweigischen Herrn Gesandten von Martens zur Führung der zwischen Braunschweig und Nassau gemeinschaftlichen Stimme, welche gegenwärtig auf die Herzoglich Nassauische Seite übergegangen sey, substituirt habe.

§. 75.

Beyträge zu der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Präsidium: eröffnet, von der Königlich Württembergischen und Herzoglich Anhaltischen Bundestags-Gesandtschaft die erfreuliche Anzeige erhalten zu haben, daß ihre höchsten Höfe den Vorschuß im Betrage eines halben Kammerziels zum Behufe der Pensionen reichskammergerichtlicher Individuen bewilligt hätten.

§. 76.

Vorstellung des Franz Philipp Kreker, Stadtgerichts-Secretär zu Wetzlar, wegen Fortgenuß der Pension als ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer.

Präsidium: veranlaßte hierauf, zur Erledigung der von ehemaligen Reichskammergerichtlichen Personen eingereichten Reclamationen zu schreiten.

Dem gemäß erstattete,

der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen einen Vortrag über das Gesuch des Stadtgerichts-Secretärs Franz Philipp Kreker zu Wetzlar, um Fortgenuß der Pension als ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer, (s. Einreich.-Protokoll Z. 112. 1816.) und bemerkt, daß Supplikant, um sich seine Pension unabgekürzt zu sichern, unter der Großherzoglich Frankfurtischen Regierung gebeten habe, den Betrag derselben auf die Rentkasse zu Wetzlar zu überweisen, daß dieses Gesuch geschehen und Bittsteller auch als Secretär bey dem Appellations-, nachherigem Stadtgerichte in Wetzlar angestellt worden sey. Bey den früheren Eingaben der Kanzleypersonen erscheine Kreker gar nicht mehr, und der von ihm vorgegebene Ausspruch dieser Versammlung, wornach jedes Mitglied des ehemaligen Reichskammergerichts, selbst wenn es in andere Dienste trete, seine Pension fortbeziehen solle, sey ohnehin ganz ungegründet. Da nun der Bittsteller als Lokal-

diener von der Krone Preußen übernommen worden sey, und besoldet werde, so trage Referent auf dessen gänzliche Abweisung an.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten.

Beschluß.

Daß der Stadtgerichts-Secretär Franz Philipp Kreker, mit seinem unstatthaften Gesuche um Fortgenuß der Pension als Kammergerichts-Taxeinnehmer abzuweisen sey.

§. 77.

Bitte der fünf überzähligen Kammergerichts-Boten, Walther, Horn, Simon, Breunling und Bellinger, um Gleichstellung mit den noch lebenden 13 Kammerboten, und Anweisung von 200 fl. Pension für jeden derselben.

Ebenderselbe: legt die unter Zahl 5. v. J. 1817. eingekommene Vorstellung von fünf überzähligen Kammerboten zu Wetzlar, Namens Walther, Horn, Simon, Breunling und Bellinger vor, worin dieselben um Gleichstellung mit den noch lebenden dreyzehn Boten, und Verabreichung einer Pension von 200 fl. für Jeden bitten.

Der vortragende Herr Gesandte erwähnt, daß die Supplikanten nur Expectanten gewesen seyen, und daß bis zur Auflösung des Reichskammergerichts keine Vacanz eingetreten wäre. Weder das von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt veranstaltete Provisorium, noch der Vorschlag des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Ministers, Freyherrn von Hügel, vom 26. September 1814. habe die mindeste Rücksicht auf sie genommen; die angesprochene analogische Anwendung des §. 53. des Reichsdeputations-Hauptschlusses finde so wenig statt, als die angegebene Verfügung der Bundesversammlung für zwey ehemalige Reichskammergerichtliche Diener gegründet sey. Der Herr Gesandte von Carlshausen trägt daher auf Abweisung der Bittsteller an.

Sämmtliche Herren Gesandte waren damit einverstanden.

Beschluß.

Daß die überzähligen Kammergerichts-Boten zu Wetzlar, Walther, Horn,

Simon, Breunling und Bellinger mit ihrem Gesuche um Gleichstellung mit den übrigen Kammergerichts-Boten, mittelst Anweisung von 200 fl. jährlicher Pension für Jeden derselben, lediglich abzuweisen seyen.

§. 78.

Bitte der beyden Kameral-Aerzte zu Wetzlar, Dr. Gergens und Dr. Jordan, um verhältnißmäßige billige Vergütung für verlorne Dienst-Emolumente.

Ebenderselbe: begutachtet die unter Z. 28. dieses Jahrs eingekommene Vorstellung der beyden vormaligen Kameral-Aerzte zu Wetzlar, Herrn Dr. Gergens und Dr. Jordan, wegen verhältnißmäßiger billiger Vergütung für verlorne Dienst-Emolumente: daß die Reclamanten aus der Analogie des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses einen Ersatz für die verlornen Emolumente nicht in Anspruch nehmen könnten, und aus den Worten der angezogenen Gesetzesstelle:

« Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener nicht in Diensten
« zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung
« lebenslänglich »;

ein analogischer Schluß auf die Reichskammergerichtlichen Diener auf die vortheilhafteste Weise doch wohl nur dahin zu ziehen sey, daß wenn ein Regent Reichskammergerichtliche Diener nicht in seine Dienste zu nehmen und dadurch die auf der Gesammtheit der Staaten ruhende Last zu vermindern gedenke, denselben ihre genossene Besoldung lebenslänglich verbleibe. Der Herr Referent vermöge bey diesen Umständen nur dahin anzutragen, daß das Gesuch der genannten Aerzte, den auch schon früher in dieser Versammlung gemachten Aeusserungen gemäß, gänzlich abzuweisen sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, und es wurde

beschlossen:

Daß den beyden vormaligen Kameral-Aerzten aus der kammergerichtlichen provisorischen Sustentationskasse keine Entschädigungen für die entgehenden Honorarien zu verabreichen, daher beyde mit ihrem Gesuche abzuweisen seyen.

Digitized by Google

§. 79.

Nachsteuer und Abzugsfreyheit.

Der Herzoglich Holstein Oldenburgische Gesandte, Herr Präsident von Berg: bringt in Beziehung auf seinen, wegen der Nachsteuerfreyheit in der 10ten Sitzung am 13ten v. M. gemachten Antrag zur Kenntniß dieser hohen Versammlung, daß die dort gedachte allgemeine Bekanntmachung in den Herzoglich Oldenburgischen Landen dahin erlassen worden sey, daß das Abzugs- oder Abschoßrecht:

1) In Uebereinstimmung mit der im Art. 18. Lit. C. der deutschen Bundesakte von sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen souverainen Fürsten und freyen Städten getroffenen gegenseitigen Vereinbarung, gegen alle zu dem deutschen Bund gehörige Staaten, Länder und freyen Städte und in allen Fällen; imgleichen

2) In Gemäßheit besonderer deßhalb geschlossener Verträge,

a) gegen sämmtliche Königlich Dänische Lande ohne Ausnahme und in allen Fällen,

b) gegen sämmtliche Königlich Preußische Lande ohne Ausnahme und in allen Fällen,

c) gegen sämmtliche Königlich Schwedische Lande, jedoch nur in Erbschaftsfällen;

als aufgehoben zu betrachten sey; mithin in sämmtlichen herzoglichen Landen ohne Ausnahme gegen obgedachte Staaten und Lande weder von Seiten des landesherrlichen Fiscus, noch von Seiten irgend einer Stadt, Patrimonial-Herrschaft oder Corporation, welcher dieses Recht vorhin etwa zugestanden haben möchte, weiter ausgeübt werden, und zwar dergestalt, daß diese Bestimmung sich auch auf alle jetzt etwan anhängige Fälle erstrecken solle.

Digitized by Google

§. 80.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreis-Regiment Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreis-Kapitale betreffend.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi erklärt für **Waldeck**:

In der Sitzung vom 13. Januar d. J. hat die hohe Bundesversammlung beschlossen, daß von den Gesandtschaften der betheiligten Höfe, mittelst deßfallsiger Berichtserstattung,

1) Nähere Aufklärung über die, in Gemäßheit des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803, wegen des Pensionswesens des vormaligen oberrheinischen Kreises überhaupt getroffenen Einrichtungen; und dann

2) Eine Erklärung über die Erledigung der hier in Frage stehenden Reclamation des Obristen von Mogen, zu befördern sey. Ich bin hierauf von dem Fürstlich Waldeckischen Hofe instruirt worden, Folgendes zu bemerken:

Was den Gegenstand,

ad 1) betrifft, so weisen die oberrheinischen Kreiskassen-Rechnungen nach, daß das Fürstenthum Waldeck seine Beyträge zu dieser Kasse jedesmal prompt geleistet und dabei bis zum Jahr 1803 in keinem Rückstand geblieben ist.

Die letzten, im August 1802, für die Jahre 1800, 1801. und 1802. bewilligten respect. 2½. und 1½ Römer-Monate, betrugen für besagtes Fürstenthum 1,440 fl., und auch diese sind, besage Belege Num. 46. und 47. zur landschaftlichen Kriegskasse-Rechnung vom Jahr 1802, alsbald an den Berechner, Hofrath Belli, nach Frankfurt übermacht worden.

Bey der bald nachher erfolgten Auflösung des deutschen Reichs sistirten sich alle weiteren Zahlungen an die Kreiskasse von selbst, und es ist auch wegen des in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. bemeldeten Pensionswesens dorten um so weniger einige Einrichtung getroffen worden, als dergleichen Anträge, soviel die dasigen Kreisakten nachweisen; niemals dorthin erlassen sind.

Digitized by Google

Anlangend,

ad 2) Die Reclamation des Obristen von Mogen, so hat derselbe, als ein alter Diener des Kreises, wohl nach der Anordnung des Reichsdeputations-Recesses allerdings einen gegründeten Anspruch auf eine, im Verhältniß zu seinem ehemaligen Gehalt stehende Pension, und wird das Fürstenthum Waldeck sich nicht ausschließen, den ihm davon obliegenden verhältnißmäßigen Beytrag zu zahlen.

Ueber die weitere Forderung des Obristen von Mogen von 1,625 fl., die hierher zu gehören nicht scheint, da in dem Beschluß dieser hohen Versammlung nur vom Pensionswesen die Rede ist, wird kürzlich bemerkt, daß die Veranlassung zu derselben dort nicht bekannt ist, und da solche wahrscheinlich durch das Zurückbleiben anderer Kreisbeyträge nöthig geworden, von Waldeckischer Seite aber immer richtig bezahlt ist, gedachte Forderung das dasige Land nicht wohl befassen wird.

Beschluß:

Daß die Erklärung von Seiten Waldecks einstweilen, bis zu Einlangung der von den übrigen betheiligten Regierungen noch zu erwartenden Erläuterungen, der Commission zuzustellen sey.

§. 81.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuen Eingaben von Z. 82. bis 89. der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 82. bis 89.

Nro. 82. Die Freyherren von Reitzenstein, von Guttenberg, und von Künsburg: erklären nachträglich zu der bereits im Namen der Reichsritterschaft zu Franken übergebenen Vorstellung, daß auch sie sich der vormaligen Reichsritterschaftlichen Deputation anschließen, und die Fortsetzung der ganzen Angelegenheit ihres Standes jenen Bevollmächtigten gleichfalls überlassen.

Nro. 83. Der Freyherr von Soleuvre in Simmern, als Testaments-Miterbe der von der Freyin Maria Eva von Metzenhausen, Frau von Zizewitz, hinterlassenen ehemaligen unmittelbaren Güter: bittet um geneigte Belehrung über Ausübung des Substitutions-Rechts in Theilungssachen, bey der nunmehr veränderten Lage des linken Rheinufers.

Nro. 84. Herr Höhmann, gewesener Lieutenant im Kurhessischen Regiment Landgraf Karl: bittet um strenge Untersuchung eines ihm angeschuldeten Verbrechens, und dießfalls von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ergangenen Befehls, den Abschied zu fordern, nachdem das Kriegs-Collegium nach vorgenommener Untersuchung ihn für schuldlos erklärt hatte.

Nro. 85. A. M. von Rothschild, Jonas Rothschild, und Jakob Baruch: bitten im Namen der jüdischen Gemeinde in Frankfurt, den Senat der freyen Stadt Frankfurt anzuweisen, den obwaltenden Umständen und dem 16ten Artikel der deutschen Bundesakte gemäß, ohne längern Aufschub die gegen die Israeliten vorgenommenen Besitz-Entsetzungen und Besitzstörungen, und die Rathsbekanntmachung vom 8. Juny 1816. förmlich aufzuheben.

Nro. 86. Freyin Betty von Schallern: bittet unter Darstellung der höchst traurigen und hülfsbedürftigen Lage ihres durch 15 Feldzüge Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen treu gedienten 81 Jahre alten Vaters, des Kurhessischen Generals von Schallern in Hanau, um die gnädige hohe Verwendung und Entscheidung, daß die von ihm nothgedrungen geleistete bedingte Entsagung auf einen Theil der von der Ausgleichungs-Commission zu Frankfurt für liquid erkannten Pension von 1613 fl. in Bezug der erfolgten Re-

Digitized by Google

solution Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, als nicht geschehen zu betrachten sey, oder daß demselben wenigstens sein Recht auf die Rückstände bestätigt, und solche ausgezahlt werden.

Nro. 87. Freyin Betty von Schallern: überreicht zu vorstehendem Gesuch in Abschrift, ein an den Kurhessischen Bundestags-Gesandten Herrn von Carlshausen in Frankfurt übergebenes Schreiben, und den von ihrem Vater Ludwig Fr. von Schallern ausgestellten Revers zur hohen Einsicht, und bittet wiederholt und dringend um gnädige Entscheidung.

Nro. 88. Fr. Anton Dr. von Resch, der vormaligen Administrations-Kammer des Ober-Schulcollegii und Medicinal-Raths, gewesener Präsident in Erfurt: überreicht eine Schrift unter dem Titel: «Noth- und Hülfstafel, oder Hülfsvorschläge zur Aushelfung der Gegenden, die durch Kriegsdrangsale, Wetter-, Hagel- und Wasser-Schaden gelitten haben»; zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung.

Nro. 89. Schultheis und Deputirte, der durch den Krieg verunglückten Gemeinden Kehl und Sundheim: übergeben weitere Dokumente zu dem bereits eingereichten Entschädigungs-Gesuch.

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6ten März 1817.

(Inhalt. §. 82. Beytrag von Bremen zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 83. und 84. Pensionsgesuch des Kammergerichts-Boten Gottschalk zu Darmstadt, und des Kammergerichts-Kanzellisten Molitor. §. 85. Erklärung von Waldeck, über die Beschwerde des Obristlieutenant, Freyherrn von [illegible]. §. 8[illegible]. Neue Eingaben. §. 86. Abberufung des Kurhessischen Herrn Gesandten, von Carlshausen.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten und Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall.

§. 82.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Präsidium: zeigt an, daß von Seite der freyen Hansestadt Bremen die Anweisung eines halben Kammerziels zum Behufe der Sustentation der unversorgten Reichskammergerichtlichen Individuen erfolgt sey.

Digitized by Google

§. 83.

Vorstellung des Friedrich Gottschalk in Darmstadt, wegen Anweisung einer Pension als Kammergerichtsbote.

Es wurde hiernächst zur Fortsetzung der Erledigungen jener Reklamationen geschritten, welche von verschiedenen Reichskammergerichtlichen Personen eingekommen waren, und der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen trug zu dem Ende vor: –

Die von Friedrich Gottschalk zu Darmstadt Z. 94. v. J. 1816. eingereichte Vorstellung, worin derselbe erwähnt, daß er als Bote des ehemaligen Reichskammergerichts angenommen und wirklich eingesetzt gewesen sey, daher um Erwirkung der ihm in dieser Eigenschaft gebührenden Pension bitte.

Der Herr Referent bemerkt dagegen, daß der Supplikant bey Auflösung des Reichskammergerichts nicht unter die Zahl der Boten aufgenommen war, vielmehr nur eine Anwartschaft auf eine Botenstelle gehabt habe, die er in seinem 13. Jahre den 31ten Oktober 1797. erhalten hätte, welche im Jahre 1800. bestätigt worden sey, zu einer Pension aber nicht berechtigen könne, der Bittstellee also abzuweisen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Den Friedrich Gottschalk zu Darmstadt mit seinem Gesuche um eine Pension als Kammergerichtsbote, abzuweisen.

§. 84.

Bitte des vormaligen Reichskammergerichtlichen Kanzellisten Casimir Molitor, um Aufnahme in die Liste der pensionirten Kammergerichts-Kanzleypersonen.

Die Bitte des vormaligen kammergerichtlichen Kanzellisten Casimir Molitor, um Wiederaufnahme in die Liste der kammergerichtlichen Kanzleypersonen (s. Einr. Prot. Z. 111. 1816).

Nach des Herrn Referenten Darstellung hat Supplikant seinen Vorältern

Digitized by Google

gehalt bis Ende des Jahres 1813. aus der Aschaffenburger Departementalkasse erhalten, und bey seiner Anstellung am Archive zu Wetzlar, noch eine Zulage von 150 fl. aus der dortigen Rentenkasse.

Des Königs von Preußen Majestät hätten denselben nach eingezogener Erkundigung, wie der Herr Gesandte von Carlshausen ferner anführt, mit andern Lokaldienern übernommen, und würden bey der Aufhebung des Archivs allergerechtest für ihn sorgen. Er sey auf der unterm 16. September vorigen Jahrs eingereichten Liste aller Kanzleypersonen nicht begriffen und sein unstatthaftes Gesuch werde demnach von hieraus abzuweisen seyn.

Sämmtliche Herren Gesandten traten diesem Antrage bey; daher

Beschluß:

Daß der vormalige Reichskammergerichtliche Kanzellist Casimir Molitor, mit seinem Gesuche um Aufnahme in die Liste der pensionirten Kammergerichts-Kanzleypersonen abzuweisen sey.

§. 85.

Beschwerde des Obristlieutenants Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Präsidium. Der Herr Gesandte der 16. Stimme Freyherr von Leonhardi habe geäußert, den Auftrag von des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht erhalten zu haben, in der Beschwerdesache des Obristlieutenants Freyherrn von Rheins, Justizverweigerung betreffend, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme Freyherr von Leonhardi, erklärt demnach für Waldeck:

Die in dem Bundestags-Protokoll vom 13. Januar v. J. §. 6. zur Publicität gebrachte Beschwerdeführung des Obristlieutenants von Rheins, hat auf Se. Durchlaucht, den Fürsten zu Waldeck, meinen gnädigsten Herrn, einen tiefen Eindruck gemacht, indem die Amtsehre Höchstihrer Dienerschaft dadurch aufs höchste

Digitized by Google

gekränkt worden ist. Se. Durchlaucht haben daher über diese Angelegenheit von Höchstdero Regierung Sich einen wiederholten Bericht erstatten lassen, und da solcher ein helles Licht über die wahre Lage der Sache und die Person des Querulanten verbreitet, mich gegenwärtig zu beauftragen geruhet, denselben nebst Anlagen, dieser hohen Versammlung, wie hiermit geschiehet, im Original zu überreichen.

Da nun der in dieser Sache bestellt gewesene Herr Referent selbst gesagt hat: « Daß, falls das Vorgeben des Reklamanten unwahr sey, die Bundesversammlung « die Verläumdung und den Vorwurf gegen einen Bundesfürsten von Justizver- « weigerung und Ungestraftheit der Diener, welche die Rechtsuchenden mißhandel- « ten, nicht dulden dürfe »; so zweifeln Se. Durchlaucht keineswegs, daß diese hohe Versammlung, sobald dieselbe aus dem mitgetheilten Berichte von dem gänzlichen Ungrunde der Angaben des Obristlieutenants von Rheins sich überzeugt hat, auch geneigt seyn werde, deren Falschheit öffentlich zu erklären, als worauf gehorsamst anzutragen, ich ausdrücklich gnädigst angewiesen bin.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich in dem:

Beschlusse:

Daß der vorgelegte Bericht der Fürstlich Waldeckischen Regierung, sammt beygefügten Aktenstücken, der Commission zur gefälligen Zustellung an den vorigen Herrn Referenten mitzutheilen sey.

§. 86.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuen Eingaben vom Z. 90. bis 92. der bestehenden Commission zu übergeben beschlossen.

§. 87.

Abberufung des Kurhessischen Gesandten Herrn von Carlshausen.

Der Kurhessische Gesandte Herr von Carlshausen erklärt zu Protokoll: Ich habe die Ehre der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß es

Digitized by Google

Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst gefällig gewesen ist, mich von derselben abzurufen.

Es thut mir leid, mich von einer Versammlung zu trennen, bey welcher ich gerne noch lange mein Scherflein zur Erfüllung der hohen Erwartungen beygetragen hätte, welche Deutschland mit Recht von derselben hegt.

Ich danke allen verehrten Mitgliedern für die erhaltenen Beweise von Ihrem Wohlwollen und versichere, daß es mir die größte Freude gewähren wird, wenn ich mir mit der Hoffnung, «Ihrem Andenken nicht ganz fremd zu werden» schmeicheln darf.

Präsidium. Die Versammlung erkennt mit gerechtem Danke die wesentlichen Erleichterungen, welche ihr die zweckmäßigen Arbeiten des Herrn Gesandten von Carlshausen in der umfassenden Reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit gewährt haben.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Präsidio vollkommen bey.

Die Versammlung gieng hiernächst zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 90. bis 92.

Nro. 90. Freyin Betty von Schallern in Hanau: überreicht zu dem bereits eingereichten Gesuch einen zweyten Beschluß der Central-Ausgleichungs-Commission in Frankfurt vom 1. März d. J., und fleht vertrauensvoll um gerechte Entscheidung.

Nro. 91. Wilhelm Harbord zu Eichhof in Kurhessen, vormaliger Westphälischer General-Einnehmer und Mitglied der Oberrechnungs-Kammer: bittet um gnädige Verfügung und Einleitung, daß ihm die dem Staate baar erlegte Caution von 12,000 Francs nebst rückständigen Zinsen vom 1. July 1813. an, zurückerstattet werden möge.

Nro. 92. Freyherr Joseph von Lombeck-Gudenau, Mitglied des ehemaligen Domkapitels von Trier und Hildesheim: überreicht eine Denkschrift über die verwaiste Lage der katholischen Kirche in Deutschland; über die Erwartungen des katholischen Volks wegen Dotation und Wiederherstellung der Kirche, und der bisher unerfüllt gebliebenen Zusicherungen, in Beziehung auf die deutschen Konkordate.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Zweyter Band. Zweytes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.



Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10ten März 1817.

(Inhalt. §. 88. Eintritt und provisorische Vollmacht des Kurhessischen Gesandten, Herrn von Lepel. §. 89. Beyträge vom Könige von Sachsen, von Hannover und Lippe, zur Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 90. Verlaßnahme auf acht Wochen über die Austrägal-Instanz und die auswärtigen Verhältnisse des Bundes. §. 91. Abstimmung über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung, und Annahme derselben. §. 92. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel; und

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Minister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Kabinetsraths von Martens.

Digitized by Google

§. 88.

Vollmacht des Kurhessischen Geheimen Raths und Kammerherrn von Lepel, als Kurhessischen Bundestags-Gesandten.

Präsidium zeigte an: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, hätten an die Stelle des zu einer andern Bestimmung abgerufenen bisherigen Gesandten bey dieser Versammlung, Geheimen Raths und Kammerpräsidenten von Carlshausen, dem Kurfürstlichen Geheimen Rathe und Kammerherrn von Lepel die Führung HöchstIhrer Stimme am Bundestage provisorisch übertragen, und Letzterer habe sich, mittelst Vollmacht vom 4. März 1817, gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen, und der **Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte, Geheime Rath von Lepel**, äußerte hierauf:

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten beauftragt, provisorisch Ihre Stimme in dieser hohen Versammlung zu führen, empfehle ich mich, so lange dieser Auftrag dauern wird, dem geneigten Wohlwollen meiner verehrten Herren Collegen, und verbinde damit das Versprechen, daß ich meines Theils gewiß nichts versäumen werde, um im Geiste meiner ehrenvollen Bestimmung zum Wohl und Nutzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nach Kräften mitzuwirken.

Beschluß.

Daß die Vollmacht des Herrn Gesandten von Lepel in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und demselben beglaubte Abschrift hiervon zuzustellen sey.

§. 89.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Präsidium eröffnete: daß Se. Majestät der König von **Sachsen** der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse vorläufig einen Vorschuß von 1200 Thaler großmüthigst bewilligt hätten.

Desgleichen zeigte der **Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens** an, daß die Königlich Hannöverische Regierung eine Vorschußsumme von 1500 Thaler Conventionsmünze zur Sustentation der noch unversorgt

vorhandenen Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts bewilligt, und an den Pfenningmeister von Hötzendorf zu Wetzlar habe anweisen lassen.

Nicht minder wurde von dem Herrn Gesandten der 16ten Stimme, Freyherrn von Leonhardi, die Mittheilung gemacht: Daß Ihro Durchlaucht die Fürstin Regentin von Lippe den verabredeten Vorschuß mit einem halben Kammerziele genehmigt hätten, und dieser Betrag dem Pfenningmeister von Hötzendorf angewiesen worden sey.

§. 90.

Verlaßnahme in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und hiernächst einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz; dann in Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes.

Präsidium. In Folge der getroffenen Uebereinkunft zur ehethunlichsten Einholung der Instructionen über die, aus dem Vortrage über die Reihenfolge ausgehobenen Gegenstände überhaupt und insbesondere:

1) In Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und hiernächst einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz; dann

2) In Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes;

erachte Präsidium, auf eine und dieselbe förmliche Verlaßnahme darüber antragen zu müssen, mit der Bemerkung:

Daß die Frist von etwa acht Wochen, jedoch auf eine von dem Eingange der Instructionen abhängige Weise und in der Art anberaumt werde, daß je nachdem die betreffenden Weisungen früher oder später erfolgten, die Berathung sofort wirklich beginne. Präsidium glaube, indem es auf eine und dieselbe Verlaßnahme antrage, nur dem von der Versammlung gebilligten Antrage der Commission, zur gleichzeitigen Behandlung mehrerer Gegenstände in gehöriger Unterordnung nach den gegebenen Umständen, zu entsprechen.

Digitized by Google

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Antrage bey, daher

Beschluß:

Daß: 1) In Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und hiernächst einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz; dann

2) In Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes;

Verlaß auf acht Wochen, jedoch auf eine von dem Eingange der Instructionen abhängige Weise, zu nehmen sey.

§. 91.

Reihenfolge der Geschäfte der Bundestags-Versammlung.

Präsidium. So viel die von der erst belobten Commission in Antrag gebrachte Reihenfolge der übrigen Gegenstände anbelange, so schlage Präsidium vor, einen förmlichen Beschluß über die bisher allerdings mit so besserem Fuge vorausgesetzte wirkliche Genehmigung dieser Reihenfolge zu fassen, je getreuer dieselbe der Bundesakte und den mit so vieler Gefälligkeit gutgeheißenen Ansichten, welche in der ersten Präsidial-Proposition aufgestellt worden, vorgetragen sey. Präsidium wolle hierüber die Stimmen vernehmen.

Umfrage.

Preußen tritt dem Präsidial-Antrage bey.
Baiern,
Sachsen,
Hannover,
Württemberg,
Baden,
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,
stimmen sämmtlich dem Präsidio bey.

Digitized by Google

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es war ein längst von mir gehegter Wunsch, daß das ganze System unserer Bundesverfassung aus der Akte und dem Zustand selbst entwickelt, im Zusammenhange aufgestellt würde. Auch der Bildner macht die ganze Skizze, und nicht die Augen und dann den Fuß und ein Stück von der Schleppe. Abgesehen aber auch von politischem Kunstwerk und Abriß, begegnet man so am besten der Bedenklichkeit, daß stückweise Zulassung und fragmentarische Behandlung in Labyrinth und Abwege führe, gleichgültig wer dazu die Hand bietet, oder verleitet.

Solch System ist nun aus der Idee und Forderung der Reihenfolge hervorgegangen, nämlich aus der doppelten Frage nach dem doppelten Wort:

> Was ist in verständiger, verpflichteter Männer Augen die ganze Reihe und Liste der schon deutlich bezeichneten oder daraus herzuleitenden, oder wahrscheinlich erscheinenden Gegenstände des Bundes; und was ist ihre natürliche oder vorgeschriebene Folge und Ordnung, und der Grad ihrer Dringendheit?

Und in verständiger Männer Hand war allerdings die Arbeit; sie hat in großem Maße meinen Beyfall. Das Resultat ist ein in vieler Hinsicht vollständiges Thema, zur Erleichterung und Fortschritt unsrer Bemühungen, unsern Höfen vorzulegen, um ihre Ansichten, Willen und Instructionen nun darauf zu gründen, nicht mehr auf isolirtem Standpunkt, sondern indem sie die Dinge im Zusammenhang betrachten. Folglich ist nichts befohlen und nichts gut geheißen. Auch die Meynung bleibt intakt: dieses oder jenes gehöre nicht in die Reihe, aber auch zur Ueberzeugung ist Raum, daß noch Gegenstände dahin gehören und aufzunehmen seyen.

Als solchen Stoff der Beurtheilung lassen Sie mich daher bey diesem natürlichen Anlaß noch einmal fragen:

> Wer ist diese große Gesammtheit, und ihr Name, Titel und Rang in Europa und auf der Erde?

Ist der Name: Bund, vollständig und geeignet? Was steht dem fortgesetzten Gebrauch des alten Ausdrucks: Reich entgegen? War nicht vor dem der Bund im Reich, wie jetzt das Reich im Bund seyn mag, und ist es nicht zweckmäßiger in politischer, geographischer und selbst logischer Hinsicht? Für mich ist schon

Digitized by Google

ein großes Argument, daß etwas da war. Das Wort: Reich, bezeichnet Größe und Macht, die das Wort: Bund, nicht enthält! Es drückt Festigkeit, Unzertrennlichkeit und Gesammtheit weit besser aus. Ich kenne wohl eine Kaiserliche Abdication, die des Reiches nicht, oder derer die es zunächst angieng. Und wenn ich nur bey meiner Person stehen bleibe, weiß ich nicht, wer sie für mich auszusprechen berechtigt und bevollmächtigt gewesen wäre. Und wie viele Millionen mögen nicht mit mir gleich denken; insbesondere nachdem der Rheinische Bund durch zeitlichen Zwang erzeugt, von angesehenen Ständen des Reichs nie anerkannt, und durch Kriege, Erklärungen und Verträge vernichtet worden ist. Das Wort: Bund, bezeichnet so wenig die Natur einer Gesammtmacht, als ich ein Individuum bezeichnen würde, wenn ich auf die Frage, wer ist das? zur Antwort geben wollte: ein Freund oder ein Ehegatte. Die, welche die Erdbeschreibung in Systeme gebracht haben, kennen Monarchien und Republiken; der Name: Bund, ist ihnen fremd. In höherer Beziehung mögen wir wohl ein gemeines Wesen anerkennen, aber gewiß prädominirt das Monarchische bey uns. Lassen Sie uns den traurigen Fall annehmen, zwey Bundesglieder geriethen in schweren Krieg; was freylich, wenn die dritte Partey ihre Rolle wohl versteht, durch bewaffnete Vermittlung wohl wird verhindert werden, doch aber denkbar bleibt. Nun, nach vorigen Begriffen, blieben sie Reichsgenossen, aber werden wir sie, mitten in den Schlachten begriffen, noch Bundesgenossen nennen? In der Idee des Reichs lag schon das Princip ihrer Wiedervereinigung. Diese Ansicht, wenn ich sie schon in Wien im Drang der Dinge erwähnte, ist mir auch so wenig allein eigen, daß Heeren, unser in Europa so geachteter Geschichtsforscher, indem er im Ton sehr verständiger Politik öffentlich von diesen Angelegenheiten spricht, den Namen: deutscher Reichsbund, vorschlägt, gegen den ich nichts einwende. Und es wird in den Begriffen der Deutschen bleiben, wenn es auch nicht in unsre diplomatische Verhandlungen kommt. Finden unsre großen Höfe Bedenken oder haben sie andere Versicherungen von sich gegeben; wohlan, so werden sie schweigen. Aber hier war es als Theorie und in perpetuam rei memoriam wohl zu sagen.

Die würdige Commission hat das Gebäude des Gesammtstaats entworfen und die Kirche und kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich oder nachdrücklich in ihre Reihenfolge nicht aufgenommen. Aus ihrer individuellen mir wohl bekannten Den-

Digitized by Google

kungsart, ja selbst aus spätern Unterredungen bin ich überzeugt, daß hierin durchaus keine Vernachlässigung oder Gleichgültigkeit zum Grunde lag sondern die unangenehme Betrachtung, daß der 16te Artikel der Bundesakte, zwar in Verbindung mit dem 7ten, wenig oder nichts davon enthalte. Darin allein werden Sie mir erlauben, anderer Meynung zu seyn; so sehr ich auch wünschte, daß er in breiterem Umfange und bestimmteren Ausdrücken gefaßt sey. Der Artikel selbst ist doch der Materie geweiht. Die damaligen Vorgänge und Discussionen enthalten den Commentar. Indem er sagt:

« Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Län-
« dern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Ge-
« nuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen »;

spricht er Christenthum, das wahre Christenthum aus, und athmet Milde, Versöhnung und Verbrüderung, und giebt sie uns zur Richtschnur. Der 7te Artikel enthält darüber eine völkerrechtliche Modifikation.

Für immer entsagen wir jener politischen Metaphysik, die nur die Kirche wie jede andere Gesellschaft im Staat betrachtet. Es hängt allzueng mit dem menschlichen Daseyn, mit der Natur der Staaten, mit der Sittlichkeit, mit dem Ruhestand zusammen, als daß nicht die Augen des Staatsmannes ganz vorzüglich immer darauf gerichtet seyn sollten.

Sehen Sie auf die katholische Kirche und ihre herbeygeführten Entbehrungen, Bedürfnisse und Forderungen; sehen Sie auf die Protokolle, wie man von der Seite schon unsre Dazwischenkunft nachsucht. Sehen Sie auf merkwürdige Schriften unsrer ersten protestantischen Gottesgelehrten, die dasselbige anrufen. Unser Briefwechsel ist davon voll.

Mir selbst ist es begegnet, von Neugierde bewogen, binnen wenigen Jahren in den größten Hauptstädten Europa's dort im Tempel der Vernunft üppigem Götzendienst, und dort jenseit der Meere bey christlichen Fanatikern, absurden Gebräuchen beyzuwohnen, und so der beklagenswerthesten Verirrungen des menschlichen Verstandes Zeuge zu seyn.

Wenn wir auch heute davor sicher sind, sind wir es für immer, und welcher böse Saamen in einem Staat wäre fähiger, sich dem andern mitzutheilen? Lassen Sie uns diese Uebel, in dem Maße, stets von uns fern halten. Lassen Sie es

Digitized by Google

uns zu den wesentlichsten Vorzügen unsres Daseyns und unsres Vaterlandes rechnen, daß wir in verständigem Christenthume gebohren sind. Und so wie die Reformation und Trennung von Deutschland ausgieng, so auch die Erlöschung von Leidenschaft und Haß; Friede, gleiche Achtung und ruhiges Beysammenseyn! Diß protestantische Armeen waren gleich bereit, den päpstlichen Stuhl und Herrschaft zu Rom herzustellen. So wie sich der Katholicism selbst reformirt hat; wenn ich auch nur die Sitten der Geistlichkeit des 16ten Jahrhunderts mit denen des 18ten vergleiche, oder den Zustand des Mönchthums und Klosterlebens betrachte; so hat sich der Protestantism in eben dem Verhältniß wieder katholisirt oder den Protest gemindert. Wir haben uns genähert, und sind selbst hier in freundlicher Eintracht, ohne Anspruch und Vorzug, nur dahin schauend, was dem allgemeinen Wohl zuträglich sey.

Indem wir so das ganze Feld unsrer Staatslehre überschauen, nur froh damit beschäftiget, wie wir den Bund erhalten und befestigen wollen, so ist doch die ernste Frage nicht unnöthig, wenn wir gleich den sehnlichsten Wunsch hegen, daß sie nie praktisch werde: Wie, wenn der Bund dennoch freventlich gebrochen würde, wenn ein Glied des Bundes sich trennte, und selbst mit Deutschlands Feinden willig zuhielte? —

Ich rede also von der Bundesbrüchigkeit, ihrer conventionellen Verpönung, Acht und Bann; lauter Ihnen wohl bekannten Worten.

Nach dem Verlauf unsrer Geschichte war der Bann und die Oberacht von dreyfacher Art und Erfolg. Zertrümmerung des Landes, Trennung mehrerer zusammengekommener Herzogthümer und Fürstenthümer, oder Verdrängung und Privation einer Dynastie, eines Zweiges, einer fürstlichen Person. Auch die Reichsstädte waren von solcher Ahndung nicht frey. Daß zu dem Fürstenwort noch ein Bindungsmittel heilsam sey, leuchtet jedem in die Augen. Der stärkste Einwand, den ich auch theilweise anerkenne, ist der, daß ein solcher Vorgang nach unserer jetzigen Gestaltung doch die Natur eines Krieges annehmen würde, der immer in der freyen Wahl bleibt und unzweifelbar bey solchem Anlaß, in solcher Absicht, rechtmäßig erschiene.

Der feste Vorsatz dieser Ahndung, gerechtfertigt durch das gesellschaftliche Naturrecht, und dem Gemüth der deutschen Fürsten und Völkerschaften tief einge-

Digitized by Google

prägt, wird stärker wirken, als die Acht auf dem Papier, die demnach Unsere Höfe aufnehmen, oder der Zukunft überlassen mögen.

Die Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen Häuser: stimmen dem Präsidial-Vorschlage, auf wirkliche Genehmigung der Reihenfolge, vollkommen bey.

Braunschweig und Nassau: nach dem Präsidial-Antrage.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: nicht minder, und glaubt auf die Abstimmung des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, noch besonders bemerken zu müssen: daß die Commission, welcher die Begutachtung der Reihefolge der Bundestagsgeschäfte aufgetragen worden sey, die kirchlichen Angelegenheiten nicht übersehen, sondern die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wohl anerkannt, nur aber billiges Bedenken getragen habe, ihren Auftrag zu überschreiten, welcher auf Begutachtung der Reihenfolge, der nach Inhalt der Bundesakte, in Berathung zu nehmenden Gegenstände beschränkt worden wäre. Sie habe daher nach der klugen Vorsicht des Vorganges am Wiener Congresse geglaubt, diesen Gegenstand nicht in die erwähnte Reihenfolge unmittelbar aufnehmen zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonst eingehenden Reklamationen die passendesten Veranlassungen geben, und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: mit dem Präsidial-Antrag einverstanden, übrigens wie Mecklenburg.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freyen Städte: ebenfalls.

Präsidium müsse der, von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der Commission gemachten Erklärung wegen der kirchlichen Angelegenheiten, um so mehr vollkommen beypflichten, als nach der Bundesakte die kirchlichen Angelegenheiten vorerst nicht zur Berathung ausgesetzt, sondern nur in dem Artikel 16. den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt worden seyen, auch der Artikel 7. hierin nichts zu ändern

Digitized by Google

scheine, somit nur dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Artikels 16. der Bundesakte oder aus anderer Veranlassung, Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesglied hierüber gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über die kirchlichen und Religions-Angelegenheiten in Erörterungen einzugehen. Es werde übrigens die Abstimmung des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten für die Höfe den Anlaß geben, sich etwa in ihren Instructionen hierüber näher auszusprechen.

Die übrigen Stimmen traten auch dieser Aeußerung des Präsidiums auf erwähnte Abstimmung vollkommen bey.

Nachdem auf solche Art die begutachtete Reihenfolge ohne alle Abänderung genehmigt worden war, erfolgte der

Beschluß:

Daß die begutachtete Reihenfolge der Geschäfte dieser Bundesversammlung wirklich angenommen werde.

§. 92.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben von Z. 93. bis 98. der Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hiernächst zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 93. bis 98.

Nro. 93. Dr. Euler in Frankfurt: bittet im Namen des Hofgerichtsraths und vormaligen Oberrheinischen Kreisdirektorial-Sekretärs, Heinrich Hersemeier zu Stadtworbis im Eichsfeld, wegen seiner Kapital- und Zinsforderung an den Oberrheinischen Kreis und das Departement Fulda, um gnädige Vermittlung der Rückzahlung.

Nro. 94. Abraham Speyer in Mayntz: überreicht eine Forderung an das Reichsoperations-Artillerie-Feldzeugamt, im Betrag von 989 fl. 35 kr. für die in die Festung Maynz gelieferten 25 Tausend Flintensteine, und bittet um die hohe Vermitlung wegen Vergütung und Zahlungs-Anweisung dieser Summe.

Nro. 95. Dr. Alef in Frankfurt: überreicht im Namen und Auftrag des Königlich Württembergischen General-Lieutenants Freyherrn August Friedrich Wilhelm von Wöllwarth, des deutschen Ordens Ritter, und Kommenthur der Balley Sachsen eine Reclamation; um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritter und Kommenthur der Balley Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landkommenthurliche Competenz.

Nro. 96. Johann Georg Dieze, Großherzoglich Badischer Münzrath und Münzwardein in Mannheim: bittet als ehemaliger Kur- und Oberrheinischer General-Münzwardein um hohe Verfügung wegen seiner Besoldung und anderweitigem Guthaben bey den Rheinischen Kreiskassen.

Nro. 97. Dr. Scheppelin, als Deputirter der Pensionisten-Klasse des Hochstifts Basel: bittet um die gnädige Verfügung und Vorkehrung, daß in Rücksicht der höchst bedrängten Lage der Baseler Sustentanden, der schließliche 6 monatliche deutsche Rückstand durch den hiezu nöthigen Vorschuß, welcher sich auf die Summe von 3720 fl. beläuft, abgetragen und der jammervollen Noth Hülfe geleistet werde.

Nro. 98. Der Schultheiß und die Deputirten der verunglückten Gemeinde Kehl und Sundheim: überreichen in Abschrift das vom Großherzoglich Badischen Bezirksamt Kork erhaltene Rescript zur hohen Einsicht, und erneuern ihr Entschädigungs-Gesuch.

Digitized by Google

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten März 1817.

(Inhalt. §. 93. Abstimmung über die Garantie der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, und Annahme derselben. §. 94. Erklärungen von Preußen, Baiern und Hannover, über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit. §. 95. Beyträge von Nassau, Hohenzollern-Siegmaringen und der freyen Stadt Frankfurt zur Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 96. Pensionsgesuch des ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Verificator Reuter zu Aschaffenburg. §. 97. Gesuch des A. E. Zinserling zu Weimar, um Genugthuung und Schadloshaltung wegen dessen gefänglicher Verhaftnehmung. §. 98. Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend. §. 99. Schuldforderung des Forstbereiter Thielmann und der Joh. Bauerischen Erben von Mockstadt, an das ehemalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda. §. 100. Vorstellung von Maximilian von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweyer Creditoren-Consortien, über eine Schuldenauseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau. §. 101. Beschwerde des Grafen von der Schulenburg gegen Mecklenburg-Schwerin, wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle. §. 102. Reclamation des Oekonomen Hoffmann zu Marburg, und Erklärung des Kurhessischen Hofes darüber. §. 103. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des Herzoglich Nassauischen Gesandten und Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall.

Digitized by Google

§. 93.

Die Garantie des am 5. May 1816. errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Präsidium. In Folge des in der 8ten vorjährigen Sitzung dieser Versammlung vorgetragenen ausdrücklichen Ersuchens Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, das unterm 5. May v. J. erschienene Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, und des hierauf in der 9ten Sitzung gefaßten vorläufig entsprechenden Beschlusses, in dessen Gemäßheit die erbetenen Weisungen nunmehr eingegangen sind, erfülle ich hiermit die Pflicht, das Protokoll zur Ablegung der definitiven dießfälligen Abstimmungen förmlich zu öffnen und sofort die Stimmen, nach der im Art. 4. der Bundesakte angeführten Ordnung, einzuholen.

Umfrage.

Oesterreich. Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar in der 8ten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. Dezember v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundesakte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, glaubt der Kaiserlich Königliche Hof vor allem bemerken, und hiermit zum Protokoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesakte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, (welchem der Kaiserlich Oesterreichische Hof vollkommen beypflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund

Digitized by Google

in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechts berufen sey.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantieen überhaupt, eben so wie zur Uebernahme anderer äusserer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten stunden; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freyen Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaats zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen seyn sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bey der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souveränen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesakte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen; sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Wille der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist; und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freyen Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt; kann also der uns leitende Gesichtspunkt für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesakte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich Königliche Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern, daß so wenig unter souveränen Mächten bey Uebernahme solcher Garan-

Digitized by Google

tien immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieses theils in den unter souveränen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesakte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich Königliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegensieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

Preußen. In Uebereinstimmung mit denen in der Abstimmung des Kaiserlich Königlichen vorsitzenden Herrn Gesandten mitgetheilten Ansichten seines Allerhöchsten Hofes, bin auch ich ermächtigt zu erklären:

> Daß da nach dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, so wie dieselbe in dem Grundgesetz darüber enthalten ist, im Einverständniß des Landesherrn mit den Ständen nachgesucht worden ist; dieselbe in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesakte, vom deutschen Bunde übernommen werden könne.

Baiern. Se. Königliche Majestät, der König von Baiern, erachten in Folge der dem deutschen Bunde angetragenen Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, daß nach Anleitung der Bundesakte deren Uebernahme statt finden könne.

Sachsen. In Betracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar um die Garantie der in dem Großherzogthum errichteten landständischen Verfassung angesucht haben, sind Se. Königliche Majestät der König von Sachsen mit derselben Uebernahme von Seiten des Bundes, einverstanden.

Hannover: Daß, da die Garantie der Großherzoglich-Weimarischen landständischen Verfassung durch den deutschen Bund sowohl von dem Herrn Groß-

Digitized by Google

herzog, als von dessen Ständen, gemeinschaftlich begehrt worden. Ihre Königliche Hoheit der Herr Prinz-Regent unbedenklich für die Uebernahme dieser Garantie, nach dem Sinne der Bundesakte, von Seiten des Bundes stimmen.

Würtemberg: hat die bestimmte Instruction, sich in jedem vorkommenden Fall streng an den Sinn und den Buchstaben der Bundesakte zu halten, in dem vorliegenden Fall findet es jedoch Ausnahmsweise angemessen, dem Wunsche des Großherzogs von Weimar zu entsprechen und die Garantie für seine Constitution zu übernehmen.

Baden: stimmt nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Uebernahme der Garantie.

Kurhessen: stimmt gleich den Vorhergehenden für Uebernahme der Garantie.

Großherzogthum Hessen: stimmt für die Garantie.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Auch Se. Majestät der König, mein Herr, wünschen lebhaft, den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, die neue landständische Verfassung des Großherzogthums unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen, allgemein genehmigt zu sehen, und glauben, daß um so weniger irgend ein Bedenken dabey statt finden kann, als es nicht nur Sr. Königlichen Hoheit höchsteigener Wunsch ist, sondern auch die zu übernehmende Garantie keine Modification oder Verbesserung der gegenwärtigen Constitution ausschließt, wenn in dem Laufe der Zeiten gemeinschaftlich von Sr. Königlichen Hoheit und Höchst Ihren Landständen, solche für zweckmäßig erachtet werden sollten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Mein Königlicher Hof theilt zwar die Ansicht, daß die Bundesakte solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausspreche, und daß das Begehren von freyer Wahl abhänge. Dieses vorgängig, trete ich der Abstimmung von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen und Hannover bey.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: Von den Herzoglich Sächsischen Höfen bin ich angewiesen, den Großherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die Meynung, daß es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der Weimar-Eisenachischen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der achten vorjährigen

Sitzung um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen Souverainetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bey ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheißen hat.

Die Bundesakte sagt im 11ten Artikel:

« Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen « unter dem Bunde begriffenen Besitzungen ».

Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene, vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherren ihre Besitzungen?

Braunschweig und Nassau: stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz: bezieht sich auf das in diesem Betreffe bereits abgegebene Votum.

Holstein Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte für die 16te Stimme ist beauftragt zu erklären: daß der deutsche Bund die von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Königlichen Hoheit gewünschte Garantie der landständischen Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums übernehmen möge.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die Abstimmung des Gesandten der freyen Städte in der achten Sitzung vorigen Jahrs, über den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar hat, wie vorausgesetzt werden konnte, vollkommen den Gesinnungen der hohen Senate entsprochen. Für mich ist es ein angenehmes Geschäft, dieses hiermit erklären zu können.

Beschluß:

Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. May 1816. errichteten Grund-

Digitized by Google

gesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.

§. 94.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium: Da mehrere Herren Gesandten geäußert hätten, in der transrhenanischen Sustentationssache Erklärungen Namens ihrer höchsten Höfe zu Protokoll zu geben, so wolle man solches hierzu eröffnen.

Preußen: Nachdem der Gesandte, zufolge bereits abgelegter früherer Erklärungen, sich im Stande gefunden hat, in Betreff der Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit, sowohl die Bereitwilligkeit Seiner Majestät durch einen, nach dem Bedürfniß des Augenblickes bemessenen, Vorschuß die Möglichkeit baldiger neuer Zahlungen zu bewirken, als die Ihrer Seits erfolgte Annahme des Termins von 1815 zu erklären; so findet derselbe sich nunmehr auch ferner autorisirt, in vollkommener Anerkennung der vorzüglichen Sorgfalt und Angemessenheit, die diesem Gegenstande durch die so zweckmäßige Bearbeitung des Herrn Referenten zu Theil geworden ist, die allerhöchste Zustimmung zu den Vorschlägen zu erkennen zu geben, die in dem Protokolle der vorjährigen 13ten Sitzung und dessen Beylagen, zu dem Zweck gemacht worden sind, um diesen Gegenstand mit Beseitigung aller Erörterungen, durch welche derselbe in Schwierigkeit und Aufenthalt verwickelt werden könnte, nunmehr zu seinem gänzlichen Abschlusse zu bringen.

Obwohl das Bemerkte schon hinreichen würde, um die Ueberzeugung zu geben, daß Preußischer Seits diesem Abschlusse, nach dem zur Berichterstattung gestellten Plane, nichts entgegenstehe; so nimmt der Gesandte doch keinen Anstand hiermit noch bestimmter zu erklären, daß wenn die übrigen wegen der Rückstände zunächst in Frage kommenden Regierungen, sich ihrer Seits bereit finden lassen, in die Erledigung derselben bis zum 1. Juny 1815, nach dem die Anschlagssumme von 92,795 fl. enthaltenen Vorschlage einzugehen, des Königs von Preußen Majestät die berechnete Quote von 33,251 fl., in so fern der in dem Ent-

Digitized by Google

wurf selbst noch vorbehaltene genauere Calcul dieselbe bestätigt, vorschußweise auf Ihre Staatskassen zu übernehmen, und demnach unverweilt diejenige Summe noch nachzahlen zu lassen beschlossen haben, die außer dem bereits übernommenen provisorischen Hülfsvorschuß noch nachzuzahlen seyn wird.

Auch wegen der Bestimmung des Betrags der künftigen Pensionen, kann der Gesandte vorläufig anzeigen, daß von seiner Regierung auch in dieser Beziehung nur der Fortgang der hiesigen Verhandlungen, und der Inhalt der jene Bestimmung betreffenden Anträge abgewartet ist, um auch hierunter jede Berücksichtigung eintreten zu lassen, die durch die von Sr. Majestät allgemein genommene Ansicht: daß der Unterhalt der hierunter interessirten Individuen gegenwärtig außer seiner mehreren Sicherung und zureichender Anordnung, auch eine den Umständen angemessene Verbesserung erhalten müsse; bei Erwägung der in ähnlicher Hinsicht vielfach in Anspruch genommenen Staatskräfte, nur irgend motivirt werden kann.

Außer dieser, die überrheinische Sustentationssache betreffenden Anzeige, findet sich der Gesandte zugleich autorisirt, in Betreff des in der 1sten diesjährigen Sitzung in Erwägung gezogenen Gesuchs der Mitglieder des vormaligen Reichsstiftes Burscheid, zu eröffnen, daß zu Coblenz eine Pensions-Regulirungs-Commission niedergesetzt ist, welche sich auch mit Untersuchung der Lage, der durch den Reichsdeputationsschluß nicht auf Deutschland übergegangenen geistlichen Pensionairs beschäftigt, und Vorschläge zur Erhöhung der Pensionen, wo sie billig gefunden wird, vorlegt, womit denn auch die Gesuche verschiedener im preußischen jenseitrheinischen Gebiet gelegener Collegiatstifter, die sich neuerlich an die Bundesversammlung gewandt, und den Wunsch thunlicher Berücksichtigung veranlaßt haben, dieselbe ohne Zweifel zu ihrer Zeit erhalten werden.

Baiern. Zufolge eingegangener allerhöchster Vorschrift, bin ich für Se. Königliche Majestät von Baiern dem über die Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Staatsdiener und Geistlichen gemachten Antrage, sowohl rücksichtlich der Festsetzung des Termins, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, nämlich auf den 1. Juny 1815. als der Berechnung der Quoten der bisher bezahlten Pensionen und ihrer Rückstände, bis zu dem obigen Schlußtermin auf den

Digitized by Google

bisherigen Fuß, jedoch mit einer Empfehlung zur Erhöhung dieses Fußes bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen, wie auch wegen Einbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juny 1815. auf bisherigen Fuß erforderlich sind, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen, ebenfalls beyzustimmen ermächtigt. Königlich Baierischer Seits werden kaum einige Vorschüsse zu leisten seyn, da höchsten Orts die Fortbezahlungen der Baierischen Doppelt-Präbendirten bis Ende 1816. angeordnet worden, welche als Vorschüsse zu berechnen sind. Bey der Ueberweisung der genannten Pensionisten an die gegenwärtigen Besitzer der überrheinischen Lande, tritt die Berücksichtigung ein, daß die Krone Baiern erst im Monat May 1816. zum ausschließlichen Besitze der ihr zugefallenen überrheinischen Gebiete gelangt ist, wonach die betreffende Quote zu reguliren seyn wird.

Hannover. Von dem Königlich Hannöverischen Hofe bin ich autorisirt zu erklären, daß sofern der in der 13ten Sitzung vorigen Jahres in Antrag gebrachte Vergleich zu Regulirung der transrhenanischen Sustentationskasse von den übrigen dabey interessirten Höfen angenommen werde, man auch Königlich Hannöverischer Seits denselben sowohl was den Termin vom 1. Juny 1815, als was die Vorschläge zu Regulirung der bis zu diesem Termin zu berechnenden Rückstände betrifft, anzunehmen bereit sey.

§. 95.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Präsidium eröffnet: mehrere Herren Gesandten hätten Entschließungen ihrer höchsten Höfe und ihrer Committenten über die vorläufigen Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse erhalten, welche man hier vernehmen wolle.

Demzufolge zeigt der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Freyherr von Marschall an: daß obwohl von Seite Nassau's bisher alle Kammerzieler gezahlt worden seyen und kein Rückstand bestehe, demungeachtet Se. Durchlaucht der Herzog 500 fl., als den beyläufigen Betrag eines halben Kammerziels, bewilligt hätten.

Digitized by Google

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Lenn-hardi erklärt: daß von Seiten Hohenzollern-Siegmaringens ebenfalls ein halbes Kammerziel bewilliget worden sey.

Der Herr Gesandte der freyen Städte, Syndikus Danz, trägt vor:

Ein flüchtiger Blick in die neue Usual-Matrikel zeigt, daß Frankfurt mit einem Betrage angeschlagen ist, dem verhältnißmäßig auch nicht Eines gleich kommt, der vielmehr alles Maas überschreitet. Gleichwohl hat die Stadt, noch in der letzten Herbstmesse, das erhöhte Ziel, mit 1521 fl. 40 kr. im 24 fl. Fuße entrichten lassen, und ist in gar keinem Rückstande. So wie diese Zahlung aus Rücksicht für verdiente Staatsdiener geschah, so ist die Stadt, wenn sie gleich mit Pensionen außerordentlich belastet ist, auch jetzo gerne bereit, einen Vorschuß von 500 fl. im 24 fl. Fuße zum Behuf der Pensionen Reichskammergerichtlicher Individuen zu machen. Es wird jedoch der ausdrückliche Vorbehalt Rechtfertigung verdienen, daß aus diesem Beytrag, als Vorschuß, keine Verpflichtung zu dem alten, so ganz unverhältnißmäßigen, Matrikular-Anschlag gefolgert, und daß also auch jener nicht als eine Zahlung auf diesen, betrachtet werden dürfe.

§. 96.

Vorstellung des Philipp Reuter, Verifikator der aufgelößten Großherzoglich Frankfurtischen Einregistrirung und Stempel-Verwaltung zu Aschaffenburg, wegen Bemessung seiner Pension.

Nach eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reklamationen, trägt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, die Z. 87. vorigen Jahres eingereichte Vorstellung des Philipp Reuter, Verificators der aufgelößten Einregistrirungs- und Stempel-Verwaltung zu Aschaffenburg vor; worin Reklamant gegen die Bemessung seiner Pension von Seite der Frankfurter Ausgleichungs-Commission Beschwerde führt, und geltend zu machen sucht, daß er Kaiserlicher Precist in Mainz, dann als Kameral-Praktikant ohne Besoldung angestellt ge-

Digitized by Google

nach sey, daß die Ausgleichungs-Commission gegen die Wiener Congreßakte und den Reichsdeputations-Hauptschluß verfahren wäre, indem sein ganzer Gehalt angeblich 1920 fl., seine fixe Besoldung aber 1250 fl. jährlich betragen habe, ihm aber nunmehr nur 640 fl. zugestanden worden seyen, weßwegen er bitte, daß der Artikel 45. der Wiener Congreßakte, ohne Unterschied und Einschränkung, auch bey ihm in Anwendung gebracht werden möge, um ihm wenigstens seinen fixen Gehalt von 1250 fl. jährlich zu lassen und anzuweisen.

Der Herr Referent bemerkt hierauf, daß die Frankfurter Ausgleichungs-Commission dem Reklamanten die Hälfte seiner fixen Besoldung als Pension zugetheilt, und dabey auf die Normen, welche sie befolgte, verwiesen habe. Ueber die Berechnung des Gehaltes fehle nicht nur die Bescheinigung des Reklamanten, sondern auch der Beschluß der Commission welcher den Anschlag dieser Besoldung enthalte. Finde sich derselbe durch die delegirte Ausgleichungs-Commission in seinen vermeintlichen Rechten gekränkt, so werde wohl der richtige Weg seyn, sich zunächst bey denjenigen Souverainen, welche die Commission zur gegenseitigen Ausgleichung niedergesetzt hätten, zu beschweren und näher nachzuweisen, in wie fern ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Unrecht widerfahren sey, oder etwa sein Gesuch auch auf bloße Billigkeit zu gründen. Bey der Bundesversammlung werde jedoch Reklamant mit dieser Beschwerde noch zur Zeit als unzulässig abzuweisen seyn.

Der Vortrag wurde unter Z. 36. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten; daher

Beschluß:

Daß Philipp Reuter mit seinem Gesuche um Erhöhung der ihm von der Frankfurter Ausgleichungs-Commission angewiesenen Pension noch zur Zeit als unzulässig abzuweisen sey.

§. 97.

Gesuch des August Ernst Zinserling aus Weimar, um Genugthuung und Schadloshaltung wegen gefänglicher Verhaftnehmung.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das Gesuch des August Ernst Zin-

Digitized by Google

serling aus Weimar, um Genugthuung und Schadloshaltung wegen gefänglicher Verhaftnehmung (s. Einreichungs-Protokoll Z. 23. v. J. 1816.), und erwähnt, daß das Verfahren, worüber Reklamant sich hier beschweren wolle, nach seinen eigenen Eingaben, so unvollständig sie auch erschienen, offenbar von polizeylicher Art gewesen wäre; indem man erst in Altenburg und nachher in Weimar sich veranlaßt gefunden habe, den Reklamanten wegzuweisen, und, wie zu vermuthen sey, auf Requisition an das Königlich-Preußische Gouvernement auszuliefern. Ein solches Polizey-Verfahren würde ohnedem hier nicht zur Untersuchung und Beurtheilung stehen. Der Reklamant richte aber seine Beschwerde insbesondere nur gegen das Großherzoglich Weimarische Staats-Ministerium wegen der verfügten Auslieferung seiner, als eines dortigen Eingebohrnen. Allein, wenn derselbe vermeyne, daß ihm hierin von Polizeywegen zu nahe geschehen sey, um daraus Ansprüche machen zu können, so würde er, in so weit solche gegründet, deßfalls sich entweder an den Landesherrn mit seiner Vorstellung zu wenden haben, oder auch in der Weimarischen Constitution selbst die Mittel der Vertretung finden können. Von der Bundesversammlung aber werde diese Reklamation wohl nur, als nicht hieher gehörig, abzuweisen seyn.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß die Reklamation des August Ernst Zinserling, als nicht hieher gehörend, abzuweisen sey.

§. 98.

Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die unter Z. 30. d. J. eingereichte weitere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend, worin die Reklamanten die Schwierig-

seinen Nachtheilen, als über ein und dieselbe Sache an vier von einander unabhängige oberste Instanzen zugleich zu wenden, welches nur unvollständig zum Zwecke führen könne.

Um daher einer verzögerten Konfusion des ehemaligen Kammergerichtlichen Prozesses überhoben zu werden, bringen die Reklamanten den Wunsch vor, daß die hohe Bundesversammlung, wenn sie den früheren allgemeinen Antrag zu willfahren nicht geneigt seyn sollte, wenigstens ihre geneigte Einleitung dahin eintreten lassen möge:

> Daß eines der höchsten Gerichte der vier Souveraine, nämlich entweder das Königlich Baierische Ober-Appellationsgericht zu München wegen Leiningen, oder das Großherzoglich Badische Ober-Hofgericht zu Mannheim, oder das Großherzoglich Hessische Hofgericht zu Darmstadt, oder das Herzoglich Nassauische Hofgericht zu Wiesbaden beauftragt werde, um rechtsförmlich für sich so wie für die Reklamanten, die am Reichskammergerichte verhandelte Sache in dem Staate, in welchem solche sich befinden könnte, zu entscheiden, zugleich die weiteren Klagen anzunehmen, gleichfalls rechtsförmlich für alle Betheiligte zu beurtheilen, und auf solche Weise die Reklamationen im Wege Rechtens zu erledigen.

Der Herr Referent bemerkte, daß nach Lage der Sache, welche die Reklamanten hier näher zur Kenntniß gebracht hätten, die Berichtigung und Entscheidung derselben durch vier verschiedene unabhängige oberste Instanzen zugleich weder zuzumuthen noch zu erreichen seyn werde. Der erste Beschluß sey von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Pensionen verhältnißmäßig nach den Landestheilen der Rheinpfalz schon vertheilt und angewiesen wären.

Jn so fern es aber hieran noch ermangeln möchte, und es den interessirten Souverains selbst daran gelegen seyn werde, die streitigen Punkte daher entschieden und die Pensionen bestimmt zu sehen; so scheine der Vorschlag der Reklamanten völlig angemessen und der Herr Referent gebe anheim:

> Ob die Bundesversammlung unter Anempfehlung zur baldigsten Erledigung dieses ihrer Vorsorge übergebenen Gegenstandes, die Herren Bundesgesandten der betheiligten Höfe von Baden (worunter auch der Leiningische Antheil der Rheinpfalz gegenwärtig stehe), Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen und Nassau ersuchen möchte, nach abgestattetem Bericht die Erklärung ihrer respectiven Souverains über diesen Vorschlag gefälligst abzugeben, und deren Genehmigung zur Beförderung der endlichen Entscheidung und zur Erledigung der hier angebrachten Reklamation bewirken zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 37. dem Protokolle angefügt, und einhellig nach dem Antrage des vortragenden Herrn Gesandten

beschlossen:

Daß die Herren Bundestags-Gesandten von Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, unter Anempfehlung zur baldigsten Erledigung dieses der Vorsorge der Bundesversammlung übergebenen Gegenstandes, ersucht werden, nach abgestattetem Berichte die Erklärung ihrer höchsten Höfe über den Vorschlag, wegen Auswahl eines der Ober-Appellationsgerichte dieser Staaten, um verbindlich für alle betheiligten Regierungen, so wie für die Reklamanten selbst, die am Reichskammergerichte verhandelte Sache in dem Stande, in welchem sie sich dermalen befinde, zu entscheiden, zugleich die weitern Klagen aufzunehmen, gleichfalls verbindlich für alle Betheiligten zu beurtheilen, und auf diese Weise die Reklamationen im Wege Rechtens zu erledigen, gefälligst abzugeben, und deren Genehmigung zur Beförderung der endlichen Entscheidung und zur Erledigung der hier angebrachten Reklamationen bewirken zu wollen.

§. 99.

Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda betreffend.

Der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: legt die Z. 54. v. J. 1817. eingekommene Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda betreffend, wieder vor und erwähnt, daß die Supplikanten anführten; sie seyen als Gläubiger des aufgelösten vormals ritterschaftlichen Can-

tons Mittelrhein auf das Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda, wegen des demselben hinzugekommenen Hutten'schen Grundes, worauf sie eine Special-Hypothek gehabt hätten, verwiesen worden. Dieser, mit dem größten Theile des Departements Fulda, sey an Kurhessen gekommen. Die Kurhessische Regierungs-Commission in Fulda weigere sich aber die Zinsen zu zahlen; theils weil die Landesschulden noch nicht vertheilt seyen, theils weil Kurhessen das Land schuldenfrey von Preußen erhalten habe. Sie bäten daher, in Gemäßheit des 15ten Artikels der Bundesakte, einen Beschluß dahin zu fassen:

Daß Kurhessen, unter Vorbehalt des Regresses an die übrigen Theilhaber, die rückständigen und laufenden Zinsen von den befragten Kapitalien an sie zu bezahlen habe.

Der Herr Referent stellt dagegen die Betrachtung auf, daß die Reichsritterschaft erst im Jahre 1806. unter die Hoheit deutscher Souveraine gekommen sey, der Reichsdeputations-Schluß von 1803. also nicht von der Vertheilung ihrer Schulden handeln könne, der Artikel 15. der Bundesakte sich also auch nicht darauf beziehe. Es sey daher nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Bundesversammlung dieser Sache sich anzunehmen befugt seyn solle. Ohnehin hätten die Supplikanten sich an das Kurhessische Ministerium wenden sollen, von welchem sie ohne Zweifel genaue Anweisung erhalten haben würden, an wen sie sich ihrer Forderungen wegen zu wenden hätten, da deßhalb gewiß bey der Vertheilung des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda insonderheit Vorsehung getroffen worden sey. Die Supplikanten wären folglich mit ihrem hierher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey, daher

Beschluß:

Daß der Forstbereiter Thielmann und die Johann Bauerischen Erben von Mockstadt, mit ihrem hierher nicht gehörigen Gesuche, in Betreff einer Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda, abzuweisen seyen.

Digitized by Google

§. 100.

Vorstellung von Maximilian von Riese und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweyer Creditoren-Consortien, Schuldenauseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die Z. 63. l. J. eingekommene Vorstellung von Maximilian von Riese und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweyer Creditoren-Consortien, Schuldenauseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.

Nach vorausgeschicktem vollständigem Auszug dieser Eingabe stellt der vortragende Herr Gesandte in seinem Gutachten die Betrachtung auf, daß hier nicht von der analogen Anwendung des 78. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welche zur Entscheidung der Sache gehöre, sondern nur davon die Rede seyn könne, ob die Bundesversammlung befugt und verpflichtet sey, dieser Angelegenheit sich anzunehmen? Dieses glaubt der Herr Referent nach der Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der deutschen Bundesakte bejahen zu können. Jener erkenne die Verbindlichkeit an, wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden Vorsehung zu thun; er richte zwar, mit Ausnahme der Kreisschulden, sein Augenmerk nur auf geistliche Lande, welche den Hauptstamm der Entschädigung ausgemacht hätten, allein die Gläubiger derjenigen weltlichen Lande, welche diesem Hauptstamm beygesellt und zur gegenseitigen Entschädigung ausgetauscht worden wären, hätten nicht minder gerechte Ansprüche auf eine ihre Rechte sicherstellende Vorsorge, und wenn die Stifter des deutschen Bundes für die Staatsgläubiger der Entschädigungslande die Garantie übernommen hätten, so dürfe man von den bey gegenwärtiger Sache betheiligten Fürsten, welche auch Mitstifter des deutschen Bundes seyen, vertrauensvoll erwarten, daß sie geneigt seyn würden, eine Entschädigung herbeyzuführen, welche den Creditoren-Consortien ihre Befriedigung wegen der rückständigen und laufenden Zinsen, so wie die endliche Berichtigung der Kapitalien sichere. Die Bundesversammlung aber werde

Digitized by Google

nach der dem Bunde obliegenden Garantie, die hier anwesenden Gesandtschaften der betheiligten höchsten Höfe ersuchen können, bey denselben zu bewirken, daß durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Compromiß, oder durch den im 11ten Artikel der Bundesakte bezeichneten Weg, ein diesem Zwecke entsprechendes Resultat möglichst bald erfolgen möge.

Der Herr Gesandte der 13ten Stimme, Staats-Minister Freyherr von Marschall, gab hierauf für Nassau folgende Erklärung ab:

In den §§. 77. und 78. des Reichsdeputations-Schlusses v. J. 1803. ist bestimmt, daß die auf den geistlichen Entschädigungslanden haftenden Schulden, wenn ein ganzes Land an einen neuen Regenten übergeht, ganz auf den neuen Regenten übergehen, wenn aber ein solches Land unter mehrere getheilt wird, alsdann die Schulden verhältnißmäßig getheilt werden sollen.

Wegen der Schulden derjenigen Fürsten, deren Staaten fortbestehen, und welche entschädiget worden sind, findet sich aber keine Bestimmung in dem Deputations-Schluß, die ihnen erlaubt, einen Theil ihrer Central-, Haus- und Kammer-Schulden auf andere Staaten zu überweisen, wenn auch gleich sie einzelne Gebietstheile durch den Deputations-Schluß an andere abzutreten in dem Fall waren.

Es entspricht dieses den allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien, nach welchen Ueberweisungen von Central-Kammer-Schulden, bey Abtretung einzelner Theile eines Staats nur Folge besonderer Uebereinkunft zwischen denen betreffenden Staaten seyn können.

In dem unterliegenden Falle war auch hierzu um so weniger Veranlassung vorhanden, als man von der Voraussetzung ausgehen durfte, daß denen Fürsten, welche Theile ihres diesseitrheinischen Territoriums an andere abzutreten gehalten waren, dafür immer hinreichende Entschädigung zu Theil würde.

Fälle dieser Art finden sich in dem Reichsdeputations-Schluß mehrere. Nassau trat z. B. an Baden die Herrschaft Lahr im Breisgau ab, behielt aber ungetheilt mit Baden seine Central-Schulden, ohne Rücksicht auf deren Hypothecirung auf die abgetretene Herrschaft; es erhielt von Isenburg und von der Reichsstadt Frankfurt einzelne Landestheile, ohne daß von diesen Staaten verlangt worden wäre, Nassau zur ratenmäßigen Theilnahme an ihren Central-Schulden aufzufordern.

Digitized by Google

Dasselbe muß auch von den einzelnen vormals darmstädtischen Aemtern gelten, die an Nassau durch den Reichsdeputations-Schluß abgetreten worden sind.

Darmstadt übergab dieselben an Nassau in dem Jahr 1802. ohne irgend einen Vorbehalt. Es zog die in diesen Aemtern ausstehenden Staatsaktiva, die große Summen in Revenüen-Rückständen betragen, ohne Widerrede an sich, und zahlte acht Jahre lang, so wie von allen andern, auch die Zinsen seiner alten Hausschulden, die früher specialiter auf seine an Nassau abgetretene Besitzungen hypothecirt waren.

Erst einige Zeit nach der Abtretung verlangte es von Nassau eine Theilnahme an den Hessen-Darmstädtischen Haus- und Patrimonial-Schulden, wie dieselbe zum Theil durch ältere Kaiserliche Debit-Commissionen liquidirt und festgesetzt worden sind. Man wollte Hessischer Seits auf diesen Fall dasjenige anwenden, was nur von denen zur Entschädigung bestimmten Staaten gilt, und also auf die Entschädigten nicht angewendet werden kann.

Nassauischer Seits hat man sich, diesem Verlangen zu entsprechen, nicht für verbunden gehalten, aus denen schon im Eingang entwickelten Gründen. Insbesondere hat man dem Großherzoglich Hessischen Hofe bemerkt, daß eine analoge Anwendung des §. 78. des Reichsdeputations-Schlusses auf diese Cessionen nicht statt finden könne, da dieses nicht nur dem Reichsdeputations-Schluß entgegen laufe, sondern auch Hessen-Darmstadt seine Staatsaktiva ungetheilt behalten habe, und es sich über dieses noch durch eine Vergleichung der im Jahre 1802. erschienenen Erklärung der Mächte Rußland und Frankreich über die Entschädigung der Häuser Darmstadt und Nassau mit dem Deputations-Schluß ergäbe, daß ersteres für seine Abtretungen an Nassau durch die Maynzischen Aemter, Steinheim, Stockenburg, Vilbel u. s. w., welche früher für Nassau bestimmt waren, einen überwiegenden Ersatz an Revenüen und Bevölkerung für die an Nassau cedirten Aemter erhalten habe.

Ferner ist sich auf den §. 38. des Reichsdeputations-Schlusses bezogen worden, welcher ausdrücklich den entschädigten Reichsständen, wozu auch Darmstadt gehört, die von ihren Abtretungen herrührende Schulden heimweist, und welcher hier, als dem unterliegenden Fall, analog angewendet werden mußte, wenn von Analogie überhaupt hier die Rede seyn sollte.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessischer Seits blieb man bey den aufgestellten Behauptungen stehen, und verweigerte nach dem Jahr 1810. an die Creditoren, welche specialiter auf die an Nassau cedirte Aemter hypothecirte Schulden besitzen, die fernere Zinszahlung und verwies sie an Nassau.

Nassauischer Seits protestirte man gegen diese Ueberweisung und so ist es geschehen, daß seitdem diese Creditoren unbefriedigt geblieben sind.

Bey diesem Stande der Sachen glaubt sich Nassau zu der Ueberzeugung berechtiget, daß die Hessischen Creditoren in Ansehung ihrer Forderungen ferner von Hessen, wie es auch acht Jahre lang von diesem Hofe selbst faktisch geschehen ist, ihre Befriedigung zu fordern ein volles Recht haben, bis über die von Hessen an Nassau formirt werdenden Ansprüche rechtlich, nach hierüber durch die deutsche Bundesversammlung im Allgemeinen festgesetzten Formen etwa entschieden seyn wird, im Fall Hessen gegen Nassau diesen Weg einzuschlagen beabsichtigen sollte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in §. 5. des Schuldbriefes, den die Gläubiger besitzen, ausdrücklich stipulirt ist, daß wenn ein oder anderes der zu dem Schulden-Tilgungsfond bestimmten Aemter, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänzlichen Abgang kommen sollte, (wie dieses durch den Entschädigungs-Vertrag wirklich geschehen ist) den Creditoren mehrere andere Fonds namhaft gemacht werden sollen, um die annehmlichste auswählen zu können.

Der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, Geheime Rath von Harnier erwiederte: daß er über den umfassenden Vortrag des Herrn Referenten sowohl, als die Erklärung von Seite Nassau's Bericht erstatten werde und sich seine Aeußerung hierauf vorbehalten müsse, er wolle blos in Bezug auf die in der Nassauischen Erklärung hervorgehobene Hessische Fortzahlung der Zinsen, während mehreren Jahren nach geschehener Abtretung der für die in Frage stehenden Kapitalien haftenden Special-Hypotheken, hier bemerken: daß jene ausdrücklich nur vorschußweise geschehene temporäre Fortzahlung, so gewiß nicht für Anerkenntniß der Schuldigkeit gelten könne, als gewiß dies Benehmen seines allerhöchsten Hofes, aus dessen gewohnter Achtung und Sorgfalt für rechtlich gegründete Creditverhältnisse überhaupt und insbesondere aus den Rücksichten und der Beruhigung, wohl erklärbar sey, welche man diesseits der, zur Befriedigung an Nassau übergegangenen aber dort noch nicht übernommen gewesenen, alt-

Digitized by Google

hessischen Creditorschaft, nach Thunlichkeit und gern gegönnt habe, da die Gerechtigkeit ihrer Forderungen an sich, nie verkannt worden sey.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde unter Z. 38. diesem Protokolle angefügt, und auf den eben erwähnten Vorbehalt

beschlossen:

Die weitere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten vordersamst abzuwarten.

§. 101.

Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Seniors des Betzendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinetsbefehle.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die Z. 80. v. J. 1817. eingekommene Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Seniors des Betzendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinetsbefehle, und erwähnt, nach vollständig mitgetheiltem Auszug dieser Reklamation, die Bitte des Herrn Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg gehe dahin:

« Daß die hohe Bundesversammlung geruhen wolle, ein Schreiben an « Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dahin « abzulassen; daß Se. Königliche Hoheit den Verkaufstermin wegen der « Gräflich von der Schulenburgischen Güter Grossen-Krankow, cum per- « tinentiis sofort wiederum aufheben und keine Veränderung in Hinsicht « des Besitzes derselben so lange eintreten lassen möchten, bis der von dem « Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar in letzter Instanz un- « entschieden gebliebene Rechtsstreit zwischen den Gräflich von der Schulenbur- « gischen Fideikommiß-Erben und den Gläubigern des weiland Grafen

Digitized by Google

« Georg Ludwig von der Schulenburg, modo deren Cessionarien in puncto « fideicommissi etc., von einem competenten Gerichtshofe rechtlich ent« schieden sey ».

Der Herr Referent bemerkt, daß der Vortrag über diese am 24ten Februar eingegangene Vorstellung früher erfolgt seyn würde, wenn nicht eines Theils die Zeitrechnung bewiesen hätte, daß die Erfüllung des angebrachten Gesuches, wenn sie auch statthaft wäre, doch nicht frühe genug kommen konnte; und wenn andern Theils die Versicherung des Herrn Ministers von Plessen, seinem Hofe so schnell, als der Geschäftsgang dieser Versammlung es möglich mache, von der angebrachten Beschwerde Kenntniß gegeben zu haben, vorerst jeden Schritt ersetze, welcher von hier aus für den Supplikanten habe geschehen können.

Dieser stelle die von der Schwerinischen Regierung erlassene Verfügung, als einen in die Rechtspflege eingreifenden Kabinetsbefehl dar. So werde sie jedoch nicht anzusehen seyn, da nicht nur gegen die Regierung der Rekurs an den Landesherrn noch offen stehe, sondern auch dieses ein geordnetes administratives Landes-Collegium sey. So viel scheine jedoch aus der Darstellung des Supplikanten hervorzugehen, daß eben dieses Collegium, welches kein Obergericht sey, eine den Stand einer rechtshängigen Streitsache wesentlich verändernde Verfügung erlassen habe, und zwar in einer solchen Sache, welche bey einem der höchsten Reichsgerichte unentschieden geblieben sey. Hätte Mecklenburg bereits den im 12ten Artikel der Bundesakte allen Bundesstaaten zugesicherten obersten Gerichtshof, so würde der Supplikant sich dahin zu wenden gehabt haben; so wie der Staats- und Lehnsanwald daselbst ohne Zweifel als Intervenient aufgetreten seyn würde, um im Wege Rechtens den Zweck zu erreichen, auf welchen jene Regiminal-Verfügung gerichtet sey. In derzeitiger Ermangelung dieser obersten Gerichtsstelle scheine der Supplikant nicht wohl eine andere Zuflucht zu haben, als die Bundesversammlung, damit diese ihm einstweilen die Wohlthat sichere, welche bey der allgemeinen Einführung oberster Gerichtshöfe beabsichtiget sey. Um aber dafür einen bestimmten Schritt zu thun, reiche des Supplikanten einseitige Vorstellung nicht hin. Der Herr Referent trage also darauf an:

Daß dem Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten der Wunsch

Digitized by Google

dieser Versammlung, von dem Verhältnisse der vorliegenden Sache durch ihn näher unterrichtet zu werden, zu erkennen gegeben werden möge.

Der Vortrag wurde unter Z. 39. dem Protokolle beygelegt.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, giebt hierauf zu Protokoll:

Die hier zum Vortrag gebrachte Reklamation giebt mir die Veranlassung, der hohen Bundesversammlung jetzt anzuzeigen, was ich bisher nur vertraulich geäusſert, daß ich auf die Mittheilung, welche der Herr Graf von Schulenburg-Wolfsburg mir selbst auch von dieser Beschwerdeschrift gemacht, keinen Anstand genommen habe, solche sogleich an meinen höchsten Hof einzusenden und darauf anzutragen: Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog geruhen mögen, Höchst Ihr Regierungs-Collegium über den eigentlichen Zusammenhang und die Rechtfertigung des Verfahrens zu vernehmen, und mich darnach mit der nöthigen Aufklärung zu versehen, um die gedachte Beschwerde gehörig beurtheilen zu können. Ich habe auch bereits gestern die vorläufige Antwort erhalten, daß solchem Antrage gemäß von Sr. Königlichen Hoheit an die Regierung verfügt worden, und ich werde alsdann nicht verfehlen von der nähern Auskunft, die mir darüber zugehen wird, diese verehrliche Versammlung sogleich in Kenntniß zu setzen, und hoffentlich jede gegründete Beschwerde zu beseitigen.

Von dem Herrn Referenten ist sonst schon mit vieler Richtigkeit der offenbar falsche Klagegrund und die unpassende Darstellung, als ob hierbey eine Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinetsbefehle eintrete, bemerklich gemacht. Ich darf also nur hinzusetzen, daß diese anerkanntermaßen aus der Regierung erfolgten Verfügungen zur Wahrnehmung der landesherrlichen Oberaufsicht und insbesondere, um ein allgemeines Gesetz wegen Abkürzung der Concurse und Purificirung der Schuldmassen in Anwendung zu bringen, erlassen sind; keinesweges aber Vorschriften für den eigentlichen Rechtsgang ertheilten, noch selbst Justiz administrirten. Die gehörige Unterscheidung in dem Verfahren würde noch außerdem die Folge gehabt haben, daß man nach der in den Meckenburgischen Landen bestehenden Einrichtung, von den Verfügungen des Regierungs-Collegii, auch wenn sie unter höchster Unterschrift ausgefertiget sind, doch den Rekurs noch un-

mittelbar an den Landesherrn ergreifen kann. Und aus der eingereichten Beschwerdeschrift läßt sich wenigstens nicht ersehen, inwieferne solches schon geschehen oder vergeblich versucht wäre.

Das Ober-Appellationsgericht wird freylich nach der Zuziehung der Stände auf dem in diesen letzten Monaten gehaltenen Landtage jetzt erst eingerichtet; indessen ist dieses keinesweges ein Grund, um in die gedachte Beschwerde hier bey der Bundesversammlung mehr, wie ohnedem geschehen möchte, hereinzugehen, weil mir mehrere Fälle bekannt sind, wobey man inzwischen die von den Partheyen ergriffene Appellation durch irgend ein Surrogat statt finden, oder sonst Rechtsmittel eintreten ließ, um die drey gehörige Instanzen zu bewirken. Es wird sich aber weiter zeigen, in wie fern die Reklamanten diesen Weg ergriffen, oder überhaupt in der ganzen Zeit, seit Aufhebung der Reichsgerichte, den Rechtsgang betrieben haben. Ich bitte daher, dieses nur zur vorläufigen Erklärung dienen zu lassen, und als solche ins Protokoll aufzunehmen.

Präsidium: glaube, daß die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten alsbald getroffene Einleitung um so mehr demselben zu verdanken sey, als sie vorläufig alles erschöpfe, was die Bundesversammlung selbst nur in Antrag gebracht haben würde. Es wurde demnach einhellig

beschlossen:

Die weiteren Aufklärungen von Seiten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten abzuwarten.

§. 102.

Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg in Kurhessen, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume.

Präsidium. Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel habe geäussert, daß er aus ausdrücklichem Auftrage seines höchsten Hofes eine Erklärung über den in der 8ten Sitzung d. J. §. 34. gefaßten Beschluß zu Protokoll zu geben habe, wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Digitized by Google

Der erwähnte Herr Gesandte verliest demnach eine Erklärung in Betreff des auf die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum, in der 8ten Sitzung gefaßten Beschluß.

Präsidium: behält sich die geeignete Gegenerklärung um so mehr bevor, als jener Beschluß einhellig zu Stande gekommen sey, und es sich daher verpflichtet erachte, sich vordersamst mit sämmtlichen Herren Gesandten darüber zu benehmen.

Hierauf wurde der Versammlung anheim gegeben, ob das gegenwärtige Protokoll Ausnahmsweise wegen dieser Erklärung ungedruckt bleiben, oder aber wie gewöhnlich, mit einstweiliger Hinweglassung derselben, gedruckt werden solle.

Dagegen bemerkte der Kurhessische Herr Gesandte: daß es nicht wohl angehe ein Protokoll, ohne demjenigen, was dazu abgegeben worden sey, abzudrucken.

Worauf nach geschehener Umfrage

beschlossen wurde:

Daß dieses Protokoll ohne Einrückung der Kurhessischen Erklärung gedruckt werde.

§. 103.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die eingekommenen Reklamationen von Z. 99. bis 104. der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 99. bis 104.

Nro. 99. Reinhard in Mühlbach: stellt die bedrängte Lage der Einwohner des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Großherzogthum Baden gemeinschaftlichen Orts Kürnbach, wegen Hemmung des Handels mit den benachbarten Staaten, und weitern schädlichen Einfluß des Condominiums auf alle Zweige, nicht nur in polizeylicher, sondern auch in moralischer Hinsicht, zur hohen Einsicht vor, und bittet für das Wohl der ganz isolirten Gemeinde Kürnbach gnädig zu sorgen, und dieselbe wo möglich Einer Regierung einzuverleiben.

Nro. 100. D. Reinhold, Königlich Hannöverischer Bauinspektor, und J. Ottmanns, Professor der theoretischen Sternkunde zu Leer in Ostfriesland: überreichen zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung eine Schrift: Der deutsche Handels-Kanal, oder «die schiffbare Verbindung der deutschen Meere, Flüsse, und Handelsstaaten».

Nro. 101. Johann Peter Bechtel, ehemals Großherzoglich Frankfurtischer Platz-Adjutant in Hanau: bittet um die gnädige Vermittlung, Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu vermögen, daß ihm seine Pension von 500 fl. jährlich, sowohl fürs Verflossene als Zukünftige ausbezahlt werde.

Nro. 102. Freyherr Friedrich Wilhelm Schütz von Holzhausen, Domkapitular zu Speyer, als Vormund des hinterlassenen Sohns des vormaligen Ritterhauptmanns von Schütz: bittet, das Großherzoglich Hessische Staats-Ministerium dahin zu vermögen, daß selbiges den bisherigen Commissär in ritterschaftlichen Angelegenheiten beauftrage, den Rückstand der Ritterhauptmanns-Pension mit ihm zu liquidiren, und die Zahlung an ihn, Namens seines Pupillen, unweigerlich zu entrichten.

Nro. 103. Der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt, überreicht eine Denkschrift: «Die verfassungsmäßig anzuordnenden und sicherzustellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde daselbst betreffend»; zur hohen Einsicht und bittet um die gerechte Entscheidung.

Nro. 104. von Hötzendorf, vormaliger Reichskammergerichts-Pfenningmeister: bestätigt den Empfang des Protokoll-Auszugs mit dem deßfallsigen Pensions-Etat, und macht es sich zur angelegentlichen Pflicht, den Inhalt vollständig zu beachten.

Digitized by Google

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17ten März 1817.

(Inhalt. §. 104. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern. §. 105. Erklärung des Kurhessischen Gesandten, auf den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Hoffmann, nebst der Gegenerklärung der Bundesversammlung. §. 106. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens; und

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsminister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Kabinetsraths, von Martens.

Digitized by Google

§. 104.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern.

Präsidium zeigt an: es habe der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirt.

§. 105.

Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten auf den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum.

Präsidium. Auf die von dem Kurhessischen Herrn Gesandten zum letzten Protokoll gegebene Erklärung, welche wörtlich also lautet:

«Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst, haben sich ehrerbietigst vortragen «lassen, was über die Angelegenheit des Oekonomen Wilhelm Hoffmann in der «achten dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung verhandelt worden ist. «Der darüber gefaßte Beschluß hat Ihnen nicht anders als sehr auffallend seyn «können, indem er auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich bescheinigtes An«bringen, Zweifel gegen Ihre Gerechtigkeit äußert, eine Verwaltungsmaaßregel «tadelt, wozu AllerhöchstSie Sich aus triftigen Gründen bewogen gefunden, «und einem Unterthan nachläßt, Beschwerden gegen Sie einzureichen.

«Ein solcher Beschluß, wodurch die Bundesversammlung sich gleichsam als «eine oberstrichterliche Behörde darstellt, würde selbst in einer Angelegenheit, «worin die Competenz unbestritten wäre, auffallend erscheinen, da sie allezeit nur «Vermittler, nie Richter seyn soll, geschweige denn in einem weder den Bundes-

Digitized by Google

« verein im Ganzen betreffenden, noch durch eine besondere Anordnung der Bun-
« desakte berührten Falle.

« Er war Sr. Königlichen Hoheit um so unerwarteter, als bey andern Ver-
« anlassungen mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen worden ist. Sie
« können daher nicht umhin, den Gesandtschaften zur Bundesversammlung Ihre
« Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung
« und Genehmigung ihrer höchsten und hohen Committenten unmöglich erhalten
« kann.

« Ueber die vermeintliche Beschwerde des Oekonomen Hoffmann werden Se.
« Königliche Hoheit beschließen, was Ihnen gerecht und billig erscheinet, dagegen
« müssen Sie Sich in dieser wie in jeder andern, bloß die innere Staatsverwal-
« tung betreffenden Angelegenheit, die Einwirkung der Bundesversammlung so
« lange verbitten, bis dieselbe durch ein, unter AllerhöchstIhrer Mitwirkung verfaß-
« tes organisches Gesetz dazu ermächtigt erachtet werden kann »;
finde ich mich nunmehr, in Gemäßheit der lebhaft gefühlten und eben so erfüllten Obliegenheit, mit sämmtlichen verehrten Herren Gesandten nähere Rücksprache über den dadurch abgenöthigten Vorbehalt zu nehmen, berufen, folgende Gegen-erklärung ebenfalls, in unser aller Namen, mit der Bemerkung in das Protokoll zu legen, daß sie eben so einhellig genehmiget worden ist, wie es das in der Sache des Oekonomen Hoffmann gefaßte Conclusum selbst war und bleibt:

Die von dem Kurfürstlich Hessischen Bundesgesandten, Namens seines Hofes, in der Sitzung vom 13. März abgegebene Erklärung ist ihrer Form und Inhalt nach der Art, daß sie die sämmtlichen übrigen Bundesgesandten in die Nothwendigkeit setzt, darüber beschwerend ihren Bericht an ihre Committenten gelangen zu lassen.

Sie vertrauen einstimmig zu den von diesen bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt: daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, welche diese vereiteln müssen; daß sie insbesondere in dem Beschluß der Bundesversammlung auf die Beschwerde des Oekonomen Hoffmann über angedrohete willkührliche Entsetzung aus seinem Besitz, worüber Ihre Königliche Hoheit der Kurfürst den Bundes-Gesandten Vorwürfe

Digitized by Google

machen zu dürfen geglaubt hat, nur die besondere Achtung erkennen werden, welche die Bundesversammlung gegen die Person Seiner Königlichen Hoheit bey dieser Gelegenheit zu beweisen sich bewogen gefunden hat.

Bey den zahlreichen bereits aus den Kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird sie, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesakte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreyet, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.

Sie muß sich vielmehr durch solche Aeußerungen, wie die Kurhessische Erklärung enthält, in diesem Vorsatze bestärkt finden, und indem sie, die in ihrer Gesammtheit von keinem einzelnen Bundes-Mitglied Weisungen anzunehmen hat, in den ihr gemachten Vorwürfen keinen Anlaß zur Abänderung ihres in der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann in der achten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses findet, und daher demselben hiermit ausdrücklich inhärirt, wird sie, falls die darin dem besagten Hoffmann ausdrücklich vorbehaltene fernere Beschwerde bey ihr eingereicht werden sollte, das Angemessene in diesem wie in andern Fällen darauf beschließen.

Der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, Geheime Rath von Harnier äußert: daß er sich bey den zwischen beyden Hessischen Häusern bestehenden nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen der Abstimmung für's erste enthalten müsse.

Präsidium. Es erübrigt nur noch den über diesen Gegenstand lediglich aus den Akten geschöpften Vortrag verlesen, und in Folge des getroffenen einhelligen Einverständnisses loco dictaturae drucken zu lassen.

Hierauf wurde verlesen:

Aktenmäßiger Vortrag über die Kurhessische Erklärung in der 18ten Sitzung vom 13. März 1817. den Beschluß über die Vorstellung des

Digitized by Google

Oekonomen Wilhelm Hoffmann von Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume betreffend; und

beschlossen:

Daß dieser Vortrag dem Protokolle unter Z. 40. anzufügen, und vors erste nur loco dictaturae drucken zu lassen sey.

§. 106.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde sodann verlesen, und die Eingaben von Z. 105. bis 108. der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 105. bis 108.

Nro. 105. Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen: bittet im Namen und Auftrag des Baron von Buschporn, ihn im ruhigen und ungestörten Besitz des gesetzlich erkauften Guts Jennichenhayn in Kurhessen, gegen die Eingriffe der Kurhessischen Regierung zu sichern.

Nro. 106. Schultheis und Deputirte der Gemeinde von Kehl und Sundheim: bitten wiederholt um Beförderung und Unterstützung ihres Entschädigungs-Gesuchs.

Nro. 107. Christian Wilhelm Augar, Mathematik-Beflissener in Frankfurt: überreicht eine Abhandlung über das Kriegswesen, zur hohen Einsicht und gnädigen Würdigung.

Nro. 108. Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen: bittet wiederholt und dringend, für die in ihrem Besitze Bedroheten eine Manutenenz, und für die ihres Besitzes gewaltsam, ohne Urtheil und Recht Entsetzten, ein Restitutorium huldreichst zu veranlassen.

Digitized by Google

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20sten März 1817.

(Inhalt. §. 107. Erklärung des Großherzoglich Hessischen, und des Königlich Niederländischen Gesandten, den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Hoffmann und die Kurhessische Note betreffend. §. 108. Das Pensionsgesuch des Regierungsrath Edel zu Mannheim wird abgewiesen. §. 109. Verschiedene Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse. §. 110. Beyträge von Liechtenstein und Reuß, jüngerer Linie, zur Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 111. Neue Eingaben und Bewilligung des Pensionsgesuchs der vormaligen Reichskammergerichts-Boten.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern.

§. 107.

Den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume, betreffend.

Präsidium. Einige Herren Gesandten haben zu erkennen gegeben, daß sie aus Veranlassung der Kurhessischen Erklärung über den Beschluß der Bundes-

Digitized by Google

versammlung, die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann aus Marburg, Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume betreffend, nachträgliche Aeußerungen zu Protokoll zu geben hätten; wozu man also dasselbe eröffnen wolle.

Großherzogthum Hessen. Bey der in voriger Sitzung vorgekommenen Verhandlung in Betreff der Beschwerde des Oekonomen Hoffmann gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürst von Hessen erklärte man: für jetzt sich der Abstimmung enthalten zu müssen.

Man hat heute, nachträglich zu jener Aeußerung, vermöge hierzu erhaltenen höchsten Auftrags, Folgendes zum Protokoll zu erklären:

In der vorliegenden Sache könne es, wenigstens vor der Hand, auf eine Beurtheilung des allenfallsigen Grundes oder Ungrundes der Hoffmännischen Beschwerde darum nicht ankommen, weil die Competenz des Bundestags zu dem Beschlusse, wie man ihn am 6. Februar gefaßt habe, bezweifelt werde, mithin über diese Competenz zuvörderst eine Bestimmung eintreten müsse. In dieser Beziehung könne man diesseits die Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in der Sache selbst nicht für ungegründet halten, indem in der deutschen Bundesakte eine Bestimmung über diese Competenz nicht ausgedrückt sey, und man diesseits den früheren Beschluß keineswegs stillschweigend genehmiget habe. So sehr man daher von Seiten des Großherzogthums Hessen sowohl einer jeden Verwendung der Bundestags-Versammlung alle gebührende Aufmerksamkeit mit Vergnügen widmen werde, als auch dazu angelegentlich mitwirke, daß der deutsche Bund durch engere Bande immer mehr vereiniget und befestiget werde; so sey man dennoch der Meynung, daß dieser ganze Gegenstand bey der Bundesversammlung auf jeden Fall so lange einer weiteren Berathung nicht unterzogen werden könne, bis die bekanntlich schon zur Berathung ausgesetzten Bestimmungen über die Competenz des Bundestags entweder im Allgemeinen oder über die hier zur Sprache gebrachte Klasse von Gegenständen, in Gemäßheit der Bundesakte, getroffen worden seyen.

Präsidium: glaubt, sich lediglich auf den, in der vorigen Sitzung bereits von allen übrigen Stimmen einhellig gefaßten Beschluß, beziehen zu müssen.

Sämmtliche übrige Stimmen waren mit der Präsidial-Erklärung einverstanden.

Digitized by Google

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern. Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten zu Hessen, hat es gefallen, in Sachen des Deutsch-Ordenschen Güterkaufes die wichtigsten Fragen und Verhältnisse des deutschen Bundes sowohl, als die Stellung, Pflichten und Befugnisse der Bundesversammlung zur Krisis zu bringen. Indem HöchstSie über uns sammt und sonders Beschwerde führen, fordern Sie uns auch sammt und sonders, nach unserm Ermessen, zur Rechtfertigung auf. Meine Lage erfordert die Entwickelung der Beweggründe, die mich in der zwölften Sitzung des vorigen Jahres geleitet haben, um so mehr, da ich in der vorigen wegen Königlicher Aufträge nicht anwesend war, aber dem gefaßten Beschluß beyzutreten doch keinen Anstand nehme. Die edlere Rolle des Niederländisch-Luxemburgischen Gesandten wird hier die seyn, die unabänderlichen Grundsätze freyer, wenn gleich monarchisch regierter Völker auszusprechen; an der Prüfung Theil zu nehmen, was davon in Deutschland geltend oder anwendbar sey, ohne Deutschlands andre Vorzüge und Eigenthümlichkeiten zu mißkennen. Meine hochgeehrten Herren! Wenn Fremde zum Lobe der deutschen Reichsverfassung sprechen wollten, was sie oft nachdrücklicher wie wir selbst thaten, so nannten sie es ein politisches System, wo die Fürsten sich die Befugniß, Unrecht zu begehen, selbst untersagt und sich darüber das Wort gegeben haben. Das ist der Ursprung unserer Reichsgesetze. Es waren die Fürsten der damaligen Zeit, die unter Maximilian I. auf den Entwurf und die Verkündigung der Kammergerichts-Ordnung drangen!

Ihnen ist es erinnerlich; Frankfurt selbst, wo wir sind, so viele berühmte Orte, die uns umgeben: Aschaffenburg, Worms, Maynz, Lahnstein, oder die Ebenen von Trebur bringen es uns in das Gedächtniß, daß die Fürsten vordem in Person sich versammelten, um ihr Wohl im Allgemeinen, wie im Besondern zu bereden. Das werden sie vielleicht einst wieder thun. Ihr höchstes Interesse ist es, ihr esprit de corps sollte es immer seyn, dahin zu würken, daß Ruhe erhalten, Eigenthum geschirmt und verständig regiert werde. Sie ermahnten sich unter einander freundvetterlich, und sprachen zu sich oft in dem Geist und Sinn, wie die Annalen bezeugen:

Digitized by Google

« Solch Verfahren geht nicht an, das ist uns allesammt schädlich, lassen
« Euer Liebden davon ab, oder wir werden sie dazu nöthigen ».

Und in spätern Zeiten wurde diese Rolle, die Fürsten vor ihren eignen Fehlern zu bewahren, den Reichsgerichten einstimmig überträgen, zur Erhaltung des Landfriedens, der Ruhe und Ordnung, nach bestimmten Grundsätzen und Vorschriften.

Bevollmächtigt, auserkohren, aber abhängig von unsern Instructionen ruht diese Verpflichtung nun auf uns. An einem andern Orte hatte ich mich so ausgedrückt:

« Denn diese geregelten richterlichen Funktionen gehen nun in großer Masse
« ungeregelt auf uns über ».

Daß bey uns vieles nicht schon geworden, sondern im Werden begriffen sey, zeigt die Bundesakte fast in jeder Zeile, und ich will mich hier nur auf das Auffinden der Austräge berufen. Hätten Se. Königliche Hoheit vollkommen richtige Anschauungen von den ächten Maximen des Königthums und Principats, von den Zwecken des Bundes und dieser Versammlung, von Ihrer eignen Kurhessischen Theilnahme zum 17ten Theil an des weiten Deutschlands allgemeinem Wohl; von dem, was in diesen Einrichtungen Conservatorisches für Ihre Nachkommenschaft enthalten ist; oder vielmehr, wäre es Ihnen von Ihren Ministern und Staatsräthen nachdrücklich so vorgetragen worden; so hätten Sie erkannt, daß der Fall der Nothwendigkeit da war, und daß die Bundesversammlung bey der Gültigkeit des Landfriedens, und der alten vaterländischen Gesetze nicht anders thun, und nicht glimpflicher handeln konnte. Sie würden gefühlt haben, daß es nicht Ihr fürstlicher Beruf sey, wegen Dingen zweyter Ordnung der Bundesversammlung wehe zu thun, sondern sie auf alle Weise in ihren Verrichtungen zu begünstigen, und über Worte nicht zu hadern.

Fiskalische, confiskatorische Verfügungen sind nicht Gesetze und entweihen den Namen. Das Recht des Eigenthums ist das erste menschliche, gesellschaftliche und bürgerliche Recht; es enthält ein beynah' jungfräuliches noli me tangere. Irgend ein Vorwand kann den Angriff darauf nicht rechtfertigen; und angenommen ein Erwerber hätte listig, zu wohlfeil, mit Besorgnissen gekauft; wenn heute aus einer halben Ursache gewaltsam genommen wird, so wird morgen um eine

Digitized by Google

Viertelursache und übermorgen um gar keine. Zur Erwägung, ob der Fall der Einziehung da sey, sind eben Gesetze und Landesgerichte da. Hätten diese völkerrechtliche Zweifel gehabt, so wären sie an die Quelle gegangen.

Ob und wie weit englische Parlaments-Verfassung für uns sich eigne, ist hier nicht Ort und Zeit zu erörtern. Aber ehe sie eingerichtet war, und in sehr barbarischen Zeitläuften, sprach ihre Magna charta:

> Art. 29. Nullus liber homo — dissaisiatur — nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium. — Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam.

Nachdem später Parlamente, die an sich gar keinen Talisman enthalten, die Engländer nicht vor blutigem und finsterm Despotismus unter Heinrich VIII. bewahrt hatten, erschien es doch in ihren eignen Augen als die Vollendung der Tyranney; — destruction of all laws — wie D. Hume sagt, was eben das Parlament nachgab:

> Daß bloße Proklamationen, gleich Parlamentsakten, Gesetzeskraft und Ansehen haben sollten;

und unter dem jungen Nachfolger war es das erste, was sie wieder berichtigten.

Allein ich habe keineswegs nöthig, ausländische Vorgänge und Vorschriften anzurufen, da die unsrigen nicht minder deutlich sprechen. Der Eingang der goldenen Bulle enthält nicht sehr sanfte Ausdrücke. Die vervollständigte Kammergerichts-Ordnung und ihr in Gebrauch übergegangenes Concept will:

> Tom. II. Tit. XXV. §. 3. «Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre «von Gott vorgesetzte Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Wider«setzung nicht Anlaß geben, noch sie darin gestärket werden, auch derowe«gen nicht etwa in äußersten merklichen Verderb und Schaden gerathen; «Wollen Wir Kammerrichter und Beysitzer hiermit ermahnet und erinnert «haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen «Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht «verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennt, sondern zuvor solches an «dieselben umb nothwendigen Bericht gelangt werde».

§. 4. «Ebenermaßen wollen Wir, daß solche mandata sine clausula gegen

Digitized by Google

«denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern mediate dem heiligen Reich
«unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus pro-
«xime immediatis vorzugreifen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu
«ertheilen sey. Sintemahlen sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl
«etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr widerfahren las-
«sen können, und solches vermuthlich nicht verziehn oder abschlagen wer-
«den, noch sollen».

Dann Tit. XXVIII. «Nachdem in dieser Unser und des Reichs-Ordnung
«versehen, daß alle unsere, und des Reichs Verwandte, bey obgemeldten
«Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen, und ein jeder vor dem
«Richter, vor den er in erster Instanz gehörig, vorgenommen werden
«soll: Und sich aber vielmals zuträgt, daß den klagenden Partheyen, die
«sich solcher Austräge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen, in
«bestimmter Zeit, oder sonst wie sich gebührt, nicht verholfen, und ih-
«nen das Recht versagt, oder gefährlich verzogen wird; Setzen und ordnen
«wir, daß ein jeder, dem also auch sein Ansuchen, nicht wie sich gebührt,
«verholfen, sondern das Recht kündlich versagt oder verzogen, Macht und
«Gewalt haben soll, das nächste Obergericht, Obrigkeit oder Herr-
«schaft, um rechtliche Hülfe zu ersuchen, und wo ihme durch dieselbig auch
«nicht verholfen, oder aber sonst die Sach ohne Mittel an das Kammer-
«gericht gehörig, an demselben Kammergericht anzubringen, daselbst ihm
«auch förderlichen Rechtens gestattet, und verholfen werden soll».

Der westphälische Friede, wenn er schon die Landeshoheit ausdehnte und de-
finirte, hat dennoch darin nichts geändert, und im Kammergerichts-Visitations-
Abschied, noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts von Kaiser und Ständen
vollzogen (1713.), obgleich er im achten Paragraphen dem Erzgericht vorschrieb:

«Den gegen Ihro Kaiserliche Majestät, auch Kurfürsten, Fürsten und
«Ständen des Reichs schuldigen Respekt besser als von einigen bishero ge-
«schehen, zu beobachten»;

so war doch bald der Nachsatz:

§. 10. «Desgleichen soll das Kammergericht wider Kurfürsten, Fürsten
«und Stände des Reichs, auf dero Landsassen und Unterthanen, oder

Digitized by Google

« auch der Armen Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Prozeß
« erkennen, oder mandata sine clausula ertheilen, sondern vielmehr de-
« nen Reichsconstitutionen, Kaiserlich und Königlichen Wahlcapitulationen
« gemäß, vorher um Bericht schreiben ». u. s. w.

§. 11. « Es wird im übrigen des Collegii cameralis rechtlichem Ermessen
« überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition
« anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein
« unersetzlicher Schade denen Supplikanten, wann solche Inhibition nicht
« beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor gehö-
« rend zu bescheinen ». u. s. w.

Die Reichsgerichte hatten jedoch nicht alle menschliche Irrthümer und Schwachheiten zu rügen, sondern nur solche, die schwer auf die Völker drücken, wie Begehrlichkeit und Verschwendung. So viele mandata sine clausula, so vielfältige Debit-Commissionen sind davon redende Beweise. Die Kurfürstlichen Archivarien werden nicht weit zu suchen haben, um solche Mandate der Enthaltsamkeit aufzufinden.

Deutschland hat allerdings andre sehr vorzügliche Regenten-Eigenschaften in Seiner Königlichen Hoheit geehrt; und wir theilen sicher diese Empfindungen und diese Ehrerbietung.

Die Gattung von Promotorialen, ächter Ausdruck unsrer Gesetze, die wir eintreten ließen, war glimpflicher als ein Schreiben um Bericht, und drückte Erwarten und Vertrauen aus.

Die Behauptung auszusprechen oder anzusprechen, daß alle jene vaterländischen schirmenden Gesetze und altes Herkommen und Hülfe im Begriff der Souverainetät absorbirt, erloschen und zu Grunde gegangen seyen, ist der innern Ruhe und Sicherheit, die wir handhaben sollen, die der erste Zweck des Bundes ist, höchst nachtheilig und verderblich; ja, sie führt bis zum Absurden, sobald man nichts anders substituirt denkt.

Seine Königliche Hoheit sollten nicht mißkennen, daß die freylich noch nicht in Wirksamkeit getretenen und vollzogenen verschiedenen Artikel der Bundesakte, doch als Plan unsres Staatsrechts unter einander in einer Verkettung und Beziehung stehen. Wenn die Landesgerichte da sind und freye Hand haben, wenn die

Digitized by Google

Landstände geordnet und in Thätigkeit seyn werden, so wird die Bundesversammlung in vielen ihrer Verpflichtungen sich erleichtert fühlen, und dessen froh seyn. Man wird in ganz Deutschland nach sehr ähnlichen Grundsätzen handeln.

Die Niederländisch-Luxemburgische Verfassung sagt:

Art. 164. 165. «La paisible possession et jouissance de ses «propriétés sont garanties à chaque habitant».

«Les contestations, qui ont pour objet la propriété ou les «droits, qui en derivent, sont exclusivement du ressort des «tribunaux».

Der Entwurf, der jetzt zu Stuttgardt erörtert wird, und in welchem der mannhafte König bey gewissen Punkten sich eher zu nachgiebig bewiesen hat, enthält eben solche Bestimmungen.

Weit entfernt, mich hier bloß in den gesandtschaftlichen Mantel einzuhüllen, da ich nun selbst zum hessischen Adel zu gehören mir zur Ehre schätze, werde ich ohne Zweifel dort, wenn ich auf Landtägen erscheinen sollte, dieselbige Sprache führen. Wenn man da nicht vor allen Dingen Eigenthum befestiget, den Begriff des Gesetzes ausdrückt, den Gerichten ihre Ehre und Unabhängigkeit verschafft, so ist solche Landstandschaft und der Ausgabepunkt im Budjet sehr überflüssig. So sehr ich mir auch vornehme, die fürstliche Hoheit dort aufrecht zu erhalten; so werde ich es nicht anders vermögen, als auf der festen Basis der Gerechtigkeit.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens erklärte: Die Bundesversammlung hat in der Reclamation des Oekonomen Hoffmann weder entscheiden können, noch wollen.

Es kam in dieser Sache nicht auf die Frage an, ob der Herr Kurfürst von Seinen Domainen wieder Besitz nehmen können, ohne darüber mit seinen Unterthanen Processe zu führen, nicht einmal, ob für ihn die Deutsch-Ordensgüter den Domainen gleich zu achten seyen, sondern allein darauf ob, falls der Herr Kurfürst dem Hoffmann ein Gut, welches es auch sey, erb- und eigenthümlich zuschreiben lassen, dieser ohne Anrufen des Fiscals, seines Besitzes wieder entsetzt werden könne, und wenn die Bundesversammlung den Hoffmann deßfalls an den Herrn Kurfürsten selbst verwiesen hat, so hat sie dadurch weder richterliche Ge-

Digitized by Google

walt ausgeübt, noch irgend einen Mangel der Ehrerbietung gegen den Herrn Kurfürsten und des Vertrauens auf dessen Gerechtigkeitsliebe an den Tag gelegt.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte erwiederte: daß er die Rechtsfrage selbst durchaus in salvo gelassen, und nur die Nothwendigkeit irgend eines richterlichen Weges zu zeigen sich bemüht habe.

§. 108.

Gesuch des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, um Erhöhung seiner Pension.

Nach eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen trug der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, die unter den Z. 31. 33. 43. und 48. eingetragenen Vorstellungen des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Erhöhung seiner Pension betreffend, vor und bemerkte: daß nach dem Inhalte der von der Großherzoglich Badenschen Bundes-Gesandtschaft abgegebenen Erklärung, der Supplikant schon unter der rheinpfälzischen Regierung in Quiescenten-Stand gesetzt, sein Gehalt nach einer Bestimmung vom 12ten November 1800. so wie der aller übrigen Diener der damals aufgelößten Collegien regulirt und auf 1000 fl. bestimmt, derselbe auch mit diesem Gehalte bey Abtretung der Rheinpfalz an die Theilhaber derselben übergegangen und bisher richtig bey der gemeinschaftlichen Concurrenz-Kasse gezahlt worden sey.

Hierauf gründet der Herr Referent sein Gutachten, daß es nach der so bereitwillig ertheilten Erläuterung des Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, sich von selbst verstehe und der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses gemäß sey, daß solche wirkliche Pensionen nur in der Art, wie sie bewilligt und überwiesen worden seyen, fortgezahlt werden könnten und daß die Quiescenten keine Besoldungs-Gradation anzusprechen hätten. Diese Großherzoglich Badische Erklärung beseitige vollkommen die erhobene Reklamation und diene zum Beweise, wie dergleichen Aufklärungen, die von den Bundes-Gesandtschaften über die gegen ihre Höfe angebrachten Reklamationen zur Genüge ertheilt würden, die Bundes-

Digitized by Google

versammlung desto mehr in den Stand setzten, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, und auch alle unbegründete Beschwerden zu entfernen, so daß, wenn zu dem Ende die erforderlichen Erläuterungen von den Gesandtschaften der betheiligten Höfe begehrt würden, dadurch noch keineswegs die Richtigkeit der angebrachten Beschwerde von der Bundesversammlung anerkannt sey.

Da der Reklamant seine Pension, wie sie früher von der Baierischen Regierung festgesetzt und überwiesen worden sey, und wie er auch nicht in Abrede stellen könne, richtig erhalten; so erscheine sein jetziger Antrag um deren Erhöhung durchaus unstatthaft, und es werde demnach in Verfolge des ersten Beschlusses, der Reklamant nunmehr mit seinem bey der Bundesversammlung in Betreff der Erhöhung seiner Pension angebrachten unbegründeten Gesuche völlig abzuweisen seyn.

Der Vortrag wurde unter Z. 41. beygelegt, und unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten

beschlossen:

Daß der Reklamant mit seinem in Betreff der Erhöhung seiner Pension angebrachten unbegründeten Gesuche abzuweisen sey.

§. 109.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse von Johann Reinhard Käßeberger zu Wiesbaden, Zimmermeister Geier, Opfermann und Beyer zu Maynz, und Abraham Speyer allda betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: legt die, unter den Z. 60. 72. und 94. d. J. neuerdings eingekommenen, Vorstellungen wegen Forderungen an die ehemaligen Reichsoperations-Kasse wieder vor; und zwar

1) Des Johann Reinhard Käßeberger von Wiesbaden, welcher 29,280 fl. für geliefertes Pulver;

2) Der Zimmermeister Geier, Opfermann und Bayer zu Maynz, welche 1169 fl. für verfertigte Arbeiten; und

Digitized by Google

3) Des Abraham Speyer zu Maynz, welcher 989 fl. für gelieferte Flintensteine anspreche.

Der Herr Referent trägt dahin an, auch diese Vorstellungen zur Berichtserstattung und Instructions-Einholung anzunehmen, jedoch vorerst zu den übrigen gleicher Art zu legen, bis man eine Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse haben werde.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

beschlossen:

Diese Vorstellungen vorerst zurückzulegen, bis die Bundesversammlung eine Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse erhalten haben werde.

§. 110.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, zeigt an: JJ. DD. die Fürsten von Liechtenstein und Reuß, jüngerer Linie, hätten den Vorschuß von einem halben Kammerziel bewilligt; wegen Waldeck beziehe sich derselbe auf eine bereits in der 12ten Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung.

§. 111.

Einreichungs-Protokoll. Bitte der vormaligen Reichskammergerichtsboten, Pension betreffend.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und aus Veranlassung der unter Zahl 118. erwähnten Vorstellung der Kammergerichtsboten von dem Präsidio vorgeschlagen, den Supplikanten, in Erwägung der äußerst geringfügigen, nicht einmal zum nothdürftigsten Lebensunterhalte zureichenden fixen Besoldung, und des Umstandes, daß dieselben seit zehn Jahren statt der, nach Auflösung des Reichskammergerichts nicht mehr zu beziehen gewesenen decretmäßigen Emolumente, als des wesentlichsten Theils ihres Gehaltes, jeder eine Zulage von beyläufig 50 fl.

Digitized by Google

genossen hätte, diese ihnen vor der Hand zu belassen, und den Pfenningmeister von Hötzendorf zur Auszahlung aus der Sustentationskasse hiernach anzuweisen.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Vorschlage bey, daher

Beschluß:

1) Daß den zwölf Kammergerichtsboten aus der provisorischen Sustentations-Kasse die Pension in dem nämlichen vollen Betrage auszuzahlen sey, wie sie solche seit zehn Jahren durch Hinzurechnung der ihnen vergönnten Zulage, als einigen Ersatzes ihrer rechtmäßigen Emolumente, bezogen hätten; wozu

2) Der Pfenningmeister von Hötzendorf zu Wetzlar anzuweisen sey;

3) Die übrigen Eingaben von Z. 109. bis 120. aber der Commission zuzustellen wären.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 109. bis 120.

Nro. 109. Dr. August Friedrich Crome, Großherzoglich Hessischer Geheimer Regierungsrath und Professor der Staatswissenschaften in Gießen: übergiebt eine Schrift zur geneigten Würdigung: «Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse, vorzüglich in Betreff des Germanischen Staatenbundes, und der in Deutschland allgemein einzuführenden landständischen Verfassung».

Nro. 110. Johann Valentin Wagenschwanz, Müller und Oekonom in Zeil, übergiebt eine Schrift unter dem Titel: «Die Wohlfahrts-Schule oder die Seele des Nahrungs-Standes»; zur hohen Einsicht.

Nro. 111. Tils, ehemaliger Kammergerichts-Advokat und Prokurator in Wetzlar: bittet in Berücksichtigung seiner kränklichen Gesundheitsumstände und kostspieligen Pflege, im Fall die definitive Pensionirung sobald nicht zu erwarten seyn sollte, ihn mit der provisorischen Auszahlung, nach dem dafür festgesetzten Maximum, baldmöglichst zu begnadigen.

Nro. 112. Von Hötzendorf, Pfenningmeister des ehemaligen Reichskammergerichts: bittet in Hinsicht auf die ihm selbst mit 144 fl., und dem Gegenschreiber mit 108 fl., für die in den Meßzeiten nach Frankfurt unternommenen Reisen zur Empfangnahme der Kammerzieler, als ein Theil der Besoldung angewiesene Summe, als das einzige seit langer Zeit genossene Dienst-Emolument; ihnen auch noch ferner den Bezug der vorgedachten Besoldungsraten gnädig zu bestätigen.

Nro. 113. Die Bürgerschaft in Jöhlingen: bittet in Betreff eines im Jahr 1798. ergangenen, aber bis jetzt noch nicht vollzogenen Reichskammergerichts-Urtheils, der Großherzoglich Badischen Regierung aufzutragen; die Lage des Orts untersuchen, und das Urtheil zum Vollzug bringen zu lassen, dann die Vorkehrung zu treffen, daß denen, welche mit offenbarem Unrecht ihres Vermögens beraubt worden sind, ihre Güter wieder zurück gegeben werden.

Nro. 114. Von Steffens, ehemaliger Kurtrierischer Legationsrath, dermalen Königlich Preußischer Postdirektor in Trier: überreicht eine Denkschrift, den ihm in seiner Eigenschaft als Trierischer Legationsrath reichsgesetzmäßig zukommenden Gehalt und dessen Rückstand vom Jahr 1803. an, betreffend.

Digitized by Google

Nro. 115. Dr. Alef, im Namen und Auftrag des Freyherrn von Wöllwarth: bittet in Bezug auf die bereits übergebene Reklamation um hochgeneigte baldige Erledigung und Festsetzung der ihm zustehenden Pension; da auch mehrere andere hochbejahrte Mitglieder des deutschen Ordens, wegen der ihnen zu bestimmenden Pensionen, der Erledigung dieser Angelegenheit mit Sehnsucht entgegen sehen.

Nro. 116. Joseph Fahrenkopf, Bürger und Zimmermeister in Maynz: überreicht eine Forderung für die im Jahr 1796. an den Festungswerken der Stadt Maynz gemachten Bauarbeiten; in dem Betrag von 927 fl. 30 kr., und bittet um die hohe Verfügung und Zahlungs-Anweisung dieser Summe.

Nro. 117. Der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt: bittet, ihn durch einen hohen Beschluß ermächtigen zu wollen, die eingereichte Denkschrift, im Fall kein Anstand obwalten sollte, unter die Glieder der katholischen Gemeinde, und angesehenen hiesigen Bürger vertheilen zu dürfen; und macht zugleich die Anzeige, daß der Senat Willens sey, unter der angeblichen Voraussetzung, daß kein katholischer Gemeinde-Vorstand existire, die Wahl eines so betitelten kirchlichen Gemeinde- oder Kirchen-Vorstands anzusinnen, und dadurch die katholische Gemeinde von ihrem Vorstande zu trennen.

Nro. 118. Reitende und Fußboten des ehemaligen Reichskammergerichts: bitten, ihnen bis zur bevorstehenden definitiven Bestimmung wenigstens die bisher provisorisch bestimmte Competenz von 12 fl. 32 kr. für jeden Monat huldvoll zu belassen.

Nro. 119. Ernst Fürst zu Schwarzenberg, Domherr zu Kölln und Lüttich: ersucht um gerechte Verfügung zur Zahlung seiner Sustentations-Rückstände von den Präbenden der Hochstifter zu Kölln und Lüttich, dann um gnädigste Empfehlung seiner bey Ihren Majestäten den Königen von Preußen und der Niederlande eingereichten Gesuche um Pensions-Bewilligung.

Nro. 120. Die Commission in der Reichskammergerichts-Sustentationssache, macht die Anzeige: daß der Advokat und Prokurator Philipp von Bostel als Polizey-Direktor aus der Königlich Preußischen Rentmeisterey in Wetzlar einen jährlichen Gehalt von 800 fl. beziehe, und derselbe ebenfalls in den Etat der Pensionen, deren einstweilige Auszahlung verfügt worden, aufgenommen ist.

Digitized by Google

Ein und zwanzigste Sitzung,

Am 24sten März 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwey und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26sten März 1817.

(Inhalt. §. 112. Erklärungen von Preußen und Baden, über den von der Bundesversammlung in der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann gefaßten Beschluß. §. 113. Pensionsverkürzung des Kurhessischen General-Majors, Freyherr von Schallern. §. 114. Pensionsgesuch des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Platz-Adjudanten Bechtel zu Hanau. §. 115. u. 116. Abweisung des Entschädigungsgesuchs der Gemeinden Kehl und Sontheim, wie auch der Stadt Vacha im Großherzogthum Sachsen-Weimar. §. 117. Gesuch der hinterlassenen Erben des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungs-Rückstand betreffend. §. 118. Anfrage des Freyherrn von Soleure zu Simmern, wegen Ausübung des Substitutions-Rechts. §. 119. Schließlicher Vortrag über die Beschwerde des Freyherrn von Rheins, gegen die Fürstlich Waldeckische Regierung. §. 120. Anfrage des Pfenningmeister von Hötzendorf zu Wetzlar, wegen der Reise-Emolumente. §. 121. Pensionsgesuch des Kammergerichts-Prokurator Frech. §. 122. Pensionsgesuch des supernumerairen Kammergerichts-Pedellen Aßmann. §. 123. Beyträge von Reuß, älterer Linie, und von Schaumburg-Lippe zur Reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse. §. 124. Abermaliger Vortrag und Nachtrag über die Kammergerichtliche Sustentationssache. §. 125. Neue Eingaben und Beschluß wegen eines künftighin zu machenden Vortrags des Herrn Präsidenten von Berg, über Preßfreyheit und Bücher-Nachdruck.)

Digitized by Google

In Gegenwart

Aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Kammerherr von Eyben.

§. 112.

Den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume, betreffend.

Präsidium. Da einige Herren Gesandten sich Namens ihrer höchsten Committenten über den Beschluß dieser Versammlung, in Betreff der Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann zu Marburg, wegen Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume, und der hierauf in der 18ten Sitzung abgegebenen Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel zu äußern hätten, so wolle man hiezu das Protokoll eröffnen.

Preußen. Seine Majestät der König habe mit der sorgfältigen und unpartheyischen Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselben unausgesetzt den Berathungen und Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, in Folge ihres ernsten Wunsches, den hohen Zweck derselben befördert und erreicht zu sehen, widmen, die Gründe geprüft, die Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen bewogen haben, der Versammlung in der durch Ihren Gesandten, in der 19ten diesjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärung, Ihren Tadel und Ihre Verwunderung, über den in der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann genommenen Beschluß zu erkennen zu geben, und weit entfernt die von Seiner Königlichen Hoheit vorausgesetzte Mißbilligung desselben auszusprechen, finden Seine Königliche Majestät vielmehr den Vorwurf, welchen Seine Königliche Hoheit der Versammlung macht:

Digitized by Google

« Daß dieselbe sich in diesem Falle gleichsam bereits als eine oberstrichterliche
« Behörde darstelle; »

um so weniger gegründet, als es nicht zu verkennen sey, daß Sie nur in dem Wege, welchen die Bundesakte vorschreibt, und welchen die organischen Bundesgesetze künftig vorschreiben werden, sich darauf beschränkt habe, dafür zu sorgen, daß dem Einzelnen im gehörigen Wege Recht angedeihe.

Seine Königliche Majestät ermächtigen mich daher ausdrücklich, in Allerhöchstihrem Namen der Bundesversammlung zu erklären:

> Daß Seine Majestät den Beschluß, welchen sie in der Sache des Oekonomen Hoffmann gefaßt hat, der Lage dieser Sache und der Vorschrift und dem Sinne der Bundesakte vollkommen angemessen finden.[1]

Baden. Ich halte mich für verpflichtet, in Gemäßheit der bereits unter dem 23ten dieses von meinem höchsten Hofe mir zugekommenen Resolution, die in der 18ten Sitzung abgegebene Kurhessische Erklärung betreffend, einen neuen Beweis zu liefern, wie sehr man Großherzoglich-Badischer Seits fortwährend bereit sey, allem demjenigen zu entsprechen, was der Bundesversammlung in Ihrer hohen Bestimmung zur allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands förderlich seyn kann. Hiernach sehe ich mich bey einer für die nähere Begründung der Wirksamkeit dieser hohen Versammlung eben so wichtigen als beachtungswerthen Veranlassung, gelegenheitlich der Königlich Preußischen, von gleicher Ansicht ausgehenden Erklärung, in den Stand gesetzt, meines Hofes vollkommene Genehmigung des von der vortrefflichen vorsitzenden Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft in Uebereinstimmung mit der Versammlung hiebey beobachteten Verfahrens, der deßfalls gefaßten Beschlüsse, und der von mir gegebenen Beystimmung, anzuzeigen.

Oesterreich. Da ich mich von der vollkommensten Gleichförmigkeit der Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers mit den so eben erklärten, höchstverehrungswürdigen Seiner Majestät des Königs von Preußen innig überzeugt halte; kann ich nur bedauern, daß ich bey der weiteren Entfernung des Kaiserlichen Hoflagers, den besondern Ausdruck derselben, für den vorliegenden Fall, noch nicht habe erhalten können.

Digitized by Google

§. 113.

Vorstellungen der Fräulein von Schallern zu Hanau, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des General-Majors von Schallern.

Hiernächst gieng die Versammlung zur Erledigung der Privat-Reklamationen über, und der Königlich Württembergische Gesandte, Herr von Mandelsloh, trug die drey Vorstellungen vor, welche die Fräulein von Schallern unter den Z. 86. 87. und 90. dieses Jahrs, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des Kurhessischen General-Majors von Schallern zu Hanau, eingereicht hatte.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Vorstellungen macht der Herr Referent auf das Gesuch der Fräulein von Schallern aufmerksam, welches dahin gehe:

Daß die von ihrem Vater nothgedrungen geleistete bedingte Entsagung für nicht geschehen anzusehen sey; oder daß ihm wenigstens sein Recht auf die Rückstände bestätiget, und ausgezahlt, auch wegen ihrer Mutter dereinstiger allenfallsiger Pensions-Ansprüche eine bestimmtere Weisung gegeben werden möge.

In dem Gutachten erörtert der Herr Gesandte, es ließen sich folgende Thatsachen als begründet annehmen:

1) Die Ausgleichungs-Commission für die Central-Lasten des Großherzogthums Frankfurt bestimme die jährliche Pension des General-Majors von Schallern auf 1613 fl.; und

2) Verweise dieselbe, sammt den Rückständen, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit.

3) Seine Königliche Hoheit hätten die Bezahlung dieser Pension sammt Rückstände wirklich übernommen, indem sie die Ratifikation der von der Commission getroffenen Vertheilung genehmiget hätten.

4) Dieser urkundlichen Anerkenntnisse ungeachtet, hätten Seine Königliche Hoheit mittelst Reskriptes dd. Cassel den 31ten Januar 1817. die Pension des General-Majors von Schallern auf 1200 fl. jährlich bestimmt; und

5) In diesem Reskripte den Zuschuß zu der Kriegs-Casse-Pension von 444 fl.

Digitized by Google

eine Zulage genannt, und verlangt, daß Schallern auf etwanige frühere Rückstände Verzicht leisten solle;

6) Die Tochter protestire gegen die Herabsetzung der Pensions-Summe und Vorenthalts der Rückstände;

7) Der 81jährige kurz zuvor vom Schlage getroffene Vater, habe sich indessen, wie es scheine, durch das Zusprechen einer Kurfürstlichen Behörde verleiten lassen, in einem Reverse auf alle Rückstände zu verzichten, und sich mit einer jährlichen Pension von 1200 fl. zu begnügen.

Es sey keinem Anstande unterworfen, daß in dem vorliegenden Fall eine auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt radicirte, und von der Ausgleichungs-Commission, in Anwendung des 45sten Artikels der Wiener Congreßakte, auf des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit transferirte und von diesem ratificirte Pension von 1613 fl. auf 1200 fl. vermindert worden wäre; ohne daß sich in den Akten irgend ein Grund auffinden lasse, der diese Abweichung von der Bestimmung der Wiener Congreßakte rechtfertige. Der von dem General-Major von Schallern auf dem Krankenbette, in der Hoffnung einer Pension für seine Gattin nach seinem Tode, gegen Verzichtleistung auf höhere eigene Pension und der Rückstände, ausgestellte Revers, spreche nur von einer Pensions-Hoffnung, nicht von einer dießfalls gegebenen rechtsverbindlichen Zusicherung. Die Tochter stelle diese Urkunde als einen durch die Noth abgedrungenen Revers dar, und es bleibe bey dem hohen Alter und der Kränklichkeit des Ausstellers ungewiß, ob und in wie fern derselbe habe beurtheilen können, was er unterzeichne, die Sache scheine also in einer Lage zu seyn, welche einer durchgreifenden Hülfe bedürfe. Da jedoch angenommen werden dürfe, daß des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit auf die Ansprüche und Wünsche des durch 63jährige Militärdienste und 15 Feldzüge ausgezeichneten Greises von Selbst Rücksicht zu nehmen geruhen würden, sobald Höchstdenselben die wahre Lage dieser Sache vorgelegt werde, so trage Referent darauf an, sämmtliche Akten dem Kurhessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, für die Erledigung der submissesten Bitte der Supplikantin das Erforderliche auf dem geeigneten Wege gefällig einleiten zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 42. diesem Protokoll beygefügt.

Digitized by Google

Sämmtliche Herren Gesandten, mit Ausnahme des Kurhessischen, welcher sich der Abstimmung hierüber enthielt, waren mit dem vortragenden Herrn Gesandten vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

Daß sämmtliche Akten dem Kurhessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zuzustellen seyen, für die Erledigung der submissesten Bitte des General-Majors von Schallern zu Hanau, Pension betreffend, das Erforderliche auf dem geeigneten Wege gefällig einleiten zu wollen.

Hierauf erklärte der Kurhessische Herr Gesandte: er nehme keinen Anstand, dem eben gefaßten Beschlusse in so weit zu entsprechen, daß er Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten die Akten vorlege und Ihnen anheimstelle, was Sie darauf beschließen und welche Aufklärung Sie ihm darüber zu ertheilen auftragen werden.

§. 114.

Vorstellung des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Platz-Adjudanten Bechtel zu Hanau, Pension betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die Vorstellung des vormaligen Großherzoglich Franrfurtischen Platz-Adjudanten Bechtel zu Hanau (Eingabe Z. 101. v. J. 1817.), worin Letzterer bittet, des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit dahin zu vermögen, daß ihm die zugestandene jährliche Pension von 500 fl. ausbezahlt werde.

Unter Bezug auf den dem Gesuche des Platz-Adjutanten Bechtel beygefügten betreffenden Extrakt Protokolls der Ausgleichungs-Commission des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, erachtet der Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh, die Ansprüche des Supplikanten auf eine jährliche Pension von 500 fl. für unzweifelhaft gegründet, und glaubt, daß der Kurhessische Herr Bundesgesandte zu ersuchen seyn möchte, über diese Angelegenheit gefällige Aufklärung geben zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 43. hier beygelegt.

Digitized by Google

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bey; daher

Beschluß:

Daß der Kurhessische Herr Bundesgesandte zu ersuchen sey, über die Pensions-Angelegenheit des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Platz-Adjutanten Bechtel zu Hanau Aufklärung geben zu wollen.

§. 115.

Bitte der Deputirten des Dorfes Kehl und Sontheim, Kriegsschäden-Ersatz betreffend.

Ebenderselbe: legt die verschiedenen Eingaben der Deputirten des Dorfes Kehl und Sontheim (Z. 14. 53. 65. 78. 89. und 106.) vor, worin dieselben um Ersatz der erlittenen ansehnlichen Kriegsschäden, und zwar auf die Weise bitten, daß die Bundesversammlung ihre Schadensersatz-Forderung entweder durch Einwirkung auf die Großherzoglich Badische Regierung oder auch auf einem sonstigen gemeinsamen Weg zahlbar mache.

Der vortragende Herr Gesandte würdiget das traurige Schicksal des Dorfes Kehl und Sontheim, glaubt aber, daß sich dieses Gesuch um Ersatz der Kriegsschäden zu keiner Einschreitung der Bundesversammlung eigne, sondern vielmehr von den gesetzlichen Bestimmungen des Landes abhange, wie es mit Austheilung der darin entstandenen Kriegslasten zu halten sey, ob eine landesherrliche Unterstützung oder Peräquation statt finde?

Von Uebertragung dieser Last aus einem Land in ein anderes, könne gar die Rede nicht seyn, selbst unter dem Reichsverbande habe keine Verbindlichkeit hierzu bestanden, aus dem Bundesvereine könne sie noch weniger abgeleitet werden; eben so wenig schlage hier eine freywillige Unterstützung an. Es bleibe also nichts übrig, als daß die Landesherrschaft für diese unglücklichen Opfer der Kriegsverheerung ihre Sorgfalt und Unterstützung eintreten lasse, und da dieses von der humanen und väterlichen Regierung des Großherzogthums Baden mit vollem Vertrauen erwartet werden könne; so dürfte den Supplikanten zu erkennen zu geben seyn, daß das von ihnen vorgebrachte Gesuch sich nicht für die Bundesversammlung eigne, und sie sich mit ihrer deßfallsigen Bitte an ihre Landesherrschaft zu wenden hätten.

Digitized by Google

Der Vortrag wurde unter Z. 44. zu dem Protokolle gelegt.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

Den Bittstellern zu erkennen zu geben, daß das von ihnen angebrachte Gesuch sich nicht für die Bundesversammlung eigne, und sie sich daher mit ihrer Bitte an ihre Landesherrschaft zu wenden hätten.

§. 116.

Gesuch mehrerer Einwohner der Stadt Vacha, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, die Vergütung der Kriegsschaden vom Jahr 1813. betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Gesuche mehrerer Einwohner der Stadt Vacha, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach (Z. 69. v. J. 1817.), die Vergütung der Kriegsschaden v. J. 1813. betreffend, und ist der Meynung, daß, da Gesuche dieser Art zu den Administrations-Gegenständen gehörten, deren Erledigung den in den Bundesstaaten bestehenden Behörden zukäme, und auf keinen Fall an die Bundesversammlung zur Entscheidung erwachsen könnte, die supplicirende Gemeinde mit ihrem unstatthaften Gesuche ab- und an die Landesbehörde zu verweisen wäre.

Diesem Antrage wurde einhellig beygepflichtet, daher

Beschluß:

Daß die supplicirende Gemeinde Vacha mit ihrem unstatthaften Gesuche ab- und an die Landesbehörde zu verweisen sey.

§. 117.

Gesuch der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungsrückstand betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Eingabe der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten der Reichsgräflich Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von Mollenbeck (Z. 77. v. J. 1817.), welche

bitten, sie zu den Besoldungsrückständen ihres Vaters, im Betrage von 8,541 fl. 18 kr. zu verhelfen.

Der Herr Referent führt die Gründe an, womit die Bittsteller ihr Gesuch rechtfertigen, und ist der Meynung, daß die Ansprüche der Mollenbeckischen Relikten die stärksten Billigkeitsgründe für sich zu haben schienen. Eine analoge Anwendung des Reichsdeputations-Hauptschlusses finde hier ihre Stelle; es könnten mehrere Vorgänge dieser Art angeführt werden, und nicht nur die Souveraine, welche die Hoheit über die Besitzungen der Fränkischen Grafen-Curie erhalten, hätten den von Mollenbeck nach diesen Bestimmungen entschädigt, sondern auch mehrere der Bundesglieder, unter deren Souverainetät das Wetterauische und Westphälische Grafen-Collegium gekommen sey, hätten nach diesen Grundsätzen gehandelt. Einige, welche ihre Matrikularquote noch wegen anderer Anstände unberichtigt gelassen, hätten die Billigkeit der Mollenbeckischen Forderung nicht mißkannt. Der Herr Referent machte daher den Antrag:

> Die Eingabe der Supplikanten den Herren Gesandten der betheiligten Höfe von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baden, Nassau und Reuß, mit dem Ersuchen zuzufertigen, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit gefälligst verwenden zu wollen.

Der Vortrag wurde unter Z. 45. hier angefügt.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß die Vorstellung der Relikten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungsrückstand betreffend, den Herren Bundesgesandten der betheiligten Höfe, und zwar von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Reuß, mit dem Ersuchen zuzustellen sey, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit gefälligst verwenden zu wollen.

Digitized by Google

§. 118.

Anfrage des Freyherrn von Soleure zu Simmern, im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Coblenz, wegen Ausübung des Substitutions-Rechtes in Theilungssachen.

Ebenderselbe: legt die Eingabe (Z. 83.) des Baron von Soleure zu Simmern im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Coblenz vor, worin derselbe anfragt: ob die in jenen Landen bisher bestandenen französischen Gesetze wegen des Substitutions-Rechts in Erb- und Theilungssachen noch anwendbar seyen? — Der vortragende Herr Gesandte bemerkt, daß, da es der Bundesversammlung nicht zustehen könne, über civilrechtliche Fragen über die Wirkung transitorischer Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten Beschlüsse zu fassen, dem Supplikanten zu bedeuten wäre, daß auf sein ganz unstatthaftes und an die Bundesversammlung nicht gehöriges Gesuch keine Rücksicht genommen werden könne.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten wurde hierauf einhellig

beschlossen:

Daß auf die ganz unstatthafte Anfrage des Freyherrn von Soleure zu Simmern keine Rücksicht zu nehmen sey.

§. 119.

Beschwerde des Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener, ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich: erstattet weitern Vortrag auf die in der 16ten Sitzung den 6ten dieses Monates und Jahres (§. 85. des Protokolls) vorgelegten Akten der Fürstlich Waldeckischen Regierung, über die Beschwerde des Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener, ungeahndet gebliebener Mißhandlungen, und erwähnt, daß Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck durch Höchst Ihre Gesandschaft bey der Bundesversammlung

Digitized by Google

dahin hätten antragen lassen: daß sobald dieselbe von dem Ungrunde der Beschwerde sich überzeugt haben werde, deren Falschheit öffentlich möge bekannt gemacht werden.,

Der Herr Referent hebt folgende Thatsachen aus den von der Fürstlichen Regierung abschriftlich eingeschickten Aktenstücken aus.

In so weit es ohne Vernehmung des Reklamanten behauptet werden könne, sey außer Zweifel, daß derselbe, ein natürlicher Sohn des verstorbenen Fürsten Karl von Waldeck, diese Verhältnisse seit mehr als 30 Jahren benutzt habe, immer mit neuen Ansprüchen gegen die regierenden Fürsten dieses Hauses aufzutreten.

Daß ein von dem Vormunde seiner zu Wien zurückgelassenen Kinder bey dem Kaiserlich Königlich Nieder-Oesterreichischen Landrechte eingegebenes Schreiben vom 24ten April 1800. ihn als einen Verschwender und pflichtvergessenen Gatten und Vater darstelle; daß ein vom 19. Februar 1803. datirter Bericht des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wetzlar ihn nicht nur als einen unruhigen Mann schildere, sondern ihn sogar einer Theilnahme an Feldfreveln beschuldige; daß ihm endlich schon vor mehreren Jahren das Patent als Großherzoglich Hessischer Obristlieutenant a la Suite abgenommen und er aus der Reihe der Diener ausgestrichen worden sey.

Was insbesondere die in seiner Reklamation enthaltenen Thatsachen anlange, so würden solche in den vorgelegten Auszügen theils als unrichtig dargestellt, theils berichtiget und gemildert.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens, daß durch den Bericht der Fürstlich Waldeckischen Regierung genügend dargethan zu seyn scheine, daß die vorgebrachte Beschwerde des Freyherrn von Rheins mehr Ausbruch seines leidenschaftlichen Sinnes als in der Wahrheit gegründet sey; es möchte daher billig seyn, da die Beschwerden des Reklamanten durch den Druck der Protokolle zur Kenntniß des Publikums gekommen wären, nun auch die Rechtfertigung der Fürstlich Waldeckischen Regierung auf dieselbe Weise bekannt gemacht werde. Uebrigens bleibe es dem Reklamanten ohnehin unbenommen, sowohl in seiner Forderungs- als in seiner Real-Injurien-Sache bey dem Ober-Appellationsgerichte Recht zu suchen, an welches er schon in der dritten dießjährigen Sitzung verwiesen worden sey.

Der Vortrag wurde unter Z. 46. zu Protokoll genommen.

Digitized by Google

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten in dem

B e s c h l u ß:

Daß Freyherr von Rheins abzuweisen sey, jedoch demselben unbenommen bleibe, sowohl in seiner Forderung als Real-Injurien-Sache bey dem Ober-Appellationsgerichte Recht zu suchen. Da übrigens dieses Protokoll, gleich den vorhergehenden, durch den Druck bekannt werde, so erledige sich hierdurch der weitere Antrag der Fürstlich Waldeckischen Regierung von selbst.

§. 120.

Anfrage des Pfenningmeisters des vormaligen Reichskammergerichts von Hötzendorf zu Wetzlar, wegen der zur jedesmaligen Meßzeit nach Frankfurt unternommenen Reisen und daher genossener Emolumente für sich und den Gegenschreiber.

Der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: legt die von dem Pfenningmeister des vormaligen Reichskammergerichts von Hötzendorf, Z. 112. eingekommene Anfrage wegen seiner und des Gegenschreibers jedesmal zur Meßzeit nach Frankfurt vorschriftmäßig unternommenen Reisen und daher genossenen Emolumente vor; und in Erwägung, daß allda keine Kammerzieler mehr zu erheben, die für die Sustentationskasse bewilligte provisorische Aushülfe aber nicht eben in Frankfurt angewiesen worden, auch die einem zeitigen Pfenningmeister und Gegenschreiber zum Behufe dieser Reisen verwilligten Summen, als Schadloshaltung und Ersatz der Unkosten, nicht aber als ein Dienst-Emolument zu betrachten seyen, wurde

b e s c h l o s s e n:

Daß die nachgesuchte Verwilligung der von dem Pfenningmeister und Gegenschreiber des vormaligen Reichskammergerichts bezogenen Reisegelder nicht statt habe.

Digitized by Google

§. 121.

Bitte des Kammergerichts-Prokurators Frech, um Belassung in dem Pensionsstande und Aufnahme in die Zahl der provisorisch Pensionirten.

Ebenderselbe: erörtert die Gründe, welche dem Z. 123. eingekommenen Gesuche des ehemaligen Kammergerichts-Prokurators Dr. Joh. Seb. Frech, um Belassung in dem Pensionsstande und Aufnahme in die Zahl der provisorisch Pensionirten, zur Seite stehen; und da hiernach die Unterstellung, aus welcher bey Beurtheilung der Privat-Verhältnisse des Supplikanten ausgegangen und weswegen derselbe von der Zahl der provisorisch Pensionirten ausgelassen worden war, ungegründet befunden worden ist, vereinigten sich sämmtliche Stimmen in dem

Beschlusse:

Daß der vormalige Kammergerichts-Prokurator Dr. Joh. Seb. Frech in die Zahl der einstweilen mit 600 fl. provisorisch zu pensionirenden Kammergerichts-Prokuratoren aufzunehmen und der Pfenningmeister von Hötzendorf hiernach anzuweisen sey.

§. 122.

Bitte des supernumerairen Kammergerichts-Pedellen, Friedrich Heinrich Aßmann, um Anweisungs-Erledigung wegen fernerer Auszahlung seiner Pension.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Bittschrift des vormaligen supernumerairen Reichskammergerichts-Pedellen, Friedrich Heinrich Aßmann, um Anweisung zur fernern Auszahlung seiner Pension (s. Eingabe 124.); und in Hinsicht auf den Umstand, daß der Bittsteller noch zur Zeit des Bestandes des Kaiserlichen Reichskammergerichtes wirkliche Dienste geleistet, durch Auflösung dieses höchsten Gerichtes seiner Anstellung verlustig geworden und nunmehr als arbeits-

Digitized by Google

unfähig und höchst hülfsbedürftig anzusehen sey, wurde auf den Antrag des Herrn Referenten

beschlossen:

Dem Friedrich Heinrich Aßmann bey der kammergerichtlichen Sustentations-kasse eine einstweilige Unterstützung von 150 fl. anzuweisen, und den Pfenning-meister von Hötzendorf hiervon zu verständigen.

§. 123.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freyherr von Leonhardi, zeigt die von Ihren Durchlauchten dem Fürsten von Reuß älterer Linie und dem Fürsten von Schaumburg-Lippe erhaltene Genehmigung des Vorschusses von einem halben Kammerziele, zum Behufe der unversorgten Kameral-Individuen, an.

§. 124.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Der in den letztern vertraulichen Besprechungen erstattete und zum Behufe weiterer Berichtserstattung diskutirte umfassende Vortrag der eigends hiezu erwählten Commission, über die kammergerichtliche Sustentations-Sache, dann ein Nachtrag sammt Tabellen, wurden in heutiger Sitzung unter den Z. 47. und 48. zu Protokoll genommen, und dieselben vor das erste loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen.

§. 125.

Einreichungs-Protokoll. Preßfreyheit. Nachdruck.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 121. bis 139. wurde verlesen, und aus Veranlassung der Z. 125. eingekommenen Abhandlung des Großherzoglich Badi-

Digitized by Google

schen Herrn Geheimen Raths und Präsidenten Freyherrn von Drais zu Mannheim über Preßfreyheit, nach dem Antrage des Präsidii

beschlossen:

Den Herrn Gesandten von Berg zu ersuchen, die über Preßfreyheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, mit den bereits eingekommenen Eingaben in diesem Betreffe, zu sammeln, und dereinst der Bundesversammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.

Die übrigen Eingaben aber, nachdem bereits in der heutigen Sitzung jene unter 123. und 124. erledigt worden sind, wurden der Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 121. bis 139.

Nro. 121. Die Eigenthümer der Grafenauer- und Heins-Höfe in Friesenheim: überreichen eine Vorstellung als ehemalige Kurpfälzische Erbpächter, und bitten um Entschädigung wegen der von dem Kurpfälzischen Kommandanten der Festung Mannheim ohne allen Anlaß abgebrannten Gebäude, Getreide und Habseligkeiten.

Nro. 122. Franz Glaeser in Siegen: überreicht eine liquidirte Forderung an die Reichsoperationskasse von 10,651 fl. 44½ kr. für die im Jahr 1796. in die Festung Maynz gelieferte Eisen-Munition, und bittet um die Berichtigung und Zahlungs-Anweisung dieser Summe.

Nro. 123. Dr. Johann Sebastian Frech in Frankfurt: bittet als ehemaliger Kammergerichts-Prokurator um gnädige Verfügung wegen Belassung in dem Pensions-Stand, und Aufnahme in die Zahl der provisorisch Pensionirten.

Digitized by Google

Nro. 124. Friedrich Aßmann, Pedell des vormaligen Kammergerichts in Wetzlar: bittet um gnädige Weisung an den Pfenningmeister von Hötzendorf, zur fernern Auszahlung seiner Pension.

Nro. 125. Freyherr von Drais, Großherzoglich Badischer wirklicher Geheime Rath, und Präsident des Ober-Appellations-Hofs in Mannheim: überreicht der hohen Bundesversammlung eine Abhandlung über eine Staatsordnung bey der Preßfreyheit, zur geneigten Würdigung.

Nro. 126. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt bittet: man wolle ihm in Betreff der eingereichten Beschwerde der jüdischen Gemeinde und des hierauf erfolgten hohen Beschlusses, diejenige Nachsicht und längere Frist vergönnen, welche die Wichtigkeit der Sache erheische, und sieht vertrauensvoll der Gewährung dieser Bitte entgegen.

Nro. 127. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt: legt mittelst einer Druckschrift: «Ungrund des von den adlichen Gesellschaften Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Rechts, auf eine Zahl von Stellen in dem Senate dieser freyen Stadt»; eine kurze Darstellung des Verhältnisses der Sache in Beziehung auf die bey der hohen Bundesversammlung eingereichten Beschwerdeschriften der adelichen Gesellschaften vor, und sieht der weitern hohen Entscheidung entgegen.

Nro. 128. Der Freyherr Franz Bodeck von Elgau als Spezial-Bevollmächtigter der Intestat-Erben des verlebten Deutsch-Ordens Commandeurs zu Nürnberg, Wilhelm Baptista Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden zu Rappolsweyler: überreicht eine Vorstellung und Reklamation, dessen Pensions-Rückstände betreffend.

Nro. 129. Mehrere Bürger der freyen Hansestadt Bremen: bitten in ihrer unglücklichen Lage um Schutz und Schirm, und daß ihnen sofort die freye und offene Betreibung ihrer Profession erlaubt werde.

Nro. 130. Johann Nikolaus Herrlein, Königlich Baierischer Hofrath und gewesener Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär in Regensburg: bittet wiederholt um eine gnädige Entschließung auf die bereits eingereichte Vorstellung.

Nro. 131. Hänle Hachenburger, jüdischer Handelsmann und dessen Geschwister in Darmstadt: bitten, ihnen nach vorhergegangener Untersuchung zu der so gerechten Forderung von 4200 fl., an das Großherzogliche Haus Hessen gnädig zu verhelfen.

Nro. 132. Samuel Heinrich Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet

Digitized by Google

wiederholt um die hohe Vermittlung und Verfügung, wegen des zu constituirenden Ober-Appellations-Gerichts der freyen Städte.

Nro. 133. Philipp von Bostel, ehemaliger Kammergerichts-Advokat und Prokurator in Wetzlar: bittet, ihm die bewilligte und noch zu bewilligende Pension nicht zu entziehen, sondern gleich den übrigen Advokaten und Prokuratoren huldvoll genießen zu lassen.

Nro. 134. Franz Otto in Darmstadt: überreicht ein Promemoria in Betreff der von ihm verfaßten, die wahre christliche Religion betreffenden Schriften, und deren Verbreitung durch die Vermittlung der hohen Bundes-Versammlung.

Nro. 135. Schreiber und Reinwald, Bevollmächtigte einer Anzahl Westphälischer Domainenpächter und Käufer im Herzogthum Braunschweig, dermalen in Frankfurt: bitten um Verwendung wegen eines Restitutoriums für einige Domainenkäufer im Braunschweigischen.

Nro. 136. Christian Wilhelm Augar in Frankfurt: legt mit Beziehung auf die bereits eingereichte Abhandlung über das Kriegswesen, noch einige Bemerkungen zur gnädigen Würdigung vor.

Nro. 137. Ignatz Goll, Licentiat und Advokat in Frankfurt: bittet als Anwald und in Auftrag der Zehendpflichtigen Gemeinde-Mitglieder zu Offleben, der Ackerleute Bockmann und Consorten, gegen das Herzoglich Braunschweigische Geheime Raths- und Kammer-Collegium, um gnädige Aufrechterhaltung bey der, während der Königlich Westphälischen Regierung, erkauften Freyheit ihrer Ländereyen von der Zehendpflicht.

Nro. 138. Wilhelm Gustav Lynker, Großherzoglich Hessischer, Gräflich Stollbergischer Rath und Justizamtmann in Gedern: bittet, die Nachzahlung einer mit dem bezogenen Gehalt in Verhältniß stehenden Pension bis zu erlangter Anstellung für einen Zeitraum von 2 Jahren und 4 Monaten gnädigst zu verfügen.

Nro. 139. Seibt, ehemaliger Großherzoglich Frankfürtischer Einregistrirungs-Einnehmer: bittet mit Beylage einer Denkschrift, um gnädige Beschleunigung und Entscheidung seiner Pensions-Angelegenheit.

Digitized by Google

Drey und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27sten März 1817.

(Inhalt. §. 126. Beyträge von Hamburg, Braunschweig und den Niederlanden zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 127. Erklärung des Königlich Niederländischen Hofes über die transrhenanische Sustentationssache, und Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten darüber. §. 128. Pensionsgesuch des Domvikar Schick zu Worms. §. 129. Verfügungen der Königlich Niederländischen Regierung, die ihr überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend. §. 130. Pensionsgesuch des Kaufhausmeister Horix zu Maynz. §. 131. Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, die Belohnung früherer Kaiser und Reich geleisteter Dienste betreffend. §. 132. Wiederholtes Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, um Aufhebung der den Besitzstand verletzenden Rathsverordnung vom 8. Juny 1816. und Fristgesuch des Senats der freyen Stadt Frankfurt zur Beybringung seiner Gegenäußerungen die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse der Israeliten betreffend. §. 133. Rheinpfälzisches Pensionswesen. §. 134. Vorstellung des Lieutenant Höhmann, wegen seiner Entlassung aus Kurhessischem Militärdienste. §. 135. Gesuch des Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Wöllwarth, die Einrückung in die landcommenthurliche Competenz der Balley Sachsen, und seine Pension betreffend. §. 136. Vortrag und Umfrage über die Reklamationen der Königlich Westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. §. 137. Einreichungs-Protokoll. §. 138. Aussetzung der Sitzungen bis zum 28. April.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte und Staats-Minister, Freyherr von Marschall.

Digitized by Google

§. 126.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Präsidium zeigt an: daß die freye Hansestadt Hamburg zur Sustentation des Kammergerichts-Personals ein halbes Kammerziel angewiesen habe, unter dem Vorbehalte ihrer Ansprüche auf eine verhältnißmäßige Herabsetzung bey künftigen Beyträgen.

Nicht minder giebt der Königlich Hannöverische, Herzoglich Braunschweigische Herr Gesandte von Martens zu Protokoll: daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Vorschuß im Betrage eines halben Kammerziels bewilligt habe.

Endlich erklärt der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, angewiesen zu seyn, zur Hülfe der kammergerichtlichen Personen, ohne alle Folgerung für die Zukunft, die Bewilligung seines Königlichen Hofes von ein tausend Gulden holländisch anzuzeigen, und die Auszahlung ohne Verzug zu bewirken.

§. 127.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens: giebt der Versammlung Kenntniß von einer an dieselbe gerichteten Note des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, vom 20ten d. M., worin letzterer die Erklärung des Königs der Niederlande in der transrhenanischen Sustentations-Sache mittheilt, nach welcher Se. Majestät auf den Termin vom 1ten Juny 1816., von welchem an erst die Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft auf dem linken Rheinufer an die neuen Länderbesitzer übergehen könne, beharret, den frühern Uebernahme-Termin verweigert und sich dabey besonders auf die Worte des 15ten Artikels der Bundesakte, auf die Aeußerungen der vier Höfe von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden in der Note ihrer Gesandten vom 29ten August 1815., so wie auf den lauten Beyfall der Bundesversammlung bezieht, mit welchem sie die frühere Erklärung Sr. Majestät in dieser Angelegenheit aufgenommen habe.

Digitized by Google

Der Herr Referent umgeht in dem hierauf erstatteten Vortrage, sich in eine neue Diskussion darüber einzulassen und auszuführen, daß die Worte des 15ten Artikels der Bundesakte für den König der Niederlande, der Geist derselben aber für die Bundesversammlung spreche, und daß eine auf diesen gestützte Interpretation desselben kein neues Gesetz sey; daß die Note der Gesandten der vier Höfe, deren Hauptzweck schleunige Uebernahme der Pensionen in einem Zeitpunkte gewesen wäre, wo gar kein Streit mehr möglich geschienen habe, den Beschlüssen der Bundesversammlung habe weder vorgreifen können noch sollen, und daß endlich der ausgesprochene Dank der letztern der bereitwilligen und beschleunigten Erklärung des Niederländischen Hofes, nicht aber dem ausgedrückten Termine, gegolten habe.

Diese Königliche Erklärung betreffe übrigens, wie sehr zu bedauern sey, ausschließend die Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Lüttich, welche ein Jahr lang ohne Pension bleiben würden; auf die Beschlüsse der Bundesversammlung selbst habe dieß keinen Einfluß; sie werde mit den Pensionisten auf den 1ten Juny 1815. abschließen, und das was seitdem bezahlt worden sey, zur Deckung der bis zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Rückstände verwenden müssen. Den Doppelt-Präbendirten in Deutschland könne keine weitere Zahlung zugemuthet werden; den Bestimmungen des 15ten Artikels der Bundesakte sey von ihnen Genüge geleistet worden; die meisten hätten ihre Zahlungen fortgesetzt, um die Pensionisten vor dem Hungerstode zu schützen, und der Umstand, daß die von ihnen geleisteten Zahlungen auf die früheren Rückstände hätten berechnet werden müssen, sey kein Grund, welcher den König der Niederlande von der Verbindlichkeit befreye, einen sehr kleinen Theil der Revenüen des Landes, seit der Zeit, daß er sie bezogen habe, zur dürftigen Versorgung der Pensionisten, deren die meisten zugleich seine Unterthanen seyen, zu verwenden.

Der Herr Referent fügt noch die Bemerkung bey, daß in dieser Weigerung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein neuer Grund zu dem dringenden Wunsche liege, daß die ganze Deckung der Pensionisten bis zum 1ten Juny 1815., wozu Se. Majestät der König von Preußen bereits einen beträchtlichen Vorschuß habe veranstalten lassen, baldmöglichst zu Stande kommen möge, damit die ihnen zugemuthete Entbehrung desto leichter von ihnen ertragen werden könne.

Digitized by Google

Ein Auskunftsmittel gegen diese Entbehrung einer Jahrs-Pension wisse der Herr Referent kaum vorzuschlagen; und wenn der Königlich Niederländische Hof anführe, daß hier von seiner Großmuth nicht die Frage seyn könne, weil diese Pensionen künftig nicht aus der Civil-Liste, sondern aus der Staatskasse flössen, so könne davon noch weniger für die deutschen Fürsten die Rede seyn, weil die Beyträge nicht aus ihren Staatskassen, sondern aus dem Beutel von Privatpersonen geleistet worden seyen, welche, obgleich doppelt präbendirt, sich epochenweise in einer bedrängtern Lage, als die Pensionisten selbst befunden hätten, und gleich von Anfange, wider alle Billigkeit, zu diesen Zahlungen angehalten worden seyen.

Nur folgender Ausweg scheine dem Herrn Referenten annehmbar: die Pensionirung der Bischöfe von Lüttich und Basel sey nicht auf die überrheinische Sustentationskasse gelegt, sondern es sey in dem §. 75. des Reichsdeputations-Abschiedes bestimmt worden, daß sie von den Fürst-Bischöfen auf dem rechten Rheinufer, welche zwey oder mehrere Bisthümer besessen hatten, bezahlt werden sollten, und daß namentlich zur Pensionirung des Bischofes von Lüttich, die auf zwanzig tausend Gulden sich belaufen habe:

1)	Trier von seiner Pension für Augsburg dem von Lüttich . . .	6,000 fl.
2)	Würzburg wegen Bamberg	3,000 »
3)	Württemberg wegen Ellwangen	2,000 »
4)	Hildesheim und Paderborn (von beyden zur Hälfte)	4,000 »
5)	Regensburg wegen Freisingen	2,000 »
6)	Regensburg wegen Berchtoldsgaden	2,000 »
7)	Constanz und Worms	1,000 »
		20,000 fl.

bezahlen sollten; diese Zahlungen seyen unmittelbar und nicht von der Sustentationskasse erfolgt; sie beruhten aber auf dem nämlichen Grundsatze, und auch auf sie könne angewendet werden, daß die Verbindlichkeit dazu mit dem 1. Juny 1815. aufhöre. Die meisten davon seyen bereits auf die Fürsten selbst gefallen, und wenn diese sich entschlössen, diese Zahlungen bis zum 1. Juny 1816. fortzusetzen, oder falls sie schon geleistet seyen, nicht wieder zurückzufordern, so würde dadurch für die Domherren und Dienerschaft ein Theil des Abgangs gedeckt werden können,

Digitized by Google

besonders da der Herr Bischof von Lüttich für seine Person schon so milde von Sr. Majestät dem König der Niederlande behandelt worden sey, daß er auf diese fernere Zahlung weder einen Anspruch machen werde, noch könne; vielleicht würde sich alsdann der König der Niederlande entschließen, den weitern Abgang zu decken.

Darüber könne aber die Bundesversammlung nichts beschließen, sondern nur an ihre Höfe berichten; vorher müsse man jedoch versichert seyn, daß dieser Antrag zum Zwecke führe. Dieses würde alsdann ein neues schönes Beyspiel seyn, daß die deutschen Regierungen lieber unverbindliche Anstrengungen selbst übernähmen, als ungerecht gegen den Beutel ihrer Unterthanen zu seyn, und daß sie nicht aufhörten, warmen Antheil an dem Schicksale ihrer Pflegebefohlenen zu nehmen, selbst wenn diese ihrer Pflege schon entzogen seyen.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Martens wurde unter Z. 49. dem Protokolle beygelegt.

Der Königlich Niederländische Herr Gesandte: erkannte dankbar die Bemühung und das tiefe Einsehen des Herrn Referenten in dieser Sache, insbesondere die Fürsorge für die baldige Befriedigung der Lütticher für das Vergangene; und sprach die Beförderung von allen Seiten angelegentlich an. Den Vorschlägen zu einer Erleichterung für die Zwischenzeit von 1815—1816., lasse er einstweilen ihren Gang, mit dem Vorsatz, seinen Hof davon zu unterrichten.

Ein anderer Ausweg sey vielleicht in der strengern Entrichtung der Schuldigkeit der Doppelt-Präbendirten, bis zur Mitte von 1815., zu finden.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Das bedauerungswürdige Schicksal der auf die transrhenanischen Sustentationskasse bisher angewiesenen Geistlichen und Diener den betreffenden Höfen zu empfehlen.

§. 128.

Pensionsgesuch des Domvikar Schick zu Worms.

Ebenderselbe trägt das bey der transrhenanischen Sustentationskommission eingereichte Gesuch des Domvikar Schick zu Worms, um Wiedereinsetzung bey der überrheinischen Sustentationskasse in den Genuß der ehemals von ihm bezo-

Digitized by Google

genen jährlichen 300 fl. vor. Aus den Akten ergebe sich, daß der Bittsteller wirklich bis zum Jahre 1811. jährlich 300 fl. erhalten habe; da er aber damals auf französisches Gebiet zurückzukehren gewünscht, und dadurch sich in den Fall gesetzt habe, seine ganze Pension zu verlieren, so habe er sich gleich einigen andern, mit der Kasse dahin verglichen, daß er gegen Aufopferung eines Drittheils seiner Pension, die Erlaubniß auf das linke Rheinufer zu ziehen erhalten hätte. Da nun gegenwärtig der Grund dieses Abzuges wegfalle, so verlange er die Wiedereinsetzung in den Genuß der frühern Pension.

Der Herr Referent bemerkt: Die Sustentationskasse habe sich strenge an den Grundsatz halten müssen, die Pensionen nur in der Art, wie sie bisher aus der Kasse bezahlt worden seyen, zu überweisen; sie könne gegenwärtig keine Erhöhung vornehmen, und er glaube daher, sich auf den Antrag beschränken zu müssen, dem Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten, diese aus den Akten gezogenen Umstände mit dem Ersuchen vorzulegen, die Bitte des Domvikar Schick, um billige Erhöhung seiner Pension, bey seinem Hofe zu unterstützen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten wurde hierauf

beschlossen:

Daß der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte zu ersuchen sey, die Bitte des Domvikar Schick um billige Erhöhung seiner Pension, bey seinem Hofe zu unterstützen.

§. 129.

Die an die Königlich Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte giebt zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise sich bemüht, den ehrwürdigen Herrn Fürstbischof von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Eben so hat mein Königlicher Hof wegen des Zahlungsfußes der Pensioniten des Hochstiftes Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem

Digitized by Google

hin auch wegen der Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dumont zu Stablo unter dem 9ten d. M. den Beschluß gefaßt, daß nach ausgedrückten Wünschen nicht bloß die wirkliche Leistung der Sustentationskasse, sondern die ebenwohl in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entsagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudizirlich waren.

Die Pension des empfohlenen geheimen Raths Berthonier insbesondere ist auf 1900 fl. festgesetzt, vorbehaltlich ihn nach Ermessen im Dienste des Staats anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816. an verstanden, und die Staatskassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy, werden sich an meine Königliche Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) Den betreffenden Individuen hiervon Kenntniß zu geben.

§. 130.

Bitte des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz, um Anweisung seiner Pension.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: trägt das Gesuch des Kaufhausmeister Horix zu Mainz, um Anweisung seiner Pension vor. Derselbe erwähnt: es lasse sich aus der sehr verworrenen Vorstellung des Bittstellers bloß ersehen, daß er eine ihm zuständige Pension nicht genieße, sich daher bey seinem hohen Alter und nach vielen Dienstjahren in Dürftigkeit befinde, und um Entscheidung rücksichtlich dieser Pension bitte.

Digitized by Google

Da aber Bittsteller, seiner Angabe nach, ein Mainzer Lokaldiener sey, folglich von dem neuen Landesherrn seine Pension zu beziehen haben würde; so trägt der Herr Referent, mit Hinweisung auf einen in der fünften vorigjährigen Sitzung vorgekommenen ähnlichen Fall des Mainzischen Renten-Assessors Mella, darauf an, denselben mit seinem Gesuche an seinen jetzigen Landesherrn, den Großherzog von Hessen Königliche Hoheit um so mehr zu verweisen, als aus der Eingabe nicht ersichtlich sey, ob Bittsteller dasselbe bey der gegenwärtigen Landes-Regierung bereits angebracht habe.

Unter allgemeiner Beystimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß Bittsteller an seinen jetzigen Landesherrn zu verweisen sey.

§. 131.

Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, die Belohnung früherer Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteter Dienste betreffend.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, betreffend die Belohnung früherer Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteten Dienste (s. Einreichungs-Protokoll Z. 75. v. J. 1817). Derselbe weiset nach, daß es sich hier um eine Forderung an das vormalige deutsche Reich, aus der Zeit des 30jährigen Krieges handle. Für tapfere und mannhafte Vertheidigung der Stadt Constanz im Jahr 1633. gegen den schwedischen Feldmarschall Horn, und die Stadt Lindau 1647. gegen den General Wrangel sey dem Ur-Aelter-Vater des Herrn Fürsten (Grafen Maximilian Wilibald) durch hofkriegsräthliches Dekret vom 17. November 1635. eine Belohnung von 40,000 fl. ausgesetzt, und diese anfänglich auf die Freyburg-Oepfingischen Güter, späterhin aber, unter Sanktionirung mittelst Kaiserlichen Dekrets, auf andere «sichere Reichsmittel» angewiesen worden. Ein späteres allerhöchstes Dekret vom 15. May 1647. habe zu den 40,000 fl. noch 30,000 fl. zu einiger Entschädigung der von dem Feinde auf den Gütern des Grafen angerichteten Verheerungen hinzugefügt, ihm in Allem also 70,000 fl. angewiesen und

Digitized by Google

zwar, wie es in dem Dekrete heiße: « aus allerhand künftigen extraordinairen « Reichsmitteln zu entrichten ». Der Graf habe sich nach dem westphälischen Friedensschlusse bey mehreren Gelegenheiten selbst, jedoch vergeblich darum gemeldet, seine beyden Söhne und späteren Deszendenten seyen in ihren Bemühungen nicht glücklicher gewesen, und eine zuletzt 1802. bey der Reichsdeputation zu Regensburg eingereichte Denkschrift habe ebenfalls keinen bessern Erfolg gehabt. Der Reklamant glaube bey der Bundesversammlung diese Forderung in Anregung bringen zu können, erklärt aber zugleich, obwohl dieselbe gegenwärtig nach 169 Jahren die bedeutende Summe von 699,287 fl. abwerfe, dennoch nur 140,000 fl. ansprechen zu wollen, und bittet, diese Summe gleich andern Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung, zu übernehmen.

Der Herr Referent bemerkt: wenn die vorige Reichsverfassung in der ganzen Reihe von Jahren, seit dem westphälischen Frieden, dem Kaiser und Reiche die Mittel nicht dargeboten habe, eine bloß im Allgemeinen zugesicherte Belohnung für tapfere Thaten in Erfüllung zu bringen, so sey wohl unverkennbar, daß diese in der neuesten Zeit und unter ganz veränderten Verhältnissen um so weniger Statt finden könne; und es lasse sich wohl schwerlich behaupten, daß der jetzige deutsche Bund irgend eine Verbindlichkeit habe, dergleichen Forderungen zu befriedigen. Eben so sehr möchte es aber bey der jetzigen Lage an den Mitteln fehlen; es möchte daher bestimmt auszusprechen seyn, daß der Reklamant mit dieser völlig unzulässigen Forderung von der Bundesversammlung abgewiesen werde.

Der Vortrag wurde unter Z. 50. beygelegt und unter allgemeiner Beystimmung zu der Ansicht des Herrn Referenten

beschlossen:

Daß Reklamant mit dieser Forderung, als völlig unzulässig und nicht hieher gehörend, von der Bundesversammlung abzuweisen sey.

Digitized by Google

§. 132.

Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend; auch Fristgesuch des Senats dieser freyen Stadt, zu Beybringung seiner Aeusserung in erwähnter Angelegenheit.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den Eingaben Z. 85. und 126. dieses Jahres und zwar:

1) von der neuern Vorstellung der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend; und

2) dem Fristgesuche dieser freyen Stadt, in erwähnter Angelegenheit.

Der Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, trägt in dieser Absicht vor: in der angezeigten Vorstellung rufe die israelitische Gemeinde die Verfügungen des Bundestags in Folge des Beschlusses an, der auf ihre erste zum Vortrage gekommene Vorstellung in der 13ten Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt worden sey. In Beziehung auf diese Vorstellung, so wie auf die bekannten ministeriellen Einschreitungen von Oesterreich und Preußen, vom 13. und 8. November 1815., seyen Reklamanten der Meynung: « Daß der einstweilige Schutz der Israeliten bis zu erfolgter definitiven Entscheidung über ihre Verhältnisse nicht erst zugleich mit dieser definitiven Entscheidung selbst eintreten, oder auf irgend eine Weise von derselben abhängig gemacht werden könne. » Sie bäten demnach: « Daß der Senat möge angewiesen werden, nach Lage der Umstände, und dem Artikel 16. der Bundesakte gemäß, ohne längern Aufschub, die gegen die Israeliten vorgenommenen Besitzentsetzungen und Besitzstörungen, und insonderheit die noch immer nicht zurückgenommene Rathsbekanntmachung vom 8. Juny 1816., förmlich aufzuheben ».

Insbesondere verbänden Reklamanten damit den Antrag, daß, wenn von der freyen Stadt Frankfurt dem Vernehmen nach, eine Fristverlängerung bey der Bundesversammlung deßhalb nachgesucht werden sollte, solche nur auf die Bedingung zugestanden werden möchte, den Besitzstand der bürgerlichen Rechte der jüdischen Gemeinde, wie er vor jener beschränkenden Verordnung des Senats vom 8. Juny 1816. Statt gefunden habe, wieder herzustellen. »

Digitized by Google

Anderer Seits führe der Senat der freyen Stadt in seiner Vorstellung an die Bundesversammlung vom 20. März an: der Gegenstand, von welchem es sich hier handle, sey in mehr als einem Betracht von einem nicht kleinen Umfange. Er sey für das gemeine hiesige Wesen, vielleicht auch für andere Bundesstaaten, so folgenreich, daß es bis jetzt die Möglichkeit überschritten habe, die Sache auszugleichen, oder eine ganz erschöpfende Aeußerung abzugeben; besonders da die hiesigen Verfassungsgesetze eine umständlichere Verfahrungsweise vorschrieben als jene, welche in monarchischen Staaten erforderlich sey; « daneben könnten die Juden nicht über die mindeste Bedrückung klagen ». Er dürfe sich daher mit der Hoffnung schmeicheln, man werde sein Stillschweigen nicht einem Mangel an verehrungsvollen Gesinnungen gegen die Bundesversammlung beymessen und ihm zugleich diejenige Nachsicht gönnen, welche die Wichtigkeit der Sache und die ihm obliegende Vorsorge für das hiesige gemeine Wesen erheischen, während er selbst eine Erledigung sehr wünsche.

Der Herr Referent äußert: Seit dem 19. Februar, folglich seit mehr als einem Monate, sey der der Stadt eingeräumte Termin zu ihrer Aeußerung ohne irgend eine Erwiederung von ihrer Seite abgelaufen; die Bundesversammlung müsse daher sehr ungern bemerkt haben, daß ihr gerechtes Verlangen und ihre Erwartung von Seite der freyen Stadt unerfüllt geblieben wäre, und zwar in einer Sache, in welcher nöthigen Falls ihre richterliche Entscheidung ferner werde eintreten können. Es sey daher eigentlich bloß die zweckdienliche Verfügung dazu in der Art vorzuschlagen gewesen, wie sie das Ansehen der Versammlung und dessen Aufrechthaltung erfordern dürften, wenn gegenwärtig nicht die erwähnte Vorstellung der Stadt eingegangen wäre.

Obschon nun in derselben keineswegs bestimmt angezeigt werde, was inzwischen in dieser Sache geschehen und etwa vorgearbeitet worden sey; so scheinen dem Herrn Referenten dennoch die von Seite der Stadt, als eines Bundesmitgliedes, dieser Versammlung gemachten Versicherungen, daß sie sich ferner mit Ausgleichung dieser Sache ernstlich und anhaltend beschäftigen wolle, die billige Berücksichtigung dieser Bundesversammlung dahin in Anspruch zu nehmen, daß der Stadt zu ihrer bestimmten Erklärung ein weiterer Termin von etwa 6 bis 8 Wochen zugestanden werde. In diesem Fall nun sey, nach Dafürhalten des Herrn Refe-

Digitized by Google

renten, kein hinreichender Grund vorhanden, um wie die israelitische Gemeinde es angesucht habe, ihre vor dem 8. Juny v. J. bestandene Lage vorläufig herzustellen, oder von der Einleitung des ersten Beschlusses der Bundesversammlung abzuweichen.

Der Vortrag des Herrn Referenten wurde unter Z. 51. beygelegt und unter Zustimmung zu seinem Vorschlage

beschlossen:

Daß dem Senate der freyen Stadt Frankfurt zur Eingabe seiner Erklärung auf die Denkschrift der israelitischen Gemeinde dahier, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, weiterer Termin von sechs Wochen zu ertheilen sey.

§. 133.

Rheinpfälzisches Pensionswesen betreffend.

Ebenderselbe, legt vor:

1) Das Z. 42. d. J. eingekommene Gesuch des rheinpfälzischen Hofkammer-Kanzlisten Schmidtdiehl zu Mannheim, um Vervollständigung seines Quiescenten-Gehaltes, für das Verflossene sowohl als das Zukünftige, vom Jahr 1801. angefangen, und äußert: Supplikant, im Genusse einer Pension von 400 fl., glaubt, daß ihm etwa 692 fl. zukämen. Aus der Vorstellung sey bloß der Umstand bemerkenswerth, daß er bereits am 1. Februar 1801. mit 400 fl. in den Quiescenten-Stand gesetzt worden sey, folglich auch nur mit einer solchen Pension habe angewiesen und übernommen werden können, als 1803. die Rheinpfalz den damaligen Kurfürstlichen und Fürstlichen Häusern, Baden, Hessen, Nassau und Leiningen zugetheilt worden sey. Der von dem Bittsteller angeführte Umstand, daß nach der Kurbaierischen Verordnung vom 9. November 1800. für das rheinpfälzische Landes-Commissariat, ihm wenigstens 500 fl. gebührt hätten, lasse sich eben so wenig ausmitteln, als dessen Beurtheilung hieher gehöre, da bloß die von dem Reichsdeputations-Schlusse oder in seiner Gemäßheit festgesetzten Pensionen unter der Garantie des Bundes gestellt

Digitized by Google

seyen. Der Referent glaube daher, daß der Bittsteller mit allen seinen weitern Ansprüchen sich an seinen Landesherrn zu wenden habe, er folglich von der Bundesversammlung mit seinem Gesuche abzuweisen sey.

2) Das Gesuch der Magdalena Ziegler, Wittwe des verstorbenen Rheinpfälzischen Kriegsregistrators Ziegler; wegen des ihr theilweise von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz entzogenen Pensionsgehalts, und Schadloshaltung für das Verflossene, und Sicherstellung für die Zukunft.

Nach Inhalt dessen, bemerkt der vortragende Herr Gesandte, nehme Bittstellerin nach einer Baierischen Verordnung v. J. 1802. rücksichtlich der Pensionen der Wittwen und Staatsdiener, noch eine Pension von 150 fl. für sich und 30 fl. für das lebende Kind bis zum 20sten Lebensjahre in Anspruch, und als Wittwe des 1808. verstorbenen Rheinpfälzischen Pensionisten Ziegler, welcher an die jetzigen Besitzer der Rheinpfalz verwiesen worden sey, fordere sie nunmehr diese Pensionen von den respektiven Landesherren. Dabey führe sie an, daß von Baden ihr eine Pension von 100 fl. und von 20 fl. für ihr Kind richtig bezahlt werde. Der Herr Referent hält dafür: die angesprochene Pension möchte nach der Baierischen Verordnung der Wittwe wohl zukommen; nur frage sich, ob die neuen Besitzer der Rheinpfalz gehalten seyen oder übernommen, hätten die Wittwengehalte in der von Baiern festgesetzten Art für die überwiesenen Rheinpfälzischen Diener zu bezahlen. Dieses könne nur zwischen den neuen Landesherren, und in Gemäßheit der eingegangenen Verabredungen auszumitteln seyn; da übrigens der Reichsdeputations-Schluß darüber nichts festsetze, so dürfte die Bittstellerin an ihren Landesherrn zu verweisen seyn.

3) Das Gesuch der Wittwe Holzer gleichen Inhalts (J. 52. d. J.). Der Herr Referent erwähnt, daß dieser Fall von derselben Art, wie der vorhergehende sey, die Bittstellerin also ebenfalls an den Landesherrn zu verweisen wäre.

Digitized by Google

Der Vortrag wurde hier unter ℨ. 52. beygelegt, und unter Beystimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten

beschlossen:

Daß die Supplikanten mit ihren Pensionsgesuchen an ihre Landesherren zu verweisen seyen.

§. 134.

Vorstellung des Lieutenant Höhmann, wegen Entlassung aus Kurhessischem Militär-Dienste.

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg trägt vor: die Vorstellung des Lieutenant Höhmann wegen Entlassung aus Kurhessischem Militärdienste, und erwähnt, Bittsteller gebe an, er habe einen Officier, welcher eine goldene Uhr entwendet, angezeigt, nachdem er vorher von dem sämmtlichen Officier-Corps auf der Parade des von ihm gegebenen Ehrenwortes, dieses nicht anzugeben, entbunden worden sey. Wider den deßhalb gegen ihn verfügten Arrest und Befehl, seinen Abschied zu fordern, habe er bey dem General-Kriegs-Collegium geklagt, welches ihn auch nach angestellter Untersuchung, für unschuldig erklärt habe. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst hätten jedoch dieses Erkenntniß verworfen. Er bitte daher um strenge Untersuchung seiner Sache, und im Falle seiner anerkannten Unschuld, um die Verfügung, daß Seine Königliche Hoheit ihm seine gekränkte Ehre wieder gebe.

Der Herr Referent hält dafür, diese unbescheinigte und unvollständige Vorstellung sey zweifelsohne dadurch veranlaßt, daß der Bittsteller seine Entlassung aus Kurhessischem Dienste, die er hätte fordern sollen, aber nicht fordern wollen, dennoch erhalten habe. Jede weitere Ausführung sey übrigens überflüssig, da der Gegenstand nicht an die Bundesversammlung gehöre, und er trage daher an, daß Bittsteller mit seinem hieher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen sey.

Mit allgemeiner Beystimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß Bittsteller mit seinem hieher nicht gehörigen Gesuche abzuweisen sey.

Digitized by Google

§. 135.

Reklamation des deutschen Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Wöllwarth,

1) Um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritter und Commenthur der Balley Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz; dann

2) Um Erledigung seines frühern Gesuches wegen Festsetzung seiner Pension.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die neuesten Reklamationen des deutschen Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Wöllwarth:

1) Um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch lebenden Ritter und Commenthur der Balley Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz: dann

2) Um Erledigung seines frühern Gesuches, wegen Festsetzung seiner Pension.

Der Herr Referent führt an: bereits in der zwölften vorigjährigen Sitzung seyen die Pensionsgesuche des nun verstorbenen Landcommenthurs Freyherrn von Münchhausen und des Commenthurs Freyherrn von Wöllwarth vorgekommen, und es sey darauf beschlossen worden, sie anzunehmen, und über die vorgekommenen zweifelhaften Fragen Instruktionen zu verlangen.

In der gegenwärtigen Vorstellung Z. 95. v. J. 1817. begehre Freyherr von Wöllwarth, als einziger noch lebender Ritter in die landcommenthurliche Competenz vorzurücken. Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf den 15ten Artikel der deutschen Bundesakte, und auf den durch ihn auch für die Mitglieder des deutschen Ordens als gültig erklärten 53ten Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, wo das Ascendenzrecht derjenigen Domicellaren, welche schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen hätten, festgesetzt sey. In Verbindung mehrerer für sein Gesuch sprechender Billigkeitsgründe, schließe er mit der Bitte, daß ihm als einzigen noch lebenden Mitgliede der Balley Sachsen:

1) Die ihm als Commenthur der gedachten Balley zustehende Pension, in so ferne sie noch nicht vollständig entrichtet worden sey, von Michaelis 1808.

Digitized by Google

an, bis zum Absterben des Landescommenthurs Freyherrn von Münchhausen nachgetragen; sodann

2) Von diesem Zeitpunkte an die landcommenthurliche Competenz verabfolgt werde.

Der Herr Referent ist der Meynung, daß obgleich aus dem zweyten Theile dieses Gesuches nicht erhelle, daß Bittsteller sich zuförderst an die Herzoglich Braunschweigische Regierung gewandt habe; so möchte doch, wegen des offenbaren Zusammenhanges dieser Sache mit dem in der 12ten vorigjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse, die gegenwärtige Reklamation anzunehmen, darüber Instruktion einzuholen und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, ein Beschluß zu fassen seyn.

In Bezug auf die wieder vorgelegte Eingabe des Bevollmächtigten des Freyherrn von Wöllwarth, Dr. Alef, Z. 115. äußerte der vortragende Herr Gesandte, daß da derselbe bloß die in der 12ten Sitzung vorigen Jahrs, vorbehaltene Schlußnahme auf dessen frühere Pensions-Reklamation in Erinnerung bringe, nichts anders erübrige, als daß die noch ausstehenden Instruktionen von den betreffenden Gesandtschaften nachgesucht würden.

Der Vortrag des Herrn Referenten ist unter Z. 53. beygelegt, und unter einhelliger Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß über die neueste Reklamation des Freyherrn von Wöllwarth Instruktion einzuholen, und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, hierauf Beschluß zu fassen, die noch ausstehenden Instruktionen über die Pensionirung der deutschen Ordens-Mitglieder überhaupt aber bey diesem Anlasse in Erinnerung zu bringen seyen.

§. 136.

Die Reklamationen Kurhessischer Domainenkäufer, die Aufrechthaltung der unter der Königlich Westphälischen Regierung statt gehabten Domainenkäufe im Kurfürstenthume Hessen betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die unter den Nummern 4. 6. 7.

Digitized by Google

von 1816, und 9. 26. 27. 62. 70. 108. von 1817. eingereichten Vorstellungen der Domainenkäufer im Kurfürstenthum Hessen.

Der Herr Referent erörtert, daß diese Reklamationen durch eine Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814. veranlaßt worden seyen, welche alle während der feindlichen Besetzung der Kurhessischen Lande, vorgegangenen Veräußerungen und Verschenkungen der Kurfürstlichen Kammergüter und Gefälle, nicht weniger die mit solchen Gütern und Gefällen vorgegangenen Vererbleihungen, ingleichen die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Leistungen, ohne Unterschied für null und nichtig erkläre, und der Kurfürstlichen Rentkammer befehle, die auf solche Art entzogenen Güter und Gefälle sofort zusammenzubringen, und ohne auf den Widerspruch der Inhaber zu achten, sich in den Besitz derselben zu setzen. Zugleich seyen diese letztern aufgefordert worden, sich in diesen Stücken den Verfügungen der Kurfürstlichen Rentkammer zu unterwerfen, ohne unter dem Vorwand bezahlter Kaufgelder oder gemachter Verbesserungen, die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern; wogegen ihnen nachgelassen worden sey, ihre allenfallsigen Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, wenn darüber keine gütliche Ausmittelung zu Stande kommen sollte, gegen die Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen.

Die Bittsteller behaupten, in dem Kurhessischen Gebiete sey unter der Westphälischen Regierung verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domainen veräussert worden, und der ganze Betrag derselben belaufe sich nicht höher, als etwa auf eine Viertelmillion Thaler. Kein einziges Gut von einiger Bedeutung sey zum Verkauf ausgeboten worden; das meiste bestehe in Zehnten, Naturalgefällen und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten, nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, abgelöst worden seyen.

Der Herr Referent macht die verschiedenen Schritte bemerklich, welche die Reklamanten vom Jahre 1814. an, zur Behauptung ihres Besitzes und der Rechtsbeständigkeit der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge gemacht haben, giebt hiernächst eine Uebersicht des Inhalts der bey der Bundesversammlung eingereichten verschiedenen Reklamationen, und erwähnt, daß Bittsteller von dem Gesichtspunkte ausgiengen, die Rechtmäßigkeit des vormaligen Westphälischen Staates und der constitutionsmäßigen, gesetzlichen Handlungen der vormaligen Westphäli-

Digitized by Google

an, bis zum Absterben des Landescommenthurs Freyherrn von Münchhausen nachgetragen; sodann

2) Von diesem Zeitpunkte an die landcommenthurliche Competenz verabfolgt werde.

Der Herr Referent ist der Meynung, daß obgleich aus dem zweyten Theile dieses Gesuches nicht erhelle, daß Bittsteller sich zuförderst an die Herzoglich Braunschweigische Regierung gewandt habe; so möchte doch, wegen des offenbaren Zusammenhanges dieser Sache mit dem in der 12ten vorigjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse, die gegenwärtige Reklamation anzunehmen, darüber Instruktion einzuholen und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, ein Beschluß zu fassen seyn.

In Bezug auf die wieder vorgelegte Eingabe des Bevollmächtigten des Freyherrn von Wöllwarth, Dr. Alef, Z. 115. äußerte der vortragende Herr Gesandte, daß da derselbe bloß die in der 12ten Sitzung vorigen Jahrs, vorbehaltene Schlußnahme auf dessen frühere Pensions-Reklamation in Erinnerung bringe, nichts anders erübrige, als daß die noch ausstehenden Instruktionen von den betreffenden Gesandtschaften nachgesucht würden.

Der Vortrag des Herrn Referenten ist unter Z. 53. beygelegt, und unter einhelliger Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß über die neueste Reklamation des Freyherrn von Wöllwarth Instruktion einzuholen, und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, hierauf Beschluß zu fassen, die noch ausstehenden Instruktionen über die Pensionirung der deutschen Ordens-Mitglieder überhaupt aber bey diesem Anlasse in Erinnerung zu bringen seyen.

§. 136.

Die Reklamationen Kurhessischer Domainenkäufer, die Aufrechthaltung der unter der Königlich Westphälischen Regierung statt gehabten Domainenkäufe im Kurfürstenthume Hessen betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die unter den Nummern 4. 6. 7.

Digitized by Google

von 1816, und 9. 26. 27. 62. 70. 108. von 1817. eingereichten Vorstellungen der Domainenkäufer im Kurfürstenthum Hessen.

Der Herr Referent erörtert, daß diese Reklamationen durch eine Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814. veranlaßt worden seyen, welche alle während der feindlichen Besetzung der Kurhessischen Lande, vorgegangenen Veräußerungen und Verschenkungen der Kurfürstlichen Kammergüter und Gefälle, nicht weniger die mit solchen Gütern und Gefällen vorgegangenen Vererbleihungen, ingleichen die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Leistungen, ohne Unterschied für null und nichtig erkläre, und der Kurfürstlichen Rentkammer befehle, die auf solche Art entzogenen Güter und Gefälle sofort zusammenzubringen, und ohne auf den Widerspruch der Inhaber zu achten, sich in den Besitz derselben zu setzen. Zugleich seyen diese letztern aufgefordert worden, sich in diesen Stücken den Verfügungen der Kurfürstlichen Rentkammer zu unterwerfen, ohne unter dem Vorwand bezahlter Kaufgelder oder gemachter Verbesserungen, die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern; wogegen ihnen nachgelassen worden sey, ihre allenfallsigen Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, wenn darüber keine gütliche Ausmittelung zu Stande kommen sollte, gegen die Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen.

Die Bittsteller behaupten, in dem Kurhessischen Gebiete sey unter der Westphälischen Regierung verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domainen veräusſert worden, und der ganze Betrag derselben belaufe sich nicht höher, als etwa auf eine Viertelmillion Thaler. Kein einziges Gut von einiger Bedeutung sey zum Verkauf ausgeboten worden; das meiste bestehe in Zehnten, Naturalgefällen und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten, nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, abgelöst worden seyen.

Der Herr Referent macht die verschiedenen Schritte bemerklich, welche die Reklamanten vom Jahre 1814. an, zur Behauptung ihres Besitzes und der Rechtsbeständigkeit der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge gemacht haben, giebt hiernächst eine Uebersicht des Inhalts der bey der Bundesversammlung eingereichten verschiedenen Reklamationen, und erwähnt, daß Bittsteller von dem Gesichtspunkte ausgiengen, die Rechtmäßigkeit des vormaligen Westphälischen Staates und der constitutionsmäßigen, gesetzlichen Handlungen der vormaligen Westphäli-

Digitized by Google

schen Regierung, die Zweckmäßigkeit der stattgehabten Domainen-Veräußerungen und die Rechtmäßigkeit des darauf sich gründenden Besitzes darzulegen. Sie beriefen sich auf die von Seite der verbündeten Mächte angenommenen allgemeinen Grundsätze in Beziehung auf die Domainen-Verkäufe, und daß es unbillig sey, anders als die mit ihnen in gleichem Falle stehenden Käufer in Frankreich, Neapel, im Kirchenstaat, Sardinien, Polen, Großherzogthum Frankfurt, Hanau u. s. w. behandelt zu werden. Durch Entwickelung besonderer Gründe suchten endlich die Reklamanten auszuführen, daß in Kurhessen die Aufrechthaltung dieser Verträge dem Recht und der Billigkeit entsprächen. In letzter Beziehung erwähnten sie der Geringfügigkeit der vorgegangenen Veräußerungen, des redlichen Glaubens der Käufer und der beynahe durchaus nachzuweisenden Verwendung der Kaufgelder in den öffentlichen Nutzen, so wie einer mehr als vollständigen Entschädigung, welche die Kurhessische Regierung erhalten habe.

Nachdem hiernächst der Herr Referent aus den eingekommenen Reklamationen eine Uebersicht der vornehmsten, auf dem Kurhessischen Gebiete stattgehabten Domainen-Verkäufe gegeben hatte, führt derselbe noch besonders, in Bezug auf die Behauptung der Supplikanten, einer vorhandenen mehr als vollständigen Entschädigung für die veräußerten Kurhessischen Domainen die Versicherung derselben an, daß dem Staatsvermögen durch das unter der Zwischenregierung auf Kurhessischem Gebiete neu erworbene und in Staatseigenthum verwandelte Grundeigenthum, ein mehr als doppelter ja dreyfacher Ersatz zu Theil geworden; übrigens auch, wenn die Kurhessische Regierung die unter der Westphälischen gemachten Ankäufe sich zueignen und für gültig annehmen wolle, es der Gerechtigkeit gemäß sey, auch die unter dieser Regierung gemachten Verkäufe für rechtsbeständig anzuerkennen.

Die Bitte der Reklamanten sey demnach dahin gerichtet, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der in dem vormaligen Königreiche Westphalen, und namentlich in dem Kurhessischen Gebiete, statt gehabten Domainen-Veräußerung aussprechen möge.

Die Supplikanten hielten die Bundesversammlung hierzu für befugt, weil die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen durchaus nothwendig sey, wenn nicht ein Theil der Bundesstaaten in einem ungewissen

Digitized by Google

Rechtszustande bleiben solle, weil was in dieser Hinsicht die Wiener Congreßakte nicht bestimmt habe, nun von der Bundesversammlung ersetzt werden könne, und an sie verwiesen sey, und weil endlich die Bittsteller, denen alles rechtliche Gehör versagt werde, keine andere Zuflucht wüßten, als die Vereinigung aller Bundesgenossen, welche nicht zugeben würden, daß ein Deutscher rechtlos gelassen werde.

In dem hierauf erstatteten Gutachten trägt der Herr Referent seine Ansicht in dieser Sache vor, welche im Wesentlichen in Folgendem besteht: Er finde weder in der Bundesakte, noch in der Wiener Congreßakte irgend einen berechtigenden Grund noch eine Verpflichtung für die Bundesversammlung zur Entscheidung desjenigen, was als Folge der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen, als zweifelhaft, streitig, oder von einem oder dem andern Theile als angefochten erscheine. Dem Bundestage seyen alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben; die angeführten Reklamationen seyen Klagen gegen den Landesherrn, wegen gestörten Besitzes und Eigenthums; die Ansprüche seyen gegen eine Verordnung gerichtet, welche der vom Feinde vertriebene, nachher in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr, zu erlassen allerdings berechtigt gewesen sey. Gegen diese Verordnung an und für sich komme den Landesgerichten eine Erkenntniß nicht zu; die Bundesversammlung könne sie nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe. Ein Hauptzweck des Bundes: innere Sicherheit, sey nicht gestört; es sey kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesakte gegründete Garantie eintrete, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundsatzes erklärt und festgesetzt werden müßte. Möchte auch für zweckmäßig erkannt werden, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berührten, und andere ähnliche Gegenstände und Verhältnisse dem Bunde zur Berathung, Vermittelung und selbst zur Entscheidung anheimgestellt werden, so sey darüber bis jetzt noch nichts beschlossen worden. Die provisorische Competenzbestimmung müsse dazu zuvörderst den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden.

Wenn Referent indessen den Grundsatz, aus welchem die Kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814. geflossen sey, für durchaus gegründet und unumstößlich halte; so sey er dennoch anderer Seits auch vollkommen überzeugt, daß

Digitized by Google

es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, folglich auch der Kurhessischen Verordnung, unstatthaft oder doch höchst unbillig machen würden. Besonders würde dieses der Fall seyn, wenn, nach der Behauptung der Reklamanten, der größte Theil der für veräußerte Domainen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den Nutzen des Landes verwendet worden wäre, und wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die Kurhessische Regierung habe durch die Besitznahme der von der westphälischen mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und Verbesserungen, so wie durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter, die Sache und ihren Preiß zugleich sich zugeeignet. In solchen Fällen scheine eine Ausnahme statthaft und eine rechtliche Einrede, nicht gegen die Rechtsgültigkeit, sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle wohl gegründet zu seyn, und damit sollten die Supplikanten gegen den landesherrlichen Fiskus vor der competenten Landesbehörde billig gehöret werden; im entgegengesetzten Falle entstehe für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste der Bundesakte hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes, unstreitig widerspreche.

Der Herr Referent erachtet in dieser Hinsicht dem Berufe der Bundesversammlung gemäß, ihre Ansicht der Sache zur Kenntniß der Kurhessischen Regierung zu bringen, und des Endes:

1) Den Kurhessischen Herrn Gesandten um geneigte Berichtserstattung und die Veranlassung zu ersuchen, daß den Supplikanten für den angezeigten Zweck der Weg Rechtens eröffnet werde.

2) Diese Verwendung sey übrigens den Reklamanten bekannt zu machen, zugleich auch ihnen zu gestatten, nöthigen Falls mit ihrer weitern Vorstellung einzukommen.

3) Sollte nun endlich das Vorgeben der Reklamanten richtig seyn, daß die Kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die während der feindlichen Besetzung veräußerten Domainen erhalten habe; so würde dieses zwar auch unter gewissen Umständen rechtliche Rücksicht verdienen, vorzüglich aber nebst andern Billigkeits-Gründen, die Bundesver-

Digitized by Google

sammlung bewegen können, die Käufer Kurhessischer Domainen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu milder landesväterlicher Behandlung zu empfehlen, und auch in dieser Beziehung den Herrn Gesandten um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen.

Schließlich bemerkt der vortragende Herr Gesandte, es könne der in Nr. 108. der Vorstellungen gemachte Antrag auf ein Restitutorium für die Entsetzten und auf Manutenenz für die in ihrem Besitze Bedrohten nicht berücksichtigt werden, da dieses ein processualisches Verfahren voraussetze, welches hier nicht Statt habe.

Der Vortrag wurde unter Z. 54. diesem Protokolle beygefügt.

Umfrage.

Oesterreich. Ohne vor der Hand in die Grundsätze einzugehen, aus welchen die Ansprüche der westphälischen Domainen-Käufer im Kurfürstenthum Hessen zu beurtheilen oder bey der Bundesversammlung in Anwendung zu bringen seyen, stimme Oesterreich für den Schlußantrag des Herrn Referenten, wornach der Kurhessische Herr Bundesgesandte um Berichtserstattung in der Absicht ersucht werde, damit den Supplikanten zur Ausführung ihrer Einreden gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1814. der Weg Rechtens eröffnet; auch daß denselben hievon Kenntniß gegeben werde, damit sie nöthigen Falls mit ihren weitern Vorstellungen einkommen könnten; und endlich daß diese Domainen-Käufer, (auf den Fall, daß ihr Angeben gegründet sey, wornach die Kurhessische Regierung Entschädigung für die unter der westphälischen veräußerten Domainen vorgefunden habe) der milden landesväterlichen Behandlung, von Seite des deutschen Bundes, empfohlen würden.

Preußen. Mit Vorbehalt, über die in Kurhessen in Bezug auf die Domainen-Käufe aufgestellten Grundsätze, in Gemäßheit einzuholender Instruktionen, mich näher noch zu erklären, stimme ich einstweilen ganz für die Empfehlung und Einleitung dieser Angelegenheit auf dem von dem Herrn Referenten vorgeschlagenem Wege.

Baiern und Sachsen. Da gegenwärtig über die Gültigkeit der Domainen-Käufe während feindlicher Okkupation, weder Grundsätze erörtert, noch festgesetzt worden; so finde ich keinen Anstand, die vorliegenden in Vortrag gebrach-

Digitized by Google

ten Fälle, dem Kurhessischen Bundesgesandten zur Gerechtigkeit und Milde seines höchsten Hofes, nach dem Antrage des Herrn Referenten, zu empfehlen.

Hannover. Da der in Antrag gebrachte Beschluß den Grundsatz nicht bestreitet. «Daß der Verkauf von Domainen während der feindlichen Okkupation nichtig und unverbindlich ist»; mit diesem Grundsatze aber sich gar wohl vereinigen läßt; daß

1) In einzelnen Fällen, wo nicht auf die Aufrechthaltung des Kontrakts, sondern auf eine für erweisliche Meliorationen oder versio in rem zu leistende Entschädigung angetragen wird, den Unterthanen rechtliches Gehör gegönnet werde;

2) In andern Fällen es wünschenswerth sey, daß der Herr Kurfürst, nach dem Beyspiele benachbarter Länder, mit Milde gegen diejenigen verfahren möge, welche eine besondere Schonung verdienen; der vorgeschlagene Beschluß auch, ohne eine Entscheidung der obigen Frage zu enthalten, sich darauf beschränkt, durch den Weg des Herrn Gesandten, den Unterthanen ein rechtliches Gehör in Betreff des Beweises der versio in rem und Melioramente zu verschaffen, und andere der Milde des Herrn Kurfürsten zu empfehlen; so trage ich kein Bedenken dem angetragenen Beschlusse beyzutreten.

Württemberg: wie Baiern und Sachsen.

Baden: wie Baiern und Sachsen.

Kurhessen: enthalte sich der Abstimmung.

Großherzogthum Hessen: stimmt dem Antrage des Herrn Referenten zu 1. und 3. bey.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Preußen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Ohne noch zur Zeit in Gerechtsame und ihre Würdigung einzugehen, wünsche man von Seiten Luxemburgs nach vordern Aeußerungen, daß der gerichtliche Weg in der Sache überhaupt nicht versperrt sey. Man kann von den Grundsätzen und Ueberzeugungen nicht abgehen:

1) Verfügungen, wodurch Besitz und Erwerb gestört, und wodurch confiscirt werden soll, können nicht in bloßer Willkühr stehn, so daß ohne andre Vorbereitung nur das persönliche Gewissen darüber endlich entscheide. Es ist nie in Deutschland so gewesen, und es ist schädlich, daß es nun so sey.

Digitized by Google

2) Hessische verständige Männer, als richterliche Behörde, werden vor andern zu finden wissen, was in ihrem Lande recht oder unrecht, erlaubt und vernünftig, oder sträflich sey oder gewesen sey. Und falls sie auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, werden ihnen die Quellen der Belehrung nicht entgehen.

3) Die Bundesversammlung, in dem Sinn, daß sie Deutschlands Machthaber repräsentirt, und sich bey Ihnen selbst Weisung und Hülfe erbitten kann, ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, in den sich ergebenden Fällen, zwischen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrichtungen und denen noch nicht wieder hergestellten oder angeordneten, auf irgend eine Weise die Lücke auszufüllen. Also trete ich dem Antrage bey, der Gerechtigkeit Seiner Königlichen Hoheit die Betheiligten zu empfehlen.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Oesterreich.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herr Gesandte der 15ten Stimme bezieht sich auf seinen in Umfrage gestellten Antrag.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Beschluß.

1) Den anwesenden Kurhessischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seinem höchsten Hofe von der Ansicht dieser Versammlung Bericht zu erstatten und zu veranlassen, daß den Supplikanten zur Ausführung ihrer Einrede gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1814, insonderheit der Einrede der versionis in rem, der Weg Rechtens eröffnet werde.

2) Den Supplikanten hievon Kenntniß zu geben, und ihnen zu verstatten, nöthigen Falls mit ihrer weitern Vorstellung einzukommen;

3) Auf den Fall, daß das Angeben der Supplikanten gegründet seyn sollte:
Daß die Kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die durch die westphälische Regierung veräußerten Domainen vorgefunden habe; die Käufer Kurhessischer Domainen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur milden landesväterlichen Behandlung von Seite des deutschen Bundes um so mehr zu empfehlen, als auch andere nicht unerhebliche Billigkeitsgründe hiebey in Betracht kämen; und daß gleichfalls in dieser Beziehung der Kurhessische Herr Gesandte um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen sey.

Der Kurhessische Herr Gesandte erklärte sich bereitwillig, den Auftrag zu übernehmen, welchen der eben gefaßte Beschluß unter Nummer 1. und 3. enthalte; nur gegen den Punkt Nummer 2. müsse er sich in Bezug auf seine am 13. dieses zu Protokoll gegebene Erklärung bestens verwahren.

Präsidium: äußerte dagegen, man beschränke sich darauf, sich lediglich auf die zu dem 19ten Protokoll gegebene Gegenerklärung zu beziehen.

§. 137.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingabe S. 140. der bestehenden Commission zugestellt.

§. 138.

Osterferien.

Der präsidirende Herr Gesandte glaubt, aus Veranlassung der instehenden Feste, in Gemäßheit der bereits getroffenen Verabredung, in welcher es der hohen Versammlung gefallen hat, eine eigene gefällige Rücksicht auf seine Einberufung an das Allerhöchste Hoflager zu nehmen, darauf antragen zu sollen: daß die nächste Sitzung am 28sten künftigen Monats Statt habe.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, enthaltend Nro. 140.

Nro. 140. Mehrere Bürger und Handwerker in Hessenkassel: stellen die höchst traurige Lage vor, in die sie durch die nothgedrungene Annahme Westphälischer Staatspapiere und durch die an sie rechtlich cedirten Staats-Kapitals-Forderungen statt baarer Zahlung für ihre an den ehemaligen Königlich Westphälischen Hof gelieferten Arbeiten versetzt sind, und flehen um Schutz und Recht gegen die deßfallsigen Verfügungen Sr. Königlichen Hoheit, des Kurfürsten von Hessen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Zweyter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.



Digitized by Google

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28sten April 1817.

(Inhalt. §. 139. Vollmacht des Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Aretin. §. 140. Substitution des Herrn Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten. §. 141. Erklärung von Oesterreich über den Beschluß der Bundesversammlung in der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann in Kurhessen; desgleichen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg. §. 142. Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit. §. 143. Beyträge von Baiern und Lübeck, zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 144. Wahl einer neuen Commission zum Vortrage über die Reklamationen. §. 145. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Digitized by Google

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett, substituirten Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Digitized by Google

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndikus Danz;

und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 139.

Vollmacht des Königlich Baierischen wirklichen Geheimen Raths und Kämmerers, Freyherrn von Aretin, als Königlich Baierischen Bundesgesandten.

Präsidium zeigt an: daß der Königlich Baierische Kämmerer und wirkliche Geheime Rath Freyherr von Aretin, an die Stelle des nach München abberufenen Herrn Staatsministers Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, zum Bundesgesandten ernannt worden sey, und daß Ersterer sich in dieser Eigenschaft legitimirt habe.

Die Königlich Baierische Vollmacht d. d. München den 2. Februar 1817. wurde verlesen, und der Königlich Baierische Herr Gesandte ergriff diese erste Gelegenheit sich dem collegialischen Vertrauen sämmtlicher Herren Gesandten angelegentlichst zu empfehlen.

Beschluß:

Daß die Königlich Baierische Vollmacht in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und dem Herrn Gesandten, Freyherrn von Aretin, beglaubte Abschrift hievon zuzustellen sey.

§. 140.

Substitution des Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett.

Präsidium zeigt ferner an: daß der Großherzoglich Badische Herr Ge-

Digitized by Google

sandte, Freyherr von Berstett auf die Dauer seiner Abwesenheit dem Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, die Führung der Stimme für das Großherzogthum Baden übertragen habe.

§. 141.

Den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hofmann zu Marburg um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthume betreffend.

Der Kaiserlich Königliche präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, giebt aus Auftrage seines allerhöchsten Hofes folgende Erklärung zu Protokoll:

« Seine Kaiserlich Königliche Majestät, gewohnt, jede Ihrer Pflichten ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, können Sich durch die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen nicht abhalten lassen, dem von der Bundesversammlung in der Sache des Oekonomen Hofmann gefaßten Beschluß, welcher sich durch eine, Seiner Majestät vorzüglich gefällige, einfache Rechtlichkeit unverkennbar auszeichnet, beyzupflichten. Seine Kaiserlich Königliche Majestät gehen bey dieser Ihrer Allerhöchsten Beystimmung von der vollen Ueberzeugung aus, daß die Bundesversammlung in der betreffenden Verhandlung nur durch den von Allerhöchstdenselben aufrichtigst getheilten Wunsch geleitet war, daß jeder Deutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde; darauf allein hat sich der in Frage gesetzte Beschluß und das weitere diesfällige Verfahren der Bundesversammlung mit kluger Umsicht beschränkt. »

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme von Kurhessen und des Großherzogthums Hessen, traten dieser Erklärung Namens Ihrer höchsten Höfe und Committenten vollkommen und ausdrücklich bey. Insbesondere aber äußerten:

Preußen: Zufolge der schon früher in der betreffenden Sache zu Protokoll gegebenen Aeußerung meines Allerhöchsten Hofes, kann ich in der Gleichförmigkeit der so eben vernommenen Erklärung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes nur einen neuen erfreulichen und höchst verehrlichen Beweis der vollkommensten Uebereinstimmung der Grundsätze und Ansichten beyder Höfe beytretend erkennen.

Hannover: Schließe sich den vorhergehenden Votis an, und sey autorisirt zu Protokoll zu erklären:

« Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von Großbritannien und Hannover genehmigen die Gegenäußerung, welche der Bundestag auf die Deklaration des Herrn Kurfürsten Königliche Hoheit in der Hofmannischen Sache abgegeben hat, da die dem in Frage befangenen Kaufe fehlende Gültigkeit durch die freywillige Anerkennung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, von dem Käufer erlangt worden sey.

Baden: bezog sich auf die bereits in der zwey und zwanzigsten Sitzung abgegebene Erklärung.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Die Gesinnungen des Königs meines allergnädigsten Herrn, sind durchaus so vollkommen mit denen übereinstimmend, die Seine Majestät der Kaiser so eben haben erklären lassen, daß ich solche nicht besser zu erkennen zu geben im Stande bin, als in Allerhöchst Ihrem Namen der Kaiserlich Oesterreichischen zu Protokoll gegebenen Erklärung hiemit förmlich beyzutreten.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Von Seiten der beyden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe, ist nach den gleichen Ansichten und Grundsätzen, welche jetzt von der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft und früher auch von der Königlich Preußischen, Namens Ihrer Allerhöchsten Höfe, in dieser Angelegenheit hier zu erkennen gegeben, auch das Benehmen der diesseitigen Gesandtschaft genehmiget und bestätiget worden; wie dieselbe also hiedurch zu Protokoll zu erklären hat, indem sie sich den vorausgegangenen Aeußerungen anschließt.

§. 142.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium: wolle die Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit in das Protokoll legen.

Oesterreich: Von der Ueberzeugung geleitet, daß Seine Majestät der Kaiser von dem lebhaften Wunsche durchdrungen sind, daß jene unglücklichen Opfer

Digitized by Google

eines der merkwürdigern Ereignisse der neuern Zeit, welche vermöge ihrer Verhältnisse bisher ihren Unterhalt aus der transrhenanischen Kasse bezogen haben, rücksichtlich desselben, nach Anleitung des Artikels 15. der deutschen Bundesakte auch für die Zukunft hinlänglich gesichert, und daß zugleich diejenigen Domherren, welche als Doppelt-Präbendirte zu gedachter Kasse beyzutragen im Fall waren, von dieser lästigen Verbindlichkeit befreyt werden möchten; ist die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft in dieser von dem Herrn Referenten zur dankvollesten Anerkenntniß so gründlich als zweckmäßig instruirten und begutachteten Angelegenheit bereits den Anträgen desselben dahin beygetreten, daß:

1) Der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, auf den 1. Juny 1815. festzusetzen sey;

2) Daß die Rückstände der überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlußtermin auf dem bisherigen Fuße zu berechnen wären, dabey jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behuf künftiger Erhöhung dieses Fußes, bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden sey; und daß

3) Die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juny 1815. auf bisherigen Fuß erforderlich sind, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen sey.

Die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft ist nun Allerhöchsten Orts ermächtigt, diese übrigens auch durch Beschlüsse der Bundesversammlung sanktionirten Erklärungen hiermit zu wiederholen, und giebt sich die Ehre in Beziehung hierauf, nachträglich zu eröffnen, daß Seine Majestät der Kaiser, um Allerhöchstdero Interesse für die baldige Regulirung dieser Angelegenheit zu beurkunden, sich veranlaßt gefunden haben, durch die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft in der Schweiz bey den Eidgenossischen Regierungen von Bern und Basel die an selbige von den Königlich Baierischen, Königlich Hannöverischen, Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Höfen ergangene Einladung wegen Uebernahme der bisher aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionisten des ehemaligen Hochstifts Basel vom 1. Juny 1815. an, auf das angelegentlichste unterstützen zu lassen; daß ferner die doppeltpräbendirten Passauer Domherren, österreichischen An-

Digitized by Google

theils, aufgefordert worden sind, ihre rückständigen Beyträge an die Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen bis Ende des verflossenen Jahres, jedoch vom 1. Juny 1815. an, als einen ihnen seiner Zeit entweder baar oder mittelst Abrechnung wieder zu vergütenden Vorschuß abzuführen, und daß auch die betreffende Kasse in Salzburg angewiesen worden ist, an die gedachte Commission, jedoch nur zur momentanen Aushülfe und gegen einstigen Wiederersatz jene Abzüge einzusenden, welche seit der erfolgten Uebergabe Salzburgs an Oesterreich von den Pensionen der auf die dortige Landeskasse angewiesenen doppeltpräbendirten Salzburger Domherren bis letzten Dezember 1816. zurückbehalten worden sind.

Wenn nun Seine Majestät der Kaiser dadurch Ihrer Seits auf diese Angelegenheit nach Möglichkeit zu wirken sich haben angelegen seyn lassen, so glauben Allerhöchstdieselben nun um so mehr sich der Hoffnung überlassen zu können: daß es Seiner Majestät dem Könige der Niederlande im Einklange der bisher stets ausgesprochenen liberalen Grundsätze, und in Berücksichtigung der bereits dafür entwickelten Gründe gefällig seyn dürfte, den 1. Juny 1815. als Termin der Auflösung der transrhenanischen Sustentationskasse anzuerkennen, und daß die Eidgenossischen Kantone Bern und Basel, wegen Uebernahme der auf sie übergehenden Pensionisten des Hochstifts Basel, eine beyfällige Erklärung abzugeben keinen weitern Anstand finden werden; so wie auch, daß nach dem schönen Beyspiele des Königlich Niederländischen Hofes die übrigen hohen Höfe, welche die bisher auf die Sustentationskasse angewiesenen Pensionisten nach der Bundesakte zu übernehmen haben, die ihnen übergebenen, gehörig geprüften Etats anerkennen, und zugleich die von der Königlich Preußischen Gesandtschaft in der achtzehnten Sitzung ausgedrückte erfreuliche und beruhigende Ansicht theilen werden, daß der Unterhalt der hierunter interessirten Individuen gegenwärtig außer seiner mehreren Sicherung und zureichenden Anordnung auch eine den Umständen angemessene Verbesserung erhalten müsse.

Was nun die noch zu erledigende Frage betrifft, auf welche Art und nach welchem Verhältniß die an die Sustentationskasse zu entrichtenden Rückstands-Summen beyzuschaffen wären; so verkennt der Kaiserlich Königliche Hof zwar keineswegs, daß zu Vermeidung einer viele Zeit raubenden und wegen der man-

Digitized by Google

nigfaltigen Rechtsfragen und verwickelten Verhältnisse sehr schwierigen Liquidation, ein gütlicher Vergleich höchst wünschenswerth ist, und diesem Grundsatz im Allgemeinen beypflichtend, würde man auch Oesterreichischer Seits keinen Anstand nehmen, nach dem Beyspiele des Königlich Preußischen und Königlich Hannöverischen Hofes eine beyfällige Erklärung wegen gänzlicher Uebernahme jener Quote abzugeben, welche hinsichtlich der Passauischen und Salzburger Rückstände bey der von dem Herrn Referenten in der dreyzehnten Sitzung des vorigen Jahres vorgeschlagenen Repartition mit 11,305 fl. auf Oesterreich verwiesen worden ist; allein so bereitwillig man sich auch findet, die Berichtigung der unter dieser Summe begriffenen Rückstände der Passauer doppeltpräbendirten Domherren, österreichischen Antheils, unter Vorbehalt des genauern Kalkuls zu übernehmen: so kann dieses doch in Ansehung der Rückstände der Salzburger Domherren, welche sich aus der Periode vor der Uebergabe Salzburgs an Oesterreich her datiren, nicht wohl Statt finden, indem nur der Königlich Baierischen Regierung die Verhältnisse bekannt seyn können, um welche es sich in dieser Beziehung handelt.

Da übrigens die Regulirung der Straßburger Pensionen sowohl, als derjenigen für die Beamten der Sustentationskasse, nach der Versicherung des Herrn Referenten, noch durch eigene Vorträge instruirt werden sollen; so behält sich die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft ihre Abstimmung auch darüber bis dahin bevor.

§. 143.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin: zeigt an, daß obwohl Baiern hinsichtlich der Beyträge zu dem vormaligen Reichskammergerichte im Vorschusse stehe, was derselbe noch besonders auszuführen sich vorbehalte; so hätten gleichwohl Seine Majestät der König, ohne Verbindlichkeit einen Vorschuß von 3000 fl. für die Sustentationskasse in Wetzlar anweisen lassen.

Der Herr Gesandte der freyen Städte macht die Anzeige, daß, von Seiten der freyen Stadt Lübeck ein Beytrag von 400 fl. im 24 fl. Fuße, zum Behufe der Pensionen Reichskammergerichtlicher Individuen, vorschußweise bezahlt worden sey, ohne jedoch hierdurch eine Verpflichtung zu dem alten Matrikularschlage anzuerkennen.

Digitized by Google

§. 144.

Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Reklamationen.

Präsidium: schlug vor, zur Wahl einer neuen Commission zu schreiten, welche die seit der 23sten Sitzung d. J. eingekommenen und binnen zwey Monaten noch weiter eingehenden Reklamationen zum Vortrage gefälligst übernehmen würde.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde die Wahl alsbald vorgenommen, und es erhielten,

Herr von Martens 14,
Freyherr von Plessen 13,
Herr von Berg 11,
Herr Graf von Mandelsloh 10,
und Freyherr von Aretin 8 Stimmen.

Beschluß.

Daß die seit der 23sten Sitzung d. J. eingekommenen und binnen zwey Monaten noch weiter eingehenden Reklamationen der aus folgenden Herrn Gesandten erwählten Commission zum Vortrage zuzustellen seyen, als:

dem Freyherrn von Aretin,
Herrn von Martens,
Herrn Grafen von Mandelsloh,
Freyherrn von Plessen,
Herrn von Berg.

§. 145.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 141. bis 155. wurde verlesen, und hierauf **beschlossen:**

Die verzeichneten Eingaben der neu ernannten Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 141. bis 155.

Nro. 141. Graf E. C. von Benzel-Sternau in Frankfurt: übergiebt die an ihn ausgestellte Vollmacht von mehreren Interessenten der an den ehemaligen Kurmaynzischen Zoll Vilsbach und Rente Lohneck zu fordern habenden Passiv-Kapitalien.

Nro. 142. Brack in Fulda, ehemaliger Finanzrath: bittet in Berücksichtigung seiner traurigen Verhältnisse um eine gnädige Unterstützung durch Geldbeyträge.

Nro. 143. Rittmeister Heydweiller in Crefeld am Niederrhein, ausser Dienst, überreicht einen Aufsatz: «Ansichten in Betreff der künftigen Verfassung Deutschlands.»

Nro. 144. T. J. Vogt in Würzburg, Königlich Baierischer Oberappellations-Gerichtsrath bittet: Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, so wie den Herrn Grafen von Rödelheim als Spezialbesitzer von Gütern des ehemaligen St. Stephanstiftes zu Maynz zu vermögen, den Vertheilungsstatum anzuerkennen, und demselben gemäß, den Bittsteller mit den Kapitals-Antheilen zu respect. 146 fl. 21⅓ kr., und 128 fl. 11 kr. nebst rückständigen Interessen vom 1. Dezember 1802. zu befriedigen.

Nro. 145. Obrist Freyherr von Rheins, in Razungen bey Borgholz im Paderbornischen: danket für die gnädigste hohe Weisung, und erklärt die etwa angebrachten Belege von Seiten der Fürstlich Waldeckischen Behörden, als unzureichende Bruchstücke, und willkührlich aufgestellte Angaben, um daraus ungünstige Folgerungen gegen ihn erschleichen zu wollen, und verbürgt unter Dafürhaftung seiner Person, die Wahrheit seiner Angaben, welche er nun bey dem Oberappellations-Gerichte zu Wolfenbüttel klar machen werde.

Nro. 146. Sämmtliche Erben der Besoldungsrückstände der verstorbenen Kammergerichts-Kanzley-Personen: überreichen eine unterthänige Denkschrift, den ältern Besoldungsrückstand der vormaligen kaiserlichen und Reichskammergerichtskanzley betreffend.

Digitized by Google

Nro. 147. Franz Odenheimer zu Bensheim in der Bergstraße, Metzgermeister: bittet wiederholt seine höchst unglückliche Lage gnädig zu berücksichtigen, und seine Beschwerde gegen das Großherzoglich Hessische Amt Bensheim, wegen Theilungs-Angelegenheit untersuchen, und einer geneigten Prüfung unterziehen zu wollen.

Nro. 148. Hofrath Dietzsch in Friedberg: überreicht in Auftrag des Kanzley-Advokaten Johann Christian Bühring in Rostock, Namens der älteren Concurs-Gläubiger des Oberjägermeisters von Moltke, vormals auf Schershow u. s. w., eine Darstellung in Hinsicht des den Mandanten landesgrundgesetzwidrig versagten rechtlichen Gehöres, zu Ausmachung ihrer Gerechtsame, gegen die ohne ihre Einwilligung und Concurrenz von dem Oberjägermeister von Moltke contrahirten sogenannten Massen-Schulden, mit der unterthänigen Bitte bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin, dahin zu intercediren, daß Höchstderselbe den freyen Lauf der Justiz in der hier dargestellten Privat-Parthey-Sache nicht ferner durch Reskripte hemme.

Nro. 149. Die verwittibte Geheime Räthin Freyfrau von Guttenberg geborne von Hattstein in Friedberg: bittet wiederholt um eine Verfügung wegen Extradition des bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte befindlichen Depositi aus der von Schleifrasischen Masse.

Nro. 150. Freyherr Ferdinand von Fürstenwärther in Meisenheim, Königlich Baierischer Kämmerer und pensionirter Kapitain des in französischem Dienst befindlich gewesenen Regiments Royal Deuxponts: bittet um gnädige Verfügung, daß ihm seine Pension, welche er bis zu Ende des Jahrs 1813. immer richtig von der jedesmaligen Französischen Regierung bezogen habe, ferner gesichert werde.

Nro. 151. C. F. Gottschalk in Darmstadt, Bote des ehemaligen Reichskammergerichts: bittet um gnädigste Ernennung zu einer angemessenen Stelle, als Entschädigung für seine verlorne Reichskammergerichts-Botenstelle, und interimistische Unterstützung.

Nro. 152. J. J. Marks in Frankfurt, des gewesenen Kammergerichts Archivar: bittet als Gegenschreiber bey der Kammergerichtlichen Pfenningmeisterey um Fortgenuß der ständig und gleichförmig gehabten Meßeinnahmen, als rechtmäßig zu betrachtender Emolumente.

Digitized by Google

Nro. 153. J. J. Marks in Frankfurt: Archivar des ehemaligen Kaiserlichen Kammergerichts: führt nachträglich an, daß seine provisorische Pension 42 fl. monatlich betrage, und er für die eigends für sich bestehende, und separirte Stelle als. Gegenschreiber weiter keine Besoldung, sondern die Einnahme von den zwey Messen mit 216 fl. zu beziehen hatte.

Nro. 154. Die einzigen noch übrigen Mitglieder des aufgehobenen Nonnenklosters Kamp im Herzogthum Nassau, M. E. Lauckart und S. Wiry: bitten um das Minimum der reichsschlußmäßigen Pension für Klostergeistliche.

Nro. 155. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt: überreicht der hohen Bundesversammlung die von dem Gesetzgebenden Körper daselbst verfaßte: «Rechtliche Beleuchtung des von den beyden Gesellschaften Alt-«Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Vorrechts auf «eine bestimmte Anzahl von Stellen in dem Senate dieser freyen Stadt.»

Digitized by Google

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1sten May 1817.

(Inhalt. §. 146. Erklärung von Baiern über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit. §. 147. Erklärung von Württemberg über Nachsteuer und Abzugsfreyheit; und Wahl einer Commission, zur Abfassung eines Gutachtens über die Grundsätze der gleichförmigen Militärpflichtigkeit, in Hinsicht auf die gegenseitige Freyzügigkeit in den deutschen Bundesstaaten. §. 148. Sachsen-Coburgisches Patent, die provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena betreffend. §. 149. Beyträge der sämmtlichen Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse. §. 150. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsminister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, Geheimen Kabinetsrath von Martens.

§. 146.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium äußert: es wolle dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten zu der in der jüngsten Sitzung vom 28. vorigen Monats vorbehaltenen Erklärung das Protokoll öffnen.

Digitized by Google

Baiern. Von meinem allerhöchsten Hofe mit der nöthigen Instruktion versehen, säume ich nicht in der Sustentations-Angelegenheit des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals die Erklärung nachzutragen, wie folgt:

1) Wenn schon das von der Bundesversammlung beschlossene Provisorium wegen Bildung eines Fonds zur Unterstützung der bedürftigen kammergerichtlichen Individuen durch vorläufige Entrichtung des ungefähren Currentbetrags eines halben Kammerziels als sehr zweckmäßig erkannt werden muß; so kann doch auf eine weitere Zahlung von Current-Kammerzielern von der Krone Baiern deshalb nicht mehr eingegangen werden, weil durch die von Seite der Königlichen Central-Hauptbuchhaltung am 14. Jänner d. J. hierüber angefertigten, hier urschriftlich beygefügten Erinnerung und Berechnung dargethan ist, daß wegen der seit dem Jahre 1807. übernommenen Gehalte des Reichskammerrichters und mehrerer der Assessoren nicht nur schon 27,675 fl. 6¾ kr. allmählig mehr aus dem Königlichen Aerar bezahlt wurde, als nach Verhältniß der mit Kammerzielern belegten Königlichen Besitzungen dasselbe wirklich getroffen hätte, sondern daß auch gegenwärtig noch eine solche Current-Ueberlast von 6551 fl. 41¾ kr. auf den Königlichen Kassen hafte.

2) Die Beseitigung dieser Forderung würde bey definitiver Berichtigung dieser Sustentations-Angelegenheit am kürzesten dadurch zu realisiren seyn, wenn auf Compensation jener Kapitalien angetragen würde, welche die Kammergerichts-Sustentationskasse mit beyläufig 57,000 Gulden nach dem Protokolle der 7ten Bundestagssitzung §. 24. aus dem Baierischen Schuldentilgungsfond nachzufordern haben soll.

3) Ohnehin wurde nur in der Voraussetzung auf die provisorische Entrichtung eines halben Kammerzieles angetragen, daß von Seiten der Krone Baiern neben den Besoldungen des in Königliche Dienste übernommenen Kammergerichts-Personals auch noch ein jährlicher Zuschuß an die kammergerichtliche Sustentationskasse zu entrichten wäre.

4) In der Voraussetzung jedoch, daß die fragliche Vorschußleistung ganz unabhängig von der allenfallsigen Ueberlast des einen oder andern Bundesstaates, und vorzüglich nur darum gefordert werde, um den dringenden Nothstand der unverschuldet leidenden Kammergerichts-Individuen zu lindern, da dieselben

Digitized by Google

mit ihrem Unterhalt nicht so lange zuwarten können, bis die Liquidität der matrikularmäßigen Beyträge eines jeden Theiles geprüft und gemeinschaftlich anerkannt seyn wird; so wollen Seine Majestät zu dieser liberalen Maßregel gerne mitwirken, und, wie bereits in der 24sten Sitzung erklärt worden, eine weitere Summe von 3000 fl. bey der Würzburger Hauptkasse dergestalt anweisen lassen, daß nach dem, auch in den ähnlichen Anweisungen vom 4. November 1814. und 4. Dezember 1815. ausgedrückten Vorbehalt, diese Zahlung ohne Uebernahme irgend einer weitern Verbindlichkeit und lediglich auf Abschlag der Zinsen, oder Zinsrückstände jenes Kapitals bewilliget werde, welches die ehemalige Odenwaldische und Schwäbische Reichsritterschaft an die kammergerichtliche Sustentationskasse schuldig war, die aber theilweise bey deren Auseinandersetzung von der Krone Baiern übernommen worden sind.

§. 147.

Nachsteuer und Abzug, auch freyes Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaat in den andern betreffend.

Präsidium. Da der Königlich Württembergische Herr Gesandte, in Betreff der Nachsteuer und Abzugsfreyheit eine Abstimmung zu Protokoll geben wolle, so wolle man solche nunmehr vernehmen.

Württemberg. Um die in dem 18ten Artikel der deutschen Bundesakte ausgesprochene Nachsteuer und Abzugsfreyheit zwischen sämmtlichen Staaten des Bundes, in Ausübung gesetzt zu sehen, ertheilten mir Seine Königliche Majestät von Württemberg unterm 3. Januar dieses Jahrs den Befehl: sämmtlichen Herren Gesandten der deutschen Höfe am Bundestage Allerhöchst Ihre Bereitwilligkeit zu Erfüllung dieser vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu erklären, und um entsprechende Gegenäußerungen zu ersuchen.

Es wurden hierauf theils in den Antwortsnoten, theils bey den im Monate Februar stattgefundenen Erörterungen der Bundesversammlung, mehrere Fragen in Anregung gebracht, deren Entscheidung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft sämmtlicher Bundesstaaten erfolgen muß, um der erwähnten Bestimmung der Bundesakte, die vollkommenste Anwendung zu verschaffen. Insbesondere wurden

Digitized by Google

durch den Beschluß der 11ten Sitzung, der gemeinschaftlichen Berichterstattung und Instruktions-Einholung, diejenigen acht Punkte zum Grunde gelegt, welche der Herzoglich Oldenburgische Herr Gesandte in seinem, in gedachter Sitzung deßfalls erstatteten Vortrage, herausgehoben hatte.

Von Seiner Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, bin ich nun angewiesen, die Grundsätze von welchen Allerhöchst Dieselben in Hinsicht auf den Umfang und die Anwendung der Freyzügigkeit ausgehen, durch nachfolgende Erklärung auszusprechen.

Soviel,

1) Den Umfang derjenigen deutschen Länder betrifft, auf welche gedachte Freyzügigkeit ihre Anwendung findet, so haben Seine Königliche Majestät denjenigen Allerhöchsten Höfen, deren Besitzungen zum Theil nicht in dem Bunde begriffen sind, bereits Ihre Bereitwilligkeit erklärt, hinsichtlich dieser Besitzungen, besondere Freyzügigkeits-Verträge abschließen zu wollen.

2) In Ansehung der Abgabe selbst, welche gegenseitig aufgehoben seyn soll; halten Seine Königliche Majestät jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern, sey es aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise übergeht, als unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und sehen überhaupt jede Abgabe, welche die Exportation des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staat in den andern, oder der Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats, bisher zur Folge gehabt hat, für aufgehoben an.

Hieraus folgt,

3) Daß Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, einem Legat, einem Verkauf, einer Schenkung rc. verbunden sind, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Innländer oder ein Fremder ist, namentlich die Collateral-Erbschaftssteuern, die Stempel-Abgaben von Erbschaften und Contrakten, die Zucht- und Waysenhausgebühren von Contrakten und Vermächtnissen rc. durch die hier in Frage stehende Freyzügigkeit nicht ausgeschlossen werden, in so ferne bey dem Ansatz der Abgabe, Inn- und Ausländer gleich behandelt werden.


Digitized by Google

Dagegen läßt sich kein rechtlicher Grund denken, einen besondern Vermögens-abzug zum Vortheil der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, nach ausgesprochener allgemeinen Nachsteuerfreyheit, noch fortdauern zu lassen.

Aus eben dem Grunde, aus welchem neu aufgenommene Staatsbürger sich der Theilnahme an allen, vor ihrer Aufnahme entstandenen Staatslasten und Staatsschulden nicht entziehen können, sollte auch der Auswandernde zu denjenigen Umlagen, welche erst nach seinem Wegzug zu Tilgung früherer Staatsschulden geschehen, nicht mehr beygezogen, mithin ihm auch unter diesem Vorwande keine Exportationsgebühr abgefordert werden.

Eine solchemnach abgeforderte Gebühr kann nicht anders, als eine wahre Nachsteuer, welche mit der durch die Bundesakte sanktionirten Freyzügigkeit sich nicht vereinigen läßt, angesehen werden.

So daß also,

4) Jede Abgabe, auf welche die ad punctum 2) erwähnten Bestimmungen sich anwenden lassen, sie möge unter einer äußern Form abgefordert werden, unter welcher sie wolle, mit dem Inhalte der Bundesakte unverträglich ist.

Von Zollabgaben, welchen einzelne Vermögensstücke, als ausgehende Waaren unterworfen sind, kann hier nicht die Rede seyn, da Zoll und Abzug nie miteinander verwechselt werden können.

Zweifelhafter sind die Abgaben, welche sich zwar zunächst nicht auf die Vermögens-Exportation, sondern auf die Auswanderungs-Erlaubniß beziehen, hingegen auf indirektem Wege die Nachsteuerfreyheit, wo nicht ganz aufheben, doch sehr beschränken können.

Namentlich gehört hieher die Loskaufung von der Leibeigenschaft und der Militärpflichtigkeit.

In Hinsicht auf Leibeigene, beglaubigen Sich Seine Königliche Majestät, daß Auswandernde von Bezahlung des Manumissions-Geldes völlig frey zu lassen seyen.

Was die Militärpflichtigkeit anbelangt; so wird das zweckmäßigste seyn, über das Verhältniß der Auswanderungs-Freyheit zur Militärdienst-Verpflichtung eine gemeinschaftliche Uebereinkunft auf dem Bundestage einzuleiten, da sich

Digitized by Google

nicht mißkennen läßt, daß die in dem 18ten Artikel der Bundesakte ad b) sub. Nro. 1. bewilligte Befugniß des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern durch den ausdrücklichen Beysatz beschränkt ist:

> «insoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe;»

weswegen auch die Kontrahenten sich vorbehalten haben:

> «bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen.»

Bis jedoch hierüber das nähere bestimmt seyn wird, möchte die in der 13ten Sitzung von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung Rücksicht verdienen: daß die Nachsteuerfreyheit mit der in einem andern Abschnitt des 18. Artikels der Bundesakte bewilligten, jedoch durch die specielle Militär-Verpflichtung an den eigenen Staat bedingten, und erst noch durch die vorbehaltene nähere Uebereinkunft zu freyerer Ausführung vielleicht gelangenden Wegzugs-Freyheit nicht zu verwechseln sey.

5) Kann die Art der Verwendung des Abzugsgefälls keinen Grund abgeben, um dasselbe den Bestimmungen der Bundesakte zuwider, noch ferner bestehen zu lassen.

6) Hat der Königlich Preußische Hof in der 13ten Bundestags-Sitzung bereits erklärt:

> Daß kein Unterschied statt finden soll, ob die Erhebung der Nachsteuer dem Königlichen Fiscus oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zugestanden habe, und daß nach Inhalt der Verträge, so wie der in den eigenen Königlichen Staaten ergangenen Verfügungen, die Aufhebung dieser Berechtigungen nicht als ein Entschädigungs-Gegenstand betrachtet worden sey.

Auch von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft wurde in eben derselben Sitzung der Antrag gemacht:

> daß in Gemäßheit des 18. Artikels der Bundesakte, welcher jeden Vermögens-Abzug innerhalb Deutschland aufhebe, alle fernere Abzugsrechte der Privaten und Körperschaften für unzulässig erkannt werden möchten.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät tragen daher kein Bedenken, diesen Ansichten gleichfalls beyzutreten.

7) Möchte allgemein festzusetzen seyn, daß durch Freyzügigkeits-Verträge zwischen einzelnen Bundesstaaten die Anwendung dessen, was die Bundesakte über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, zwar begünstigt und erleichtert, diese aber nicht beschränkt werden könne.

8) Was den Anfangstermin der Wirksamkeit der Abzugs- und Nachsteuer-Freyheit betrifft, so ist Königlich Württembergischer Seits bereits befohlen worden, daß gegen diejenigen Bundesstaaten, welche die Freyzügigkeit gegen Württemberg in Wirksamkeit gesetzt haben, ein Gleiches beobachtet werde.

Bey denjenigen, welche die wechselseitige Nachsteuerfreyheit auf die Abschließung eigener Verträge ausgesetzt haben, wird die Festsetzung des Termins zu Vollziehung des Vertrags von der speciellen Uebereinkunft abhängen. In Ansehung der übrigen Bundesstaaten ist das Weitere von dem Resultate der allgemeinen Verhandlungen auf dem Bundestage zu erwarten, wobey es darauf ankommen wird, wann hierüber ein gemeinsamer Beschluß, der in den einzelnen Bundesstaaten als Gesetz bekannt gemacht werden könnte, zu Stande kommen dürfte.

Bey der Anwendung der Termin-Bestimmung auf die vorkommenden speciellen Fälle, wird jedoch auch noch die Frage zu berühren seyn: ob der Zeitpunkt der wirklichen Vermögens-Exportation, oder des Vermögensanfalls und des Unterthanen-Rechtsverzichts zur Richtschnur zu machen sey?

Württembergischer Seits nimmt man keinen Anstand, sich für die Freylassung des nach den festgesetzten Terminen ausgehenden Vermögens ohne Unterschied, ob die Auswanderungs-Erklärung, oder der Vermögensanfall früher erfolgt ist, oder nicht, geneigt zu erklären.

Auf die bey dieser Veranlassung wiederholten Bemerkungen des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, daß ohne Beseitigung der Schwierigkeit wegen der Militärpflichtigkeit der Gegenstand des freyen Abzugs auf Sand gebaut seyn würde, und daß sein, des erwähnten Herrn Gesandten, früherer Vortrag in der 14ten Sitzung d. J. von seinem Hofe vollkom-

Digitized by Google

men gebilligt worden sey; wurde die Sache in weitere Ueberlegung gezogen, und, nach dem Antrage der Mehrheit, zur Wahl eines Ausschusses geschritten, welchem zu dem Ende einer gemeinsamen Berichterstattung, die Begutachtung über gleichförmige Grundsätze zu Regulirung der Militärpflichtigkeit, in Hinsicht auf das freye Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, zu übertragen wäre.

Bey vorgenommener Wahl erhielten,
Herr Freyherr von Aretin 9,
Herr Graf von der Goltz 8, und
Freyherr von Eyben 8 Stimmen; daher,

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten, Graf von der Goltz, Freyherr von Aretin und Freyherr von Eyben ersucht werden, ein Gutachten über die Grundsätze, wornach im Allgemeinen die Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf das freye Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern zu reguliren seyn dürfte, der Bundesversammlung zu erstatten.

§. 148.

Das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena, für die Herzoglich Sachsen-Koburgische Lande betreffend.

Der Herr Gesandte der 12ten Stimme, Geheime Rath von Hendrich, übergiebt das von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Saalfeld unterzeichnete Patent vom 18. December 1816, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena betreffend.

Beschluß.

Das vorerwähnte Patent in dem Bundes-Archive zu hinterlegen.

Digitized by Google

§. 149.

Beyträge zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Ebenderselbe, zeigt an: daß sämmtliche Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser den, zur Sustentation des Reichskammergerichts-Personals, beschlossenen Vorschuß, mit einem halben Kammerziele nach Wetzlar zu entrichten befohlen hätten.

§. 150.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die von Z. 156. bis 162. eingekommenen Reklamationen der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Sitzung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 156. bis 162.

Nro. 156. Adolph Friedrich Graf von der Schulenburg auf Betzendorf: bittet in einem, durch den Herzogl. Braunschweigischen Staatsminister Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg eingereichten, Nachtrage zu seiner früheren Vorstellung, des Herrn Großherzogs von Mecklenburg Königliche Hoheit dahin zu vermögen, daß der bereits gerichtlich erfolgte Zuschlag der noch in unentschiedenem Rechtsstreit sich befindenden Güter wieder zurückgenommen werde.


Digitized by Google

Nro. 157. Finanzrath Brack in Fulda: bittet wiederholt um Erhaltung seiner Existenz; und beurkundet zum Erweis seines Nothstandes die vom Stadtmagistrat zu Fulda seiner Familie täglich auf öffentliche Kosten ertheilte Unterstützung an Suppe und Brod.

Nro. 158. Die Wittwe des Raths de Lancelin in Lüttich: bittet um Unterstützung in ihrem äußersten Nothstande.

Nro. 159. Der Obergerichtsadvokat Dr. Mähler: überreicht ein Gesuch der Wittwe Werner zu Mannheim, um Bewirkung der Auszahlung einer liquiden Schuldforderung an das Pfandamt zu Maynz von 1069 fl.; für welche Schuldforderung die Zahlungsverbindlichkeit, beym Kurmaynzer Ausgleichungs-Geschäfte, von dem Großherzogthum Hessen, nach Großherzoglich Frankfurtischer Behauptung, übernommen worden war.

Nro. 160. Rath J. S. Klüber in München, überreicht die von ihm verfaßte von vielen deutschen Regierungen vorzüglich günstig beurtheilte: « Instruktion « für verpflichtete Landesschieder, Steinsetzer, Umgänger, Siebener, Marker, « Untergänger oder Feldgeschworne, mit besonderer Bezugnahme auf Gränz- « regulirungen zwischen Nachbarstaaten. »

Nro. 161. Herz Henel Hachenburger zu Darmstadt: nimmt Namens seines 70jährigen Vaters, die von letzterem unterschriebene Vorstellung an die hohe Bundesversammlung, wegen einer angeblichen Forderung von 4200 fl. an das Großherzogliche Haus Hessen, zurück.

Nro. 162. Advokat J. G. Reinwald in Frankfurt: überreicht eine von Dr. Fricke Namens der Käufer von Stiftsgütern unterzeichnete Vorstellung; mit Bitte um Entscheidung über den rechtlichen Bestand der von der Westphälischen Regierung im Herzogthum Braunschweig vorgenommenen Veräußerungen geistlicher Güter.

Digitized by Google

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5ten May 1817.

(Inhalt. §. 151. Substitution des Herrn von Martens, für den Königlich Preußischen Gesandten, Grafen von der Goltz. §. 152. Abstimmung von Oesterreich, Preußen, Baiern, Kurhessen und Mecklenburg über die Einrichtung der Austrägal-Instanz; nebst den vorbehaltlichen Aeußerungen des Königlich Hannöverischen und Königlich Niederländischen, auch Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesandten über diesen Gegenstand. §. 153. Erklärung von Baden über die Beyträge der Doppelt-Präbendirten zur transrhenanischen Sustentationskasse. §. 154. Erklärung von Kurhessen wegen der Reklamationen der Westphälischen Domainenkäufer. §. 155. Neue Eingaben und Beschluß eines Zuschusses für den Kammergerichts-Prokurator Gombel, zu Wetzlar.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Preußens: des von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens;

Wieder hinzugekommen war,

Für Braunschweig und Nassau: der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Staatsminister, Freyherr von Marschall.

Digitized by Google

§. 151.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz.

Präsidium zeigt an: der Königlich Preußische Herr Gesandte, Graf von der **Goltz**, welcher durch Unpäßlichkeit verhindert sey, der Sitzung beyzuwohnen, habe den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von **Martens** substituirt.

§. 152.

Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Präsidium: wolle zur Abstimmung über die Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz das Protokoll eröffnen; und demnächst für

Oesterreich seine, in der letzten vertraulichen Besprechung verlesene Punktation, als Abstimmung hiemit zu Protokoll geben:

Es liegt schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinsamen Nationalbande verbundenen Statenvereins, daß die Bundesglieder desselben sich unter keinerley Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen können. Diese der natürlichen Ordnung schon entsprechende Bestimmung wird aber auch noch in der Bundesakte Art. 11. ausdrücklich anerkannt.

Nach Inhalt dieses Artikels der Bundesakte, während darin Krieg der Bundesglieder unter sich, und gewaltsame Verfolgung ihrer Streitigkeiten als Verletzung der Bundespflichten ausgesprochen wird, möchten wohl vor Allem folgende Hauptgrundsätze als Leitungsnormen in dieser Beziehung aufzustellen seyn:

I. Da Krieg und gewaltsame Verfolgung der gegenseitigen Ansprüche und Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nicht eintreten soll und darf; so wird die Bundesversammlung als diejenige Behörde bezeichnet, bey welcher solche Streitigkeiten anzubringen sind.

Digitized by Google

II. Die Bundesversammlung hat nun vor Allem die Verpflichtung, Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. In dieser Hinsicht scheinen mir die in der Conferenz vom 3. März d. J. in Antrag gebrachte Vorschläge von a—d ganz angemessen, und der allgemeinen natürlichen Staats-Praxis entsprechend.

III. Wenn aber der Vermittelungs-Versuch bey diesen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und folglich eine Entschließung statt finden muß; so verfügt vor Allem die Bundesakte, daß nicht die Bundesversammlung selbst, sondern eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz die richterliche Entscheidung ertheile.

Es ist also jetzt vorzüglich die Frage zu erörtern: wie eine solche wohlgeordnete Austrägal-Instanz anzuordnen wäre?

Es ist nicht bloß von historischem Interesse, sondern dient selbst sehr wesentlich zur gehörigen Würdigung dieses Fragpunktes, den ganzen Gang der Verhandlung beym Congreß in Wien in dieser Beziehung zu übersehen, welchem Bedürfnisse Klüber in seiner Uebersicht ꝛc. 2te Abtheilung, vollkommenes Genüge leistet.

Wenn man einerseits erwägt, daß bey einer solchen Austrägal-Instanz, Angelegenheiten von sehr hoher Wichtigkeit für Fürsten, Regierungen und Unterthanen, selbst nach Umständen auch für die Gesammtheit des Bundes vorkommen können; folglich schon in dieser Hinsicht die Begutachtung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz eine sorgsame und reife Berathung, so wie Berücksichtigung der mehreren hierbey eintretenden Verhältnisse, erfordert; wenn man ferner zugleich noch in Betrachtung zieht, daß der Ausspruch dieser Instanz die erste und in der Regel auch die letzte unabänderliche Norm gewähren soll; so ist wohl unverkennbar, daß diese Austrägal-Instanz, wie es auch die Bundesakte ausspricht, wohlgeordnet und in solcher Art bestellt seyn müsse, um volles Vertrauen von Fürsten und freyen Städten, so wie von der Gesammtheit der Nation zu verdienen.

Von diesen Voraussetzungen ausgegangen, möchten folgende Bemerkungen der allseitigen Erwägung zu empfehlen seyn.

1) Es würde an sich keinen Widerspruch mit dem Begriffe der Souverainetät enthalten, wenn die Bundesglieder freywillig und vertragsmäßig eine gemeinschaftlich aufgestellte Austrägal-Instanz, deren Vollmacht auf ein Compromiß beruhen würde, zur Entscheidung bestimmten. Diese Permanenz würde dem

Digitized by Google

Begriffe der Souverainität nicht widerstreiten, und zugleich dem einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz am vollkommensten entsprechen.

2) Wenn aber dieses nicht beliebt werden sollte; so ist also die wohlgeordnete Austrägal-Instanz für jeden vorkommenden Fall zu bilden, und nur die Art und Weise deren Aufstellung im Voraus zu bestimmen.

3) Ich kann jedoch nicht wohl in dieser Hinsicht dem Antrage beystimmen, daß jede Parthey einen oder zwey Bundesgesandte zum Austrägal-Richter zu wählen, und die Bundesversammlung einen Obmann zu bestellen befugt seyn soll. Mit Beziehung auf die Bemerkungen, welche bereits dagegen angeführt wurden, daß dem Bundestage eine richterliche Entscheidung oder auch nur eine solchartige Instruktion überlassen werden möchte, bedarf wohl der anerkannte Hauptgrundsatz jeder wohlgeordneten Justiz-Instanz hier keine weitere Begründung, daß dieselbe auf einer eigentlichen Collegial-Berathung beruhen soll; um so mehr aber wird also dieses bey einer, für die wichtigsten rechtlichen Verhandlungen, deren Folgen sich oft auf Fürst, Land und Leute, selbst auf die Gesammtheit des Bundes beziehen können, aufzustellenden ersten und zugleich höchsten Instanz berücksichtiget werden müssen. — Wenn man nun erwägt, daß, obschon die Herren Gesandten nach dem, in der Conferenz-Punktation vom 3. März enthaltenen, Antrage unter f einzeln oder insgesammt rechtliche Belehrungen einzuholen, berechtigt seyn sollen, alsdann jedoch die eigentliche Collegial-Berathung ihren wohlthätigen heiligen Zweck verfehlt, welcher auf gegenseitiger Austauschung und mit genauer selbsteigner sachkundiger Prüfung sämmtlicher in der Verhandlung und während der Berathung zur Erwägung vorkommenden faktischen und rechtlichen Momente und gegenseitiger Ansichten beruhet; wenn ich dieses alles in Berathung ziehe, so nehme ich großen Anstand darauf anzutragen, daß eine Austrägal-Instanz im Voraus durch organische Constituirung auf eine Versammlung hingewiesen werde, deren einzelne Mitglieder nicht nothwendig die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müssen, wie solches in jenem Vortrage bemerkt ward; und wenn folglich auch zwar zufällig einzelne Mitglieder allerdings die erforderlichen Eigenschaften besitzen können, so scheint es doch angemessen, eine organische Einrichtung nicht auf solchen Zufälligkeiten beruhen zu lassen. Es scheint vielmehr der Absicht der Bundesakte, eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu begutachten,

Digitized by Google

nur alsdann entsprochen zu werden, wenn selbige schon nach ihrer organischen Constituirung Anspruch auf Vertrauen zu machen, geeignet ist.

4) So wie daher der Vorschlag, die Austrägal-Instanz mit Vorbehalt der etwa einzuholenden Belehrung aus der Mitte der Bundesversammlung im Voraus zu bestimmen, nicht ganz die nothwendigen Rücksichten zu befriedigen scheint; so entspricht es jedoch eben so dem Artikel 11. der Bundesakte, als auch dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, daß nur die Bundesversammlung, und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erscheine. Um nun diese verschiedene Rücksichten möglichst zu vereinigen, scheint es mir

5) Am angemessensten, wenn binnen einem festzusetzenden Zeitraum etwa von 8 oder 14 Tagen als unerstreckliche Frist vom Tage an gerechnet, wo der zur Vermittelung angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige dieses mißlungenen Versuches bey dem Bundestage gemacht hat, der Beklagte dem Kläger drey unpartheyische Bundesglieder vorschlägt, aus welchen dieser eines binnen gleichen 8 oder 14 Tagen zum Richter wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drey vorschlägt, so geht dieses dreyfache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

In dieser Hinsicht ist nur der Grundsatz auszusprechen, daß alsdann jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten sey.

Damit aber zugleich dieser Gerichtshof nach obigen Bemerkungen nicht als eine Landesstelle, sondern nach Anleitung und Bestimmung des Art. 11. im Namen und Anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge deren Auftrags eintrete; so hat diese Versammlung nach jener vorgängigen Wahl dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung bekannt zu machen, und ihm den Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind folglich als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt, und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

Digitized by Google

Auf diese Art finde ich alle Rücksichten vereint, welche unter 3. und 4. über die wesentlichen Bedingungen dieser Austrägal-Instanz bemerkt wurden.

Die Uebernahme des Austrägal-Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist übrigens als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene, Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten würden, könnten zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bey der Bundesversammlung vorzubringen.

Dieser also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren und das Urtheil zu schöpfen, sey es nun ein definitives, oder entscheidendes Zwischen-Erkenntniß. Im letzten Falle wird die Instruktion alldort fortgesetzt, im ersten aber kann das geschöpfte Erkenntniß entweder:

a) Vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheyen eröffnet werden, wo also dieser Gerichtshof dem Bundestage nur demnächst die Akten und das Urtheil zur Kenntniß, und um auf dessen Befolgung halten zu können, zusendet; oder aber

b) Es könnte auch das geschöpfte Urtheil nebst den Akten der Bundesversammlung vom obersten Gerichtshof mit Bericht zugesendet, und von diesen sodann von einem Ausschuß den Partheyen eröffnet werden. Die übrigen Herren Bundesgesandten mögen einen dieser Wege auswählen; der letztere dürfte nach diesseitigem Ermessen am geeignetesten seyn.

6) Diese seither begutachtete Constituirung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ist jedoch allein nicht hinreichend, um dem Zwecke einer guten und Vertrauen verdienenden Rechtspflege in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zu entsprechen, sondern folgende Bestimmungen scheinen noch nothwendig als organische Anordnungen gleichzeitig festgesetzt werden zu müssen:

a) Die Prozeß-Instruktion geschieht nach der Prozeßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstige alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

b) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung be-

Digitized by Google

sondern Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

c) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahres-Frist vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen. Sollte es Ausnahmsweise nicht thunlich scheinen; so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs alldort anzuzeigen, und die Billigung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

d) Das Erkenntniß ist gemäß des Art. 11. der Bundesakte für die streitenden Theile verbindlich. Es entspricht jedoch den natürlichen unabänderlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt finden müsse. Zugleich aber ist ein billiger Zeitraum ausdrücklich festzusetzen, binnen welchem dieses Rechtsmittel einzuwenden wäre.

e) Das Restitutionsmittel ist bey der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches sodann dem obersten Gerichtshofe, wo die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward; wo über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und sodann die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

Die Meynung mehrerer Rechtsgelehrten, welche selbige zur ersten Instanz verweisen, ist hier, wo immer nur eine Instanz statt findet, nicht anwendbar; hingegen die Instruktion und Entscheidung von derselbigen Instanz über die noviter reperta eben so den Geschäften selbst beförderlich, als auch der hier ganz anwendbaren Analogie dieses Rechtsmittels bey den vormaligen höchsten Reichsgerichten vollkommen entsprechend.

f) Einige andere Fragen, nämlich: von welchem Zeitpunkte an die zur Anwendung dieses Rechtsmittels der Restitution festzusetzende Frist zu laufen anfange; ferner, welche Befugnisse der Ausführung bey diesem Rechtsmittel zustehen; ob und in welcher Art ein Restitutions-Eid abzulegen sey; und endlich, ob und in wie fern dieses Rechtsmittel suspensive Kraft haben solle; diese sämmtlichen Fragen glaube ich hier nur in der Absicht andeuten zu

Digitized by Google

sollen, um selbige als zu einem eignen gutachtlichen Vortrage geeignet zu erachten, und zur Bestimmung auszusetzen.

Preussen. Da diejenige Ansicht, welche in der Proposition des präsidirenden Herrn Gesandten ad 5. u. f. erörtert worden, sowohl mit meiner in Beziehung auf das Rotat vom 3. März vor Eintritt der Ferien bereits vertraulich eröffneten Privat-Ansicht, als mit der seitdem erfolgten des Königlich Preußischen Hofes völlig übereinstimmt; so wird Preußischer Seits eben jener Ansicht auch jetzt als derjenigen beygetreten, in welcher das allein angemessene Mittel zu liegen scheint, dasjenige, was die Natur der Sache hierunter an die Hand giebt, mit der Vorschrift der Bundesakte in Einstimmung zu bringen, und findet der Gesandte auch die hinzugefügten Modifikationen zu Ausführung dieses Mittels der Sache in so fern völlig entsprechend, als sie dahin wirken, daß dasjenige, was durch die Bundesversammlung selbst hierunter nicht unmittelbar geschehen kann, doch überall unter ihrer Autorisation oder in ihrem Auftrage verrichtet werde.

Da übrigens, wenn man die Einrichtung ad 5. u. f. annimmt, zu erwarten steht, daß, wenn man nicht von Seiten der Versammlung sogleich nach den Fällen unterscheidet, ein Theil der streitigen Fälle von den Gerichtshöfen, als zu ihrer Entscheidung nicht geeignet, an die Versammlung zurückkommen müsse; so scheint dem Gesandten das letzte Resultat der Sache, so wie er solches bereits früher bemerkt hat, darauf hinauszugehen, daß im Voraus darauf gerücksichtigt werde, demnach die Austrägal-Instanz (in so fern man zuerst das ganze Mittel der Entscheidung bey Streitigkeiten der Bundesglieder damit bezeichnet) in Compromiß-Entscheidungen bey der Bundesversammlung und in Austrägal-Aussprüche bey den Gerichtshöfen, zerfalle, je nachdem die Gegenstände für Einleitung eines förmlichen Rechtsganges (wie in privatrechtlichen Streitsachen) oder für einfache Entscheidung ohne denselben (wie in völkerrechtlichen und bundesstaatsrechtlichen Angelegenheiten) geartet sind.

Da diese Ansicht sich im Voraus allgemein und bestimmt fassen und aufstellen zu lassen scheint; so dürfte es vielleicht nicht angemessen seyn, es damit erst auf die Zurücksendungen der Gerichtshöfe in den einzelnen Fällen ankommen zu lassen.

Auch ist in dieser Beziehung zu erwägen, daß der Recurs, den die Gerichts-

Digitized by Google

höfe in solchen Fällen an ihre eigne nächste Regierung nehmen könnten, der gesammten Neuheit des Verhältnisses in Beziehung auf völker- und bundesstaatsrechtliche Gegenstände nicht entsprechen dürfte, indem das ganze Verhältniß dermalen noch nicht als ein völlig entwickeltes und festgestelltes, sondern als ein unter gemeinsamer Bundesverhandlung erst sich bildendes zu betrachten ist; in Hinsicht dessen daher eintretende Schwierigkeiten und Meynungsverschiedenheiten fürs Erste nur noch dahin geeignet scheinen, der gesammten Bundesversammlung vorbehalten, nicht aber der Entscheidung einer einzelnen Regierung bereits überlassen zu werden. Würde übrigens der Sache oder ihrer formellen Fassung die Wendung gegeben, daß Fälle dieser Art, so wie sie keine rechtliche Instruirung und keinen eigentlichen Rechtsgang fordern, auch mehr einem freyeren Vermittlungsverfahren unterzogen werden, und gar keinen Gegenstand eigentlicher Austrägalsprüche ausmachen sollten; so leuchtet von selbst ein, daß diese Ansicht mit der des Preußischen Gesandten im Wesentlichen zusammenfällt, und derselbe der von ihm angedeuteten Ansicht auch mit dieser Wendung oder Fassung genügt finden würde.

In so fern übrigens von irgend einer Seite noch zu näherer Erwägung käme, was die mehrgedachte Proposition ad 1) nur vorübergehend bemerkt, und mit dem Ausdruck: Permanente Austrägal-Commission bezeichnet; so findet der Gesandte ihre Idee, in so fern dieselbe, wie es die Proposition bedingt, «durch freywilligen Vertrag» auch jetzt noch begründet, und die Meynung: daß dieselbe aus der Bundesversammlung selbst hervor gehen und errichtet werden könne; davon entfernt gehalten wird, der Preußischen Ansicht der ganzen Sache nicht entgegen, obwohl er sich darüber die positive dermalige Ansicht seines Hofes, deren Mittheilung hierauf nicht gerichtet worden, lediglich vorbehalten müßte.

So wie aber überhaupt die hiehergehörigen Feststellungen über ihre Anwendbarkeit und Sufficienz bey aller Voraussicht, der erst zu machenden Erfahrung wesentlich veränderter Verhältnisse sich noch werden unterordnen müssen; so mag auch einstweilen dahin gestellt seyn, ob insbesondere für gewisse gemischte Fälle, die in der vormaligen Praxis der Reichsgerichte bekannt genug waren, auch bey der angenommenen Theilung nach den Fällen, noch das ganz zutreffende eigne Erledi-

Digitized by Google

gungsmittel ermangeln, und fernere Anordnungen in Zukunft räthsam erscheinen dürften. Nur scheint auch selbst für dergleichen gemischte Fälle die Verweisung aller Aussprüche in Streitigkeiten der Bundesglieder an die Gerichtshöfe kein zutreffendes Auskunftsmittel zu seyn; wogegen diese Fälle noch vielleicht den Gegenstand einer hinzuzufügenden Nebenmodifikation bey Annahme der Theilung ausmachen würden.

Baiern. Indem Baiern in der Oesterreichischen Punktation über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz einen neuen Beweis der patriotischen Mitwirkung zu Gründung eines festen Rechtszustandes zwischen den deutschen Bundesstaaten dankbar erkennt, tritt dasselbe der Oesterreichischen Abstimmung in der Hauptsache vollkommen bey, und glaubt nur folgende geringe Modifikationen in Antrag bringen, oder sich zum Theile näher erklären zu müssen.

Ad 1) und 2). Wenn es schon an sich mit dem Begriffe der Souverainetät vollkommen vereinbar wäre, daß sich die Bundesglieder freywillig und vertragsmäßig auf eine permanente Austrägal-Instanz einverstünden; so dürften doch sonst einer solchen Anordnung so viele Anstände im Wege seyn, daß es vorgezogen werden muß, auf die zweyte Alternative zu stimmen, vermöge welcher die Austrägal-Instanz für jeden einzelnen Fall zu bilden wäre.

Ad 4) Ist Baiern mit dem Vordersatze gänzlich einverstanden, jedoch der Meynung, daß der eigentliche Standpunkt der Bundesversammlung der seyn dürfte, dafür zu sorgen, daß die Austrägal-Instanz angeordnet werde, nicht aber selbst als Austrägal-Instanz zu erscheinen. Der Würde der deutschen Regierungen scheint es keinen Eintrag zu thun, wenn die gewählten Austrägal-Richter in ihrem eigenen Namen handelten. Es dürfte mit der Stellung des Ganzen nicht wohl zu vereinbaren seyn, daß die Austrägal-Instanz im Namen der Bundesversammlung spreche, da sie keineswegs eine von der Bundesversammlung delegirte, sondern die durch das Compromiß der Partheyen übertragene Gerichtsbarkeit auszuüben hat.

Ad 5) Scheinen die vorgeschlagenen Fristen von 8 oder 14 Tagen etwas zu enge anberaumt, und wenigstens auf 4 bis 6 Wochen festzusetzen seyn, da die Entfernung der Betheiligten, die nothwendigen Formen des Geschäftsganges bey

Digitized by Google

den einzelnen Regierungen, die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder sonst eintretende Verhältnisse, meistens einen etwas weitern Zeitraum in Anspruch nehmen dürften.

Man ist vollkommen damit einverstanden, daß jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten sey, auch daß sie hier keineswegs als Landesstelle aufzutreten habe, aber auch nicht im Namen und Anstatt der Bundesversammlung, sondern als ein auf den Grund der Bundesakte vermöge Compromiß der Partheyen bestelltes Gericht.

Auch dürfte anstatt eines unmittelbaren Benehmens zwischen der Bundesversammlung und dem Gerichtshofe vorzuziehen seyn, daß dieses durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten statt finden möge. Rücksichtlich der Eröffnung des geschöpften Erkenntnisses ist man mit der ersten Alternative verstanden, daß das geschöpfte Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe selbst den Partheyen eröffnet werde, aber nicht aus Auftrag der Bundesversammlung, sondern als gewählte Austrägal-Instanz.

Ad 6., c) und e), glaubt man in Bezug auf das Obige, daß die Mittheilungen zwischen der Bundesversammlung und der Austrägal-Instanz immer durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten zu geschehen hätten.

Sachsen: sehe noch der Instruktion entgegen.

Hannover: erkennt zuförderst mit dem verbindlichsten Danke den neuen Beweis, welchen der Kaiserlich Oesterreichische Hof durch die der Bundesversammlung vorgelegte umfassende Punktation über die, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander von der Bundesversammlung anzuordnende Vermittlung und Austrägal-Instanz, von seinem unermüdeten Eifer für die Beförderung der wesentlichsten Zwecke des Bundesvereins an den Tag gelegt hat. Und wie Hannover den darin aufgestellten Grundsätzen unbedenklich in der Hauptsache beytritt, steht der Gesandte, auf den Grund der ihm bereits ertheilten Instruktionen, und unter dem Vorbehalt einer fernern Abstimmung über einige specielle Punkte zu äußern sich veranlaßt: daß so viel

1) Die Vermittelung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander betrifft, die in der Conferenz vom 3. März Lit. a) bis d) gemachten Vorschläge völlig angemessen scheinen; daß

Digitized by Google

2) Für die Fälle, wo der Vermittelungs-Versuch ohne Erfolg bleibt;

a) Falls die Anordnung einer permanenten Austrägal-Instanz für jetzt nicht zu erreichen stünde, mithin es einer Bestimmung bedürfe, wie es in einzelnen vorkommenden Fällen mit der Anordnung einer Austrägal-Instanz zu halten sey; zunächst der Bundesversammlung selbst zu beurtheilen überlassen bleiben müsse, ob und wie fern die zu entscheidende Frage politisch oder juristisch anzusehen sey, da nur in dem letzteren Falle sie sich zur Entscheidung eines anzuordnenden Austrägal-Gerichts qualificire, in dem ersteren aber die Fassung eines Beschlusses nur dem engeren Rath des Bundes selbst, auf den Vortrag einer dazu aus seinen Mitteln anzuordnenden Commission, zustehen könne. In dem Falle aber, wo

b) Die Bundesversammlung die Sache für geeigenschaftet zur richterlichen Entscheidung eines Austrägal-Gerichts erkenne, der Beklagte durch den Weg seines Gesandten aufzufordern sey, binnen einer Frist (welche jedoch, in Betracht der großen Verschiedenheit der Entfernung der Höfe, nicht wohl kürzer als auf sechs Wochen von dem Tage des darauf gerichteten Beschlusses angerechnet, zu bestimmen seyn dürfte) drey Bundesmitglieder zu benennen und der Bundesversammlung vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen, aus welchen der Kläger, binnen einer gleichen Frist von längstens sechs Wochen, von Zeit der ihm von der Bundesversammlung davon gemachten Anzeige eines zu erwählen und das höchste Gericht dieses Bundesgliedes zu benennen habe, auf welches derselbe in Hinsicht der Entscheidung der Streitsache compromittire.

c) Daß, falls der Beklagte die bestimmte und unerstreckliche Frist zu Benennung dreyer Bundesmitglieder ungenutzt verstreichen lasse, der engere Rath der Bundesversammlung an dessen Stelle dem Kläger drey Bundesmitglieder zu dessen Auswahl benenne;

d) Die Bundesversammlung den Gesandten des Bundesmitgliedes, dessen oberstes Gericht zum Austrägal-Gericht ernannt worden, auffordere, seinen Hof davon in Kenntniß zu setzen und ihn zu veranlassen, diesem Gericht, unter Entbindung von den ihm geleisteten besondern Dienstpflichten, die Entscheidung der Sache in Auftrag des Bundes und zu Vollziehung der Bundesakte als Austrägal-Instanz zu übergeben;

Digitized by Google

e) Die Uebernehmung dieses Austrägal-Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle als eine Bundespflicht anzusehen sey;

f) Dieser oberste Gerichtshof die Angelegenheit zu instruiren und bis zum Endurtheil fortzuführen und definitive zu entscheiden habe;

g) Die Erkenntnisse dieses Gerichts, sie seyen interlocutorisch oder definitiv, nicht im Namen des Landesherrn, dem dieses Gericht unterworfen ist, sondern auf den Grund der Bundesakte in Auftrag der Bundesversammlung gefället, das definitive Erkenntniß aber nebst den Akten, der Bundesversammlung durch den Weg des Gesandten unverweilt zugesandt werde, damit selbige für die Vollziehung desselben wachen möge.

In Ansehung einiger sub Nro. 6. der Punktation Lit. a bis f berührten Punkte, wolle man sich annoch eine nähere Abstimmung vorbehalten; erkenne übrigens die Nothwendigkeit einer Bestimmung über alle diese Punkte vollkommen.

Im übrigen sehe man die Fälle, welche nach dem 46sten Artikel der Congreßakte zur Entscheidung der Bundesversammlung verstellet worden, als unter den Bestimmungen jener Punktation nicht mitbegriffen an.

Württemberg, und

Baden: erklären, noch nicht instruirt zu seyn.

Kurhessen. Der 11te Artikel der Bundesakte enthält über die Beylegung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern, sehr bestimmte Direktiv-Normen. Vorerst soll die Bundesversammlung ihre Vermittlung eintreten lassen, und wenn diese fehlschlägt, soll eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entscheiden. In dieser Vorschrift liegt bereits der Gesichtspunkt, von welchem bey näherer Bestimmung der Art und Weise, wie in beyden Fällen verfahren werden soll, auszugehen ist.

Schon der Begriff «Vermittlung» schließt jedes durchgreifende Verfahren aus. Daher sind Seine Königliche Hoheit der Meynung, daß die Bundesversammlung bey ihren Vermittlungsversuchen sogar den Schein eines richterlichen Verfahrens durch Citationen, Ansetzung von Terminen u. s. w. vermeiden müsse. Sie können deßwegen denen Anträgen, welche in der Conferenz vom 3. März d. J. hinsichtlich des Verfahrens bey der Vermittlung entworfen worden sind, nicht unbedingt beytreten, sondern tragen auf nachstehendes an:

1) Sobald von irgend einem der Bundesstaaten die Vermittlung der Ver-

Digitized by Google

sammlung in einer Beschwerde gegen einen andern Bundesstaat nachgesucht wird, so wählt dieselbe einen, höchstens zwey Gesandten aus ihrer Mitte, welche unabhängig von den Instruktionen ihrer Höfe, sich diesem Geschäft widmen.

2) Zugleich ersucht sie die Gesandten beyder Theile, ihren Höfen oder Committenten den Wunsch der Versammlung vorzutragen, daß sie entweder diese ihre Gesandten, oder Partikular-Abgeordnete mit hinlänglichen Vollmachten und Instruktionen versehen möchten, um hier in Frankfurt unter Vermittlung der Bundesversammlung einen Vergleich einzugehen. Einen Termin hierzu zu setzen, scheint nicht in der Competenz eines Vermittlers zu liegen. Damit aber die Streitigkeit nicht in unabsehbare Länge gezogen werde, möchte dem klagenden Theile das Recht einzuräumen seyn, wenn binnen vier Wochen vom Tage des deßfallsigen Ersuchens an gerechnet, kein solcher Bevollmächtigter ernannt, und binnen weiteren 14 Tagen nicht hier eingetroffen wäre, dieses als eine stillschweigende Erklärung des Gegners: daß er zu keinem Vergleiche geneigt sey, ansehen, und sofort auf die richterliche Entscheidung der Sache provociren zu können.

3) Sind die nöthigen Instruktionen und Vollmachten der Betheiligten eingetroffen, so werden die Vermittlungs-Conferenzen eröffnet, und die beauftragten Gesandten suchen die streitenden Theile zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen. Da es möglich ist, daß Auskunftsmittel vorgeschlagen werden, worauf einer oder der andere Theil nicht gefaßt war, worauf er daher seinen Bevollmächtigten nicht instruiren konnte, vielmehr diese in den Fall kommen können, öfters weitere Instruktionen einholen zu müssen, so läßt sich wohl kein Termin zum Voraus bestimmen, innerhalb dessen der Vergleich zu Stande gebracht werden müsse; indessen dürfte wiederum dem klagenden Theile einzuräumen seyn, wenn binnen vier Monaten vom Tage der Eröffnung der Vermittelungs-Conferenzen, kein befriedigendes Resultat herbeygeführt worden seyn sollte, eine richterliche Entscheidung zu begehren.

4) Kommt früh oder spät ein Vergleich zu Stande, so hat die Commission der Versammlung davon Anzeige zu machen. Die Vergleichs-Urkunde wird im Original, die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden in beglaubter Abschrift im Bundesarchiv hinterlegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

5) Wird aber der gewünschte Zweck nicht erreicht, so hat die Commission

Digitized by Google

dieses gleichfalls speciell anzuzeigen, und der Streit wird zur richterlichen Entscheidung verwiesen.

Seine Königliche Hoheit können nicht umhin, bey dieser Gelegenheit öffentlich den Wunsch zu wiederholen, daß man auf die Idee eines permanenten Bundesgerichts zurückkommen möge.

Nach der so sehr gegründeten Bemerkung des Oesterreichischen Votums, würde es keineswegs mit der Souverainetät im Widerspruch stehen, wenn die Bundesglieder freywillig und vertragsmäßig einer gemeinschaftlich aufzustellenden Instanz, deren Vollmacht auf einem Compromiß beruhen und welche im Namen des ganzen Bundes Recht sprechen würde, ihre Streitigkeiten zur Entscheidung überließen. Zu schnellerer und gleichförmigerer Rechtsverwaltung würde ein solches permanentes Gericht, es heiße nun Austrägal-Commission oder Bundesgericht, gewiß zweckmäßiger seyn, als die wandelnde und wechselnde Austrägal-Instanz; und wenn seine Competenz auf Streitigkeiten unter Bundesgliedern beschränkt würde, so wäre davon auch keine Einmischung in die innere Staatsverwaltung zu besorgen. Wenn indessen der mehrseitige Widerspruch gegen ein solches permanentes Gericht fortdauert, so ist freylich dringend nothwendig, daß die durch die Bundesakte vorgeschriebene Austrägal-Instanz zweckmäßig organisirt werde, und unter dieser Voraussetzung nehmen Seine Königliche Hoheit keinen Anstand, dem Vorschlage beyzupflichten, der schon früherhin von Königlich Baierischer Seite geschehen, und nun auch von Oesterreich angenommen worden ist.

Es würde demnach,

1) Innerhalb 14 Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem die Anzeige von dem fehlgeschlagenen Vermittelungs-Versuch, und die Erklärung des klagenden Theils, daß er nun eine richterliche Entscheidung fordere, bey der Bundesversammlung erfolgt ist, der Beklagte drey Bundesglieder vorzuschlagen haben, aus welchen der Kläger innerhalb weiterer 14 Tage Einen zum Richter wählte.

2) Sowohl Vorschlag als Wahl hätte bey der Bundesversammlung zu geschehen, welcher das Recht einzuräumen wäre, durch Majorität sowohl Vorschlag als Wahl vorzunehmen, wenn einer oder der andere Theil diesen Termin unbenutzt verstreichen ließe.

3) Der Gesandte des Gewählten würde sodann ersucht, die geschehene Wahl

Digitized by Google

seinem Hofe zu hinterbringen, und dieser übertrüge der obersten Gerichtsstelle in seinen Staaten, die Streitsache zur Instruirung und Entscheidung.

4) Da das betreffende Gericht für diesen Fall aller Pflichten gegen seinen Landesherrn ausdrücklich zu entbinden wäre, so dürfte auch die Annahme unter keinem Vorwande verweigert werden.

5) Gesetzt, daß das oberste Gericht für inländische Appellationssachen in mehrere Senate getheilt wäre, so würde doch eine solche ausländische Streitsache vor dem Pleno zu verhandeln seyn.

6) Das processualische Verfahren hätte das betreffende Gericht nach der überhaupt von ihm beobachteten Ordnung und Observanz einzurichten; das Erkenntniß aber, in Ermangelung besonderer Entscheidungs-Normen, nicht nach den Landesgesetzen, sondern nach gemeinem Recht, und den Präjudicien der vormaligen Reichsgerichte zu fällen.

7) Die Publikation des Hauptbescheids wie der Zwischenbescheide möchte füglicher von dem gewählten Gerichte als von der Bundesversammlung geschehen. Nur wäre durch den Gesandten des gewählten Hofes, der Hauptbescheid der Bundesversammlung mitzutheilen, damit dieselbe auf dem geeigneten Wege für die Ausführung Sorge trage.

8) Eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher der Rechtsstreit beendigt seyn müsse, ist nicht wohl thunlich. Ein Proceß, der viele Zwischenbescheide z. B. ein ganzes Beweisverfahren erheischt, hält länger auf als ein anderer, oft wird das Gericht durch Saumseligkeit der Partheyen verhindert vorzuschreiten, öfters können denselben die erbetenen Fristen-Erstreckungen nicht wohl verweigert werden. Hinsichtlich der Zeit möchte daher gar nichts vorzuschreiben, dagegen zu bestimmen seyn, daß, wenn nach Ablauf eines Jahrs vom Tage der eingereichten Klage an, kein Endurtheil erfolgt ist, der Bundesversammlung durch den Gesandten des gewählten Hofs, über die Ursachen der Verzögerung Auskunft gegeben werde.

9) Ohngeachtet die Worte der Bundesakte kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß der Austrägal-Instanz gestatten, so scheint doch die restitutio in integrum ex capite novorum nicht wohl einem oder dem andern der streitenden Theile verweigert werden zu können. Das Gesuch darum möchte zwar bey der Bundesversammlung anzubringen, allein von dieser sogleich an das Gericht zu

Digitized by Google

verweisen seyn, welches das Endurtheil gefällt hat. Schwer ist es, das Recht um Restitution nachzusuchen, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, wenigstens möchte dazu kein gar zu kurzer Termin anzuberaumen seyn.

Großherzogthum Hessen; und

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: behalten sich ihre Abstimmung vor.

Niederlande wegen Luxemburg. Ich befinde mich im Falle derer, die noch nicht mit Instructionen versehen sind, ob ich sie gleich mit besonderer Unbefangenheit begehrt habe.

In Absicht der permanenten Austrägal-Instanz denke ich persönlich, wie Oesterreich und Preußen, was hier nicht als Stimme, sondern als erläuternde Meynung gilt.

Wenn die Reichsgerichte von der Gewalt und Willkühr wären aufgedrungen worden, so würde ich der Erste seyn, alles zu befeinden, was ihr Gedächtniß zurückführt. Aber sie sind aus der Natur der Sache, aus dem Bedürfniß hervorgegangen. Sie haben den Landfrieden begründet. Und es ist auch höchst zweifelhaft, ob die Gegenstände des Zwistes unter den Fürsten, und zwischen Fürsten und ihren Ständen hinführo so selten seyn werden.

Waare und Wein nimmt man auf die Dauer sicherer bey dem geschicktesten Fabrikanten und dem Großhändler. Mit dieser Gattung von Gerechtigkeit hat es dieselbe Bewandniß. Sie wird am besten dort geleistet werden, wo man sich ohne Unterlaß, in großen Umrissen und Formen, damit befaßt.

Alsdann eignen sich für die höchsten Landes-Tribunale, als Austrägalrichter, nur die Sachen in petitorio. Das possessorium, die Manutenenz, die Execution und ihre Mittel, werden ganz andere Fürsorge, und ohne Zweifel eine permanente, nothwendig machen; Dinge, die auch damit in unmittelbarer Verwandtschaft stehn!

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Ich kenne die Gesinnungen der Höfe hinlänglich, um nicht zu zweifeln, daß sie ein permanentes Austrägal-Gericht vorziehen, und wenn dieß von der Mehrheit nicht genehmigt werden sollte, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Abstimmung in den Hauptpunkten beytreten werden. Bey der großen Wichtigkeit der Sache glaube ich indessen, mir die weitere ausführliche Abstimmung vorbehalten zu müssen.

Digitized by Google

Braunschweig und Nassau: behält sich seine Abstimmung vor.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die diesseitige Gesandtschaft hat nach den eingegangenen Instruktionen nachstehende Abstimmung hier zu Protokoll zu geben:

1) Zu derjenigen Vermittelung, welche die Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander nach der Bundesakte zu übernehmen hat, werden die Vorschläge, welche deßhalb in der Conferenz vom 3. März d. J. ad I. a bis d gemacht sind, als völlig angemessen und zuförderst genügend befunden, bis etwa noch durch die Erfahrungen dabey eine weitere Anleitung sich ergeben dürfte.

2) Für diejenigen Fälle, in denen nach solcher vergeblich versuchten Ausgleichung eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, ist eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz von der Bundesversammlung zu bewirken. Die Bildung derselben ist gänzlich der freyen Uebereinkunft und Berathung der Bundesversammlung überlassen. In dem commissarischen Vortrage über die Reihenfolge, dritte Beylage, sind darüber von a bis d vier verschiedene Mittel und Wege angegeben. Das Notat der Conferenz vom 3. März d. J. hat nur einen derselben herausgehoben, unter der Voraussetzung, wie es gehalten werden könnte, wenn die Höfe und Committenten vielleicht es wünschen und verlangen möchten, daß jene richterliche Entscheidung von der Mitte der Bundesversammlung selbst ausgehen sollte. Ein judicium formatum ist offenbar nur dazu erforderlich, und sobald, oder in so fern die Bundesversammlung ein solches zureichend aus ihrer Mitte zu bilden vermag, wird auf den Wunsch der Betheiligten, oder in besonders geeigneten Fällen, solches unbedenklich auch in der Art, wie das gedachte Notat ad II. es andeutet, geschehen können. Nur als gewöhnliche Form und Regel zur Austrägal-Instanz scheint dieser Weg doch manche Bedenklichkeiten zu haben, und dürfte nicht der annehmlichste seyn, sondern man würde

3) Diesseits unter den vier in der Reihenfolge bemerkten Arten der sub d. den Vorzug geben, indem die Bundesversammlung eine, mit einer angemessenen Anzahl völlig unabhängiger Richter besetzte Austrägal-Instanz anordnete, welche dann für alle vorkommende Streitigkeiten, die von Bundesgliedern bey der Versammlung angebracht werden, im


Digitized by Google

Wege Rechtens zu verfahren und zu entscheiden haben würde. Die mehreren Vortheile einer solchen von dem Bunde durch die Versammlung gleichsam ausgehender Rechtskammer oder permanenten Austrägal-Commission, lassen sich wohl nicht verkennen. Schon die Wahl und Bestellung der Richter kann mehr auf den eigentlichen Zweck, auf ihre Bestimmung und deren Erfüllung gerichtet seyn; man wird denselben auch die Gegenstände von gemischter staatsrechtlicher und civilrechtlicher Natur alsdann zuversichtlich anvertrauen können. Rechtsgrundsätze und Rechtsverfahren werden mehr durchgehend und gleichmäßiger in Anwendung gebracht, während von den obersten Gerichtshöfen, in den so unterschiedenen Gegenden Deutschlands, sich nach den abweichenden Ansichten von Rechtstheorien und einer dort einmal angenommenen Praxis, wie auch bey den besonderen Proceß-Ordnungen, doch nicht ein gleich feststehendes Recht und dieselben Aussprüche in den ähnlichen Sachen erwarten lassen. Die Aktenversendungen zum Spruche an die verschiedenen Universitäten zeigen wenigstens in häufigen Beyspielen, welche abweichende und widersprechende Urtheln in derselben Sache und in andern gleichen, dabey eingeholt werden. Diese Austrägal-Commission brauchte gewissermaßen nur zusammenzukommen, je nachdem sich ihr Geschäfte darböten, oder sie von der Bundesversammlung berufen würde; sie wäre nur in so fern permanent, als die streitenden Theile versichert wären, stets dieselben Richter zu finden. Inzwischen würde sie vor der Hand genugsam beschäftigt seyn, wenn sie die gewiß nicht unbedeutende Anzahl von Rechtsstreitigkeiten und Processen, welche unter den jetzigen Mitgliedern des deutschen Bundes bey den vormaligen höchsten Reichsgerichten anhängig und zur Zeit der Auflösung des Reichs noch unentschieden waren, in so fern deren mehrere auch noch gegenwärtig einer Rechtsentscheidung bedürfen, abzumachen hätte.

Schon in dem commissarischen Vortrag wegen der Reihenfolge ist dieses Bedürfniß angedeutet, und es wird sonst immer eine Vorkehrung getroffen werden müssen, um auch für solche viele noch unentschiedene Streitigkeiten von Bundesgliedern, einen Rechtszustand herbeyzuführen, so wie dazu die noch brauchbaren Akten in den Archiven der vormaligen Reichsgerichte auszusondern und zu benutzen. Außerdem werden der Austrägal-Commission auch die Relationen in bedeutenden Privat-Reklamationen, die bey der Bundesversammlung eingehen, sehr füglich

Digitized by Google

übertragen werden können. Die Bestellung dieser Richter könnte leicht von der Bundesversammlung nach einem Turnus nach den Stimmen geschehen, oder indem abwechselnd ein Theil der Versammlung eine Anzahl von Candidaten vorschlägt, und der andere daraus wählt. Die Kosten würden für den ganzen Bund nicht in Betracht kommen, und könnten allenfalls auch nach den Stimmen in der Bundesversammlung vertheilt und aufgebracht werden. Die Zahl von fünf bis sechs Richtern würde gewiß genügen. Auf diese Weise bewirkte die Bundesversammlung, wie ihr aufgegeben ist, sowohl eine wohlgeordnete, wie eine eigentliche Austrägal-Instanz, indem sie sie selbst anordnete. Die obersten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten dagegen können nur vorübergehend, von ihr bestellet werden, ohne daß sie solche entweder dazu ernennt, noch sie genugsam kennen kann. Es ist auch natürlicher, daß wenn die streitenden Bundesstaaten sich an die Bundesversammlung wenden, um ihre Sache auszumachen derselben andere Mittel und Wege noch zu Gebote stehen, als worauf sie auch ohnedem compromittiren können, wie dieß bey dem obersten Gerichtshof eines dritten Bundesstaats seyn würde. Völlig unabhängig von jeglichen Beziehungen und fremd von irgend einem Einfluß oder einer Einwirkung, wird diese Austrägal-Commission immer mehr wie jeder oberste Gerichtshof eines einzelnen Bundesstaats seyn können. Die Befugnisse und die Schranken einer solchen Austrägal-Commission aber ergeben sich dermaßen aus ihrer ersten und alleinigen Bestimmung, daß sie diejenigen Streitigkeiten der Bundesglieder, welche bey der Bundesversammlung angebracht und ihr von dieser zum Rechtsverfahren und zur Entscheidung zugewiesen werden, nur zu richten hat, um keine Besorgniß einer anmaßenden Ausdehnung hegen zu dürfen. In dieser Hinsicht ist man diesseits mit dem ersten Vorschlage der Kaiserl. Oesterreichischen Abstimmung völlig einverstanden, und will hierdurch:

> Vorzugsweise auf die Errichtung einer solchen permanenten Austrägal-Instanz oder Commission antragen.

4) Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen sich überwiegend und entschieden dagegen erklären; so wird freylich zunächst weiter nur derjenige Weg zu erwählen seyn, der ad 5. der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bezeichnet, und näher ausgeführt ist, wobey den obersten Gerichtshöfen der einzelnen zu Austrägal-Richtern gewählten Bundesgliedern die Entscheidung der Streitigkeiten übertragen

wird. Es soll dieses zwar so geschehen, daß, wie es ad 4. in jenem Voto heißt, «nur die Bundesversammlung und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erscheine.» Allein eben darin liegt auch, daß diese nur immer wie ein Behelf, oder wie ein Surrogat, für die eigentlich nothwendige, unmittelbar von der Bundesversammlung ausgehende richterliche Behörde, wie für eine Anstalt, die seyn sollte, erscheinen kann. Soviel sich indessen unter diesen Umständen von einer solchen Einrichtung erreichen läßt, hat die Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung ad 5. gewiß sehr zweckmäßig zusammen gestellt, und würde man diesen Vorschlägen eventualiter, wenn keine permanente Austrägal-Instanz bewirkt werden könnte, mit Vorbehalt etwaniger weiterer Erörterung, diesseits beytreten. Es stünde dabey vielleicht noch zu erinnern, daß die dort proponirten Fristen von acht bis vierzehn Tagen auf vier bis sechs Wochen, wegen der entlegenen Bundesglieder, ausgedehnt werden möchten, um diese wirklich in den Stand zu setzen, in einem solchen Zeitraum den Vorschlag, oder die Wahl der Richter vorzunehmen. Bey den Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe scheint der Vorschlag ad a) wohl angemessener: «Denselben es alsdann auch zu überlassen, ihre Erkenntnisse ausdrücklich im Namen und Auftrag des Bundes den Partheyen zu eröffnen.» Einer nähern Bestimmung möchte es auch wohl bedürfen, wie es zu halten, wenn die großen Staaten, welche mehrere oberste Gerichtshöfe, zuweilen für jede Provinz deren einen, zu haben pflegen, zu Austrägal-Richtern gewählt werden; und wenn alsdann der Hof das Gericht nicht ernennen soll, in wie fern solches von der Wahl des Klägers abhängen könnte?

Die übrigen organischen Anordnungen werden sich in Gemäßheit treffen lassen, so wie solche ad 6. der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bezeichnet sind. Zugleich wird aber in einer Executions-Ordnung auch Bestimmung zu nehmen seyn, um die Befolgung der Austrägal-Urtheile im Falle der Verweigerung zu sichern.

Schließlich wäre hiebey nur noch zu bemerken, daß bloß wegen solcher Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, welche einer richterlichen Entscheidung bedürfen, mithin ein Rechtsverfahren nach Rechtsgrundsätzen erfordern, die Veranstaltung getroffen wird. Dieses kann jedoch wohl nicht verhindern, noch der Bundesversammlung die Befugniß nehmen, bey denjenigen Zwistigkeiten und Beschwer-

Digitized by Google

den von Bundesgliedern, die aus ihren Beziehungen und Verhältnissen zum Bunde selbst unter einander, oder mit der Gesammtheit entstünden, so wie bey Störungen der innern Ruhe und des Friedens wirksam einzuschreiten, aber auch unmittelbar dasjenige Verfahren einzuleiten, was sie selbst nach ihren Beschlüssen dabey für angemessen befinden wird.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: behält sich das Protokoll offen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: erwarte aus Veranlassung des Kaiserlich Oesterreichischen Votums neue Instruktion.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: behalten sich das Protokoll offen.

§. 153.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium. Baden habe den Wunsch geäußert, in Betreff der Abzüge der doppeltpräbendirten geistlichen Dignitarien, und der Zahlungen an die überrheinische Unterstützungs-Kasse eine Erklärung in das Protokoll zu legen, wozu man Gelegenheit geben wolle.

Baden. Das Staatsinteresse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden ist bey dem vorliegenden Gegenstande, wie sich von selbst ergiebt, durchaus nicht befangen, und Höchstdieselben haben nur stets dahin gestrebt, das Interesse der ihnen angehörigen Doppeltpräbendirten mit den Ansprüchen der Gerechtigkeit, und den Anordnungen des Reichsdeputations-Recesses von 1803 im Einklang zu erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der §. 75. des gedachten Recesses den Doppeltpräbendirten die Verbindlichkeit auflegte $\frac{2}{10}$ ihres Bezugs an die überrheinische Unterstützungs-Kasse abzugeben; aber eben so wenig, daß diese Verfügung alle Doppeltpräbendirten Deutschlands ohne Ausnahme dazu anhielt. Es ist in der erschöpfenden Darstellung des Herrn Referenten in der 13ten Sitzung vom 10. December v. J. anerkannt, daß demnach auch bis 1810 von den Badischen Stiftsherren immer $\frac{2}{10}$ abgeliefert wurden. Als sich

aber zeigte, daß die Doppeltpräbendirten mehrerer Staaten entweder gar nichts, oder doch nicht die $\frac{2}{10}$ beytragen wollten, und also die Last allein auf jenen, die reichsschlußmäßig bisher verfuhren, gehaftet haben würde, glaubten Seine Königliche Hoheit, es Ihren Pensionairen schuldig zu seyn, nach dem Verlangen anderer in gleichem Falle befindlicher Staaten, den Betrag auf $\frac{1}{10}$ zu reduciren, bis die gerechte Gleichheit wieder hergestellt seyn würde.

Hieraus entstand, was die Sustentations-Kasse Rückstände benennt, und über welche in der Summe zwischen ihr und der Badischen Staats-Kasse eine kleine Rechnungs-Differenz waltet, worauf es jedoch hier nicht ankommt, sondern die leicht ausgeglichen seyn wird, sobald die Grundsätze festgestellt sind.

Der Art. 15. der Bundesakte bestimmt, daß die Pensionen der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen und die Regulirung spätestens binnen Jahresfrist vollendet seyn solle.

Gleichwohl hat man die Beyträge der Badischen Stiftsherren, vorbehaltlich der Abrechnung, noch länger fortlaufen lassen.

Nach den indessen bey dem Bundestage geschehenen Erklärungen mehrerer Höfe, und nach den Gründen, die der Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten entwickelt, müssen Seine Königliche Hoheit den 1. Juny 1815. als den terminum ad quem ansehen, bis wohin die Beytrags-Verbindlichkeit der Doppeltpräbendirten dauert, und es dürfte sich zeigen, daß, wenn jene Stifter ihre reichsdeputationsschlußmäßigen Nachzahlungen machen, welche damit so sehr im Rückstande blieben, bey den inzwischen geschehenen Minderungen der Pensionisten, die Sustentationskasse genügende Hülfsmittel hätte, die ihr bis zu ihrer Epoche obliegenden Zahlungen zu bestreiten.

Gleichwohl haben Se. Königliche Hoheit, um auch hier einen Beweis zu geben, wie bereit Sie stets seyen, den Anträgen und Ansichten der Bundesversammlung förderlich zu seyn, gnädigst beschlossen, daß die General-Staatskasse angewiesen werden solle, vom Betrage des bey ihr deponirt gebliebenen zweyten Zehntels, an die Unterstützungs-Kasse die Summe von 5000 fl. auf Abrechnung zu übermachen. Wenn aber der Termin der Verbindlichkeit zur Zahlung der $\frac{2}{10}$ bis zum 1. Juny 1815. anerkannt, und folglich alle spätere Zahlung nur als Vorschuß zu betrachten ist, wenn die Verbindlichkeit des Nachtrags der im Rückstand

verbliebenen Stifter unbedingt rechtlich ist; so geht daraus von selbst hervor, daß nicht allein von jener Epoche an alle Abzüge und Beyträge zur Sustentations-kasse aufhören; sondern auch das, nach allgemeiner Abrechnung der gedachten Kasse, als von den Badischen Stiftsherrn pro rata Zuvielbezahlte denselben wieder zu gute kommen, und daher hier zu ihren Gunsten ausdrücklich vorbehalten werden müsse.

§. 154.

Die Reklamation der Kurhessischen Domainen-Käufer, Aufrechthaltung der unter der Königlich Westphälischen Regierung stattgehabten Domainenkäufe im Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Präsidium. Der Kurhessische Herr Gesandte habe verlangt, eine Aeußerung wegen der Westphälischen Domainenkäufer zu Protokoll zu geben, welche man demnach vernehmen wolle.

Kurhessen. Ich habe nicht verfehlt, der übernommenen Verpflichtung zufolge, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten über die Beschwerde der Domainen-Käufer, und die darüber in der 23sten dießjährigen Sitzung stattgehabte Berathung, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und ohngeachtet diese Angelegenheit abermals zu denen gehört, worin Sie die Competenz der Bundesversammlung vorerst nicht anzuerkennen vermögen; der Versammlung darüber Nachstehendes zu erklären.

Daß Seine Königliche Hoheit berechtigt waren, die unter der usurpatorischen Regierung vorgenommenen Veräußerungen des Staatseigenthums, als nicht geschehen zu betrachten und zu annulliren, läßt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts leicht deduciren, und ist von den verbündeten Mächten in dem Vertrage vom 2. December 1813. ausdrücklich anerkannt worden.

Daß ferner die Bundesversammlung weder verpflichtet noch befugt sey, über das, was als Folge der Auflösung des Königreichs Westphalen streitig oder zweifelhaft ist, jetzt schon etwas anzuordnen, oder zu entscheiden, ist von dem Herrn Referenten selbst dargethan worden, bedarf also keines Beweises.

Digitized by Google

Daraus daß das Gesuch der Quärulanten dahin gienge, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der in dem Königreiche Westphalen und namentlich in Kurhessen geschehenen Domainen-Veräusserungen aussprechen möge; so hätte wohl zu erwarten gestanden, daß ihr Gesuch als unstatthaft, und nicht hierher gehörig abgewiesen werden würde.

Was die Versammlung veranlaßt habe, gleichsam kraft mildrichterlichen Amts den einzigen Gesichtspunkt hervorzusuchen, unter welchem ihre Verwendung für einige der Quärulanten gerechtfertigt werden kann, wollen Seine Königliche Hoheit dahin gestellt seyn lassen.

Es hätte übrigens der Verwendung derselben und des Vortrags ihrer Ansicht, hinsichtlich der Anwendung der Verordnung vom 14. Januar 1814. auf einzelne Fälle um so weniger bedurft, als die Einsicht jener Verordnung ergiebt, daß Seine Königliche Hoheit am Schlusse derselben denjenigen Domainen-Käufern, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche hätten, ausdrücklich vorbehalten haben, solche im Wege Rechtens gegen die Ober-Rentkammer besonders auszuführen. Seit drey Jahren ist also der Weg Rechtens für die, welche versionem in rem oder Meliorationen beweisen können, eröffnet. Bis jetzt wurde aber nicht eine einzige darauf gerichtete Klage bey den Gerichten erhoben. Alle giengen auf Schutz im Besitz oder Wiedereinsetzung in denselben, und mußten natürlich abgewiesen werden.

Eben so haben schon vor der geschehenen Empfehlung zu landesväterlicher Behandlung, mehrere der Quärulanten Beweise derselben erhalten, nicht aus dem von ihnen angeführten absurden Grunde, daß Seine Königliche Hoheit reichliche Entschädigung für die veräußerten Domainen vorgefunden (denn die wenigen Häuser und Grundstücke, womit das Staatsvermögen unter der usurpatorischen Regierung vermehrt worden seyn soll, möchten nicht zum 50sten Theil ersetzen, was demselben durch die französische Okkupation war entzogen worden), sondern weil Seine Königliche Hoheit sie zum Theil billiger Schonung würdig fanden. So sind einigen die acquirirten Domainen auf Erbleihe, andern unter sehr billigen Bedingungen in Zeitpacht gegeben worden, und es ist eine der frechsten Lügen, wenn noch in den neuesten Eingaben der Domainen-Käufer gesagt wird, daß kein Einziger der Käufer entschädigt worden, und zahlreiche deutsche Familien durch

Digitized by Google

gewaltsame Entziehung ihres wohlerworbenen Eigenthums gänzlichem Ruin ausgesetzt seyen; welches letztere am wenigsten den an der Spitze stehenden Domainen-Käufer treffen kann, da derselbe nach glaubhaften Nachrichten den größten Theil des Kaufgeldes noch in Händen, mithin bisher rem et pretium besessen hat.

In dem ruhigen Bewußtseyn, Ihre Pflichten als gerechter Regent mit denen als milder Landesvater bey dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, können Seine Königliche Hoheit die Erfinder und Verbreiter solcher hämischen Verläumdungen nur mit der tiefsten Verachtung strafen.

§. 155.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Nummer 163. bis 170. wurde verlesen, und auf die unter Zahl 165. eingekommene Vorstellung Namens des vormaligen Kammergerichts-Prokurator Gombel zu Wetzlar, in Erwägung seiner bedauerungswürdigen Gesundheitsumstände

beschlossen:

Demselben aus der provisorischen Sustentations-Kasse einen Zuschuß anzuweisen. Der Kanzley-Direktion wurde der Auftrag ertheilt, das nähere hierüber an den Pfenningmeister von Hötzendorf gelangen zu lassen.

Die übrigen Eingaben wurden der Commission zugestellt.

Die Versammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 163. bis 170.

Nro. 163. Katharina Bernardt und Friedrich Weckbecker in Wien, Kinder und Erben des vormalig Kurtrierischen Geheimenraths und Ober-Appellations-Direktors Weckbecker: bitten um Verfügung über eine Reichsdeputationsschlußmäßige Forderung ihres verstorbenen Vaters an das Herzogliche Haus Nassau-Weilburg im Betrage von 51,011 fl. 50 kr.

Nro. 164. Maximilian Friedrich von Günderrode und C. F. C. von Adlerpflycht, zeitige Vorsteher des Hauses Alt-Limpurg in Frankfurt: überreichen eine nachträgliche Denkschrift zur Beantwortung «des «vom Senat der freyen Stadt Frankfurt officiell ausgetheilten «Ungrundes u. s. w.» mit bestimmteren Vorschlägen über zeitgemäße Modificirung der Rechte ihres Hauses.

Nro. 165. Die beyden Töchter des vormaligen Reichskammergerichts-Advokaten, Hofrath Gombel: zeigen die bedauerungswürdige Wirkung an, welche die Herabsetzung seiner Pension auf 600 fl. auf die Gesundheit ihres bejahrten Vaters gemacht habe, und gründen hierauf die Bitte um Erhöhung dieser Pension.

Nro. 166. G. W. Augar in Frankfurt: bittet um irgend einen Bescheid auf seine frühere Darlegung seiner Entdeckungen im Gebiete der Mathematik, und um die Gestattung der Vorzeigung seines Modells.

Nro. 167. Christian Joseph Dieze in Wien, vormaliger Kur- und Oberrheinischer Kreis-General-Münz-Wardein: bittet um zu bewirkende Auszahlung seiner seit November 1806. rückständigen Pension, im jährlichen Betrage von 2000 fl.

Nro. 168. Der Königlich Baierische Justizminister, Graf von Reigersberg in München: stellt vor, daß ihm aus der Wetzlarer Sustentations-Kasse

Digitized by Google

gewaltsame Entziehung ihres wohlerworbenen Eigenthums gänzlichem Ruin ausgesetzt seyen; welches letztere am wenigsten den an der Spitze stehenden Domainen-Käufer treffen kann, da derselbe nach glaubhaften Nachrichten den größten Theil des Kaufgeldes noch in Händen, mithin bisher rem et pretium besessen hat.

In dem ruhigen Bewußtseyn, Ihre Pflichten als gerechter Regent mit denen als milder Landesvater bey dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, können Seine Königliche Hoheit die Erfinder und Verbreiter solcher hämischen Verläumdungen nur mit der tiefsten Verachtung strafen.

§. 155.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Nummer 163. bis 170. wurde verlesen, und auf die unter Zahl 165. eingekommene Vorstellung Namens des vormaligen Kammergerichts-Prokurator Gombel zu Wetzlar, in Erwägung seiner bedauerungswürdigen Gesundheitsumstände

beschlossen:

Demselben aus der provisorischen Sustentations-Kasse einen Zuschuß anzuweisen. Der Kanzley-Direktion wurde der Auftrag ertheilt, das nähere hierüber an den Pfenningmeister von Hötzendorf gelangen zu lassen.

Die übrigen Eingaben wurden der Commission zugestellt.

Die Versammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 163. bis 170.

Nro. 163. Katharina Bernardt und Friedrich Weckbecker in Wien, Kinder und Erben des vormalig Kurtrierischen Geheimenraths und Ober-Appellations-Direktors Weckbecker: bitten um Verfügung über eine Reichsdeputationsschlußmäßige Forderung ihres verstorbenen Vaters an das Herzogliche Haus Nassau-Weilburg im Betrage von 51,011 fl. 50 kr.

Nro. 164. Maximilian Friedrich von Günderrode und C. F. C. von Adlerpflycht, zeitige Vorsteher des Hauses Alt-Limpurg in Frankfurt: überreichen eine nachträgliche Denkschrift zur Beantwortung «des «vom Senat der freyen Stadt Frankfurt officiell ausgetheilten «Ungrundes u. s. w.» mit bestimmteren Vorschlägen über zeitgemäße Modificirung der Rechte ihres Hauses.

Nro. 165. Die beyden Töchter des vormaligen Reichskammergerichts-Advokaten, Hofrath Gombel: zeigen die bedauerungswürdige Wirkung an, welche die Herabsetzung seiner Pension auf 600 fl. auf die Gesundheit ihres bejahrten Vaters gemacht habe, und gründen hierauf die Bitte um Erhöhung dieser Pension.

Nro. 166. G. W. Augar in Frankfurt: bittet um irgend einen Bescheid auf seine frühere Darlegung seiner Entdeckungen im Gebiete der Mathematik, und um die Gestattung der Vorzeigung seines Modells.

Nro. 167. Christian Joseph Dieze in Wien, vormaliger Kur- und Oberrheinischer Kreis-General-Münz-Wardein: bittet um zu bewirkende Auszahlung seiner seit November 1806. rückständigen Pension, im jährlichen Betrage von 2000 fl.

Nro. 168. Der Königlich Baierische Justizminister, Graf von Reigersberg in München: stellt vor, daß ihm aus der Wetzlarer Sustentations-Kasse

Digitized by Google

jährlich 9,120 fl. gebühren, und daß ihm vor jeder andern Disposition über die Aktivkapitalien der Kasse, welche sein Vorschuß gerettet habe, Befriedigung seiner Ersatz-Forderung von 66,480 fl. zustehe.

Nro. 169. Die Kinder des verstorbenen Reichskammergerichts-Lesers Dielmann: bitten um den Pensions-Rückstand desselben seit July 1815. mit 475 fl. 36 kr.

Nro. 170. Johann Heinrich Kitz, Weinhändler in Oberroßbach, Amt Friedberg: bittet um Kenntnißnahme und Rechtserwirkung in einem seit 1796. vor den Großherzoglich Hessischen Behörden geführten Processe mit der Stadt Oberroßbach, eine Weinlieferung betreffend.

Digitized by Google

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8ten May 1817.

(Inhalt. §. 156. Substitution des Freyherrn von Plessen für den Königlich Niederländischen Gesandten, Freyherrn von Gagern. §. 157. Abstimmung von Oesterreich und Preußen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 158. Erklärung von Mecklenburg-Schwerin über die Beschwerde des Grafen F. A. von der Schulenburg. §. 159. Pensionsforderung des Freyherrn von Fürstenwärther zu Meisenheim. §. 160. Vortrag über die Schrift des Commissionsrath Klüber: «Instruktion der Landesschieder» u. s. w. §. 161. Zurückgenommenes Pensionsgesuch des Freyherrn Hammerer zu Hammerstein. §. 162. Forderung des Handelsmanns Buschmann zu Ehrenbreitstein, an die ehemalige Reichsoperationskasse. §. 163. Gesuch des Christian Knecht zu Mayntz, seine unter der Kurmayntzischen Regierung geleistete Dienstcaution, sammt rückständigen Zinsen betreffend. §. 164. Vortrag über die Schrift des Oekonomen Wagenschwanz auf der Klebmühle, im Königlich Baierischen Landgerichte Zeil, unter dem Titel: «Die Wohlfahrtsschule oder die Seele des Nahrungsstandes.» §. 165. Gesuch des ehemaligen Finanzrath von Brack, um Pension oder Anstellung. §. 166. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen; und

Digitized by Google

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsminister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Gesandten, Herrn von Martens.

§. 156.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern.

Präsidium eröffnet: es habe der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, während seiner Abwesenheit den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen substituirt.

§. 157.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium: wolle nunmehr zur Abstimmung über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes übergehen, und für

Oesterreich die bereits vertraulich mitgetheilte Punktation zu Protokoll geben:

Die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen beym deutschen Bunde, und, als die Centralbehörde desselben, beym Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das passive und aktive Gesandtschaftsrecht überhaupt, liegt als entschieden, außer dem Kreise der Verhandlung. Ohne daher in dieser Beziehung mehr zu bemerken, als den Grundsatz, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freye unabhängige Macht zu betrachten, und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitende Folgerungen eben so richtig und unbestreitbar seyen, kommt es also dermalen nur auf eine Vereinigung über die

Digitized by Google

verschiedenen hierbey zu berücksichtigenden Förmlichkeiten und einige nothwendige Bestimmungen an.

Der in der eilften Bundestags-Sitzung vom 17. Februar d. J. erstattete schätzbare und dankenswerthe Commissions-Vortrag, so wie die Punktation der Conferenz vom 3. März d. J., gewähren vereint eine so erschöpfende Darstellung aller in dieser Hinsicht zu bestimmenden Frag-Punkte, daß dieser Gegenstand in deren Beantwortung seine vollkommene Berichtigung finden wird.

Gegenwärtige Punktation wird also den sich hierauf beziehenden Vortrag in seinen sämmtlichen Anfrags-Bestimmungen durchgehen, und in solcher Art diese Angelegenheit zur vollkommnen Erledigung vorzubereiten suchen. Der übrige gewichtige Inhalt jenes Commissions-Vortrags, zweyte Beylage von Num. 4. bis zum Schlusse desselben, gehört nicht zum dermaligen beschränkteren Zwecke der Begutachtung, und wird demnächst in eigne Erörterung zu ziehen seyn.

Ich glaube sämmtliche Frag-Punkte in mehrere Haupt-Abtheilungen zusammenfassen und gutachtlich bestimmen zu können. Daher:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

In dieser Hinsicht kommt Folgendes zu bemerken:

1) Es ist eine Folge der durch die Bundes- und Congreßakte erfolgten Constituirung des deutschen Bundes, daß derselbe nach vorgängiger Eröffnung der zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestehenden Bundesversammlung allen Europäischen Mächten und Regierungen, so wie auch den Nord-Amerikanischen Freystaaten die Begründung des ersteren und Eröffnung des letztern förmlich bekannt machen könne, oder vielmehr bekannt zu machen habe. Auch an jene Europäischen Mächte, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, wären jene Bekanntmachungs-Schreiben um so gewisser zu erlassen, da die persönliche volle Vereinigung, so wie die publicistische und völkerrechtliche Absonderung nicht übersehen werden darf.

Digitized by Google

Es liegt im Begriffe des zur Besorgung der Angelegenheiten des deutschen Bundes bestehenden Central-Punktes, des Bundestags: daß derselbe im Namen des Bundes diese Bekanntmachungs-Schreiben in sonst üblicher Kanzley-Form erlasse; so wie man auch dem aus der Analogie ähnlicher Staaten-Vereine entnommenen Antrage beystimmt, daß der präsidirende Gesandte Namens desselben solche unterzeichne und ausfertige.

2) In Ansehung der sich hierbey zu bedienenden Sprache, ergiebt sich die natürlichste Erledigung durch die Ansicht, daß jede Nation sich in ihrer National-Sprache auszudrücken berechtigt ist; übrigens aber zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine Abschrift in einer Sprache beygelegt zu werden pflegt, welche nicht als National- aber als Gesellschafts-Sprache für jetzt am meisten verbreitet ist. Jenes entspricht der National-Würde und Autonomie jedes Volkes; dieses aber zugleich den conventionellen üblichen Höflichkeits-Rücksichten. So beobachtet es daher auch fast durchgängig England; solches entspricht auch selbst dem Geiste und der Absicht des Vorbehalts in der Congreßakte, als diese allgemeine Europäische Akte in französischer Sprache gefaßt wurde. Ganz angemessen scheint es, daß dieses erste Schreiben, das Bekanntmachungs-Schreiben, nur in der deutschen Sprache gefaßt werde.

3) Nach dieser Erörterung glaubt man daher der in der Conferenz vom 3. März d. J. in den berührten Beziehungen aufgestellten Punktation von 1. bis 5. einschließlich beystimmen zu sollen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Es ist eine weitere Folge des vorausgesetzten allgemeinen Grundsatzes, daß nach vorläufiger ersten Eröffnung der auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, oder vielmehr seiner Constituirung in Beziehung auf das Ausland, der fernere diplomatische Verkehr desselben durch die Bundesversammlung, wie jede andere Bundes-Angelegenheit besorgt werde.

Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzu-

Digitized by Google

ordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freye Bestimmung des Bundes, wenn derselbe unbeschadet des Gesandtschafts-Rechts für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bey auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten, sich entschließen sollte, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

Der schriftliche diplomatische Verkehr kann in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen vom Bundes-Präsidio so besorgt oder vielmehr vollzogen werden, wie es vorher unter I. bey Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens in der Conferenz vom 3. März von den Herren Bundes-Gesandten begutachtet ward; und zwar

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung; oder

b) durch eine Note an die beym deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

In Ansehung dieser beyden Arten des schriftlichen diplomatischen Verkehrs scheint mir, den allgemeinen Grundsätzen der Staats-Praxis, so wie den unter I. bereits begutachteten Vorschriften nichts weiter beyzusetzen zu seyn, als das oberste Leitungs-Princip, daß diese schriftliche Verhandlungen in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung erscheinen müssen; nur glaubt man, ganz dem eigenen Ermessen der Herren Bundes-Gesandten anheimstellen zu sollen, ob und in wie fern ausnahmsweise in der Berathung zugleich zu berücksichtigen seyn dürfte, daß sich Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die Präsidial-Gesandtschaft einem Ausschusse die erhaltene schriftliche diplomatische Mittheilung vorlegt, und man sich alldort unter eigner Verantwortung vereinigt, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle.

Obschon diese Bestimmung der Klugheit und der, in auswärtigen Verhältnissen oft nothwendigen rücksichtsvollen Vorsicht in den vorgängigen Verhandlungen zu entsprechen scheint, zugleich aber auch diese Bestimmung für die Gesammtheit nicht bedenklich, wohl aber eben so heilsam, als das Gegentheil nach Um-

ständen sehr nachtheilig werden könnte; so glaubt man jedoch ohne bestimmten gutachtlichen Antrag diese Betrachtung lediglich der allseitigen Erwägung empfehlen zu sollen.

Das Weitere, sowohl über den schriftlichen als mündlichen diplomatischen Verkehr mit den beym deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften, wird alsdann noch zu bemerken seyn, sobald über die Verhältnisse dieser Gesandtschaften überhaupt, die näheren Bestimmungen begutachtet und festgestellt seyn werden.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bey der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand dürften folgende gutachtliche Anträge und Bestimmungen zur weiteren Prüfung geeignet seyn:

1) Alle auswärtige Gesandtschaften jeder Klasse sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßakte vom 9. Juny 1815. aufgeführte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. I. die diplomatischen Personen in drey Klassen, und für jede Macht wird in Art. V. vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drey diplomatischen Klassen festzusetzen. Es unterliegt daher keinem Anstande, sondern entspricht eben so sehr dieser neuesten völkerrechtlichen Anordnung, als auch dem früheren Herkommen, daß man von Seiten des deutschen Bundes Bothschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als die erste Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweyte Klasse, alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend ansieht. Alle drey Klassen sind aber als an den deutschen Bund accredirt zu betrachten.

3) Es liegt auch in dieser Hinsicht in der gegenseitigen freyen Autonomie


Digitized by Google

(wie bereits unter I. bemerkt ward), daß jede Nation das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft in der eigenen National- oder selbst gefälligen Sprache fassen könne; aber eben so auch, daß eine Abschrift entweder in der National-Sprache jener Macht beygefügt werde, bey welcher die Accreditirung geschieht, oder aber in der lateinischen Sprache. Diese einfachen auch zugleich im Herkommen gegründeten Grundsätze scheinen also nicht dem geringsten Bedenken zu unterliegen, und dürften daher auch am geeignetesten der Bundesversammlung zur Norm dienen.

4) Die beym deutschen Bund zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuförderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens vor, und zwar, wenn dasselbe nicht in der deutschen Sprache abgefaßt wäre, so würde eine deutsche oder lateinische Uebersetzung beyzufügen seyn. Es versteht sich übrigens schon nach der Geschäfts-Ordnung von selbst, und entspricht auch zugleich der, in diplomatischen Verhältnissen vorzüglich angemessenen Vorsicht, daß etwanige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen können.

6) Ist nun bey dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und sonach die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bey dem allgemeinen Herkommen, und könnte etwa noch angenommen werden, daß den Gesandtschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben wäre nach den obigen Vordersätzen zu ertheilen und zu fertigen, so wie auch in deutscher Sprache mit Beyfügung einer Abschrift in französischer oder lateinischer Sprache.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bey dem deutschen Bund accreditirten Gesandtschaften, so beruhen dieselben bekanntlich auf

Digitized by Google

dem Begriff und Umfang der Repräsentation und der Exterritorialität, so wie dann auch, außer den wesentlichen daraus abgeleiteten Vorrechten, die zufälligen verschieden sind; an sich und in ihren möglichen Modifikationen nach den abweichenden Uebungen der Höfe und Regierungen.

Obschon nun die Bundesversammlung keine Souverainität zu Frankfurt auszuüben hat, woraus die Anerkennung der gesandtschaftlichen Vorrechte alldort, abzuleiten wäre, so dürfte es jedoch der Würde des Bundestages, und zugleich auch dem Verhältnisse der Stadt Frankfurt als Sitz dieser Versammlung zur Gesammtheit des deutschen Bundes angemessen seyn, einen aus folgenden beyden Anträgen zur Ausführung zu bringen:

a) Es möchte sich dahin zu vereinigen seyn, daß allen beym deutschen Bunde accreditirten gesandtschaftlichen Personen jeder Klasse dieselben Vorrechte zustehen, welche die bey der Stadt Frankfurt selbst, am Sitze der Versammlung, Accreditirten haben werden. Der Umstand, daß bey der Stadt Frankfurt keine Gesandtschaften erster Klasse sich befinden, steht der Anwendbarkeit dieses Princips nicht entgegen, da sich diese ausschließlichen Vorrechte nur auf persönliche Repräsentation, nicht aber auf die eigentliche für jede Klasse statthaft wesentlichen gesandtschaftlichen Vorrechte beziehen.

b) Ein anderer Vorschlag ist auch der, daß sich mit der Stadt Frankfurt zu vereinigen wäre, damit den erwähnten auswärtigen Gesandtschaften von dieser Stadt dieselben gesandtschaftlichen Rechte gewährt würden, wie solche die Bundes-Gesandten genießen.

Man stellt es ganz dem Ermessen der Herren Bundes-Gesandten anheim, welcher dieser beyden Vorschläge vorgezogen werden wolle; jeder hat seine specielle Gründe für sich, der letztere scheint jedoch am einfachsten, natürlichsten und zugleich am leichtesten ausführbar zu seyn.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann

Digitized by Google

schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, in so fern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlung bezieht man sich auch in dieser Hinsicht auf das unter II. bemerkte, auch hier vollkommen Anwendbare; rücksichtlich der mündlichen Verhandlung scheint zwar vor allem auch das Präsidium in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn zu sollen; jedoch steht es dieser jederzeit frey, einzelne Herren Bundes-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Nur möchte es angemessen seyn, den Grundsatz festzusetzen, daß auch bey solchen mündlichen Besprechungen mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, doch zugleich eine Verbalnote zu übergeben ist, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist diese Verbalnote vom Präsidium zu ertheilen; so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder Ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse, vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtige Regierung, allenfalls in der französischen oder lateinischen Sprache, eine Abschrift bey.

Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder an das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, und man stellt es der Erwägung anheim, ob und in wie fern auch hier Ausnahmsweise angemessen gefunden werde, daß das Präsidium ebenfalls in dieser Beziehung, so wie oben unter II.) bemerkt ward, vorerst nur einem Ausschusse vorläufig die erste Mittheilung zu machen ermächtigt und angewiesen werden wolle.

Digitized by Google

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

Es gilt hier vor Allem, so wie überhaupt der Grundsatz, daß die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse auch hinsichtlich der beym deutschen Bunde accreditirt gewesenen, aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften eintreten. Nur dürfte etwa noch ausdrücklich Folgendes zu bestimmen seyn:

1) In Ansehung des Recreditivs wird es so, wie bey dem Creditiv und dessen Uebergabe gehalten.

2) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst schon im Allgemeinen ist die bey demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Sollte es die Bundesversammlung in einzelnen Fällen rathsam halten; so kann dieselbe auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwanige Gefährde zu sichern, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten einzelnen gutachtlichen Anträge dürften hinreichend seyn, um den deutschen Bund in Hinsicht des Auslandes vorerst gehörig zu constituiren, und sodann auch der Bundesversammlung diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln. Sollten in einem oder dem andern Punkte noch zufällige oder besondere Bestimmungen erforderlich oder doch zweckmäßig werden; so können selbige einzelnen Vorschriften und Anordnungen (so genannten Reglements) vorbehalten bleiben, so wie sich im Laufe der Zeit, nach sich ergebenden Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung dazu giebt. Dergleichen in alle Einzelnheiten eingreifende Anordnungen, werden nach allhier festgesetzten Hauptgrundsätzen sich am besten gleichsam von selbst ausbilden, wenn sie das Resultat des erkannten Bedürfnisses und glei=

Digitized by Google

cher Zweckmäßigkeit sind, so wie dann überhaupt manches sich noch durch Herkommen und Uebung bey der deutschen Bundesversammlung auch in dieser Beziehung ausgleichen und bestimmen wird. Herkommen und Gebrauch führen gewöhnlich das Gepräge der Reife mit sich, welches nur zu leicht bey im Voraus entworfenen möglichst speciell beabsichteten allgemeinen Vorschriften vermisset wird.

Preußen: findet die nähere Bestimmung, die mehreren Punkten des Notats vom 3. März in dem Vortrage des präsidirenden Herrn Gesandten ertheilt worden, der Sache und den inzwischen erhaltenen Instructionen völlig entsprechend.

Was insbesondere die Art betrifft, wie in Beziehung auf die berücksichtigte Möglichkeit, daß eine auswärtige Mittheilung nicht sofort der ganzen Versammlung geschehen könne, die Frage wegen eines zu ernennenden Ausschusses modificirt und beantwortet worden; so scheint dieselbe der Stellung des Präsidii zur Versammlung, so wie von Seiten desselben selbst das nähere Haupt-Motiv eben daher entnommen wird, ganz angemessen.

Ob übrigens schon jetzt vielleicht noch näher auszusprechen seyn dürfte, wie weit die Autorisation eines ernannten Ausschusses in Vorbereitung oder Suspension der Gegenstände gehen, oder ob man das Weitere hierunter auf künftige fortgesetzte Final-Erörterungen, deren diese gesammte Angelegenheit noch in mehrerer Hinsicht bedarf, aussetzen wolle, stellt der Preußische Gesandte anheim.

Die übrigen Stimmen behielten sich das Protokoll offen.

§. 158.

Beschwerde des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Senior des Betzendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinetsbefehle.

Präsidium: Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, habe geäußert, für Mecklenburg-Schwerin eine Erklärung in der Beschwerde-Sache des Herrn Grafen Adolph

Digitized by Google

Friedrich von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege, abgeben zu wollen, welche man nun zu vernehmen bereit sey.

Dem gemäß trug der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, in Folge seiner früheren Aeußerungen und erhaltenen Auftrages in einer ausführlichen Erörterung die Geschichte des jener Beschwerde zum Grunde liegenden Rechtsstreites, des eigentlichen Gehaltes desselben und den Zusammenhang der von der Großherzoglichen Regierung zur Wahrnehmung landes- und lehensherrlicher Rechte getroffenen Verfügung vor; mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß da Se. Königliche Hoheit der Großherzog keineswegs gemeynt seyen, irgend einen Ihrer Unterthanen in der Verfolgung seiner behaupteten Ansprüche zu hindern, vielmehr ihm in Erfüllung aller zuständigen Rechtswege dabey jederzeit behülflich seyn würden, so sey derselbe beauftragt zu erklären: daß, wenn der reklamirende Graf von der Schulenburg glaube, gegen das Verfahren der diesseitigen Regierung und Lehens-Curie, die nur die nützliche Absicht gehabt hätten, einen langwierigen Concurs gesetzlich zu endigen, und die landes-lehensherrlichen Rechte dabey gebührend wahrzunehmen, Beschwerde führen und eine Kränkung seiner besondern Rechte, oder sonst auch durch irgend eine Thathandlung die Anerkenntniß der fideicommissarischen Eigenschaft dieser Lehengüter, nachweisen zu können; so würde er statt aller anderen Schritte, sich nur an den Landesherrn Selbst mit gehöriger Vorstellung zu wenden, und darauf anzutragen haben, daß er hierüber noch im Wege Rechtens gehöret, dazu auch ein Prokurator des diesseitigen Lehnhofes bestellet werde, gegen den er seine Klage gerichtlich anbringen, und seine Behauptung, in den Mecklenburgischen Landen ein Fideicommiß zu haben, zum Erkenntniß verstellen möge.

In dieser Art, fährt der Herr Gesandte Freyherr von Plessen fort, hat aber der Reklamant bisher noch nicht an Se. Königliche Hoheit rekurriret, sondern sich nur auf seinen Proceß mit den von der Schulenburgischen Gläubigern bezogen, wovon jedoch die landes- und lehnsherrlichen Gerechtsame nicht abhängig gemacht werden können. Sobald er jedoch nunmehr gegen diese bestimmt aufzutreten, noch für gerathen finden könnte; so werden Seine Königliche Hoheit ihm eine Behörde nach allen Rechten zu seiner Zufriedenheit zu bestellen nicht ermangeln, auch haben Sie einstweilen in Erwartung der etwanigen Anträge deßfalls

Digitized by Google

verfüget, daß den endliche Zuschlag des Verkaufs gedachter Güter noch ausgesetzt bleiben soll. Diesemnach wird der Reklamant nur im Wege gehöriger Ordnung vom Bundestage an seinen Landesherrn zu verweisen seyn, um in Gemäßheit dieser ihm mitzutheilenden Erklärung seine vermeintlichen Ansprüche rechtlich verfolgen zu können.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Diese Erklärung vordersamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zuzustellen.

§. 159.

Reklamation des Freyherrn Ferdinand von Fürstenwärther zu Meissenheim, französische Pension betreffend.

Präsidium: wolle zur Erledigung der Privat-Reklamationen das Protokoll öffnen.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, erstattet hiernächst Vortrag auf die unter Z. 150. eingekommene Reklamation des Freyherrn Ferdinand von Fürstenwärther, seine aus französischem Kriegsdienste herrührende Pension betreffend, und nachdem derselbe die Gründe, aus welchen der französische Kriegsminister diese Pension bedingt verweigert, und die Veranlassung zu dem Gesuche des Freyherrn von Fürstenwärther um Verwendung der hohen Bundesversammlung dargestellt hatte, äußert der erwähnte Herr Referent die Meynung:

Daß dieser Gegenstand auf keine Weise als vor die Bundesversammlung gehörig angesehen werden könnte, da die fragliche Pension unter keine derjenigen zu rechnen sey, deren Besorgung in dem 15. Artikel der Bundesakte dieser Versammlung übertragen wäre.

Es werde daher nichts anders übrig bleiben, als den Reklamanten an seinen gegenwärtigen Landesherrn zu verweisen.

Digitized by Google

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

Daß der Freyherr von Fürstenwärther zu Meissenheim mit seinem Gesuche um Verwendung in seiner Pensions-Angelegenheit an seinen gegenwärtigen Landesherrn zu verweisen sey.

§. 160.

Schrift des Commissions-Rath Klüber, über die «Instruktion für Landesschieder ꝛc.»

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Z. 160. eingekommenen Schrift des Commissions-Rath Klüber, über die «Instruktion für Landesschieder ꝛc.» und mit der Bemerkung, daß die Zweckmäßigkeit derselben von mehreren deutschen Regierungen bereits anerkannt worden sey, macht derselbe, unter Bezug auf den in der 6. Sitzung d. J. §. 30. gefaßten Beschluß, den Antrag, daß da die eingesandten Exemplare unter die Herren Gesandten bereits vertheilt seyen und denselben überlassen bleiben müsse, welchen Gebrauch sie davon bey ihren Regierungen zu machen für gut fänden, von dieser Schrift bey anerkannter Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit derselben, in einem für die Erhaltung des Eigenthums so wichtigen Gegenstande, in dem Protokolle ehrenvolle Erwähnung geschehe.

Einverstanden mit dem vortragenden Herrn Gesandten, wurde

beschlossen:

Daß die Schrift des Commissions-Rath Klüber, «Instruktion für Landesschieder» in das Verzeichniß der brauchbaren und gemeinnützigen Aufsätze einzutragen sey.

§. 161.

Eingabe des Freyherrn Hammerer zu Hammerstein, Pension betreffend.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, trägt vor: der pensionirte Fürstlich Nassau-Saarbrückische Geheime Rath, Freyherr Hammerer zu

Hammerstein, habe durch ein Z. 11. in das Exhibiten-Protokoll eingetragenes Schreiben vom 6. Januar d. J. dem Kaiserlich Königlich präsidirenden Herrn Gesandten angezeigt, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau, aus Beweggründen der Gnade seine bisherige Pension ihm auch fernerhin wolle zufließen lassen, und daß er also sein früheres Gesuch in dieser Angelegenheit zurücknehme.

Der Herr Referent hält dafür, daß unter diesen Umständen das Gesuch des Freyherrn von Hammerstein, nebst dem angeführten Schreiben, lediglich ad acta zu legen sey.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

Das frühere Gesuch des Freyherrn von Hammerstein, mit der Anzeige seiner Befriedigung, ad acta zu legen.

§. 162.

Forderung des Handelsmanns Joseph Buschmann zu Ehrenbreitstein an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse.

Ebenderselbe: legt vor die unter Z. 6. in das Einreichungs-Protokoll eingetragene Forderung des Handelsmanns Joseph Buschmann zu Ehrenbreitstein an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse, worin Reklamant seine Lieferung für die Garnison der blockirten Festung Ehrenbreitstein und den ihm nach erhaltenen Abschlagszahlungen noch gebührenden Betrag von 1152 fl. 22 kr. nachweiset.

Der Herr Referent bemerkt: die in vollkommen beglaubigter Form beygebrachten Aktenstücke begründeten das Gesuch des Reklamanten, und machten seine Forderung liquid. So wenig aber die Annahme dieses Gesuchs zweifelhaft seyn könne, so wenig würde wohl die hohe Bundesversammlung Anstand nehmen, dasselbe auf irgend eine zweckmäßige Art zur Erledigung zu bringen, fände sie sich überhaupt bereits in Stand gesetzt, eine Entscheidung über die an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse gemachten Forderungen eintreten zu lassen. Da dieses der Fall nicht sey, so müsse auch die angesprochene Entscheidung so lange ausgesetzt werden, bis die erbetenen Aufklärungen und Instruktionen, rücksichtlich der Forderungen an die Operationskasse des ehemaligen deutschen Reiches, eingegangen seyn werden.

Digitized by Google

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Daß die Reklamation des Joseph Buchmann zu Ehrenbreitstein von der Hand zurückzulegen sey, bis nach erhaltener Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse und eingelangten Instruktionen über diesen Gegenstand eine Entscheidung erfolgen könne.

§. 163.

Bitte des Christian Knecht zu Maynz, um Verwendung wegen Zurückbezahlung seiner unter der Kurmaynzischen Regierung geleisteten Dienst-Caution, sammt rückständigen Zinsen.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das unter Z. 55. eingetragene Gesuch des Christian Knecht zu Maynz, um Verwendung wegen Zurückbezahlung seiner unter der Kurmaynzischen Regierung geleisteten Dienst-Caution, sammt rückständigen Interessen, in Gemäßheit dessen Reklamant anführet, er habe im Jahr 1774. eine Dienst-Caution von 300 fl. zu leisten gehabt, und zwar gegen 4 pCt. Zinsen, die auch anfänglich bezahlt worden seyen.

Nach der Uebergabe der Festung Maynz an die französische Armee im Jahr 1793. habe er seinen Dienst verloren, jedoch von dem damaligen Kurfürsten von Maynz, und späterhin von dem Herrn Fürsten Primas eine Pension erhalten. Nur seine Caution sey ihm nicht zurückgegeben, und seit dem 1. December 1802. seyen ihm auch keine Zinsen mehr bezahlt worden. Auf wiederholte Bitten habe er erst im Jahre 1811. durch die Großherzoglich Frankfurtische Rechnungsschreiberey erfahren, daß in Gemäßheit des Conferenz-Protokolls vom 24. Decemb. 1808., des zur Vertheilung der Staatsschulden und Lasten des ehemaligen Kurstaates versammelten Congresses, das Kapital von 300 fl., nebst den rückständigen Zinsen, dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen zugetheilt worden sey; er habe sich wiederholt, jedoch ohne allen Erfolg, deßwegen an besagten Herrn Fürsten gewandt, und erst kürzlich habe dieser ihm noch erklären lassen, daß er ihm keine Zahlung zu leisten schuldig sey. Reklamant bitte daher, ihm die Kasse anzuweisen, bey welcher er sein Kapital, nebst Zinsen, beziehen könne.

Digitized by Google

Der Herr Referent äußert hierüber: obschon Reklamant seine Angaben bloß durch ein Schreiben des ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Registrator Hoffmann, welches nur gedruckt und ohne weitere Beglaubigung beyliege, zu beweisen suche, so scheinen diese Angaben dennoch nicht in Zweifel gezogen werden zu können, und es sey wohl anzunehmen, daß die Caution angegebenermaßen geleistet, und als eine auf dem Maynzischen Kurstaate haftende Schuld anerkannt worden sey, die auch von einem der gegenwärtigen Besitzer desselben übernommen werden sollte. Daß der Herr Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen aber diese Verbindlichkeit habe, dieses solle zwar das angeführte Conferenz-Protokoll beweisen; da dasselbe aber nicht in beglaubigter Abschrift beygebracht sey, überhaupt auch aus der Eingabe nicht ersichtlich wäre, ob der Herr Fürst dieses Protokoll anerkannt habe, oder ob er vielleicht aus andern Gründen die Zahlung verweigere; so halte derselbe dafür, daß der Reklamant vor der Hand mit seiner nicht hinlänglich bescheinigten Beschwerde abzuweisen sey, ihm übrigens unbenommen bleibe, sich damit an die Behörden des Herrn Fürsten zu wenden, bey welchen er die Gültigkeit seiner Forderung durch beglaubigte Abschrift des Frankfurter Conferenz-Protokolls, besser als geschehen sey, zu beweisen haben werde.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bey, daher

Beschluß:

Daß Christian Knecht zu Maynz mit seinem Gesuche wegen Verwendung für die Herausgabe seiner Dienstcaution vor der Hand abzuweisen sey, ihm jedoch unbenommen bleibe, sich zunächst an die Behörden des Herrn Fürsten von Hohenlohe zu wenden, und die Gültigkeit seiner Forderung durch beglaubigte Abschrift des Frankfurter Conferenz-Protokolls, besser als geschehen, zu beweisen.

§. 164.

Schrift des Oekonomen Johann Valentin Wagenschwanz auf der Klebmühle im Königlich Baierischen Landgericht Zeil, unter dem Titel: «Die Wohlfahrts-Schule oder die Seele des Nahrungsstandes.»

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem unter Num. 110. des Einrey-

chungs-Protokoll eingetragenen Schreiben des Valentin Wagenschwanz auf der Mehlmühle im Königreich Baiern, und der demselben beygelegten Denkschrift unter dem Titel: « Die Wohlfahrts-Schule oder die Seele des Wohlstandes »; mit der Aeußerung daß, da die Bundesversammlung nicht im Stande seyn möchte, zur Ausführung des in der erwähnten Denkschrift dargestellten Planes die Hände zu bieten, so scheine es am zweckmäßigsten, dieselbe lediglich im Archive niederzulegen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Die Schrift des Valentin Wagenschwanz in dem Bundesarchive niederzulegen.

§. 165.

Gesuch des ehemaligen Finanzrath von Brack, um Anstellung oder Pension.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das unter den Nummern 73. 142. und 157. in das Einreichungs-Protokoll eingetragene Gesuch des ehemaligen Finanzrath von Brack, welches dahin gerichtet ist, ihm diejenige Regierung anzuweisen, die seine Anstellung oder Pensionirung zu übernehmen habe, da weder das Königlich Preußische, noch das Herzoglich Nassauische, Kurhessische, Königlich Baierische und Großherzoglich Weimarsche Gouvernement sich dazu geneigt bezeigten, wenn gleich das eine oder das andere hiezu verbunden seyn müsse.

Der Herr Referent theilt den Inhalt der erwähnten Vorstellungen vollständig mit, und nach diesen wäre Reklamant im Jahr 1804. von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, als damaligen Landesherrn von Fulda, zum Kammerrathe und Rentmeister der Grafschaft Dortmund ernannt, späterhin aber als Finanz- und Regierungsrath nach Hörter; unter der Westphälischen Regierung im Jahr 1808. als Direktor der direkten Steuern nach Osnabrück versetzt, 1813. von der daselbst niedergesetzten Regierungs-Commission gleich allen angestellten Ausländern seines Dienstes entlassen und sogar genöthigt worden, die Stadt zu verlassen, ohne seine geleistete Caution zurück erhalten zu haben. Er sey sodann mit seiner Familie nach Dillenburg gegangen, und habe 1814. von Seiner Majestät

Digitized by Google

dem Könige der Niederlande die Anstellung als provisorischer Kanzleydirektor bey den Expeditionen des Geheimen Raths-Collegiums erhalten. Bey der im Jahr 1815. erfolgten Uebergabe der Nassau-Oranischen Lande an Seine Majestät den König von Preussen, und späterhin an Seine Durchlaucht den Herzog von Nassau, sey zwar der Oranischen Dienerschaft keine besondere Zusicherung über ihre Anstellung oder Pensionirung ertheilt worden, indessen hätte sich dennoch vor der erfolgten Uebergabe das Oranische Ministerium für sie, und selbst für die provisorisch angestellten Inländer, mit Erfolg verwendet, nur er sey aufzuführen vergessen worden. Als Folge davon habe er den 21. Oktober 1815. von dem Nassauischen Ministerium seine Entlassung erhalten; dagegen habe er Vorstellung gemacht, und um eine weitere Anstellung oder Pension, endlich auch bloß um die Gratifikation eines Jahrgehaltes gebeten: bloß letzteres Gesuch sey ihm zugestanden und bey seiner im April 1816. nach Fulda erfolgten Abreise, diese Gratifikation mit 720 fl. bezahlt worden.

Seine in der Zwischenzeit an den Fürsten von Hardenberg und verschiedene Königlich Preussische Staatsmänner gerichteten Gesuche um Anstellung oder Pensionirung, und zwar aus dem Grunde, weil die Grafschaft Dortmund und das Fürstenthum Corvey, in welchen Provinzen er früher angestellt gewesen, unter Preussische Hoheit gekommen seyen, hätten zwar zur Folge gehabt, daß seine Vorstellungen dem mit der Organisation der Fuldaischen Lande beauftragten Vicepräsidenten von Motz zur allenfallsigen Berücksichtigung zugeschickt worden wären, die aber dieser, bey der grossen Anzahl von Angestellten in diesem Lande, weder für Anstellung noch Pensionirung habe eintreten lassen können. Seine weitern Versuche ähnlicher Art bey Nassau, so wie bey den verschiedenen Regierungen des Fuldaer Landes (Baiern, Kurhessen und Großherzogthum Weimar) seyen nicht glücklicher gewesen, und er wäre dadurch in so drückende Vermögensumstände gekommen, daß er gegenwärtig mit seiner zahlreichen Familie von der Armen-Commission zu Fulda erhalten werde.

In einem nachträglichen Gesuche vom 23. März zeige Reklamant seine äusserst hülfsbedürftige Lage an, und bitte um baare Geldunterstützung; und in einem weitern Schreiben vom 26. April wiederhole er seine dringende Bitte um baldige Entscheidung seines Gesuches.

Digitized by Google

Der Herr Referent äußert hierauf: die eigentliche letzte Anstellung des Reklamanten sey jene eines Percepteurs der direkten Steuern in dem, damals dem französischen Reiche incorporirten Fürstenthume Osnabrück gewesen; er sey, als Lokaldiener, von der wieder zurückgekommenen alten Regierung, welche die getroffenen neuen Einrichtungen aufgehoben und die alte Verwaltung hergestellt habe, entlassen, und als Ausländer, wie er angebe, die Stadt zu räumen genöthigt worden. Diese Maasregel wäre theils überall beobachtet worden, theils habe sie ihren Grund in dem Kriege gegen Frankreich gehabt; Reklamant mache daher auch keine Ansprüche an die Königlich Hannöverische Regierung, er erwähne selbst seiner geleisteten und nicht zurückerhaltenen Dienst-Caution nur oberflächlich. Späterhin sey Reklamant in die Dienste Sr. Majestät des Königs der Niederlande, als Souverains der Nassau-Oranischen Lande, zurückgetreten, deßhalb behaupte er, gleich allen übrigen Nassau-Oranischen Dienern von demjenigen Souverain angestellt oder pensionirt werden zu müssen, der in den Besitz dieser Lande gekommen sey, und gründe darauf seine Anstellungs- oder Pensions-Ansprüche an den Herzog von Nassau. Allein Reklamant sey bey der Uebergabe des Landes auf keinem Etat, weder der angestellten Diener noch der Pensionairs gewesen, und habe dazu auch keine rechtliche Ansprüche gehabt, da seine Anstellung zu Dillenburg nur provisorisch gewesen sey. Seine Behauptung, man habe bloß vergessen, ihn auf diesen Etat mitzusetzen, sey um so weniger zu berücksichtigen, als er zur Zeit der Uebergabe des Landes sich nicht bloß zu Dillenburg aufgehalten, sondern sogar in der Kanzley des geheimen Raths-Collegiums, das sich seiner anzunehmen nicht unterlassen haben würde, wenn es bloß der Stimme des ihm öfters bewiesenen Mitleids hätte Gehör geben können und dürfen, seine Anstellung gehabt habe. Reklamant sey daher im Irrthume, wenn er meyne, aus seiner provisorischen Anstellung gehe die Verpflichtung des neuen Landesherrn zu seiner Anstellung oder Pensionirung hervor; dieser habe alles erschöpft was Billigkeit nur erwarten konnte, indem er ihm einen Jahresgehalt als Geschenk habe verabfolgen lassen. Eben so irrig sey die Meynung des Reklamanten, Seine Majestät der König von Preußen sey zu seiner Uebernahme deswegen verpflichtet, weil die Provinzen Corvey und Dortmund, in welchen er ehemals angestellt gewesen sey, gegenwärtig zu den Preußischen Staaten gehörten; nur wenn dieses seine letzte definitive Anstellung gewesen wäre, könne

er solche Ansprüche machen. Es folge ferner aus seiner provisorischen Anstellung zu Dillenburg keine Verbindlichkeit für das Preußische Gouvernement zu seiner Pensionirung, wiewohl es Theile des Nassauischen Landes besitze, eben so wenig als wie für den Herzog von Nassau. Auch könne Reklamant nicht einmal mit einem Scheine des Rechtes eine Anstellung oder Pension von den Souverainen erwarten, denen gegenwärtig sein Vaterland, das Fürstenthum Fulda, unterworfen sey; in einem Lande gebohren zu seyn, gebe noch nicht das Recht zu einer Anstellung in demselben, oder zu einer Pensionirung, und Reklamant sey weder im Civil noch im Militär in seinem Vaterlande angestellt gewesen. Ob Reklamant einen Anspruch auf Pension an einen geistlichen Fond habe, gehöre nicht hieher und dürfte in Kurzem richterlich entschieden werden.

Es sey übrigens nicht zu verkennen, daß Reklamant, der mehrere Zeugnisse seiner Dienstfähigkeit und Talente beybringe, nur durch eine ihm höchst nachtheilige seltene Verwickelung der Umstände außer Thätigkeit, und dadurch in eine des tiefsten und gerechtesten Mitleids würdige Lage gesetzt worden sey; allein es sey eben so unzweifelhaft, daß keine der von ihm benannten fünf Regierungen die Verpflichtung haben könne, ihn anzustellen oder zu pensioniren; daher werde seinem Gesuche, das Gouvernement zu benennen, welches hiezu verbunden sey, nicht zu willfahren, und er mit demselben als unbegründet abzuweisen seyn.

Was sein nachträgliches Gesuch um eine von der hohen Bundesversammlung ihm zu bewilligende baare Geldunterstützung betreffe, so könne diese nur bedauern, keine Fonds und keine Kasse zu solchem Behufe zu haben, und daher außer Stande zu seyn, diesem zu willfahren.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

Daß der ehemalige Finanzrath von Brack mit seinem Gesuche, diejenige Regierung zu benennen, welche ihm eine Anstellung oder Pension zu verleihen habe, als unbegründet abzuweisen sey.

Digitized by Google

§. 165.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 171. bis 174. wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

Die neuen Eingaben der Commission zuzustellen.

Die Versammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 171. bis 174.

Nro. 171. Graf von Benzel-Sternau: macht die Anzeige, daß er die eingereichte Rekursschrift in Betreff seiner Pension zurücknehme, nachdem er nunmehr vollkommen von Seite der Kurhessischen Regierung zufrieden gestellt sey.

Nro. 172. Lange, Licentiat des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bittet wegen der von der Pfenningmeisterey gemachten Verweigerung der vom 1sten des Monats April im voraus zu zahlenden nothdürftigen Alimente, um hohe Verfügung.

Nro. 173. Helene du Fay, Wittwe in Hanau: bittet um gnädige Verwendung und Bewirkung bey Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß ihr die von ihrem Gatten, dem Major du Fay her zustehenden und durch den Commissions-Beschluß vom 17. May 1816. zugesicherten Rückstände ausbezahlt, und ihre Bitte um Pension berücksichtigt werden möge.

Nro. 174. Der vormalige Faktor des Stiftes St. Alban zu Maynz, Hepp: reklamirt wegen der von Seiten Kurhessens seit 1813. verweigerten Sustentationszahlung, im jährlichen Betrage von 34 fl. 12 kr.


Digitized by Google

Inhalt des Zweyten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 236. Z. 12. v. u. nach «vermögen», ist zuzusetzen: so haben Sie mir doch aufgetragen, der u. s. w.

Seite 237. in der letzten Z. nach «entschädigt», ist hinzuzusetzen: oder befriedigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05672 5842

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

